Die

Regierung Friedrich Augusts,

Königs von Sachsen.

Erster Theil.

Germ. g. 356 d/1,2

185 G

Die
Regierung
Friedrich Augusts,
Königs von Sachsen.

Nach den Quellen dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächs. Hofrathe und ordentlichem öffentl. Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Erster Theil.

Den Zeitraum von 1763 — 1806 enthaltend.

Mit Beilagen.

„Die Politik des Churfürsten ist die Politik des ehrlichen Mannes."
v. Gutschmid.

Leipzig, 1830.

Verlag der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung.

11. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Als Friedrich August starb, hatte ich über 54 Jahre unter seiner Regierung gelebt, und in verschiedenen öffentlichen Lehrämtern der Philosophie, der Geschichte und der Staatswissenschaften gewirkt. Meine Geburt fiel in die ersten Jahre seiner Regierung; meine Jugend- und meine männlichen Jahre verlebte ich unter den Segnungen des Friedens, den seine Rechtlichkeit und Weisheit, 38 Jahre hindurch, mit alleiniger Ausnahme des bayrischen Erbfolgekrieges, dem Vaterlande erhielt. In diesem Abschnitte meines Lebens hatte ich länger als acht Jahre (von 1795—1803) die Ehre und das Glück, als Lehrer an dem Cadetenhause zu Dresden vor ihm aufzutreten, wo er mehrmals huldvoll mit mir sprach.

Mit voller Ueberzeugung danke ich Gott für das Glück, daß meine Geburt und der größte Theil meines Lebens und öffentlichen Wirkens in die Regierungszeit dieses Königs fiel. Ohne je in seiner unmittelbaren Nähe zu seyn, gehörte ihm doch die reinste Anhänglichkeit meines Herzens, und seinen Regierungsgrundsätzen die völlige Zustimmung meines Geistes.

Darum sey es erlaubt, hier zu wiederhohlen, was ich bereits anderwärts *) aussprach. Als ich nämlich im März 1795 von Leipzig als Professor an das Cadetenhaus nach Dresden berufen ward, verlangte es die eingeführte Sitte, die Grundsätze bei dem geheimen Cabinette einzureichen, nach welchen ich die mir übertragenen Wissenschaften der philosophischen Sittenlehre, des Staats- und Völkerrechts, der Geschichte u. a. lehren würde. Der Cabinetsminister von Gutschmid ließ mich, nach dieser Eingabe, zu sich rufen, ging die sechs bis acht Bogen starke Ausführung jener Grundsätze im Einzelnen mit mir durch, und machte dabei nur die Hauptausstellung, daß das Natur- und Staats-

*) Es geschah in der Leipziger Lit. Zeit. 1827. St. 181. bei der Beurtheilung der Schrift des Professors Herrmann: „Friedrich August, König von Sachsen. Eine biographische Skizze. Dresden, 1827. 8."

recht in dem eingereichten Umrisse zu kurz behandelt wäre. Es war damals die Zeit, wo in Frankreich der Nationalconvent herrschte. Ich erwiederte daher dem ehrwürdigen Greise, es habe mir geschienen, daß die bedenklichen Zeitverhältnisse für jetzt blos eine kurze und allgemeine Uebersicht dieser Wissenschaften verstatteten. Allein der Minister antwortete mir: „Lehren Sie nach Ihrer Ueberzeugung; die Politik des Churfürsten ist die Politik des ehrlichen Mannes!"

Dieses große Wort hat sich denn auch in der acht und funfzigjährigen Regierung Friedrich Augusts bewährt; es ist das einfache Thema, zu welchem die Geschichte seiner langen Regierung den fruchtbaren Commentar enthält. Denn Tausende im sächsischen Staatsdienste, von welchen schon Viele, vor dem königlichen Greise, dorthin gegangen sind, wohin er selbst am 5. Mai 1827 gerufen ward, theilten mit mir, und die Lebenden theilen noch jetzt mit mir, dieselbe Ueberzeugung. Tausende halten es für die Ehre und das Glück ihres Lebens, diesem Könige angehört, und unter ihm im innern und äußern Staatsleben die Zwecke seiner Regierung, nach dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise, befördert zu haben.

Eine solche Ueberzeugung aber, die so Viele theilen, auf bestimmte Thatsachen zurück zu führen, und uns allen, die wir diese Ueberzeugung festhalten, aus der großen Zahl der Thatsachen, welche zum Kreise seiner Regierung gehören, die Gründe dieser Ueberzeugung zu vergegenwärtigen; das ist die Aufgabe, die Bestimmung dieser Schrift.

Sie soll daher keine Biographie des verewigten Königs, im eigentlichen Sinne dieses Wortes, seyn, welche bereits der Professor Herrmann zu Dresden in einem gedrängten Umrisse vor drei Jahren aufstellte. Nicht das Privatleben, sondern das öffentliche Leben Friedrich Augusts war meine Aufgabe. Ich wollte den Regenten darstellen, der über 58 Jahre in seinen Grundsätzen auf dem Throne unerschütterlich sich gleich blieb. Man würde daher sich täuschen, wenn man in diesem Werke eine ausführliche Jugendgeschichte, oder viele einzelne Züge und Anekdoten aus dem Leben des Königs suchen wollte; nur einige derselben nahm ich auf, die ich verbürgen kann, und die noch nirgends im Drucke erschienen sind. Doch dürften mehrere von denen, welche der ungenannte Verfasser der „Mittheilungen aus dem Leben und Wirken des Königs von Sachsen, Friedrich August des Ge-

rechten, Leipzig, 1829. 8." aufstellte, meiner Schrift zur Bestätigung und Ergänzung dienen.

Wenn die Aufgabe, welche ich mir bei diesem Werke vorhielt, eine vollständige, in sich zusammenhängende und aus sichern Quellen entlehnte Geschichte der Regierung des verewigten Königs war; so durfte ich mir die Schwierigkeiten nicht verbergen, welche mit der Lösung dieser Aufgabe in vielfacher Hinsicht verbunden sind. Als Dohm in seinen trefflichen „Denkwürdigkeiten" die Geschichte Friedrichs 2. von Preußen gab, gehörte die Regierung des großen Königs, als ein in sich abgeschlossenes Ganzes, bereits zu dem Zeitraume der Vergangenheit, welcher mit dem Jahre 1789 in der Geschichte des europäischen Staatensystems endigt, weil eben dieses Jahr den Wendepunct zwischen der neuen und neuesten Geschichte bildet. Steht gleich der Tod Friedrichs 2. unserm Zeitalter noch nicht zu fern; so hat doch über seinem Grabe eine neue politische Ordnung der Dinge begonnen; die Acten des Zeitraumes bis 1789 sind für den Geschichtsschreiber geschlossen; die Sprache politischer Leidenschaftlichkeit über die Vorgänge jenes frühern Zeitraumes bis zum Jahre 1789 ist verstummt, und die Farbengebung in dem damaligen politischen

Meinungskampfe hat ihre Frische, ihr Leben verloren.

Ganz anders ist das Verhältniß bei der Regierungsgeschichte Friedrich Augusts. Er, der, nach der Zahl der Regierungsjahre, über 12 Jahre länger, als sein älterer Zeit- und Bundesgenosse Friedrich 2., regierte, berührte durch seine Regierung nicht blos Einen Zeitraum der Weltgeschichte, wie Friedrichs Regierung; Friedrich August gehört beiden Zeiträumen, der neueren (bis zum Jahre 1789) und der neuesten Geschichte (seit dem Jahre 1789) an; in beiden Zeiträumen gehört sein Name in die Reihe der wichtigsten und folgenreichsten Weltbegebenheiten; in beiden ist seine Persönlichkeit und der Charakter seiner Staatskunst nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die Entscheidung der Angelegenheiten unsers ganzen Erdtheils geblieben. Die Begebenheiten, an welchen er Antheil nahm und nehmen mußte, waren wichtig und folgenreich für ihn und seinen Staat; die öffentliche Meinung, in den Zeiten großer politischer Umbildungen mächtig aufgeregt, wendete sich theilweise gegen ihn; die Besieger Napoleons zürnten ihm und seinem politischen Systeme; der Troß der Flugschriftsteller verleumdete ihn, und dies um so kecker, je weniger Ge-

schichte aus Quellenkunde, und Staatskunst nach festen Grundsätzen, in dem Bereiche ihrer Kenntnisse lag. Zwar sind diese Töne verhallt, und die europäischen Mächte waren mit Friedrich August, längst vor seinem Tode, völlig ausgesöhnt; allein die Schwierigkeiten der geschichtlichen Darstellung seiner Regierung werden dadurch nicht vermindert. Denn so wenig ich auch, nach meinen — bereits aus mehrern geschichtlichen Werken bekannten — Grundsätzen, dazu geeignet bin, einen bloßen Panegyricus zu schreiben; so wenig durfte doch auch in einer vollständigen und in sich zusammenhängenden geschichtlichen Darstellung irgend etwas, was zum eigenthümlichen Charakter der Regierung des Verewigten gehörte, mit Stillschweigen übergangen, oder nur im Vorbeigehen berührt werden. Es war namentlich durchaus nöthig, über die wichtigsten und folgenreichsten Ereignisse in der Regierung des Verewigten ein begründetes Urtheil nach sichern Quellen auszusprechen, das eben so frei wäre von Leidenschaftlichkeit, wie von Menschenfurcht und Schmeichelei.

Denn höher, als irgend eine andere Rücksicht, galt mir bei der Bearbeitung dieses Werkes die geschichtliche Wahrheit. Sie ist das erste und höchste Gesetz jeder geschichtlichen Darstellung. Wer sie aus

klug berechneter Absicht entweder zu umgehen, oder aus Menschenfurcht zu entstellen vermag; der enthalte sich der Geschichtsschreibung. Allein mit dem höchsten Gesetze der geschichtlichen Wahrheit ist sehr gut der Ernst und die Milde des geschichtlichen Urtheils vereinbar, wo der Geschichtsschreiber, gestützt auf unleugbare Thatsachen, keine derselben verhehlt, in der Entwickelung ihres Zusammenhanges aber, so wie in dem Farbenspiele der stylistischen Darstellung, aller Leidenschaftlichkeit und Bitterkeit sich enthält. Nach diesem Grundsatze habe ich denn in diesem Werke keine in dasselbe gehörende Thatsache umgangen oder verschwiegen; allein ich glaube in dem Tone der Darstellung jedes verwundenden oder beleidigenden Ausdruckes gegen die Würde fremder Staaten, ihrer Regenten und ihrer ersten Staatsmänner mich enthalten zu haben, wie es meine eigene Ueberzeugung und der Ernst der Geschichte verlangen. Dies war aber nur bei der unverbrüchlichen Festhaltung eines zweiten Grundsatzes erreichbar, daß ich nämlich, bei allen aufgestellten Thatsachen, zunächst und ausschließend an die Quellen, und, namentlich bei den Verhandlungen und Entscheidungen auf dem Wiener Congresse über die sächsische Frage, einzig nur an gedruckte Quellen mich hielt.

Der Titel der Schrift kündigt an, daß sie „aus Quellen" bearbeitet sey. Es ist nöthig, mit meinen Lesern darüber mich zu verständigen. Als mir der ehrenvolle Auftrag ward, dieses Werk zu schreiben, verbunden mit der huldvollen Zusicherung, für diesen Zweck die Archive des geheimen Cabinets, des geheimen Rathes und des geheimen Finanzcollegiums mir zu eröffnen, konnte kein Gedanke daran seyn, blos ein Buch für die größere Lesewelt zu bearbeiten. Ich hielt es vielmehr für Pflicht, die Vorstudien zu dieser Schrift von neuem zu machen, ob ich gleich seit 34 Jahren zu Dresden, zu Wittenberg und zu Leipzig die Geschichte Sachsens sehr oft in öffentlichen Vorträgen, und mehrmals in Schriften behandelt hatte. Für die Männer vom Fache stehe hier die Versicherung, daß ich folgende Werke theils sorgfältig nachgeschlagen, theils durchgelesen und ausgezogen habe: den **Codex Augusteus** seit **1763**, mit seiner zweiten Fortsetzung in **2** Foliobänden, und mit der dritten in **2** Quartbänden; sämmtliche Landtagsacten von dem Landtage im Jahre **1763** bis zu dem Landtage im Jahre **1824**; das während des fremden Gouvernements in Sachsen **(1813—1815)** erschienene Gouvernementsblatt; die Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen (**1818**

bis 1827); die Leipziger politische Zeitung seit dem Jahre 1813; — außerdem, von den Urkundensammlungen, die Werke von Wenck, v. Martens, v. Hertzberg, Koch, Schöll, Isambert, Winkopps Rheinbund, Klübers Acten des Wiener Congresses; **Flassan, histoire du congrès de Vienne (3 Tom. à Paris, 1829. 8.)**; die **Archives diplomatiques**, die neuesten Staatsacten, die französischen und teutschen Sammlungen der europäischen Constitutionen, Lüders diplomatisches Archiv, und, von den ältern Urkundensammlungen, die neue europäische Staatskanzlei in 55 Theilen (von 1761 — 1782), und die Fortsetzung derselben von Reuß, als neue Staatskanzlei, 53 Theile (1783 bis 1802); ferner die Systeme der sächsischen Geschichte von Heinrich und Weiße; das Staatsrecht und die Statistik des Churfürstenthums Sachsen von v. Römer; das Lehrbuch des königlich sächsischen Privatrechts von Haubold; des Churfürstenthums Sachsen Polizeiverfassung von Schmieder; das Handbuch des Polizeirechts von v. Salza; die systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts von v. Weber; so wie das ältere und neuere Museum für sächsische Geschichte von Weiße, und das

Archiv der sächsischen Geschichte von Arndt; — weiter die geographisch-statistischen Werke über Sachsen von Canzler, v. Heinitz, Büsching, Rössig, Leonhardi, Merkel, Engelhardt; — dann von hieher gehörenden geschichtlich-politischen Werken: Friedrichs 2. oeuvres posthumes; Dohms Denkwürdigkeiten; v. Gagerns Schrift: mein Antheil an der Politik; Manso's Geschichte des preußischen Staats; v. Völderndorff's Kriegsgeschichte der Bayern, so wie die, mehrere Gegenstände der neuesten Geschichte erläuternden, Schriften von Büsch, Bredow, Saalfeld, Buchholz, Las Cases, Fain, Norvins, Gourgaud, Montholon, Bourrienne, u. a.; — endlich eine Unzahl von Flugschriften seit dem Jahre 1805, besonders aber mehr als 40 aus den Jahren 1813 — 1815, welche mit besonderer Beziehung auf Sachsen erschienen. Außerdem benutzte ich viele Monographieen über einzelne in die Regierungszeit des verewigten Königs gehörende geschichtliche, politische, staatswirthschaftliche und diplomatische Gegenstände, z. B. von von Ferber, Hunger, Hausmann, Kohlschütter, Breuer, Blümner u. a., die im Werke da, wo sie den dargestellten Gegenstand berühren, angeführt worden sind. Ich darf

versichern, daß jedes in diesem Werke mitgetheilte Citat von mir nachgelesen worden ist.

Allein alle diese Studien würden nicht hingereicht haben, der vorliegenden Regierungsgeschichte Friedrich Augusts den Charakter der Wahrheit und Vollständigkeit zu ertheilen, wenn ich nicht dabei auch durch sichere handschriftliche Mittheilungen unterstützt worden wäre. Ohne die letztern hätte das vorliegende Werk in verschiedenen Abschnitten nothwendig theils unzuverlässig, theils unvollständig bleiben müssen. Doch ist es mir ein eben so dringendes Bedürfniß, hier sogleich die Erklärung hinzu zu fügen, daß die Art und Weise der Bearbeitung dieses Werkes, die Eigenthümlichkeit meiner aufgestellten Ansichten, die Freimüthigkeit meines individuellen Urtheils, überhaupt alles, was die schriftstellerische Form dieser Regierungsgeschichte bildet, durch keine höhere Vorschrift bestimmt, durch keine nähere Anweisung gebunden ward, daß folglich die ganze Gestaltung der Form in diesem Werke ganz mir angehört, und daß ich allein diese gegen die Kritik zu vertreten habe.

Was aber die von mir gewählte äußere Einrichtung und die Gestaltung dieser Form betrifft; so werden wohl die Männer vom Fache darin mit mir

einverstanden seyn, daß die chronologische Aufstellung der Begebenheiten für die Ausmittelung einer bestimmten Uebersicht über das öffentliche Leben und Wirken des verewigten Königs durchaus sich nicht geeignet hätte. Es mußten daher nicht blos gewisse Zeiträume für die Eintheilung des reichen geschichtlichen Stoffes, es mußte auch in jedem einzelnen Zeitraume die Masse der zu ihm zugehörenden Thatsachen nach einem festen politischen Standpuncte geordnet, und dadurch der nothwendige innere Zusammenhang zwischen den Begebenheiten selbst für den Kenner pragmatisch durchgeführt, zugleich aber für die gebildeten Leser, vermittelst der möglichsten Lebendigkeit der stylistischen Darstellung, versinnlicht werden.

Die Wahl der einzelnen Zeiträume für die Regierungsgeschichte des Königs konnte nicht schwer seyn. Der erste Zeitraum umschließt die ersten 38 Jahre seiner Regierung bis zur Annahme der königlichen Würde im Jahre 1806, verbunden mit der völligen Veränderung des bisherigen politischen Systems im Frieden zu Posen. Der zweite Zeitraum schildert die sieben Jahre, wo der König, als Mitglied des Rheinbundes und als Herzog von Warschau, das neuangenommene System festhielt, so wie die Darstellung der Folgen, welche die Auflösung dieses Systems in

der Schlacht bei Leipzig für den König und für Sachsen hatte. Der dritte Zeitraum endlich verbindet die Ereignisse in der Regierungsgeschichte des Königs seit seiner Rückkehr zu einem in sich abgeschlossenen Ganzen.

Schwieriger, als diese Ausmittelung der einzelnen Zeiträume, war die Anordnung des Stoffes in den dargestellten drei einzelnen Zeiträumen nach einem festen politischen Standpuncte. Die Politik, als Wissenschaft, hat die Bestimmung, theils die Bedingungen des innern, theils die Bedingungen des äußern Staatslebens, so wie den nothwendigen Zusammenhang zwischen beiden, zu vergegenwärtigen. Soll daher die Geschichte eines Staates, oder einer Regierung, aus dem Standpuncte der Politik dargestellt werden; so müssen, bei der Anordnung der darzustellenden Begebenheiten, zuerst die Bedingungen des innern Staatslebens nach Verfassung und Verwaltung (und namentlich diese letztere nach den einzelnen Verwaltungszweigen: der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Staatswirthschaft, der Cultur, der Finanzen und des Kriegswesens) durch die dahin gehörenden Thatsachen entwickelt werden, woran die Ankündigung des Staates in seinen äußern Verhältnissen sich anschließt, weil nur auf diese Weise

und in dieser Aufeinanderfolge die Wechselwirkung und der Zusammenhang zwischen dem innern und äußern Staatsleben in jedem Zeitraume nachgewiesen werden kann. Denn in den meisten Fällen ist die kraftvolle äußere Ankündigung der Staaten durch die Ordnung, Frische und Fülle ihres innern Lebens bedingt, obgleich auch, bei dem oft räthselhaften Gange der Weltbegebenheiten, die äußere Stellung des Staates, oder das von ihm in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse angenommene System, eine bedeutende, bald vortheilhafte, bald nachtheilige, Rückwirkung auf das innere Leben äußert.

Für beides enthält die Geschichte Sachsens während der Regierungszeit des Königs die wichtigsten Belege. Er ward, bei seinem Regierungsantritte, der eigentliche Schöpfer einer neuen und bessern Ordnung der Dinge im innern Staatsleben; denn er erkannte, daß kein Staat im Innern ruhig und glücklich, und in der Mitte der andern Staaten von politischer Bedeutung seyn kann, der nicht in seinen Verwaltungsformen fest geordnet ist. Durch diese feste Gestaltung des innern Staatslebens gelang es dem Könige, eine würdevolle Stellung nach außen zu behaupten. Als aber das von ihm, im Posener Frieden angenom-

mene, politische System durch den Weltkampf im Spätjahre 1813 erschüttert ward; da wirkte nothwendig auch der Gang der äußern Verhältnisse auf das innere Staatsleben Sachsens höchst nachtheilig zurück, bis endlich — nach der bedeutenden Verminderung des sächsischen Staatsgebiets durch die Entscheidungen des Wiener Congresses — der König, nach seiner Rückkehr, den Hauptbedingungen des innern Staatslebens, der Verfassung und Verwaltung, eine zwar veränderte, doch feste Unterlage gab.

Ob nun gleich, nach dem aufgestellten politischen Standpuncte, in jedem der drei Zeiträume der Regierungsgeschichte des Königs die Ankündigungen des innern und äußern Staatslebens genau von einander unterschieden und im Einzelnen entwickelt werden mußten; so schien es doch nöthig, theils um Wiederhohlungen desselben Gegenstandes, theils zu große Zersplitterung in der Darstellung, zu vermeiden, alle diejenigen besondern Gegenstände des innern Staatslebens, welche in den folgenden Zeiträumen durch den Einfluß der äußern Zeitverhältnisse nicht verändert wurden, sogleich bei ihrem ersten Eintritte in die Geschichte (z. B. die Einführung der Merinos in Sachsen, die Stiftung der Bergaka-

demie zu Freiberg, mehrere Culturanstalten, namentlich in Hinsicht auf Erziehung, Künste u. s. w.) nach ihrem innern Zusammenhange und nach ihrer Fortbildung während der ganzen Regierungszeit des Königs zu behandeln. Dagegen mußten aber diejenigen Gegenstände, deren bedeutende Veränderungen durch die Ereignisse in den spätern Zeiträumen bedingt wurden (z. B. Staatsschulden, Cassenbillets, neue Gestaltung des Heeres ꝛc.), in allen den einzelnen Zeiträumen aufgeführt werden, wo sie, unter dem Einflusse äußerer Verhältnisse, eine veränderte Form und eine neue Beziehung zu dem gesammten innern Staatsleben erhielten. Deshalb ward namentlich in dem ersten Zeitraume vieles im Zusammenhange erzählt, was, nach seiner allmähligen Fortbildung, theilweise der Folgezeit angehörte.

An alle diese schwer zu lösenden Aufgaben in Hinsicht der Vertheilung, Anordnung, Verbindung und stylistischen Darstellung des geschichtlichen Stoffes reiht sich aber noch eine an, von welcher ich im Voraus bekenne, daß ich der Lösung derselben mich nicht gewachsen fühlte; es ist, mit einem Worte, die völlig gleichmäßige Behandlung der in diese Regierungsgeschichte gehörenden geschichtlichen Stoffe. Denn wer

die Gesammtheit des innern und äußern Lebens eines Staates, besonders während eines beinahe sechszigjährigen Zeitabschnitts, ermißt, erkennt sogleich bei dem ersten Blicke, daß dahin die verschiedenartigsten Elemente, — z. B. ständische Verfassung, Gesetzgebung, Gerechtigkeitspflege, Polizei, Kameral- und Staatswirthschaft überhaupt, mit Landbau, Berg-, Forst- und Jagdwesen, mit den Gewerben und dem Handel, daß Kirchen- und Schulwesen, höhere und niedere Bildungsanstalten für Wissenschaften und Künste, Buchhandel und Censur, Finanzverwaltung, Kriegsverwaltung und Kriegsführung, diplomatischer Verkehr mit dem Auslande, Verträge aller Art, Bündnisse, Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Retorsionen, Repressalien u. s. w. — gehören. Sollten in einem Werke alle diese Gegenstände völlig gleichmäßig behandelt werden; so müßte jeder einzelne Hauptgegenstand von einem Manne desselben Faches — z. B. die Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege von dem Mitgliede eines Justizcollegiums, die Polizei von dem Mitgliede eines Polizeicollegiums, die Stellung gegen das Ausland von einem Diplomaten u. s. w. — behandelt werden. Allerdings würde durch eine solche Mehrzahl der Bearbeiter jeder einzelne Gegenstand nach seiner

Vollständigkeit und in dem ihm eigenthümlichen Lichte erscheinen; doch dürfte auch leicht das Werk, auf diesem Wege, zu einer unverhältnißmäßigen Stärke — wegen der Vorliebe jedes Einzelnen für sein Fach — anwachsen, so wie die stylistische Einheit des Ganzen nothwendig ganz hinwegfallen. In dem vorliegenden Werke, wo ich der Behandlung aller der einzelnen oben genannten Gegenstände mich nicht entziehen konnte, wird nun wohl der practische Jurist bei den Abschnitten dieses Werkes, die ihn zunächst ansprechen, bald finden, daß ich weder Jurist noch Geschäftsmann bin. Dem Finanzbeamten wird nicht entgehen, wie groß der Unterschied ist zwischen dem Lehrer der Finanzwissenschaft auf dem Katheder und dem Rathe in einem Finanzcollegium. Der Krieger wird erkennen, daß ich nicht zum Metier gehöre, wenn ich gleich die Schlachten von Lützen und Wartenburg in der Nähe sah, und in den Kriegsjahren von 1806—1813 vielfache eigene Erfahrungen als Professor zu Wittenberg machte. Besonders aber wird der in die Geheimnisse der Cabinette eingeweihte Diplomat den Unterschied zwischen sich und dem Stubengelehrten fühlen, dem zwar an seinem Arbeitstische weder der gute Wille, richtig zu sehen, noch die Masse von Werken

fehlt, deren er zu seinen schriftstellerischen Erzeugnissen bedarf; dem aber die diplomatische Praxis und der damit verbundene Tact abgeht, die blos im Verkehre mit Diplomaten erworben werden können. Endlich wird man auch dem Professor einer Hochschule es verzeihen müssen, wenn er bei einzelnen Gegenständen, die den unmittelbaren Kreis seiner amtlichen Thätigkeit berühren (z. B. bei dem Leben der Wissenschaft, der Kunst, des Buchhandels, des literärischen Verkehrs, bei den Censuranstalten u. a.), mit einiger Vorliebe verweilte, besonders weil alle diese Bedingungen des geistigen Lebens unter der Regierung des verewigten Königs zu einem, bis dahin in Sachsen noch nicht gekannten, frischen und selbstständigen Daseyn gelangten.

Zuletzt halte ich es für Pflicht, über die dem Werke zugegebenen Beilagen mich zu erklären. Anfangs beabsichtigte ich, nach Dohms Vorgange in seinen „Denkwürdigkeiten", mehrere der wichtigsten, zur Regierungsgeschichte des Königs gehörende, Urkunden (z. B. die drei Friedensschlüsse zu Teschen, Posen und Wien, — die Hauptconvention mit Preußen vom 28. Aug. 1819, — mehrere wichtige Organisationsgesetze seit dem Jahre 1815, u. a.) in diese Beilagen aufzuneh=

men. Weil aber die diplomatischen Urkunden in den bekannten Werken von v. Martens, v. Hertzberg, Klüber u. a., und die neuesten Organisationsgesetze in der sächsischen Gesetzsammlung stehen; so würde, durch ihren Abdruck, das Werk, seinem Umfange nach, zu sehr angewachsen und vertheuert worden seyn. Ich begnügte mich daher, in den Noten unter dem Texte jedesmal die Sammlungen nachzuweisen, wo diese Urkunden und Gesetze aufzufinden sind, und in die Beilagen blos solche Gegenstände aufzunehmen, welche theils nach ihrem Inhalte ein allgemeines Interesse befriedigen, theils nach ihrem Umfange das Werk selbst nicht zu sehr erweitern würden.

So sind, unter andern, dem ersten Theile als Beilage zugegeben: ein Bruchstück aus dem Umrisse der wissenschaftlichen Vorträge, welche der verewigte von Gutschmid dem Churfürsten während seiner Minderjährigkeit über Sittenlehre und Staatsrecht hielt; eine geschichtlich-statistische Uebersicht des sächsischen Bergbaues; eine Uebersicht der in Sachsen vorhandenen Spinnmaschinen u. a. Die Beilagen zum zweiten Theile dagegen sind zunächst staatswirthschaftlich und statistisch. Sie enthalten über das in Sachsen bestehende ältere Steuer- und über das neue Abga-

ben=System eine in sich zusammenhängende Uebersicht, welche in den Paragraphen des Werkes selbst ihren Platz deshalb nicht füglich finden konnte, weil die Anfänge desselben mehrere Jahrhunderte über den Regierungsantritt Friedrich Augusts zurückreichen. Eben so würden die Uebersichtstabellen über die Bevölkerung, über die Summen der ständischen Bewilligungen, über den Ertrag der Abgaben, über die Ausstattung der öffentlichen Bildungs= und Culturanstalten u. a. nicht ohne Störung des Zusammenhanges in der Reihe der Paragraphen einen Platz erhalten haben. Demungeachtet werden diese tabellarischen Uebersichten für das In= und Ausland von Interesse seyn. Denn wie Vieles hat sich seit dem Jahre 1777 verändert, wo Büsching in seinem Werke: „der chursächsische Finanzstaat" (Halle, in 4.), mit einer in damaliger Zeit überraschenden Publicität, den gesammten Finanzzustand des Churfürstenthums Sachsen in einer sehr großen Anzahl Tabellen, bis in das kleinste Detail, aufstellte! Bei der völligen Veraltung des Büsching=schen Werkes, und nach der Territorialverminderung des Staates, ward es dringend nothwendig, die gegenwärtige staatswirthschaftliche Ordnung der Dinge in Sachsen in zuverlässigen Uebersichten darzustellen,

damit nicht in den vielen geographischen und statistischen Werken unsers Zeitalters eine Menge von Irrthümern, unrichtigen Angaben und veralteten Nachrichten über das Königreich Sachsen beibehalten würden. In dieser Hinsicht dürfte daher auch den Geographen und Statistikern die Menge der in den Beilagen zum zweiten Theile enthaltenen Angaben nicht unwillkommen seyn!

Uebrigens ist dem ersten Bande ein **Fac simile** des Verewigten beigegeben. Die Stelle, welche dazu — selbst mit Rücksicht auf die Zahl der von dem Verewigten auf jeder Zeile geschriebenen Wörter — mit großer Sorgfalt lithographirt ward, ist der Schluß eines von ihm im Jahre 1785 eigenhändig geschriebenen Aufsatzes, welcher seine Bemerkungen über den ihm damals vorgelegten Plan in Betreff der Salzregie enthielt.

Am Schlusse dieser Vorrede ist es mein angelegentlicher Wunsch, daß die Bearbeitung des vorliegenden Werkes nach den hier aufgestellten Gesichtspuncten beurtheilt werde. Bei dem reinsten Willen, der geschichtlichen Wahrheit als dem obersten Grundsatze aller geschichtlichen Darstellung zu huldigen, bei der innigsten Verehrung gegen den verewigten König

und bei der treuesten Anhänglichkeit an mein gelieb-
tes Vaterland, fühle ich doch sehr gut, welche Unvol-
kommenheiten die Männer vom Fache in diesem Werk
finden werden, die selbst durch die vielfachen körper-
lichen Leiden, die während der Bearbeitung desselben
mich niederdrückten, nicht ganz entschuldigt werden
können.

Sollte es mir aber dennoch nicht ganz mißlungen
seyn, ein wahres und geschichtlich begründetes Bild
von dem verewigten Könige, wie er als Regent
war, aufgestellt zu haben; so wäre der innigste mei-
ner Wünsche erfüllt, und eine der schwierigsten Aufga-
ben meiner schriftstellerischen Thätigkeit gelöset.

Leipzig, am 5. Mai, 1830.

Pölitz.

Inhalt
des ersten Theiles.

Einleitung.

Seite

1. Standpunct für die Regierungsgeschichte Friedrich Augusts 3
2. Blick auf die Regierungszeit Friedrich Augusts überhaupt 6
3. Eintheilung der Regierungsgeschichte Friedrich Augusts in drei Zeiträume 13
4. Der sächsische Churstaat nach dem Frieden zu Hubertusburg am 15. Febr. 1763 bis zum Tode Friedrich Augusts 2. 14
5. Die Regierungszeit Friedrich Christians vom 5. Oct. bis zum 17. Dec. 1763 21
6. Die Regierungszeit des Administrators vom 17. Dec. 1763 bis zum 15. Sept. 1768 31
7. Fortsetzung 36

Geschichte der Regierung Friedrich Augusts.

Erster Zeitraum.

Vom Regierungsantritte des Churfürsten am 15. Sept 1768 bis zur Annahme der königlichen Würde und de Erhebung des sächsischen Churstaates zum Königreich am 20. Dec. 1806.

Ein Zeitraum von 38 Jahren.

Seite

8. Blick auf die Jugend und Erziehung des Churfürsten 45
9. Ueber den Geist der Regierung des Churfürsten im Allgemeinen 50
10. Die Persönlichkeit Friedrich Augusts als Regent ... 54
11. Die Verwaltung des Staates überhaupt in diesem Zeitraume 56
12. Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege 59
13. Polizeiverwaltung 69
14. Fortsetzung 70
15. Staatswirthschaft überhaupt und Kameralverwaltung insbesondere 77
16. Fortsetzung 86
17. Finanzverwaltung 93
18. Fortsetzung 102
19. Die sächsischen Cassenbillets 110
20. Kriegsverwaltung 118
21. Culturanstalten überhaupt 125
22. Kirchen- und Volks-Schulwesen 129
23. Die gelehrten Schulen und Seminarien 135
24. Die beiden Universitäten. — Die Bergakademie zu Freiberg 141

Seite

25. Die Künste ... 162
26. Gelehrte Gesellschaften. Oeffentliche Bibliotheken ... 165
27. Buchhandel. Censur ... 168
28. Die ständische Verfassung des Churstaates in dem Zeitraume von 1768 — 1806 ... 180
29. Die auswärtigen Verhältnisse ... 184
30. Die Schönburgische Angelegenheit ... 186
31. Sachsens Antheil an dem bayrischen Erbfolgekriege.
    a. Die politischen Verhältnisse bei dem Erlöschen des Wittelsbachischen Mannsstammes in Bayern 190
32. Fortsetzung.
    b. Sachsens Ansprüche auf die bayrische Allodialerbschaft ... 195
33. Fortsetzung.
    c. Ueber den Vorschlag der Vertauschung der beiden Lausitzen gegen die beiden fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth ... 198
34. Fortsetzung.
    d. Der bayrische Erbfolgekrieg und der Teschener Friede ... 202
35. Die Hannöverische Schuld ... 206
36. Sachsens Antheil an dem teutschen Fürstenbunde .. 209
37. Der Anfall der sächsischen Lehen in der Grafschaft Mansfeld ... 213
38. Ausgleichung mit dem fürstlichen Hause Anhalt über das, an Chursachsen als erledigtes Lehen gefallene, Amt Walter-Nienburg ... 219
39. Die beiden Reichsvicariate des Churfürsten in den Jahren 1790 und 1792 ... 223
40. Die Bauernunruhen in Sachsen im Jahre 1790 ... 224
41. Die Zusammenkunft zu Pillnitz im Jahre 1791 ... 232
42. Der Antrag der polnischen Krone ... 242
43. Sachsens Antheil an dem Reichskriege gegen Frankreich 249

Sei

44. Die auswärtigen Verhältnisse Sachsens von 1797 bis 1805 25
45. Die Theuerung im Winter von 1804 auf 1805 . . 25
46. Sachsens politische Stellung im Jahre 1805 25
47. Die politischen Ereignisse im Jahre 1806 26
48. Sachsens politische Stellung im Jahre 1806 27
49. Sachsens Antheil am Kriege im Spätjahre 1806 . . . 28
50. Der Posener Friede 29

Beilagen.

A. (zu §. 8.) Bruchstück aus den Vorträgen des verewigten Gutschmids, welche er dem minderjährigen Churfürsten über die Staatswissenschaften hielt 30
B. (zu §. 16.) Uebersicht der in Sachsen befindlichen Baumwollen= Schafwollen= und Flachs = Garn= Maschinen=Spinnereien und der dabei gangbaren Spinnmaschinen und Spindeln 31
C. (zu §. 18.) Geschichtlich=statistische Uebersicht des sächsischen Bergwesens 317
D. (zu §. 49.) Uebersicht der französischen Requisition zu Wittenberg 327

Erstes Verzeichniß der Subscribenten.

Da uns von Eröffnung der Subscription an, bis zur Erscheinung dieses wichtigen Werkes, für dessen Bekanntmachung im auswärtigen Teutschlande ein zu kurzer Zeitraum vergönnt war, und viele Vaterlands- und Literaturfreunde davon nicht vollständig unterrichtet worden sind; so haben wir uns entschlossen, den Termin zur Unterzeichnung bis zum Ende des Jahres 1830 zu verlängern, und alsdann den sämmtlichen geehrten Interessenten ein zweites Namenverzeichniß nachzuliefern.

Leipzig, den 11. Juni 1830.

Die Verlagshandlung.

	Geschichte.	Medaillen.
Herr W. E. J. v. Ammon, Appellationsrath in Dresden	1	1
— Dav. Anger auf Eythra, Mausitz, Zweinaundorf ꝛc., K. S. Kammerrath in Leipzig	1	—
— M. Karl Chr. Anton in Leipzig . .	1	1
Das Geheime Archiv in Dresden Schreibp.	1	—
Arnoldische Buch- und Kunsthandlung in Dresden	10	5
Schreibp.	2	—
Herr J. F. Bärecke, Buchhändler in Eisenach	1	—
— F. Bärwinkel, Besitzer der Salomonsapotheke in Leipzig	1	—
— Dr. G. S. T. Baumgarten-Crusius, Appellationsrath in Dresden	1	1
— Lothar Ritter v. Berks, K. K. Oestreich. Legationsrath, Generalconsul ꝛc. zu Leipzig	1	—
Se. Excell. Herr Graf v. Beust, Großherzogl. Sachsen-Weimar. auch Herzogl. Sächs. wirkl. geheimer Rath, außerord. Gesandter und bevollmächt. Minister bei dem teutschen Bundestage zu Frankfurt a. M. ꝛc.	1	—
Herr Fr. K. Leop. Freiherr v. Beust, K. S. Kammerherr und Oberhofgerichtsrath, in Dresden	1	

	Geschichte.	Medaille
Herr H. G. Beyer, Particulier in Leipzig .	1	—
Die Bibliothek E. hoh. K. S. Appellationsgerichtes in Dresden . . . . Schreibp.	1	1
Herr C. F. Blochmann, Director einer Privaterziehungsanstalt in Dresden Schreibp.	1	—
— R. Blochmann, Inspector des math. Salons ꝛc. in Dresden . . . . Schreibp.	1	—
— Dr. H. Blümner auf Großzschocher und Windorf, K. S. Oberhofgerichtsrath und Proconsul zu Leipzig	1	—
— J. J. Bohné, Buchh. in Cassel (1 Explr.)		—
— J. K. Braunsdorf, K. S. Rentbeamter u. Proviantverwalter in Leipzig . . .	1	—
— Dr. K. A. Brehm, K. S. Oberhofgerichtsrath, Senior der Juristenfacultät, E. E. R. Baumeister in Leipzig	1	—
— J. A. Brückner, K. S. Hofrath in Leipzig	1	—
Se. Excell. Hr. Günther Graf v. Bünau auf Dahlen, Landtagsmarschall, SCVO. Großkreuz, in Dresden . . . Schreibp.	1	—
Herr J. W. Cappelen, Buchhändler in Christiania	1	1
Se. Excell. Hr. C. A. F. v. Carlowitz, Herz. Sachsen-Coburg-Gothaischer wirkl. geheimer Rath ꝛc. SCVO. Comth., in Coburg .	3	3
Se. Excell. Hr. Hans Georg v. Carlowitz, K. S. wirkl. geheimer Rath, Domherr zu Merseburg ꝛc. auf Ober-Schöna . . Schreibp.	1	1
Herr. Albert v. Carlowitz, Landesregierungsreferendar auf Naundorf . . Schreibp.	1	1
— Ernst Max. v. Carlowitz, K. S. Kammerjunker auf Naundorf . . Schreibp.	1	1
— G. M. Clauß, Kaufmann in Leipzig	1	—
— E. W. v. Coopmans, K. Dän. Kammerherr u. Geschäftsführer, Danebrog-O. Ritter, in Dresden . . . . . Schreibp.	1	—
— Dr. H. W. L. Crusius auf Sahlis und Rüdigsdorf, in Leipzig	1	1
— Dr. Chr. Ad. Deutrich, Criminalrichter ꝛc., SCVO. Ritter, in Leipzig	1	—
Se. Durchlaucht Fürst Franz v. Dietrichstein in Wien	1	—

* * *

	Geschichte.	Medaillen.
Herren Dietz u. Richter in Leipzig . .	1	—
Herr M. J. C. Dolz, Vicedirector der Rathsfreischule in Leipzig	1	—
— Dr. H. Dörrien, Consistorialassessor, Senator rc. in Leipzig	1	—
— M. Mor. W. Drobisch, Professor d. Mathematik in Leipzig	1	—
— Ferd. Dümmler, Buchhändler in Berlin	2	—
— J. P. Dünitz in Großolbersdorf . .	1	—
— Dr. K. Einert, K. S. Oberhofgerichtsrath u. Stadtrichter zu Leipzig Schreibp.	1	1
Se. Excell. Hr. Karl Graf v. Einsiedel, K. S. wirkl. geheimer Rath u. außerordentl. Gesandter am K. Bayr. Hofe rc., zu München Schweizerp.	1	1
Herr Heinrich Graf v. Einsiedel auf Gersdorf, K. S. Oberschenk u. Kammerherr in Dresden . . . . Schreibp.	1	—
— J. M. J. Baron v. Emmerich, K. K. Oestreich. Legationsrath in Dresden Schreibp.	1	—
— Dr. Engelhardt in Dresden	1	1
Die Expedition der Biene in Zwickau (2 Ex. 1 Med.)		
Herr Fr. Fleischer, Buchhändler in Leipzig (1 Druckp.)		
— Dr. W. v. Freygang, K. Russ. Staatsrath und Generalconsul rc., zu Leipzig . .	1	—
— K. Friederich, Buchh. in Frankfurt a. M.	1	—
— Fr. Freih. v. Friesen auf Rötha, Kammerherr und geh. Finanzrath in Dresden	1	—
Herren Garbarini, Bellatti u. Comp. in Leipzig	1	—
Herr C. C. A. W. Gau, K. S. Major, Rentbeamter, auch Salzverwalter in Zwickau Schweizerp.	1	1
— F. F. G. v. Globig, K. S. Kammerherr in Dresden . . . . . . Schreibp.	1	—
— F. W. Gödsche, Buchhändler in Meißen	1	—
— Dr. C. A. Gottschalk, Appellationsrath in Dresden . . . . . Schreibp.	1	1
— Götz, Lederhändler in Dresden Schreibp.	1	1
Die Grauische Buchhandlung in Baireuth	1	1

	Geschichte.	Medaill
Herr Green in Dresden	1	—
— Dr. Karl Chr. Carus Gretschel in Leipzig	1	—
— G. A. Grieshammer, K. S. Zeitungspachter und Administr. gSCVM., in Leipzig	1	—
— Ferd. Gruner auf Breitenfeld ꝛc., in Leipzig	1	—
— K. Gruner, K. S. Kammerrath, C. C. R. Baumeister u. Kaufmann, Russ. Wlad.-O. Ritter, in Leipzig	1	—
— Dr. K. G. Günther, K. S. Hof- und Justizrath u. geh. Referendar, SCVO. Comthur, in Dresden	1	—
— K. L. Hammer, Kramermeister u. Bankier in Leipzig	1	—
— Dr. Friedr. Hänel, Appellationsrath in Dresden	1	—
— Dr. Gust. Hänel, außerord. Professor der Rechte in Leipzig	1	—
— J. Gotth. Hänichen, Generalkriegszahlmeister in Dresden	1	—
— P. H. F. Hänsel, Handelsgerichtsactuar in Leipzig	1	—
— F. L. P. v. Harttmann, geh. Finanzrath in Dresden	1	—
— H. C. F. F. Freih. v. Hausen, K. S. Oberst u. Commandant des 1. Linieninfanterieregiments, Mil. St. H. O., Ehren-Leg. Ritter in Zittau	1	1
— Dr. J. A. W. Hedenus, Hof- und Medicinalrath, SCVO.Ritter, in Dresden	1	—
— W. K. E. Heimbach, Stadtschreiber in Leipzig	1	—
— C. Fr. Hentschel, Kramermeister in Leipzig	1	—
— Gottfr. Herrmann, ord. Professor d. Beredtsamkeit ꝛc. an der Universität Leipzig, SCVO.Ritter	1	—
— C. G. A. v. Heynitz auf Heynitz, K. Deputirter bei der Steuercreditcasse in Leipzig	1	—
Die Hildebrand'sche Buchh. in Arnstadt	1	—
Die P. G. Hilscher'sche Buchhandlung in Dresden (50 Drckp. 20 Schrbp. 20 Medaill.)	20	5

	Geschichte.	Medaillen.
Herr K. A. Hofmann, Cantor zu Großrückerswalde	1	—
- Wilh. Graf v. Hohenthal = Städteln.	1	1
Se. Durchlaucht Prinz Fr. Karl Emil von Holstein = Sonderburg = Augustenburg, K. Dän. General ꝛc. zu Leipzig	1	—
Herr Graf v. Holtzendorf in Dresden	1	—
- G. Sieg. Höpfner, Kaufmann in Neuhausen	1	—
- C. G. v. Hüttner, K. S. Oberpostamtsdirector, SCVO. und Hann. Guelphen=O. Ritter, in Leipzig	1	—
- D. C. F. Illgen, ord. Prof. d. Theol., Canon. zu Zeitz ꝛc., in Leipzig	1	—
- F. W. Just in Dresden	1	—
- K. A. Karsch in Torgau	1	1
- C. G. Kayser, Buchhändler in Leipzig (1 Expl.)		—
- D. Theodor Kind in Leipzig	1	—
- D. K. Klien, K. S. Hofgerichtsrath, Beis. der Jur.=Fac., ord. Prof. des Kirchenrechts auf der Univ. Leipzig, Domherr zu Naumburg ꝛc.	1	—
- J. F. Korn d. ä., Buchhändler in Breslau	1	—
- J. F. Kost, K. S. Hofrath und geh. Cabinets=Reg. in Dresden . . Schreibp.	1	—
- G. Kreller, Kaufmann in Leipzig	1	—
- C. G. Kretschmar, Buchh. in Chemnitz	1	—
- J. G. Krauß, Lehnrath in Wildenfels	1	—
- C. S. Kreysig, K. S. Geleits= und Generalaccisecommissär in Leipzig	1	1
- Dr. K. T. Kreyßig, Appellationsrath in Dresden	1	—
- Joh. Chr. Kriebizsch, geh. Cabinetsrath, SCVO.Ritter in Dresden . Schreibp.	1	—
- K. J. Alb. Kriegel, Oberhofgerichtsauditor in Leipzig	1	—
- Dr. C. G. Kupfer, Appellationsrath in Dresden	1	1
- J. F. Lemaistre, geh. Legationsrath, SCVO. Ritter, in Dresden	1	—
- Paul Leplay in Leipzig	1	—

	Geschichte.	Medaillen.
Herr H. Leutemann, Kupferstecher in Leipzig	1	-
— v. Lindemann, K. Preuß. Major v. d. Armee, in Zeitz	1	1
— Adam Fr. August v. Lindenau, K. S. Generalmajor, Mil.=St.=Heinr.=O., Ehrenleg., Pr. Mil.=Verd.=O.=Ritter in Dresden .	1	1
— L. H. Freih. v. Lindenthal in Leipzig	1	1
— Geleitsinsp. Lippold in Penig . . .	1	—
— Lipsius, Advocat in Dresden . . .	1	1
Herren F. C. Löflund u. Sohn, Buchhändler in Stuttgart . . . . . (1 Explr.)		—
Herr Dr. K. H. G. Lommatzsch, Superintendent in Annaberg, SCVO.Ritter . .	1	—
— C. A. Lorenz, Kramermeister in Leipzig	1	—
Se. Excell. Hr. Joh. Adolf Graf vom Loß, wirkl. geheimer Rath u. Hausmarschall in Dresden . . . . Schreibp.	1	—
Herr J. F. C. Lotz, Herzogl. Sachsen=Coburg=Gothaischer geh. Assistenzrath, SCVO.Ritter in Coburg	1	—
— W. A. A. v. Lüttichau auf Ober= und Niederulbersdorf, K. S. Hofmarschall, Generaldir. d. Kapelle u. d. Hoftheaters, SCVO. Ritter in Dresden	1	—
— K. A. Freih. v. Lützerode, K. S. Gesandter zu Cassel, Mil.=St.=Heinr.=O., E.=L., B. Kr. Ritter	1	1
— H. Maibier, Gärtner in Dresden .	1	—
— M. K. Glob. Martin, Lehrer a. d. Nicolai= und Bürgerschule in Leipzig . . .	1	—
— R. D. P. Mende, K. S. Hofprediger in Dresden	1	—
— Dr. J. D. Merbach, Appellationsrath u. geh. Referendar in Dresden	1	—
— C. E. Mirus, Universitätsactuar in Leipzig . . . . Schreibp.	1	1
— Fr. Sam. Möhnert, Stadtsyndicus in Dresden	1	—
— J C. B. Mohr, Buchh. in Heidelberg	2	—
Schreibp.	1	—
— K. Fr. Mücke in Löbau	1	1
— J. C. Nabbat, Leihhauscassier in Leipzig	1	—

	Geschichte.	Medaillen.
Herr M. K. F. A. Nobbe, auß. Prof. d. Philos., Rector der Nicolaischule ꝛc. in Leipzig .	1	—
— Dr. K. E. Otto, ord. Prof. d. Rechte in Leipzig	1	1
— Dr. M. K. A. Petschke, K. S. Hofrath in Dresden	1	—
— K. G. Plato, Director d. Rathsfreischule in Leipzig	1	—
— Dr. T. A. Platzmann, Senator in Leipzig	1	—
— C. H. Ploß sen., K. S. Kammerrath in Leipzig, SCVO. Ritter	1	1
— Dr. Gustav Poland in Dresden . . .	1	—
— J. D. Porst, K. S. Kammercommissionsrath und Oberaccise= und Geleitscommissär in Leipzig, SCVO. Ritter	1	—
Die Rathsbibliothek zu Leipzig . Schreibp.	1	1
Herr C. H. Reclam, Buchhdlr. in Leipzig	6	—
— Ferd. v. Reiboldt, K. S. geh. Finanzrath in Dresden	1	1
— M. K. G. Reich, Director des Taubstummeninstituts in Leipzig	1	1
— Dr. H. G. Reichard, Regierungs= und Consistorialrath in Gera	1	—
— Reiche, Postmeister in Penig	1	—
Se. Excell. Hr. Carl v. Reitzenstein, K. S. wirkl. geh. Rath ꝛc. in Dresden Schreibp.	1	—
Die Gesellschaft der Ressource in Dresden	1	—
Se. Durchlaucht Fürst Karl Heinrich von Reuß . . . . Schreibp.	1	—
Herr C. K. G. v. Rex auf Zerna, Landesältester in d. Oberlausitz, in Dresden . . .	1	—
Die J. G. Riemann'sche Buchh. in Coburg (4 Explr. 3 Med.)		
Herr v. Rochow, Stud. in Leipzig . . .	1	—
— Rudolf v. Römer in Dresden	1	1
— T. F. Rothe, K. S. Generalacciseinsp. in Leipzig	1	—
Herren Schaumburg u. Comp., Buchh in Wien	1	1
Herr Dr. G. A. Schedlich, Stadtsyndicus in Meißen	1	—
— Dr. H. Schellwitz, Oberhofgerichts= und Consistorialadvocat in Leipzig	1	—

	Geschichte.	Medaille
Herr Dr. Br. Schilling, Consistorialassessor u. außerord. Prof. d. Rechte in Leipzig .	1	—
— Dr. F. A. Schilling, ord. Prof. d. Rechte in Leipzig	1	—
— Heinr. Schletter, Kaufmann in Leipzig	1	—
— K. W. Schmieder, Steuerrath in Dresden	1	1
— C. A. Schnabel, Senator und Kämmerer in Dresden	1	1
— H. C. v. Schönberg auf Pfaffroda, K. S. Kammerherr, Deputirter bei der Steuercreditcasse in Leipzig	1	—
Se. Erlaucht Franz Gottlob Albert Christian Ernst Graf und Herr von Schönburg	1	—
Die J. D. Schöpsische Buchh. in Zittau	1	—
Die Schulbibliothek in Zwickau	1	—
Herr C. H. Schulze, Buchhändler in Bauzen	2	
Schreibp.	1	—
— C. Schumann, Buchh. in Schneeberg	1	—
— M. G. Seyffarth, Prof. d. Archäologie in Leipzig	1	—
— Dr. J. K. Sickel, K. S. Hofrath und Bürgermeister zu Leipzig, SCVO.Ritter	1	1
— F. C. Sieghart, Buchdrucker in Penig (4 Explr.)		—
— Dr. F. H. K. Siegmann, K. S. Oberhofgerichtsrath, erster Bürgermeister zu Leipzig, SCVO. u. Russ. Wlad.-O.Ritter .	1	—
— Max. Speck, K. Bair. Freih. v. Sternburg auf Lützschena, Freiroda, St. Veit ꝛc. zu Leipzig, Russ. Wlad.-O. Ritter . .	1	—
— W. Staritz, Universitätsbuchdrucker in Leipzig	1	—
— C. L. Stieglitz, Propst zu Wurzen, Proconsul in Leipzig	1	—
— F. W. Stockmann, Landschreiber in Leipzig	1	—
— K. T. Streubel, verein. Criminal- und Polizeiamtsactuar in Leipzig, gSCVM.	1	1
— H. A. Täschner, Besitzer der Engelapotheke in Leipzig	1	—
— K. H. F. Freih. v. Teubern, Appellationsgerichtspräsident in Dresden . .	1	—

	Geschichte.	Medaillen.
Herr D. K. P. H. Thierbach, Beisitzer des Schöppenstuhls in Leipzig	1	—
Frau Majorin Antonie v. Thümen, geb. Gräfin v. Hohenthal auf Gräfendorf. Schreibp.	1	—
Herr Dr. J. A. H. Tittmann, Prälat zu Meißen, erster Prof. d. Theologie ꝛc. zu Leipzig, SCVO.Ritter . . Schreibp.	1	1
— Dr. F. W. v. Trautvetter, geh. Legationsrath, SCVO. u. weiß. Falk.-O.Ritter, in Dresden . . . . . . Schreibp.	1	—
— Franz Ad. v. Treitschke, K. S. Kriegskammerassessor und Premierlieut. d. Infant. in Dresden	1	—
Herren Treuttel u. Würtz, Treuttel jun. u. Richter, Buchh. in London	1	—
Se. Excell. Hr. W. F. G. v. Tümpling auf Arnsdorf, erster Hofmarschall, SCVO. Grkrz. in Dresden . . . . . Schreibp.	1	—
Herr C. G. Ulbricht, Chausséeinspector in Leipzig	1	—
— C. C. Ulbricht, Chausséeinspector in Wolkenstein	1	—
— Vasold, Schullehrer in Langenleuba Oberhayn	1	—
Der wissenschaftliche Verein in Torgau . . .	1	—
Herr D. H. Vogler, Buchh. in Halberstadt	1	—
Herren Volcke u. Gebr. Hartmann, Buchh. im Haag	2	—
Herr G. C. Vollsack, C. C. R. Baumeister und Kaufmann in Leipzig	1	1
— Dr. Rob. Vollsack in Leipzig . . .	1	—
— S. G. Wachs, Universitätsrentmeister in Leipzig	1	—
— G. K. Wagner, Buchhändler in Dresden (9 Drckp. 1 Schrbp. 1 Medaille)	6	—
— Wagner, Hammerwerksbesitzer in Penig	1	—
— Rud. Fr. Th. v. Watzdorf, K. S. Kammerherr auf Störmthal	1	—
Die Walther'sche Hofbuchhandlung in Dresden	2	—
Herr C. G. Weber, Actuar der Juristenfacult. in Leipzig . . . . Schreibp.	1	1

	Geschichte.	Medaillen.
Die Weidmann'sche Buchh. in Leipzig (1 Ex.)		—
Herr C. A. Weise, Generalaccisinspector und Gerichtsdirector in Pfaffroda . . .	1	—
— G. W. Werner, Oberstadtschreiber in Leipzig . . . . Schreibp.	1	1
— A. Wienbrack, Buchh. in Leipzig (1 Ex.)		—
— G. Winkler, Bankier in Leipzig . .	1	—
— J. A. A. Winter, Oberschöppen- u. Gerichtsschreiber in Leipzig	1	1
— Dr. J. F. Winzer, ord. Prof. d. Theol., Domherr zu Meißen rc., in Leipzig . .	1	—
— J. C. Freih. v. Wirsing, K. S. Legationsrath und Geschäftsführer am K. Würtembergischen Hofe, SCWO.Ritter . . .	1	—
— Karl Freih. v. Wirsing, Stud. jur. in Leipzig	1	—
— A. G. Witzel, Kramermeister in Leipzig	1	—
— A. v. Zahn, K. S. Acciseinspector in Leipzig	1	—
— Alb. Zenker, geh. Secretair rc. in Dresden	1	—
— Anton v. Zeschau, K. S. geh. Rath, außerord. Gesandter und bevollmächt. Minister bei dem teutschen Bundestage rc. zu Frankfurt a. M.	1	—
— Woldemar v. Zeschwitz in Leipzig . .	1	1
— Zimmermann in Dresden	1	—
— J. A. Zwicker, Accishaupteinnehmer in Radeburg	1	—

Einleitung.

Bayerische Staatsbibliothek München

1.

Standpunct für die Regierungsgeschichte Friedrich Augusts.

Jeder edle Mann, der durch das irdische Leben geht, hält für die Zeit seines Lebens eine Aufgabe sich vor, auf welche der ganze Umfang der Kenntnisse seines gebildeten Geistes sich bezieht, und an deren Verwirklichung er die Kraft seines Willens, ja das Leben selbst setzt. Wer diese Aufgabe ergründet, findet zugleich in ihr den Mittelpunct, aus welchem die gesammte Denk- und Handlungsweise des Mannes aufgefaßt werden muß. Denn in diesem Mittelpuncte vereinigen sich der Zweck, den er erstreben wollte, so wie die Mittel, die er dafür aufbot, zu einem in sich nothwendig zusammenhängenden Ganzen. —

Fragen wir daher bei dem öffentlichen Leben, oder, was dasselbe gilt, bei der Regierung des am 5. Mai 1827 verewigten Königs von Sachsen, Friedrich August, nach diesem Mittelpuncte seiner gesammten Regentenwirksamkeit; so sind es zwei Grundzüge, welche seine lange, fast neun und funfzigjährige Regierung bezeichnen, und durch die ihm in der Geschichte die Palme der Unsterblichkeit ward:

zuvörderst die treueste und gewissenhafteste Pflichterfüllung seines Regentenberufs, bei dem klarsten

und innigsten Bewußtseyn seiner Pflichten und seiner hohen Bestimmung, das in seinem Geiste und Herzen mit der Religion in der unauflöslichsten Verbindung stand, so daß er, als Mensch und Regent, nie von dem höchsten Gesetze der Pflicht und des Rechts sich entfernte; und

dann der während seiner ganzen Regierung unerschütterlich festgehaltene Grundsatz des allmähligen, zugleich aber alle seine Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen und Anstalten bezeichnenden, Fortschreitens zum Bessern in den gesammten Verwaltungsformen des Staates, an dessen Spitze er stand.

Ursache und Wirkung lassen sich nicht trennen. Ein Fürst, der, mit deutlichem Bewußtseyn und mit der festesten sittlich=religiösen Ueberzeugung, an die gewissenhafteste Pflichterfüllung die ganze Thätigkeit seines Lebens setzt, und eine Regierung, die langsam und allmählig — aber ohne Rückschritt — ihr Volk zum Bessern in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens fortführt, bedingen sich gegenseitig.

Diesen Zusammenhang durch Thatsachen nachzuweisen, welche in den Jahrbüchern des sächsischen Staates fast sechs Jahrzehnte ausfüllen; — das ist die große und schöne Aufgabe der Regierungsgeschichte Friedrich Augusts.

Bei einem selbst blos flüchtigen Blicke auf die Weltgeschichte sind es nur Wenige, die auf europäischen Thronen in dieser Hinsicht mit Friedrich August verglichen werden können. Wohl mögen Mehrere durch den Glanz ihrer Eroberungen und des durch sie vergrößerten Länderumfanges ihrer Reiche ihn überstrahlen; wohl mögen Andere, nach den von ihnen versuchten durchgreifenden Umbildungen des gesammten innern Lebens ihrer Staaten, so wie nach der völlig neuen Gestaltung der äußern Stellung ihrer Reiche ge=

gen die übrigen Staaten und Reiche des Erdtheils, ihren Ehrenplatz in der Geschichte sich gesichert haben; wohl mögen einige ungewöhnliche Geister auf europäischen Thronen, — wie Karl der Große, Karl 5., Peter der Große, Friedrich 2. und Napoleon, — für deren riesenhafte Plane die Grenzen ihrer Reiche zu klein und zu eng waren, die Spuren ihres Daseyns in vielen Ländern unsers Erdtheils verewigt haben: an reinem innern Sinne, an umschließender richtiger Einsicht in den ganzen weiten Umfang seines Regentenberufs, an festem Willen bei der Ausführung dessen, was er, nach besonnener und reifer Prüfung der Verhältnisse, als Recht und Pflicht im innern und äußern Staatsleben anerkannte, so wie an Milde der Gesinnung in jedem Falle, wo Güte und Schonung ohne Pflichtverletzung möglich war, kann Friedrich August mit Jedem verglichen werden, den uns die Geschichte alter und neuer Zeit auf den Thronen der Erde nennt.

Nächst der ausgezeichneten Regentenpersönlichkeit des Königs, muß zugleich aber auch die Zeit berücksichtigt werden, in welche sein irdisches Leben und Wirken fiel. Es giebt, nach den Thatsachen der Geschichte, ruhige Zeitalter und Jahrhunderte, wo es einem weisen und gerechten Fürsten nicht schwer wird, zu regieren, und wo die eintretenden politischen Stürme nur einzelne Länder und Staaten, nicht ganze Erdtheile, treffen. Es giebt aber auch, nach den Jahrbüchern der Geschichte, einzelne Zeitalter, wo eine, längst im Stillen vorbereitete, mächtige Umbildung der Gestaltung im innern und äußern Leben der wichtigsten europäischen Staaten und Reiche in gewaltsamen und unaufhaltbaren Erschütterungen sich ankündigt. Ein solches Zeitalter trat ein nach dem Untergange des römischen Westreiches; ein ähnliches mit der Thronbesteigung Karls des Großen, der ein Weltreich stiftete, das

von dem Ebro bis an den Raabfluß, von der Tiber bis an die Elbe und Eider reichte. Eben so schloß unter großen Bewegungen und durchgreifenden Erschütterungen für Europa das funfzehnte, und begann das sechszehnte Jahrhundert.

Doch alle diese Zeitalter übertraf, nach der Bedeutsamkeit seiner Ereignisse, so wie nach seinem unermeßlichen Einflusse auf die gebildeten Völker und Staaten Europa's, und selbst auf mehrere außereuropäische Erdtheile, dasjenige Zeitalter, das Friedrich August erlebte, und dessen politische Bewegungen und Erschütterungen auch seinen Staat, während der beiden letzten Jahrzehnte seiner Regierung, in vielfacher Hinsicht berührten.

2.

Blick auf die Regierungszeit Friedrich Augusts überhaupt.

Auf Friedrich August vererbte der sächsische Thron, als noch kein Jahr nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges verflossen war. Seit den verheerenden Stürmen des dreißigjährigen Krieges hatte keiner der folgenden europäischen Kriege den sächsischen Churstaat so tief erschüttert, als der siebenjährige; doch war weder im westphälischen noch im Hubertusburger Frieden eine Geviertmeile seines Umfanges von demselben getrennt worden. Allein dieser letzte Friede erhöhte und verstärkte die Macht eines Nachbarstaates, der, — drei und zwanzig Jahre früher, — vor dem Erwerbe Schlesiens, in der Reihe der teutschen Churstaaten, die Staatskraft und die politische Bedeutsamkeit Chursachsens kaum erreichte und keinesweges übertraf. Dies änderte sich wesentlich durch Friedrichs 2. Individualität, und durch die Erfolge der drei schlesischen Kriege; nothwendig mußte sich auch, seit dieser Zeit, die Staats-

kunft Sachsens in Beziehung auf Preußen anders gestalten. Denn der sächsische Churstaat gehörte, seiner geographischen Lage nach, zum nördlichen Teutschlande, das, während Friedrichs 2. Regierung, den politischen Interessen des südlichen Teutschlands immer mehr sich entfremdete, welches, nach der Mehrheit seiner Reichsstände, der Politik des teutschen Kaiserhofes folgte. Zwar glich das heilige römische Reich teutscher Nation bereits seit den Zeiten des westphälischen Friedens, nach den in diesem Frieden ausgesprochenen großen Rechten der reichsunmittelbaren Stände, mehr einem Staatenbunde, als einem zur politischen Einheit verbundenen Reiche; allein in der Mitte dieses Staatenbundes war, bis auf Friedrichs 2. Zeit, noch keinem, selbst der mächtigern Reichsstände, es gelungen, nach offenem Kampfe mit dem Hause Oestreich, diesem einen ehrenvollen Frieden und einen Theil seiner Erbländer abzuringen. Im sechszehnten Jahrhunderte hatte der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen den Kampf gegen Karl 5. mit dem Verluste der Churwürde und des größten Theiles seiner Länder, im siebenzehnten der Churfürst Friedrich 5. von der Pfalz die Annahme der böhmischen Krone mit dem Verluste der Churwürde und der Ober- und Unter-Pfalz, und im achtzehnten der Churfürst Maximilian Emanuel von Bayern sein Bündniß mit Ludwig 14. gegen Oestreich mit dem Verluste der Churwürde und seines Stammlandes — bis zum Frieden von Baden — gebüßt. Nur Friedrich 2. trat aus dem dritten schlesischen Kriege mit dem ihm gewährleisteten Besitze Schlesiens, und mit einem errungenen politischen Gewichte, wodurch Preußen erlangte, daß es von den ersten Mächten Europa's mit Rücksichten behandelt ward, die mit seinem Umfange und mit seinen innern Kräften nicht im Verhältnisse standen. Dazu kam, daß Friedrich 2. Maas und Ziel im Siege zu halten wußte, und daß die zweite Hälfte

seiner 46jährigen Regierung ohne Hauptkampf, und zunächst der freiesten Entwickelung der innern Kräfte seines Volkes und Staates gewidmet, verfloß. Es war daher, nach jenen im Kriege gemachten Erfahrungen und bei der hohen persönlichen Achtung Friedrichs gegen Friedrich August, dem sächsischen Staatsinteresse gemäß, mit Preußen in freundschaftliche Verhältnisse und später selbst in ein genaues Bündniß zu treten. Dies letztere ward noch inniger, als Friedrich August, nach dem Erlöschen des Wittelsbachischen Mannsstammes in der bayrischen Churlinie, die Rechte seines Hauses auf die bayrische Allodialerbschaft geltend machte, während gleichzeitig Friedrich 2. die von Joseph 2. beabsichtigte Einverleibung Bayerns in den Länderbestand der östreichischen Monarchie zu verhindern suchte. Wie nun Joseph 2. diesen Plan, selbst einige Jahre nach dem Teschner Frieden, von neuem auffaßte, nahm Friedrich August Antheil an dem teutschen Fürstenbunde.

Als aber, bald nach Friedrichs 2. Tode, die völlige Umgestaltung des innern Staatslebens in Frankreich zu einem Weltkampfe führte, der allmählig — unter wechselnden Interessen — über alle europäische Reiche und Staaten sich verbreitete; da konnten auch dem sächsischen Churstaate die politischen Stürme nicht erspart werden, welche den ganzen Erdtheil trafen, so friedlich und rechtlich an sich die Staatskunst Friedrich Augusts war. Zwar nahm er, in dem letzten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts, nur als Reichsfürst, nicht als Macht, an dem Kriege gegen Frankreich Theil; zwar suchte er früher zu Rastadt, später zu Regensburg bei dem Reichsdeputationshauptschlusse, das politische Schicksal seiner vormaligen Reichsmitstände möglichst zu mildern; zwar behielt er, selbst nach der Verzichtleistung des römisch-teutschen Kaisers auf die Krone Teutschlands und nach der Ausdehnung des Rheinbundes über das ganze südwestliche Teutschland,

noch die churfürstliche Würde bei, und stellte, als Preußens Verbündeter, sein Heer auf den thüringischen Schlachtfeldern den Adlern Napoleons entgegen; allein nach dem Tage bei Jena und Auerstädt schloß er, zur Rettung der höchsten Güter eines Staates, zur Rettung der Selbstständigkeit und Integrität Sachsens, einen Frieden mit dem Sieger, und nahm die Königswürde an, nachdem bereits zwei südteutsche Fürsten vor ihm dasselbe gethan hatten, und der staatsrechtliche Begriff eines Churfürsten mit dem unrettbaren Untergange des teutschen Reiches erloschen war. Ohne die fernste Veranlassung dazu gegeben, ja selbst ohne die Kunde davon vor der Unterzeichnung des Friedens zu Tilsit erhalten zu haben, theilte dieser Friede ihm das Herzogthum Warschau zu, ihm, der, sechszehn Jahre früher, den ihm von dem Reichstage in Polen angetragenen polnischen Erbthron abgelehnt hatte. Daß aber der König dem Herzogthume Warschau, während seiner kurzen Regierung in demselben, nicht aber das Herzogthum ihm genutzt habe; davon hat sich Polen — und zuletzt auch Europa überzeugt!

Allein wie Friedrich August in frühern Zeiträumen seinem Fürstenworte treu blieb in der Verbindung mit Preußen, bei dem bayrischen Erbfolgekriege, bei der Unterzeichnung des Fürstenbundes, bei der Bewaffnung seines Heeres im Spätjahre 1805, und bei dem Zuge dieses Heeres unter einem preußischen Feldherrn nach Thüringen im Jahre 1806; wie er, als Reichsstand, seinen Heerestheil zum Reichskriege gegen Frankreich, seit dem Jahre 1793, noch ein Jahr über den Frieden zu Basel und über die für das nördliche Teutschland gezogene Demarcationslinie hinaus stellte; so blieb auch später der König dem Vertrage treu, der ihn an den Rheinbund knüpfte, so lange ein Rheinbund bestand. Als aber Napoleon, nach der verlornen Schlacht bei Leipzig, den König selbst aller bis

dahin bestandenen Bundespflichten entband; da wollte auch Friedrich August, frei seiner bisherigen Verbindlichkeiten, den verbündeten Mächten gegen Frankreich sich anschließen. Allein der Wille der Sieger nöthigte ihn, während der Fortsetzung des Kampfes gegen Napoleon, zu einem Aufenthalte fern von seinem Königreiche, das unter die von denselben eingesetzten Verwaltungsbehörden gestellt ward. Endlich entschied, nach langen und schwierigen Verhandlungen, bei welchen die europäischen Mächte vielfach betheiligt waren, der Congreß zu Wien über das Schicksal Sachsens. Zwei Fünftheile des Königreiches wurden von demselben getrennt; drei Fünftheile dem Könige zurückgegeben. Am 7. Juni **1815** begrüßte die Freude, die Treue und die tiefe Rührung des ihm gebliebenen Volkes die Rückkehr des Königs und Vaters.

Von neuem — nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen, als nach den Stürmen des siebenjährigen Krieges — mußte, seit der Rückkehr des Königs, das innere Staatsleben Sachsens gestaltet, von neuem das Verhältniß des in engere Grenzen getretenen Königreiches zum teutschen Bunde und zum gesammten Auslande geordnet werden. Der Weisheit und dem ernsten Willen des Königs gelang die Lösung dieser schweren Aufgabe nach wenigen Jahren. Noch zwölf Jahre waltete sein Geist und sein Herz für die Herstellung und Wohlfahrt seines Erblandes. Als nun, nach einem großen mühevollen Tagewerke, am 5. Mai 1827 sein Herz zum letztenmale für Sachsen schlug; da blühte das ihm gebliebene Königreich bereits wieder, wie wenige andere teutsche Länder. Das Ausland war mit Sachsen völlig versöhnt; neue ehrenvolle Verbindungen hatte der König für seine Dynastie geschlossen; Ordnung, Wohlstand und Credit waren auf die frühern festen und bewährten Unterlagen hergestellt; der sächsische Name ward in allen Ländern unsers Erdtheils

mit Achtung, und, was noch mehr sagt, mit hoher Theilnahme genannt; der Staat behauptete, ungeachtet seiner Gebietsverminderung, von neuem seine politische Würde in der Mitte des teutschen und europäischen Staatensystems, und wich, nach dem Verhältnisse seines Flächenraumes und seiner Volkszahl, keinem andern europäischen Staate an geistiger Bildung, an hergestelltem innern Wohlstande, an lebendigem gesetzmäßigen Streben nach Fortschritt in allen Bedingungen und Formen der Verwaltung, des Landbaues, des Gewerbswesens, des Handels, der Wissenschaft und Kunst, und in der öffentlichen Meinung aller gesitteten Völker und Regierungen. —

Mächtige Bewegungen und große politische Stürme sind in die Regierungszeit des Königs gefallen; der ganze Erdtheil veränderte, während dieses halben Jahrhunderts, seine politische Gestalt; mehrere Reiche und Staaten, vormals größer und bedeutender, als Sachsen, verschwanden aus der Mitte des europäischen Staatensystems in dieser verhängnißvollen Zeit; in andern erfolgten Thronveränderungen; die älteste Kaiserwürde im jüngern Europa erlosch mit dem teutschen Reiche, aus dessen Trümmern der Rheinbund und, einige Jahre später, der teutsche Staatenbund hervorging; neue Staaten erwuchsen, jenseits des atlantischen Meeres, aus vormaligen europäischen Kolonieen; wieder andere Staaten wurden von Bürgerkriegen zerfleischt; in mehrern berührten sich, nach kurzen Fristen, die politischen Extreme der Revolution und Reaction. Allein der politische Horizont Sachsens blieb, während aller politischen Stürme, welche den Erdtheil erschütterten, hell und licht bis zum verhängnißvollen Jahre 1813, dessen Ereignisse außer dem Kreise aller diplomatischen Berechnungskunst lagen, und unter deren räthselhaftem Wechsel die Kraft eines Staates vom dritten politischen Range nicht den Ausschlag zu geben vermochte.

Dies erkannte und fühlte Europa, sobald an die Stelle einer augenblicklichen mächtigen Aufregung der Völker und Kabinette das ruhige Urtheil der Unbefangenheit trat, das bereits im Spätjahre **1814** in dem freisinnigen Worte des brittischen Parlaments über Sachsen, und in der ernsten Sprache mehrerer europäischer und teutscher Fürsten und Diplomaten auf dem Congresse zu Wien gehört ward. Der König trug die Zeit der Prüfung und des Unglücks mit derselben persönlichen Würde und Fassung, wie die frühern **44** Jahre des Glückes und Wohlstandes. Seine Regierungsgrundsätze waren am **7.** Juni **1815** dieselben, wie am **15.** Sept. **1768.**

Nie hat Bürgerblut, während seiner Regierung, den Boden Sachsens befleckt. Denn während in andern europäischen Reichen politische Stürme aufbrauseten, bewirkte Friedrich August die bessere Gestaltung des innern Staatslebens auf dem richtigen und sichern Wege des allmähligen Fortschreitens aller Verwaltungsformen. Das Gefühl davon durchdrang das Herz aller Sachsen, und der gebildetere Theil derselben erhob dieses Gefühl zum deutlichen Bewußtseyn. Deshalb schwankte nie die Gesinnung des sächsischen Volkes gegen den König. Nie hat das sächsische Volk, in der schweren Zeit der Prüfung, den Glauben an die Vorsehung und an den König verloren; denn der Glaube an Rechtlichkeit und Tugend hat seinen Stützpunct in der Religion, der einer höhern Ordnung der Dinge, als der sichtbaren, angehört. Auf diesem Glauben beruhte die unerschütterte Treue und Anhänglichkeit der Sachsen an Friedrich August; und Er, der König, stieg mit diesem Glauben, und mit dem lohnenden Bewußtseyn in die Gruft: „ich ward von meinem ganzen Volke verehrt und geliebt!“

3.

Eintheilung der Regierungsgeschichte Friedrich Augusts in drei Zeiträume.

Von selbst ergiebt sich, aus diesen kurzen Andeutungen der Haupt- und Wendepuncte in der Regierungszeit des Königs, die Eintheilung der Regierungsgeschichte desselben in drei Zeiträume:

der erste Zeitraum beginnt mit dem Regierungsantritte des Churfürsten am 15. Sept. 1768, und reicht bis zur Annahme der königlichen Würde und der Erhebung des sächsischen Churstaates zum Königreiche am 20. Dec. 1806;

ein Zeitraum von 38 Jahren.

Der zweite Zeitraum umschließt den Kreis der Ereignisse vom 20. Dec. 1806 bis zum 19. Oct. 1813;

ein Zeitraum von 7 Jahren.

(Als Anhang zu diesem Zeitraume gehören die Verwaltung Sachsens durch fremdes Gouvernement vom 21. Oct. 1813 bis zum 5. Juni 1815, so wie die Verhandlungen und Entscheidungen des Wiener Congresses über Sachsen.)

Der dritte Zeitraum hebt an mit der Rückkehr des Königs am 7. Juni 1815 nach Dresden, und schließt mit seinem Tode, am 5. Mai 1827;

ein Zeitraum von fast 12 Jahren.

Soll aber die Regierungszeit des Königs im reinen Lichte der Geschichte erscheinen; so muß, in dieser Einleitung, auch der nächsten Vergangenheit vor dem Antritte seiner Regierung in kurzen Umrissen gedacht werden, weil die Regententhätigkeit des Königs, bei der Uebernahme der Regierung und in dem ersten Jahr-

zehente derselben, nur aus dem Verhältnisse erklärt werden kann, in welchem der sächsische Churstaat theils nach dem Hubertusburger Frieden und bei dem Regierungsantritte des Churfürsten Friedrich Christian, theils während der vormundschaftlichen Regierung des Administrators der Chur Sachsen, des Prinzen Xaver, sich befand.

4.

Der sächsische Churstaat nach dem Frieden zu Hubertusburg am 15. Febr. 1763 bis zum Tode Friedrich Augusts 2.

Der Großvater des verewigten Königs, der Churfürst von Sachsen, Friedrich August 2., (als König von Polen August 3.,) verlebte die für Sachsen verhängnißvolle Zeit des siebenjährigen Krieges mit seinem ersten Minister, dem Grafen Heinrich von Brühl, in Warschau, und kehrte erst nach dem zu Hubertusburg zwischen Oestreich und Preußen, und zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Frieden in sein Erbland zurück.

Der Friede zu Hubertusburg *) trennte zwar kein Dorf von dem sächsischen Churstaate; denn er ward auf den Status quo, und auf die Bedingungen der frühern Friedensschlüsse zu Berlin (1742) und Dresden (1745) abgeschlossen, welche die beiden ersten schlesischen Kriege beendigten; allein er enthielt mehrere Bestimmungen für Sachsen, deren Erfüllung um so schwieriger war, je tiefer der siebenjährige Krieg

*) Wenck, codex juris gent. T. 3. p. 380. — de Martens, recueil etc. T. 1. (Ed. n.) p. 146. Die additionellen Artikel: p. 157.

das Land selbst erschöpft hatte. Denn der König von Polen und Churfürst von Sachsen übernahm in diesem Frieden, in Hinsicht der sächsischen Staatsschulden, die Verpflichtung, daß diejenigen Preußen, welche in der Steuer bereits Capitalien hätten, oder in Zukunft haben würden, nicht nur die Zinsen derselben pünctlich erhalten, sondern daß auch die Capitalien selbst, ohne irgend einen Abzug, in gewissen Zeiträumen zurückgezahlt werden sollten. In Beziehung auf diese Angelegenheiten ward in zwei Nebenartikeln festgesetzt: theils daß auf dem nächsten sächsischen Landtage die Bildung eines sichern öffentlichen Fonds ausgemittelt werden sollte, um sowohl die Zinsen der sächsischen Steuerschulden zu drei Procent, vom Jahre 1764 an, als auch die Capitalien selbst, nach einer in jedem Jahre zu haltenden Verloosung pünctlich zu bezahlen; theils daß, vom 11. Febr. 1763 an, die noch rückständigen Contributionen und Lieferungen aufhören, von denselben aber diejenigen ausgenommen werden sollten, welche auf Wechselbriefe und Verschreibungen zu leisten wären. Diese letztern betrugen die Summe von 2,455,233 Thalern *). — Der König von Preußen hingegen versprach in diesem Frieden, alle sächsische Kriegsgefangene ohne Lösegeld zurück zu geben, alle Geiseln in Freiheit zu setzen, die Städte Leipzig, Wittenberg und Torgau in ihrem damaligen Vertheidigungszustande zu lassen, und die aus den sächsischen Archiven und Kanzleien entnommenen Papiere auszuliefern.

Der Churprinz, Friedrich Christian, der während dieses Krieges abwechselnd in Dresden, Prag und München sich aufhielt, war bereits im Jahre 1762 nach Dresden zurückgekehrt, und hatte, von seinem Vater dazu beauftragt, an dem Abschlusse des Huber-

*) Wenck, l. l. p. 389.

tusburger Friedens wesentlichen Antheil genommen. Nach der Unterzeichnung desselben sprach er am 16. März 1763 zu Moritzburg den König von Preußen, der den ausgezeichneten Eigenschaften des Prinzen volle Gerechtigkeit widerfahren ließ.

Am 30. April 1763 kehrte August 3. aus Polen nach Dresden zurück; jedoch erlebte er nur die theilweise Bearbeitung, nicht aber die Verwirklichung der tief berechneten Plane, welche zur Herstellung der innern Ordnung, des Credits und des Wohlstandes in dem tief erschöpften Sachsen von einem ehrwürdigen Kreise sächsischer Staatsmänner berathen und durchgeführt wurden. Denn schon am 12. April 1763 unterzeichnete der König zu Warschau ein Rescript an die geheimen Räthe zu Dresden, in welchem er des durch den Krieg bewirkten tiefen Verfalles des Churstaates, in Hinsicht der gesunkenen Bevölkerungszahl, der niedergebrännten Städte und Dörfer, der Verschlechterung des Münzwesens, und des Sinkens der Landwirthschaft, des Gewerbswesens, des Handels und des Verkehrs überhaupt gedenkt, und seinen ernsten Willen bezeugt, diesen Uebeln kräftig entgegen zu wirken und, wo möglich, den vormaligen blühenden Zustand des Landes herzustellen. Er ernannte deshalb in diesem, vom Grafen von Brühl contrasignirten, Rescripte folgende Staatsmänner zu Mitgliedern „der Restaurationscommission“: den geheimen Rath Thomas von Fritsch, den geheimen Rath und Obersteuerdirector von Heringen, den geheimen Rath von Wurmb, den Kammer- und Bergrath Lindemann, die Hof- und Justizräthe von Poigk und von Gutschmid, und den Hofrath und Obersteuereinnehmer von Nizschwitz. Protocollist der Commission war der Obersteuersecretair Rabener. — Diese Commission beendigte ihre eigentliche Arbeit noch vor dem Tode Augusts 3.; doch ward ihr Schluß-

bericht erst während der Regierung Friedrich Christians unterzeichnet und diesem Fürsten vorgelegt. Der Administrator, welcher von den großen Verdiensten dieser Männer um den Staat sich überzeugt hatte, ließ nicht nur dieselben für die Fortbildung des Restaurationsgeschäfts in ihrem angewiesenen Wirkungskreise, sondern ernannte auch mehrere derselben zu höhern Staatsämtern, wo sie das begonnene Werk, an der Spitze der Behörden, mit noch größerem Erfolge fortsetzten. So ward von Fritsch schon im Juni 1763 vom Könige selbst zum Conferenzminister, später von Heringen zum Director des Generalaccisecollegiums, von Wurmb zum Director der Commerziendeputation, Lindemann zum Vice-Kammerpräsident, von Poigk zum Vicekanzler (in der Folge zum Kanzler), Gutschmid zum geheimen Assistenzrathe (und bald darauf zu mehreren der höchsten Staatsämter), und von Nizschwitz zum Vice-Obersteuerdirector ernannt.

Die Größe der Aufgabe dieser Commission ergiebt sich von selbst aus den einfachen Thatsachen: daß die Bevölkerung des Churstaates, die vor dem Anfange des Krieges nicht volle zwei Millionen erreichte, zur Zeit des Hubertusburger Friedens um 65,000 Menschen sich vermindert, und daß Friedrich 2., nach seinem eigenen Geständnisse *), während der Dauer dieses Krieges gegen 50 Millionen Thaler an Contributionen aus Sachsen gezogen hatte, ohne was die andern, den sächsischen Boden berührenden, Heere der Oestreicher, der Reichstruppen und der Franzosen dem Churstaate kosteten. Man sagt nicht zu viel, wenn man den Verlust des Staates in den verhängnißvollen sieben Jahren des Krieges zu 90,000 Menschen und 70 Millionen Thaler berechnet. Dazu kam der erschütterte Zustand des sächsischen Münzwesens, weil

*) Oeuvres posthumes, T. 4. p. 420.

Friedrich 2., sogleich nach der Eröffnung des Krieges und nach der Besitznahme Dresdens, in der chursächsischen Münze, von einem neuernannten Münzmeister, geringhaltigere Münzsorten, theils unter polnisch-sächsischem, theils unter preußischem Bildnisse und Wappen, ausprägen ließ. Nach der Uebergabe Dresdens an die Oestreicher (1759) ward dieses Uebel noch durch die, von Friedrich in Leipzig angelegte, Münzstätte gesteigert, welche er an jüdische Unternehmer (Ephraim, Itzig) verpachtet hatte. Sie ließen, unter einem falschen Stempel, sehr verschlechterte Münzsorten, besonders viele Dritteltthaler — die im Umlaufe von dem Volke Ephraimiten genannt wurden — ausprägen, und veranlaßten dadurch auch in andern Theilen Teutschlands die geringere Ausprägung der Münzen. — Mochten immer, bei dieser außerordentlichen Vermehrung geringhaltiger Münzen, — wie überhaupt bei jeder absichtlichen Verschlechterung des Münzfußes — Einzelne sich bereichern; so wirkte doch die dadurch in das Münzwesen gebrachte Unordnung und Unsicherheit höchst nachtheilig auf den Verkehr und auf die gesteigerten Preise aller Lebensbedürfnisse. Eine durchgreifende Maasregel ward, nach dem Frieden, unumgänglich nothwendig. Sie erfolgte in dem Münzedicte vom 14. März 1763 *), noch vor der Rückkehr des Königs nach Dresden, wodurch jede geringhaltige Münze außer Umlauf gesetzt, die Auswechselung derselben zu Dresden und in den Kreisstädten verfügt, und für die Zukunft die Ausprägung aller Silbermünzen nach dem sogenannten Conventionsfuße anbefohlen ward. Seit dieser Zeit behielt der sächsische Staat, unter allen Stürmen der folgenden Zeiten, und ungeachtet der in mehrern teutschen Staaten erfolgenden Münzveränderungen und Münzverschlech-

*) Cod. Aug. Fortf. 1. Th. 1. S. 1598. — Vergl. das Münzedict vom 14. Mai 1763 ebend. S. 1606.

terungen, diesen Münzfuß bei, und verdankt demselben zum Theile die Sicherheit seines Verkehrs, seines Wohlstandes und seines Credits im Auslande [1]). Eine spätere Verordnung vom 18. Juni 1763 [2]) bestimmte die Verhältnisse, unter welchen die während der Zeit der Münzverschlechterung ausgestellten Schuldverschreibungen realisirt werden sollten. Für die Wichtigkeit aller dieser Maasregeln spricht die Berechnung, daß blos zu Freiberg in den Jahren von 1763—1766 von solchen Kriegsmünzen 4888 Centner 13 Loth eingeschmolzen worden sind [3]).

Mit welchem hellen Blicke und sicherm Tacte die Restaurationscommission aber überhaupt die Bedürfnisse des erschütterten Staates erkannte, erhellt aus ihren Vorschlägen, die sie in Hinsicht auf die Bearbeitung eines kurzen und bestimmten bürgerlichen und Straf-Gesetzbuches für den Churstaat aufstellte, damit sowohl die Richter und örtlichen Behörden nach demselben Recht sprechen, als auch die Unterthanen selbst zur Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten gelangen könnten. Namentlich sprach die Commission die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung des Justiz- und Polizeiwesens aus. In Beziehung auf den tief gesunkenen Wohlstand der Städte machte sie sehr zweckmäßige Vorschläge; theils für die Wiederbelebung des Manu-

1) Es sey erlaubt, hierüber das Urtheil eines sachkundigen Staatsmannes zu hören. J. Ludw. Klüber sagt in seiner Schrift: „das Münzwesen in Teutschland" (Stuttgart und Tübingen 1828.) S. 86: „Die sächsische Regierung hat seit 1763 das Conventionsmünzsystem, nach seinem ganzen Umfange und in seiner vollen Reinheit, mit musterhafter Treue in Ausübung gebracht; sie hat dadurch den größten Anspruch auf Achtung und Vertrauen in dem Münzwesen sich erworben."

2) Cod. Aug. Forts. 1. Th. 1. S. 1623.

3) J. Fr. Klotzsch, Versuch einer chursächsischen Münzgeschichte. Th. 2. S. 914.

factur- und Fabrikwesens, theils für die angemessenere Gestaltung der stadträthlichen Behörden. Nach ihrer Ansicht sollte nie mehr als die Hälfte der Rathsmitglieder aus Rechtsgelehrten bestehen, und, bei der Wahl der Senatoren, den Viertelsmeistern und Ausschußpersonen — als Vertretern der Bürgerschaft — ein Stimmrecht ertheilt werden. Doch wurden über diesen allgemeinen Landesangelegenheiten die zweckmäßigen polizeilichen Vorschriften keinesweges vergessen. So erschien am 30. Mai 1763 ein Befehl [1]), wie, nach dem Verhältnisse des neuen Münzfußes und nach dem Grundsatze der Billigkeit, der Preis der Handwerks- und Arbeitslöhne, so wie der unentbehrlichsten Lebensmittel, eingerichtet werden sollte. Bald darauf (8. Aug. 1763) folgte ein Generale [2]), worin, — wegen

1) Cod. Aug. Forts. 1. Th. 1. S. 859.

2) Cod. Aug. Forts. 1. Th. 1. S. 861. Mit vieler Umsicht wurden in diesem Generale 15 einzelne Puncte zu beantworten angeordnet: „1) Worin die Hauptnahrung und das Gewerbe der Bürgerschaft bei dasiger Stadt bestehe? 2) ob und welche Manufacturen uud Fabriken daselbst vorhanden? 3) in welchen Umständen jede derselben jetzt sich befinde? 4) ob selbige, und welche derselben, vor dem Kriege in mehrerem Flore gewesen? 5) ob die Fabricate tüchtig und von behöriger Güte, auch nach erforderlicher Länge und Breite gefertigt werden? 6) ob und welche Mängel bei diesen Manufacturen bisher wahrzunehmen gewesen? 7) wie die Schauanstalten beschaffen? 8) ob und wodurch die Nahrung in Verfall gerathen, und wie dieselbe wieder empor zu bringen? 9) welche Handwerke, außer den Fabriken, bei der Stadt, und in welchen Umständen sie anzutreffen? 10) ob bei diesen gute Ordnung gehalten, und die Lehr-, Wander- und Muth-Jahre, auch die Fertigung der Meisterstücke gehörig beobachtet werde? 11) ob das Brauwesen in gutem Zustande, und der Vertrieb des Bieres beträchtlich, oder ob, und wodurch, selbiges in Verfall gerathen? 12) wie es mit dem Ackerbaue und der Landwirthschaft bei der Stadt beschaffen? 13) wie viele Häuser der Stadt bis jetzt caduc worden und aus welchen Ursachen? 14) ob bei dem Polizeiwesen der Stadt Gebrechen vorhanden? und 15) wie auch sonst die Umstände der Stadt und Bürgerschaft zu verbessern seyn dürften?"

des gesunkenen Wohlstandes der Städte — die Einsendung bestimmter Nachrichten über den Nahrungs- und Gewerbsstand derselben verlangt ward. — Schon einige Monate früher (11. Febr. 1763) erschien ein Generale*) über die Wiederaufbringung der im Kriege stark beschädigten Waldungen.

Nach der im Churstaate bestehenden Verfassung, versammelten sich im August 1763 die vom Könige berufenen Stände des Landes. Ihre wichtige Aufgabe beruhte zunächst auf der neuen Gestaltung des erbländischen Steuerwesens; denn die Summe von 29,432,328 Thlr. 3 Gr. Schulden lastete auf der Steuer, noch abgesehen von den Lausitzen, die ihr besonderes Schuldensystem hatten, und von 9 Millionen Thalern Schulden der Kammer und des Hofes. Dazu kamen 12,191,733 Thlr. Forderungen an die andern königlichen Cassen, die aber durch mandatmäßige Abzüge und Zurechnungen bis gegen 9 Millionen Thlr. ermäßigt wurden. Außerdem gab es viele Besoldungsrückstände und Anleihen, die man im Auslande gemacht hatte.

Noch vor der Beendigung dieses Landtages starb aber der König August 3. plötzlich am 5. Oct. 1763, worauf dessen ältester Sohn, Friedrich Christian, die Regierung des Churstaates antrat.

5.

Die Regierungszeit Friedrich Christians vom 5. Oct. bis zum 17. Dec. 1763.

So kurz auch die Regierungszeit Friedrich Christians war, der dem Lande am 17. Dec. 1763 durch einen frühzeitigen Tod entrissen ward; so bezeichneten doch mehrere zweckmäßige Einrichtungen die Ein-

*) Cod. Aug. Fortf. 1. Th. 1. S. 1530.

factur= und Fabrikwesens, theils für die angemessenere Gestaltung der stadträthlichen Behörden. Nach ihrer Ansicht sollte nie mehr als die Hälfte der Rathsmitglieder aus Rechtsgelehrten bestehen, und, bei der Wahl der Senatoren, den Viertelsmeistern und Ausschußpersonen — als Vertretern der Bürgerschaft — ein Stimmrecht ertheilt werden. Doch wurden über diesen allgemeinen Landesangelegenheiten die zweckmäßigen polizeilichen Vorschriften keinesweges vergessen. So erschien am 30. Mai 1763 ein Befehl[1]), wie, nach dem Verhältnisse des neuen Münzfußes und nach dem Grundsatze der Billigkeit, der Preis der Handwerks= und Arbeitslöhne, so wie der unentbehrlichsten Lebensmittel, eingerichtet werden sollte. Bald darauf (8. Aug. 1763) folgte ein Generale[2]), worin, — wegen

1) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 859.

2) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 861. Mit vieler Umsicht wurden in diesem Generale 15 einzelne Puncte zu beantworten angeordnet: „1) Worin die Hauptnahrung und das Gewerbe der Bürgerschaft bei dasiger Stadt bestehe? 2) ob und welche Manufacturen uud Fabriken daselbst vorhanden? 3) in welchen Umständen jede derselben jetzt sich befinde? 4) ob selbige, und welche derselben, vor dem Kriege in mehrerem Flore gewesen? 5) ob die Fabricate tüchtig und von behöriger Güte, auch nach erforderlicher Länge und Breite gefertigt werden? 6) ob und welche Mängel bei diesen Manufacturen bisher wahrzunehmen gewesen? 7) wie die Schauanstalten beschaffen? 8) ob und wodurch die Nahrung in Verfall gerathen, und wie dieselbe wieder empor zu bringen? 9) welche Handwerke, außer den Fabriken, bei der Stadt, und in welchen Umständen sie anzutreffen? 10) ob bei diesen gute Ordnung gehalten, und die Lehr=, Wander= und Muth=Jahre, auch die Fertigung der Meisterstücke gehörig beobachtet werde? 11) ob das Brauwesen in gutem Zustande, und der Vertrieb des Bieres beträchtlich, oder ob, und wodurch, selbiges in Verfall gerathen? 12) wie es mit dem Ackerbaue und der Landwirthschaft bei der Stadt beschaffen? 13) wie viele Häuser der Stadt bis jetzt caduc worden und aus welchen Ursachen? 14) ob bei dem Polizeiwesen der Stadt Gebrechen vorhanden? und 15) wie auch sonst die Umstände der Stadt und Bürgerschaft zu verbessern seyn dürften?“

des gesunkenen Wohlstandes der Städte — die Einsendung bestimmter Nachrichten über den Nahrungs- und Gewerbsstand derselben verlangt ward. — Schon einige Monate früher (11. Febr. 1763) erschien ein Generale*) über die Wiederaufbringung der im Kriege stark beschädigten Waldungen.

Nach der im Churstaate bestehenden Verfassung, versammelten sich im August 1763 die vom Könige berufenen Stände des Landes. Ihre wichtige Aufgabe beruhte zunächst auf der neuen Gestaltung des erbländischen Steuerwesens; denn die Summe von 29,432,328 Thlr. 3 Gr. Schulden lastete auf der Steuer, noch abgesehen von den Lausitzen, die ihr besonderes Schuldensystem hatten, und von 9 Millionen Thalern Schulden der Kammer und des Hofes. Dazu kamen 12,191,733 Thlr. Forderungen an die andern königlichen Cassen, die aber durch mandatmäßige Abzüge und Zurechnungen bis gegen 9 Millionen Thlr. ermäßigt wurden. Außerdem gab es viele Besoldungsrückstände und Anleihen, die man im Auslande gemacht hatte.

Noch vor der Beendigung dieses Landtages starb aber der König August 3. plötzlich am 5. Oct. 1763, worauf dessen ältester Sohn, Friedrich Christian, die Regierung des Churstaates antrat.

5.

Die Regierungszeit Friedrich Christians vom 5. Oct. bis zum 17. Dec. 1763.

So kurz auch die Regierungszeit Friedrich Christians war, der dem Lande am 17. Dec. 1763 durch einen frühzeitigen Tod entrissen ward; so bezeichneten doch mehrere zweckmäßige Einrichtungen die Ein-

*) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 1530.

sicht und das Wohlwollen des neuen Regenten. Der bisherige Premierminister, Graf Heinrich von Brühl, welcher seit dem Jahre 1746 diese Würde bekleidet hatte [1]), gab, sogleich nach dem Tode des Königs, seine Entlassung, und starb noch in demselben Monate (28. Oct. 1763).

Der neue Churfürst — welcher in einem Schreiben vom 6. Oct. 1763 [2]) dem Primas von Polen den

1) Nicht ohne Bitterkeit, gestützt aber auf viele beigebrachte Thatsachen, ist das Buch geschrieben: „Leben und Charakter des kön. poln. und churf. sächs. Premier-Ministre, Grafens von Brühl, in vertraulichen Briefen entworfen." s. l. 1760. 8. — (Es erschien gleichzeitig (1760), ohne Druckort, in französischer Sprache: La vie et le caractère de Mr. le Comte de Brühl.) Der Minister hinterließ an Besitzungen ein Vermögen von 1,050,700 Thlr., und überhaupt, mit Einschluß der Mobilien, nach Abzug aller Schulden, 1,539,346 Thlr. Vergl. Heinrichs Handbuch der sächs. Geschichte, fortgesetzt von Pölitz Th. 2. S. 482., wo auch die andern, über den Grafen von Brühl erschienenen, Schriften angeführt sind. — In wenigen, aber scharf gezogenen, Umrissen schildert ihn der Verfasser der Schrift (geh. Rath von Ferber): L'esprit et le système du gouvernement de la Saxe depuis la mort du feu Roi Auguste III. jusqu'à l'année 1765 (s. l. 1784) 8. Er sagt (S. 24) von Brühl: „Sans les liaisons de la Pologne et sans les alliances personnelles de son Souverain il eut été nul en politique. Tous les ressorts du gouvernement relachés, toutes les parties de l'administration négligées, une confusion totale, un désordre dont on ne voyoit pas la fin, l'épuisement de tous les fonds publics, la défiance et le discrédit entre les particuliers, le défaut de circulation, un commerce des manufactures, qui diminuoient de jour en jour, des maux sans nombre et l'attente d'une ruine prochaine formoient le tableau de la Saxe à l'avénement de l'Electeur Fréderic Chrétien."

2) Vergl. den sächsischen Patriot St. 8. S. 730. (Leipzig 1771. 8.) Der Churfürst sagt darin: „Ich habe den Vorsatz, der Republik alle meine Sorgfalt und allen in meinen Kräften stehenden Beistand anzubieten, falls selbige mir durch Antragung der Krone die Zügel der Regierung anvertrauen will; und ich habe Ursache zu hoffen, daß, wenn die polnische Nation

Tod seines Vaters meldete, und seinen Wunsch bezeigte, daß die Wahl der polnischen Nation auf ihn, wie auf seinen Vater, fallen möchte, — hatte längst schon den unglücklichen Zustand des Landes in allen seinen Beziehungen erkannt, und die Mittel erwogen, demselben abzuhelfen. Die Schuldenlast, welche durch Brühls Verschwendung und durch die Erschütterungen des siebenjährigen Krieges auf dem Lande ruhte, war nicht das einzige Uebel, das beseitigt werden mußte. Das Heer befand sich in einem Zustande der Auflösung; die Kräfte der Regierung waren gelähmt, alle Zweige der Verwaltung vernachlässigt, die Staatscassen erschöpft, Gewerbe und Handel gestört. Willkühr und Unordnung erregten Mißtrauen in der Mitte des Volkes, und schwächten den Credit im Auslande. Alle Formen der Regierung und Verwaltung, von den untersten Staatsdienern an bis in die Nähe des Thrones mußten neu gestaltet werden. „Aufgeklärte und redliche Minister wählen *), ihrem Einflusse gewisse Grenzen setzen, fähige und fleißige Diener anstellen, die Staatsausgaben nach den Einnahmen so ermäßigen, daß ein Fond zur Schuldenbezahlung übrig blieb; zu diesem Behufe allen überflüssigen Aufwand beseitigen, und den dringenden Aufwand dem minderdringenden vorziehen; den Zustand des Heeres so herstellen, daß dessen Kosten mit den Kräften des Landes im Verhältnisse standen; die Abgaben der Staatsbürger möglichst mindern; den Ruf und das Ansehen der Gerichtshöfe aufs neue begründen; das Gewerbswesen im Innern aufmuntern; die Fabrikanten in den Stand setzen, mit dem Auslande Preis zu halten; die Universitäten und Schulen heben; die Rechte der Unter-

geneigt ist, mir dieses Merkmal ihrer Liebe und ihres Zutrauens zu geben, alle benachbarte Mächte solches gern sehen werden."

*) So erklärt sich darüber der Verfasser der angeführten Schrift: L'Esprit etc. p. 28.

thanen schützen; der Willkühr und Unordnung entgegen arbeiten; Rechtlichkeit und Ehrgefühl beleben; das Vertrauen der Unterthanen und die Achtung des Auslandes wieder gewinnen:"

dies waren die Grundsätze der neuen Regierung; dies das vielseitige Ziel, nach welchem sie strebte. Den Anfang dazu machte Friedrich Christian während seiner neunwöchentlichen Regierung; der Prinz Xaver wirkte, während seiner fünfjährigen Administration, in demselben Geiste; allein die gleichmäßige Durchführung und bleibende Begründung des neuen Systems, durch welches die Wiedergeburt des gesammten innern Staatslebens vollendet ward, war dem Churfürsten Friedrich August vorbehalten.

Friedrich Christian bezeichnete seinen Regierungsantritt mit der neuen Gestaltung der höchsten Staatsbehörden. Es erlosch die bisherige Würde eines Premierministers [1]). Er ernannte zwei Staatssecretaire, die er an die Spitze des geheimen Cabinets stellte, das er in drei Departemente theilte: für die innern Angelegenheiten, für die auswärtigen Angelegenheiten, und für das Kriegswesen. Diese drei Departemente vertheilte er unter zwei Cabinetsminister, so daß er dem Grafen von Flemming das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und zugleich die Commandosachen im Kriegswesen, dem Grafen von Einsiedel aber das Departement der innern Angelegenheiten und zugleich das Verwaltungswesen im Heere übertrug. — Das geheime Consilium, welches Brühl von der Person des verstorbenen Königs zu entfernen gewußt hatte [2]), trat durch Friedrich Christian wieder in die völlige Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte und seines großen Wir-

1) L'Esprit etc. p. 29.
2) L'Esprit etc. p. 29.

kungskreises; theils in Hinsicht der Aufrechthaltung der Rechte der Souverainetät, der Freiheit, der Rechte und Privilegien, so wie der Wohlfahrt der Staatsbürger; theils in Betreff der ihm übertragenen Ausübung der Souverainetätsrechte in kirchlichen Angelegenheiten, der Leitung des evangelischen Religionstheils, und der politischen Stellung Sachsens zu dem Reichstage in Regensburg. Der Churfürst selbst berathete sich bald mit den Cabinetsministern, bald mit den Conferenzministern, bald mit den Chefs der verschiedenen inländischen Behörden [1]). In einem General-Rescripte [2]) vom 28. Oct. 1763 erklärte Friedrich Christian sehr bestimmt, daß er im Staatsdienste nur fähige und tüchtige Männer anstellen werde, wobei er alle Anwartschaften auf Aemter und Stellen aufhob, so daß in Zukunft nur wahres Verdienst und hinreichende Kenntniß bei Besetzung der Aemter entscheiden sollte. Der Inhalt dieses Rescripts bezeichnet die Regierungsgrundsätze des Churfürsten mit so vieler Bestimmtheit, daß eine Stelle aus demselben wesentlich hierher gehört. „Wir haben beim Antritte Unsrer Regierung — erklärt der Churfürst — die Wiederherstellung des Wohlstands Unsrer Lande, und die mit solchem aufs genaueste verbundene Beförderung Unsers wahren Interesse, in allen seinen, selbst den geringsten Zweigen, zum alleinigen Grundsatze Unsers Staatssystems angenommen, auf welchen Wir alle und jede von Uns zu erwählende Maasregeln abgezweckt seyn lassen, und die dazu führenden Mittel ergreifen, mithin diejenige Zusammenstimmung in den sämmtlichen Theilen Unsrer Regierung zu erlangen bemüht seyn werden, auf welcher Unser eigener wahrhafter Ruhm,

1) L'Esprit. etc. p. 31.
2) Cod. Aug. Forts. 1. Th. 1. S. 7.

der Flor Unsers Churhauses, und die Glückseligkeit Unserer getreuen Unterthanen beruht. Je mehr Wir aber, zur Erreichung sothaner Intention, redlicher und geschickter Diener benöthiget sind, die in den ihnen anzuvertrauenden Geschäften zu dem, was von ihnen gefordert wird, tüchtig, auch solches nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu verrichten beeifert sind; je sorgfältiger Wir daher dahin bedacht seyn werden, jedem, nach Proportion der ihm obliegenden Arbeit, und von ihm zu verlangenden Wissenschaften, eine anständige sichere Belohnung zu verschaffen, auch diejenigen, welche in niedern Verrichtungen, daß sie Uns in wichtigern Stellen nützliche Dienste zu leisten vermögen, hinlänglich dargelegt, zu dergleichen weiter zu befördern; und je unwandelbarer Wir entschlossen sind, unter den verschiedenen Competenten um eine erledigte Stelle, selbige allemal demjenigen zu verleihen, welchen Wir dazu am geschicktesten zu seyn erachten werden: je weniger mögen Wir geschehen lassen, daß alle diese Unsere landesväterlichen Absichten durch im Voraus zu ertheilende oder bereits ertheilte Anwartungen vereitelt werden. Wir erklären Uns vielmehr hierdurch, wie Wir in der Ueberzeugung, daß durch solche oft unwürdige Subjecte zu Aemtern befördert, oft selbst diejenigen, welche dergleichen durch ihre guten Eigenschaften erlanget, wenn sie der Belohnung einmal gewiß, in ihrem Eifer nachzulassen bewogen, allemal aber die Aemulation Unserer Diener, nebst der zum Besten des Dienstes so wesentlichen Freiheit, bei sich ereignenden Vacanzen, die Geschicklichkeit eines jeden Competenten zu prüfen, und den geschicktesten zu wählen, eingeschränkt wird, fürohin Niemandem, wer auch er sey, Expectanzen auf eine der höchsten Chargen oder der geringsten Functionen, weder Selbst zu ertheilen, noch durch eines Unserer hohen oder nie-

dern Collegien ertheilen zu lassen, resolvirt haber u. s. w."

In die kurze Regierungszeit Friedrich Christians gehört der Anfang der Verwirklichung des, von dem Conferenzminister von Fritsch und von dem nachmaligen Obersteuerdirector Grafen von Einsiedel entworfenen und von den versammelten Landständen genehmigten, Planes zur Begründung der pünctlichen Bezahlung der Zinsen der Staatsschulden, so wie zur allmähligen Abzahlung der Capitalien selbst, vermittelst eines sorgfältig berechneten Amortisationsfonds [1]). Nach diesem Plane wurden die Zinsen der mehr als 29 Millionen Thaler betragenden Steuerschulden vom Jahre 1764 an auf 3 Procent gesetzt, und von den sichersten und bereitetsten Einkünften der Steuer jährlich 1,100,000 Thaler zur Deckung der Zinsen und allmähligen Abzahlung der Capitalien bestimmt. Die Stände übernahmen die Gewährleistung dieser Schulden mit der Bedingung, daß die Steuerschulden nie vermehrt werden dürften, und daß ihnen bei jedem Landtage die Berechnung der Einnahme und Ausgabe, folglich die Verwendung der verwilligten Summen, vorgelegt würde. Dabei genehmigte der Churfürst den Antrag der Stände, daß die Verwaltung dieses Fonds sieben Deputirten der Ritterschaft und sieben Abgeordneten der Kreisstädte übertragen, und für diesen Zweck zu Leipzig eine Steuercreditcasse [2])

1) Es ist in staatswirthschaftlicher Hinsicht wichtig, daß — obgleich die ersten unvollkommenen Versuche eines Amortisationsfonds in den Niederlanden bereits 1665 und in England unter der Königin Anna im Jahre 1714 geschahen — doch in Chursachsen die Verwirklichung desselben zuerst im Großen und nach einem bewährten Plane eintrat. — Pitts ähnlicher Plan gehört erst ins Jahr 1786.

2) Die Ankündigung der Errichtung derselben und ihrer Bestimmung geschah durch Avertissement der Obersteuereinnahme, Cod. Aug. Fortf. 1. Th. 2. S. 292.

errichtet würde. Die Steuerscheine sollten in landschaftliche Obligationen verwandelt und in jeder Leipziger Oster- und Michaelis-Messe so viel davon ausgelooset und in der darauf folgenden Messe ausgezahlet werden, als die Hälfte des Hauptfonds, nach Abzug der Zinsen auf ein Jahr, mit dem Zuwachse der zurückfallendeu Zinsen, betragen würde *).

Eben so willigte **Friedrich Christian** in den Antrag der Stände, **die bis dahin bestandene Vermögenssteuer aufzuheben**, die unmittelbaren **Kammerschulden von den Landesschulden völlig zu trennen**, und die für die Unterhaltung des Heeres den Ständen Anfangs abgeforderte Summe von 1,673,333 Thalern auf eine Mil-

*) Weil die Zinsen der Steuerschulden im ersten Jahre 635,655 Thlr. betrugen; so konnte Anfangs nur der vierte Theil des Amortisationsfonds jährlich zur Abbezahlung der Capitalien bestimmt werden. Allein durch den Zuwachs der Zinsen von den durch die Verloosung herausgekommenen und bezahlten Capitalien, vermehrte sich die Abbezahlung der Capitalien in dem Grade, daß, nach dem Publicandum vom 9. Sept. 1807, vermittelst dieses im Jahre 1763 angenommenen Planes, bis zum Jahre 1807 die Steuerschulden von 29 Millionen bis auf 15 Millionen **vermindert** worden waren, obgleich während des bayrischen Erbfolgekrieges und in den spätern Kriegen die Verloosung der Steuer- (und auch der Kammercreditcassen-) Scheine, mit Einwilligung der Stände, ausgesetzt, und blos die Zinszahlung geleistet worden war. — Ohne den Eintritt der politischen Ereignisse seit dem Jahre 1806, wäre die gesammte Steuerschuld Sachsens im Jahre 1815 getilgt gewesen, und der angelegentlichste Wunsch **Friedrich Augusts** erfüllt worden. — Wie wichtig aber das im Jahre 1763 angenommene System der Tilgung der Steuerschulden für den Staat war, erhellte daraus, daß die Staatspapiere, welche im Jahre 1764 35 p. C. verloren, im letzten Jahrzehent des achtzehnten Jahrhunderts al pari standen, ja sogar mit Agio verkauft wurden. Dieses Steigen des Courses der Staatspapiere erleichterte, in dem bayrischen Erbfolgekriege und in den folgenden Kriegen, die Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch die ausgesetzte Verloosung der Capitalien, und ersparte dem Lande neue und erhöhte Abgaben.

lion zu ermäßigen, und — auf wiederholte Vorstellung der Landstände — auch diese Summe bis auf 850,000 Thaler zu vermindern, wozu aber der Churfürst, als Ergänzung, jährlich 150,000 Thaler aus den Kammereinkünften zuzulegen versprach *).

Den glänzenden Hofstaat seines Vaters beschränkte Friedrich Christian, und ordnete den Aufwand für sich und die churfürstliche Familie nach den Grundsätzen einer streng berechneten Wirthschaftlichkeit. Doch hinderte diese weise Sparsamkeit den Churfürsten nicht, eine Anstalt neu zu begründen, die er als wohlthätig für die höhere Blüthe der Künste, wie für die Vervollkommnung des Gewerbswesens erkannte. Schon unter Friedrich August I. bestand (seit dem Jahre 1697) zu Dresden eine sogenannte Malerakademie. Nach dem, von einem Sachkenner, dem geheimen Legationsrathe von Hagedorn entworfenen, Plane erweiterte der Churfürst dieselbe zu einer Akademie der zeichnenden und bildenden Künste, die er mit einem jährlichen Einkommen von 16,000 Thalern ausstattete, und zu deren erstem Generaldirector er Hagedorn ernannte. Doch erfolgte die Eröffnung dieser Akademie erst, nach des Churfürsten Tode, am 1. März 1764, wo gleichzeitig eine mit derselben genau zusammenhängende Anstalt, die Zeichnungs-, Malerei- und Architectur-Akademie zu Leipzig, gestiftet ward. Unverkennbar ist, in dem kunstliebenden und gewerbsfleißigen Sachsen, durch beide Anstalten viel für die Bildung des Kunstsinns, des Geschmackes und für die Anwendung der Kunst auf das Manufactur- und Fabrikwesen geschehen. — Einen ähnlichen Plan, die früher (1735) gestiftete Commerziendeputation, berechnet auf die Belebung und

*) Man vergl. den sogenannten Extract aus dem Landtagsabschiede vom 20. Nov. 1763 im Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 81 und ebendaſ. S. 83.

Fortbildung der gesammten inländischen Gewerbs- und Handelsthätigkeit, neu zu gestalten, ward der Churfürst durch den Tod verhindert auszuführen. Doch erfolgte die Verwirklichung desselben unter der Regierung des Administrators.

Wenige Wochen nach der Beendigung dieses ersten wichtigen Landtages seit dem Hubertusburger Frieden, am 20. Nov. 1763*), ward der Churfürst von den Blattern befallen. Ein Schlagfluß endigte am 17. Dec. 1763 sein Leben.

Er hinterließ von seiner Gemahlin, Maria Antonia, Tochter des Churfürsten Karl Albrecht von Bayern, der von 1742—1745 die Kaiserkrone Teutschlands (Karl 7.) getragen hatte, vier Söhne und zwei Töchter. Der älteste, Friedrich August, gebohren am 23. Dec. 1750, folgte ihm in der Regierung; der zweite, Karl, gebohren am 24. Sept. 1752, starb am 8. Sept. 1781; der dritte, Anton, gebohren am 27. Dec. 1755, bestieg am 5. Mai 1827 den königlichen Thron; der vierte, Maximilian, ward am 13. April 1759 gebohren. Von den zwei Prinzessinnen war die älteste, Maria Amalia, an den Herzog Karl August Christian von Zweibrücken vermählt. Ihr Gemahl starb am 1. April 1795. Die zweite, Maria Anna, blieb unvermählt, und starb am 26. Nov. 1820.

*) Der bereits angeführte Extract aus dem Landtagsabschiede steht im Cod. Aug. Forts. 1. Th. 1. S. 81.

6.

Die Regierungszeit des Administrators vom 17. December 1763 bis zum 15. September 1768.

Während der Minderjährigkeit des Churfürsten Friedrich August regierte dessen ältester Oheim, der Prinz Xaver, den sächsischen Churstaat als Administrator [1]). Obgleich der öffentliche Charakter seiner Staatsverwaltung im Ganzen weniger mild war, als die vorhergegangene Regierung seines verstorbenen Bruders, und er nicht nur über manche Gegenstände des Staatshaushalts mit den Landständen in einige Mißverhältnisse gerieth, sondern auch, in Beziehung auf die Handelsverbindungen mit dem Auslande, zu einigen Verfügungen sich entschloß, welche auf den inländischen Gewerbsfleiß hindernd zurück wirkten; so befolgte er doch das von seinem verstorbenen Bruder begonnene System der neuen Gestaltung des innern Staatslebens, und war tief durchdrungen von der Nothwendigkeit, den von Friedrich Christian erneuerten Wirkungskreis der höchsten Staatsbehörden, die für die Herstellung des gesunkenen Credits gemachten Anstalten, und namentlich den, von den Landständen genehmigten, zweckmäßigen Schuldentilgungsplan aufrecht zu erhalten.

Sogleich nach dem Antritte seiner Regierung bestätigte (19. Januar 1764) der Administrator die Verfassung des Landes und die verfassungsmäßigen Rechte der evangelischen Kirche [2]).

Im Geiste des seit dem Hubertusburger Frieden angenommenen staatswirthschaftlichen Systems gründete der Administrator auf ähnliche Weise, wie die im Jahre 1763 errichtete Steuercreditcasse, für die besondern —

1) Ueber diese Regierung s. l'Esprit etc. p. 31.
2) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 15.

von den Steuerschulden ausgeschiedenen — Schulden der Kammer, welche neun Millionen Thaler betrugen, am 29. Juli 1765 eine Kammercreditcasse [1]), von welcher, vom 1. Jan. 1766 an, jährlich 300,000 Thaler aus den sichersten Einkünften der Rentkammer zur Deckung der Zinsen der Kammerschulden und zur allmähligen Tilgung der Capitalien selbst, ausgezahlt wurden. Der Administrator bildete dafür eine Commission, durch welche die Kammerschulden auf Kammercreditcassenscheine zu 1000, 500, 100 und 50 Thlr. übertragen wurden, welche — wie die Steuerscheine — halbjährig, mit 3 Procent (einige nur mit 2 Procent) verzinset, und allmählig verlooset werden sollten. Dahin gehörten auch die sogenannten Spitzscheine, welche nur auf 50 Thaler, oder noch geringere Summen, lauteten und keine Zinsen trugen, ob sie gleich auch, nach einem festgesetzten Maasstabe der Verloosung, rückgezahlt wurden. — So umsichtig im Ganzen der Plan zu dieser Casse entworfen, und so gewissenhaft er in allen seinen Theilen befolgt ward; so haben doch die Kammercreditcassenscheine nie zu der Höhe des Curses der Steuercreditcassenscheine sich erhoben, weil sie der landständischen Gewährleistung ermangelten.

Der Administrator fand, aus der Zeit der Brühlschen Verwaltung, noch manche Männer im Staatsdienste, welche theils aus Unfähigkeit, theils nach ihren Grundsätzen, zu dem Geiste des neuen Systems schwerlich sich eigneten. Er setzte sie, mit Pensionen, außer Thätigkeit [2]). Dagegen errichtete er nicht nur einige neue zeitgemäße Aemter; er führte auch mehrere auf ihre vorige Wirksamkeit zurück, und erweiterte den Kreis derselben. So erneuerte er im Jahre 1764, an der Spitze der bürgerlichen Staatsverwaltung eines je-

1) Cod. Aug. Forts. 1. Th. 1. S. 1327. vergl. S. 1331.
2) L'Esprit etc. p. 32.

den der sieben Kreise der sächsischen Erblande, die Würde eines Kreishauptmannes, welchem einige Amtshauptleute bei- und zugeordnet wurden; Staatsämter, welche bereits der unvergeßliche Churfürst August im sechszehnten Jahrhunderte gestiftet hatte. Der Wirkungskreis derselben ward durch eine mit vieler Bestimmtheit abgefaßte Instruction vorgezeichnet [1]. Zu ihrem Ressort gehörte die Aufsicht über die Vollziehung der erlassenen Gesetze und Mandate, über die Gerechtigkeitspflege, über die Polizei- und Kameralverwaltung in den Kreisen, so wie über alle das Gewerbswesen betreffende Gegenstände. — Für die Oberlausitz ernannte er von neuem (1764) einen Landvoigt. [2].

Sachsen, das bereits im sechszehnten Jahrhunderte durch die höhere Blüthe der Landwirthschaft und des Gewerbswesens in Manufacturen und Fabriken sich ausgezeichnet, das auf diese sichern Unterlagen seinen weitverbreiteten Handelsverkehr gegründet, so wie durch die Masse der aus dem reinen Ertrage der Landwirthschaft auf das Gewerbswesen und den Handel übergegangenen Capitalien seinen Wohlstand und Reichthum bewirkt hatte, bedurfte, nach den verheerenden Stürmen des siebenjährigen Krieges, eines Mittelpunc-

1) L'Esprit etc. p. 35: „Le titre de ces charges étoit demeuré; mais les fonctions en étoient tombées dans l'oubli." — Im Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 127. vergl. S. 132 steht die Erklärung des Administrators aus dem Landtagsabschiede vom Jahre 1766 über die Wirksamkeit der Kreis- nnd Amtshauptleute an die Landstände, welchen er aber die Instruction derselben mitzutheilen verweigerte.

2) Der König von Polen, August 2., übertrug im Jahre 1703 die Landvoigtei im Markgrafthume Oberlausitz seinem Churprinzen Friedrich August, dem nachmaligen Könige August 3., und dieser dieselbe Würde im Jahre 1736 (22. Aug.) dem Churprinzen Friedrich Christian. — Nach dessen Tode (17. Dec. 1763) ernannte der Administrator am 19. Jan. 1764 den geheimen Rath und Kanzler von Stammer zum Landvoigte der Oberlausitz.

tes, von welchem die gleichmäßige Leitung und Aufsicht über die Vervollkommnung der Landwirthschaft, der Manufacturen, der Fabriken und des Handels, und über die baldige Herstellung des vormaligen Wohlstandes ausgingen. Der Administrator genehmigte daher am 14. April 1764 [1]) den — bereits von seinem Bruder beabsichtigten — großartigen Plan, nach welchem die schon früher (seit dem 11. Juli 1735) bestandene Commerziendeputation in eine, das gesammte materielle Staatsleben umschließende, Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerziendeputation verwandelt und an deren Spitze ein besonderer Director gestellt ward, welchem — außer den bisher aus den verschiedenen Oberbehörden dazu deputirten Räthen — noch einige ausschließend zu dieser Deputation ernannte Mitglieder beigegeben wurden. Zu dem Wirkungskreise derselben gehörte die oberste Aufsicht und Leitung der Landwirthschaft, des Gewerbswesens und des Handels; die Anordnung der, für einzelne Gegenstände und Zweige derselben erforderlichen, Aufmunterungen und Prämien, so wie die Controle über das Steigen und Sinken der Bevölkerung [2]), (folglich vieles von dem, was die neueste Zeit in mehrern Staaten dem Ressort der statistischen Büreaus zutheilte,) wobei die von den Kreis-

1) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 875. — In diesem Mandate vom 14. April 1764 erklärte der Administrator: „daß die Deputation über alles und jedes, so ihr von der eigentlichen Beschaffenheit aller Theile und des völligen Zusammenhanges der Landesökonomie, des Manufactur- und Fabrikwesens, ingleichen des Commerzialstandes zu wissen nöthig, in den gesammten chursächsischen alten Erblanden, von den Kreis- und Amtshauptleuten, auch Beamten, unmittelbaren Bericht mit Gutachten fordern solle; wornächst auch von Uns gewisse Prämien zur Belohnung nützlicher Erfindungen und Versuche ausgesetzt worden."

2) Damit stand das Mandat vom 30. Novbr. 1764 in Verbindung, welches die Einsendung der Jahrestabellen der Gebohrnen, Gestorbenen ꝛc. verordnet. Es steht im Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 254.

hauptleuten, Amtshauptleuten und Beamten eingesendeten Berichte und Tabellen als Maasstab dienen sollten. Es verdient bemerkt zu werden, daß in Sachsen früher, als in andern Staaten, diese unmittelbar zur Emporbringung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels gebildete Behörde begründet ward.

Von gleich großer Bedeutung für einen Hauptzweig der inländischen Industrie war die Stiftung der Bergakademie zu Freiberg. Mochte auch die nöthig gewordene Aufhülfe des, während des siebenjährigen Krieges in Verfall gerathenen, sächsischen Bergbaues die nächste Veranlassung zu dieser Stiftung geben; so bewährte doch bald der glänzende Erfolg dieser in ganz Europa, theils in wissenschaftlicher, theils in practischer Hinsicht als musterhaft anerkannten Akademie, die zweckmäßige Ausführung eines weise berechneten Planes. Bei der Errichtung derselben waren besonders thätig: der damalige sächsische General-Bergcommissar, nachherige preußische Staatsminister, Freiherr von Heinitz, und der Oberberghauptmann von Oppel. Der Administrator unterzeichnete am 4. Decbr. 1765 die Stiftungsurkunde dieser Akademie, welche dem Oberbergamte untergeordnet und zu Ostern 1766 eröffnet ward. Ursprünglich bestimmte der Administrator derselben jährlich 1200 Thaler, die ihr auf die Freiberger Oberzehntencasse angewiesen wurden: theils zur Besoldung einiger Lehrer in der Geometrie, Metallurgie und Chemie; theils zu Stipendien für fleißige und bedürftige Zöglinge der Bergwissenschaften, sowohl während der akademischen Studien zu Freiberg, als späterhin bei der Besuchung einer Universität, oder bei Bereisung fremder Bergwerke; theils zur Anschaffung unentbehrlicher Hülfsmittel an Modellen, Büchern, Instrumenten, Mineralien u. s. w. Allein bereits bei ihrer Eröffnung ward die für sie ausgesetzte Summe bedeutend vermehrt, und der Kreis des Unterrichts in der fol-

genden Zeit allmählig auf reine und angewandte Mathematik, Metallurgie, Chemie, Mineralogie, Oryktognosie, Geognosie, Physik, Markscheide- und Probirkunst, Situations-geometrisches-Plan- und perspectivisches Zeichnen, auf sächsisches Bergrecht und bergmännischen Geschäftsstyl ausgedehnt.

7.

Fortsetzung.

Gleichzeitig gab der Administrator dem Medicinalwesen im Churstaate einen wissenschaftlichen Mittelpunct durch die Gründung des Medicinalcollegiums zu Dresden. Es ward zwar bereits im Jahre 1765 errichtet, trat aber erst durch das Mandat vom 13. Sept. 1768*), nach seiner collegialischen Einrichtung, in Wirksamkeit. Zu seinem Ressort gehörte die Oberaufsicht über das ganze Medicinalwesen im Staate, doch so, daß die jedesmaligen Dechanten der medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg als beständige Mitglieder desselben betrachtet wurden, und mit demselben in ununterbrochener Verbindung standen. Nach der damaligen Vertheilung der sächsischen Provinzen stand der Churkreis und die Niederlausitz unter der medicinischen Facultät zu Wittenberg; so wie der Leipziger und Thüringer Kreis unter der medicinischen Facultät zu Leipzig; das Sanitätscollegium hingegen leitete unmittelbar das Medicinalwesen im Meißner, Erzgebirgischen, Voigtländischen und Neustädter Kreise, in der Oberlausitz und im Hennebergischen. Dem Sanitätscollegium stand die Prüfung aller Doctoren der Medicin zu, die nicht zu Leipzig oder Wittenberg promovirt hatten, der blos practischen Aerzte ohne Doctorwürde, der Amts-, Stadt- und Land-Physici, der Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker

*) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 953. — Außerdem über diese Stiftung: L'Esprit etc. p. 37.

und Hebammen, und die Visitation der Apotheken. Eben so gehörte die Verhinderung der Quacksalberei und Pfuscherei zu seinem Geschäftskreise.

Mit der völligen Umbildung des innern Staatslebens, mit dem Erlöschen mehrerer überflüssiger Stellen (z. B. eines Oberpostmeisters, eines Oberfalkenmeisters u. a.), mit der Begründung neuer Aemter, und mit der theilweise neugeordneten Stellung der verschiedenen Staatsbehörden gegen einander, besonders aber des Militairs zu den Civilbeamten [1]), stand eine neue Hof-Rangordnung [2]) in Verbindung, welche der Administrator im Jahre 1764 bekannt machen ließ, und in welcher der Rang der Staatsbeamten nach 5 Classen festgesetzt ward. (Sie ward im Jahre 1785 ohne Veränderungen neu gedruckt.)

Der Administrator, der selbst die sächsischen Truppen in den Rhein- und Wesergegenden während des siebenjährigen Krieges befehligt hatte, gestaltete auch das Militairwesen von neuem. Er setzte die Zahl der höchsten militairischen Würden auf einen Feldmarschall, zwei wirkliche Generale, vier Generallieutenants und acht Generalmajors [3]). Die Garden erhielten, wie die Fuß- und Reiterregimenter, eine neue Einrichtung. Zur Untersuchung des Zustandes der Truppen wurden einige Generale als Inspecteure ernannt; das Aufsteigen der Officiere im Dienstrange sollte nicht mehr von Gunst und Willkühr abhängen; auch ward für zweckmäßige Bekleidung, richtige Bezahlung des Soldes und strenge Disciplin gesorgt. Die Schlösser zu Leipzig, Stolpen, Senftenberg und der Sonnenstein bei Pirna hörten auf, als Festungen unterhalten zu werden. Invalidencompagnieen wurden organisirt. Besonders aber widmete der Administrator der neugestalteten Artillerie seine

1) L'Esprit etc. p. 41.
2) Sie steht im Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 879.
3) L'Esprit etc. p. 56.

Aufmerksamkeit, so wie er auch zu Dresden im Jahre 1768 eine (von der bereits seit 1742 bestandenen Ingenieurakademie verschiedene) Artillerieschule errichtete. — Durch ein Mandat vom 25. April 1767 [1]) untersagte der Administrator alle gewaltsame Werbung zum Kriegsdienste.

Zwischen Sachsen und Polen wurden zwei Verträge abgeschlossen, wo in dem ersten [2]), welchen der Administrator am 6. Oct. 1765 zu Dresden unterzeichnete, derselbe, im Namen des minderjährigen Churfürsten, auf alle Ansprüche an Polen verzichtete, und im zweiten [3]) vom 20. Oct. 1765 der König Stanislaus Augustus dasselbe in Beziehung auf Sachsen aussprach. —

In Hinsicht auf die Verbesserung der Verwaltungsformen hatte bereits der Churfürst Friedrich Christian beschlossen, die Verpachtung der Generalaccise aufzuheben. Bald nach dessen Tode erließ der Administrator, von denselben Grundsätzen geleitet, am 22. Dec. 1763 ein Mandat [4]), in welchem diese Verpachtung aufgehoben ward, „in der festen Ueberzeugung, daß durch Verpachtung solcher Branchen der Finanzen, deren Object durch des Pachters Fleiß und Geschicklichkeit an sich nicht verbessert werden kann, nur mannigfaltige Bedrückung veranlaßt, die Nutzung dagegen im Grunde nicht mehr erhöht werde, als solches durch eine wohleingerichtete Administration geschehen mag." — Durch ein Mandat vom 27. Nov. 1765 [5]) ward der erste Schritt zur

1) Cod. Aug. Fortf. 1. Th. 1. S. 1231.

2) Wenck, Codex juris gentium recentissimi, T. III. p. 501.

3) ibidem, p. 503. — Beide stehen auch in de Martens, recueil etc. T. I. (Ed. n.) p. 302. Vergl. Schöll, histoire etc. T. VI. p. 39.

4) Cod. Aug. Fortf. 1. Th. 2. S. 1045.

5) Cod. Aug. Fortf. 1. Th. 1. S. 911.

Beschränkung der vielfachen Mißbräuche bei Zünften und Innungen in Sachsen gethan. — Eben so entging es dem Administrator nicht, daß die im siebenjährigen Kriege äußerst beschädigten Landstraßen einer durchgreifenden Wiederherstellung bedürften. Er erließ daher am 25. Jan. 1765 eine Generalinstruction[1]) für die Straßenbaucommission und die beim Straßenbaue angestellten Diener, wornach dem Kreishauptmanne die oberste Leitung des Straßenbaues in jedem Kreise mit den Rechten übertragen ward, die Straßenmeister ein- und abzusetzen, die Straßenaufseher dem Kammercollegium vorzuschlagen, Straßenbaue anzuordnen, und das Archiv deshalb bei sich zu bewahren.

In Beziehung auf die Gesetzgebung ward von dem Administrator das schon früher (1749) von den Ständen berathene neue Lehnsmandat am 30. April 1764[2]), so wie das bereits auf dem Landtage von 1746 begutachtete strenge Gesetz gegen die Bankerottirer am 20. Dec. 1766[3]), und ein Gesetz gegen die Hazardspiele am 20. Dec. 1766[4]) bekannt gemacht. — Mit Preußen ließ der Administrator zu Halle am 18. Juni 1766 eine Convention[5]) für die Erleichterung des Handels auf den Messen beider Staaten unterzeichnen.

Von sehr bedeutenden wohlthätigen Folgen für die Veredelung der sächsischen Schäfereien und für die Vervollkommnung aller Gewerbe, welchen die Wollverarbeitung zur Unterlage dient, war das Geschenk des Königs Karl 3. von Spanien von ungefähr hundert spanischen Schafen und hundert Widdern,

1) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 2. S. 61.
2) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 1022.
3) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 922.
4) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 928.
5) de Martens, recueil etc. T. I. p. 387

welche am 23. Juli 1765 bei Dresden ankamen [1]). Später — im Jahre 1778 [2]) — wurden, mit besonderer Erlaubniß des Königs von Spanien 260 Stück Merinos beiderlei Geschlechts, und im Jahre 1815, zur Ersetzung des erlittenen Verlustes und zur Wiederherstellung der königlichen Schäfereien zu Rennersdorf und Lohmen, 161 Stück gekauft, die zu einer aus Spanien in die Gebirge von Savoyen geflüchteten echten Merinosheerde von dem leonesischen Stamme des Klosters Escurial gehörten. Zugleich kam durch diese neue Heerde frisches Blut in die Gattung der sächsischen Merinos. — Die im Jahre 1765 nach Sachsen gekommenen spanischen Schafe bildeten den Stamm der zu Rennersdorf, Lohmen und Hohnstein angelegten churfürstlichen Schäfereien. Es ward zu Hohnstein eine Schule für 6 Schäfer gestiftet, an welcher aber auch andere, gegen eine sehr mäßige Jahressumme, Antheil nehmen können. Von diesen landesherrlichen Schäfereien verbreitete sich die Veredlung der Wolle über das Land, weil nicht nur die Kammergüter Abkömmlinge der spanischen Zucht erhielten, sondern auch viele Rittergüter, theils durch Geschenke des Regenten, theils durch Erkauf. Bis zum Jahre 1813 wurden

1) L'Esprit etc. p. 81.

2) Es geschah auf den Vorschlag des damaligen Kreishauptmannes des Leipziger Kreises, Detlev Karl Grafen von Einsiedel, daß diese Merinos, zur Anlegung einer Stammschäferei in dem Thiergarten bei Stolpen, erkauft, und zu ihrer Auswahl und Versetzung nach Sachsen (1777) der in Diensten des Grafen von Einsiedel stehende Vogel und der Schafmeister Frenzel aus Stolpen nach Spanien reiseten. Derselbe hochverdiente sächsische Staatsmann war es auch, der in Sachsen die ersten Schaf-Woll-Krempel-Locken- und Spinnmaschinen erbauen ließ, und dadurch den Wetteifer der Fabrikanten weckte. Man vergl. J. Fr. Trautscholdts Geschichte und Feier des ersten Jahrhunderts des Eisenwerkes Lauchhammer. Dresden, 1825. 4. S. 20 f.

6643 spanische Zuchtstähre für mäßige Preise (anfänglich für 7 Rthlr., später für 12 Rthlr. das Stück) an Domainenpächter und Rittergutsbesitzer verkauft, und durch diese Maasregel die Veredlung der Wolle auf eine sehr hohe Stufe gebracht. — Uebrigens bewiesen die auf den landesherrlichen Zuchtschäfereien von jedem Jahre aufgehobenen Wollproben, daß die Wolle in der neuesten Zeit noch eben so fein war, wie vor länger, als 50 Jahren *). Die Wollpreise stiegen daher auch von 7 Rthlr. für den Stein bis zu 25 Rthlr., und auf ganz veredelten Schäfereien, in guten Jahren, bis auf 45 Rthlr. und darüber. Man berechnete den jährlichen Wollverkauf zu Leipzig im Durchschnitte auf 70,000 Stein (ungefähr zu 1½ Mill. Thlr.). Den Werth der in Sachsen selbst verfertigten wollenen Waaren, schlug man im Jahre 1768 zu 1,600,000 Rthlr., im Jahre 1812 zu 2,500,000 Rthlr. an.

Bei allen von dem Administrator beabsichtigten und bewirkten Verbesserungen des innern Staatslebens waren ihm die Landstände mit großer Bereitwilligkeit entgegen gekommen; allein auf dem Landtage im Jahre 1766 traten zwischen dem Regenten und den Ständen einige Mißverhältnisse ein, als derselbe, für die Vermehrung des Heeres, eine Vermehrung der Abgaben vorschlug, und dazu auch, nach langen Verhandlungen, die Zustimmung der Stände erhielt; nur daß der Administrator die von den Ständen vorgeschlagene neue Auflage auf Kaffee, Zucker, Tabak, Holz, Schlacht-

*) In der (1811 erschienenen) Schrift: „Ansicht einiger Hauptzweige der Industrie und des Handels in Sachsen" wird (S. 18) aus Quellen nachgewiesen, daß in Sachsen vor dem Jahre 1768 150,000 Stein Wolle, im Jahre 1811 hingegen 204,545 Stein — folglich 54,545 Stein (der Stein zu 22 Pfund) mehr als im Jahre 1768 — erzeugt wurden, und der Werth der im Jahre 1811 erzeugten Wolle 3,490,000 Rthlr. mehr betragen habe, als vor der Veredlung.

vieh u. s. w. bald darauf auf mehrere andere aus dem Auslande eingehende Erzeugnisse und Waaren erweiterte. Auf demselben Landtage ward, auf den Antrag des Administrators, das sogenannte churfürstliche Deputat, welches Churfürst Friedrich Christian auf dem Landtage vom Jahre 1763 erlassen hatte, auf 96,250 Thaler gesetzt.— Einige Wochen vor dem Regierungsantritte Friedrich Augusts — am 25. Aug. 1768 — bestimmte der Administrator dem militairischen St. Heinrichsorden eine jährliche Ausstattung von 15,000 Thalern.

Die

Regierung Friedrich Augusts.

Erster Zeitraum.

Vom Regierungsantritte des Churfürsten am 15. Sept. 1768, bis zur Annahme der königlichen Würde und der Erhebung des sächsischen Churstaates zum Königreiche am 20. Dec. 1806.

Ein Zeitraum von 38 Jahren.

8.

Blick auf die Jugend und Erziehung des Churfürsten Friedrich Augusts.

Obgleich der Churfürst Friedrich August erst am 23. Dec. 1768 sein achtzehntes Lebensjahr zurücklegte, mit welchem er, nach dem teutschen Reichsgesetze der goldenen Bulle, die Regierung antreten sollte; so übertrug ihm doch der Administrator bereits am 15. Sept. 1768 — an welchem Tage Friedrich August sein erstes Rescript unterzeichnete — die Regierung des Landes. Nur die teutschen Reichsangelegenheiten wurden noch bis zu dem 23. Dec. unter dem Namen des Administrators fortgeführt.

Der Churfürst Friedrich August verdankte der Natur eine reiche Ausstattung herrlicher Anlagen, und seiner Erziehung eine höchst sorgsame Bildung. Er verband mit einem hellen Verstande eine ungewöhnliche Urtheilskraft, und ein höchst glückliches, sehr treues Gedächtniß. Ein tiefer Ernst bezeichnete seine öffentliche Ankündigung schon in den Jünglingsjahren, und die Erfahrungen, welche er während der Zeit des siebenjährigen Krieges machte, waren nicht geeignet, dem aufblühenden Fürsten Frohsinn und Heiterkeit, wie sie sonst an den Höfen herrschen, mitzutheilen. Sein volles Zutrauen und seine persönliche Freundschaft gehörte,

bereits seit dieser Jugendzeit, dem in diesem Lebensalter bei ihm als Page angestellten, von dem Administrator im August 1768 zum Kammerherrn, vom Churfürsten aber am 21. Jan. 1769 zum Kämmerer, und am 3. Aug. 1772 zum wirklichen geheimen Rathe ernannten, Grafen Camillo Marcolini. Bei der Characterfestigkeit des Churfürsten, wornach er die in seinem Dienste bewährten Männer würdigte und behandelte, konnte es nicht befremden, daß die Stellung des Grafen Marcolini gegen den Churfürsten, von der ersten Jugendzeit bis zum Greisesalter, dieselbe blieb. Doch obgleich der Graf bis zu seinem Tode (1814) des Churfürsten persönliches Vertrauen in hohem Grade genoß; so hatte er doch auf die unmittelbaren Regierungsangelegenheiten des Staates keinen Einfluß, weil der Churfürst das persönliche Verhältniß von dem Antheile an den Staatsgeschäften genau unterschied und festhielt. Einseitigkeit und Vorurtheil haben den Einfluß des Grafen auf den Churfürsten in einzelnen Fällen gewiß zu hoch angeschlagen, weil die Geschichte der Regierung Friedrich Augusts keine einzige Thatsache im Staatsleben kennt, welche durch die unmittelbare Wirksamkeit des Grafen erfolgt wäre. Gewiß aber hat das richtige Urtheil und die umsichtige Klugheit des Grafen in besondern Fällen, wo der Churfürst vertraulich mit demselben sich besprach, jedesmal dem persönlichen Interesse seines Herrn und der Wohlfahrt des Staates gegolten.

Für die sorgfältigste Entwickelung der ausgezeichneten Anlagen des Churfürsten, so wie für seine Erziehung überhaupt, waren, von dem Knabenalter an, die zweckmäßigsten Anstalten getroffen worden*). Mit Leichtigkeit eignete er sich die lateinische, französische und

*) Vergl. A. L. Herrmann, Friedrich August, König von Sachsen. Eine biographische Skizze. Dresden, 1827. 8. S. 19.

italienische Sprache an. Unter den Künsten sagte ihm die Tonkunst besonders zu; er war Kenner derselben, verstand den Contrapunct, und erwarb sich eine große Fertigkeit auf dem Pianoforte. Eigene Neigung führte ihn zur Botanik und überhaupt zu den Naturwissenschaften *).

*) Als ein besonderes interessantes Denkmal der Erhohlungsstunden des Königs Friedrich August befindet sich in dessen hinterlassener Bibliothek ein botanisches Werk, welches schon an sich, ohne Rücksicht auf seine Entstehung, von hohem Werthe ist. **Plantae selectae horti regii Pillniziensis**, ist nämlich der Titel einer Sammlung von Handgemälden seltener, oder in andern botanischen Werken nicht vollständig oder nicht treu genug dargestellter Gewächse, welche der König, nach vorhergegangener eigener Untersuchung, durch geschickte Dresdner Künstler verfertigen ließ. Bei den wöchentlich mehreremale von ihm angestellten Untersuchungen und Bestimmungen der jedesmal im Garten aufgeblüheten Pflanzen, ward nämlich eine jede Art mit ihrer im Systeme befindlichen Diagnose und mit ihrer Beschreibung auf das genaueste verglichen, und dabei die in den verschiedenen Kupferwerken, deren besonders England mehrere geliefert hat, befindlichen Abbildungen aufgeschlagen. Fehlte es indessen an einer solchen Abbildung, oder litt die vorhandene an einem jener oben erwähnten Mängel; so ward die Pflanze zum Malen ausgesetzt, und einem der während des Sommers zu diesem Zwecke in Pillnitz anwesenden Maler übergeben. So wie die Untersuchung des Königs streng wissenschaftlich und genau war; so mußte auch das Gemälde in reinwissenschaftlichem Geiste genau und treu ausgeführt seyn. Der König begnügte sich nicht mit einer schönen Malerei und gefälligen Darstellung der Pflanze, oder ihrer Zweige; er verlangte auch die Beifügung der vollständigsten botanischen Analyse, eine bestimmte und sorgfältige Zergliederung der Blüthe und Frucht in ihre einzelne Theile, unter mikroskopischer Vergrößerung gezeichnet. Die hierin etwa begangenen Fehler wußte er mit geübtem Blicke sehr schnell zu entdecken, und gab ein solches Blatt zur Berichtigung zurück. Die Maler gelangten aber sehr bald zu einer so großen Fertigkeit im Analysiren, daß der König immer zufriedener mit ihren Leistungen ward, und dies um so mehr, als oft äußerst schwierige Aufgaben dieser Art an sehr klein und unansehnlich blühenden Gewächsen gelöset wurden. In den ersten Jahren des achten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts ward

Die höhere Richtung aber in den ernsten Wissenschaften, welche unmittelbar und wesentlich zur Bildung des künftigen Regenten gehören: des Staats- und Völkerrechts, der Pflichtenlehre und der Staatskunst, verdankte er dem geheimen Assistenzrathe Gutschmid, so wie (seit dem Juni 1764) den Unterricht in der Geschichte dem Hof- und Justitienrathe von Burgsdorff. Denn, nach dem Beschlusse des Administrators und der verwittweten Churfürstin, wurden dem Oberſthofmeister des minderjährigen Churfürsten, dem Freiherrn von Forell, zwei Kammerherren zugegeben: ein protestantischer, der zum Kammerherrn ernannte Hofrath v. Burgsdorff, und ein katholischer, der Kammerherr v. Stöcken, nach dessen Tode der Kammerherr v. Schmerzing an seine Stelle trat. — Der Kammerherr v. Burgsdorff verwaltete die ihm übertragene ehrenvolle Stelle bis in den Juni 1767, wo er von dem Administrator zum Oberaufseher des unter chursächsischer Sequestration stehenden Antheils an der Grafschaft Mansfeld, doch mit der Verpflichtung ernannt ward, mit dem Churfürsten einen wöchentlichen Briefwechsel zu unterhalten. Dieser Briefwechsel, welcher vom 21. Juli 1767 bis zum 20. Mai 1772 fortdauerte, umschloß sittliche, wissenschaftliche, staatswirthschaftliche und häusliche Ange-

diese Sammlung mit dem in dieser Zeit unübertrefflichen Pflanzenmaler Friedrich begonnen. Das Format der Abbildungen ist Imperial-Folio; hundert Blätter zusammen bildeten einen Band, zu dessen Vollendung mehrere Jahre gehörten, so daß im Ganzen, bis kurz vor dem Ableben des Königs, nur sieben Centurien ihre Vollendung erreichten. Nach Friedrichs Tode setzte dessen Sohn dieses kostbare Werk mit rühmlichem Eifer fort, und seit 1825 war der in dieser Art von Gemälden vorzüglich glückliche Moritz Tettelbach ganz besonders thätig für dasselbe.

Es erhellt schon aus diesen kurzen Andeutungen, daß die Sammlung an Auswahl, Schönheit, Treue und Vollständigkeit der Darstellungen alles Aehnliche in diesem Fache geleistete übertrifft.

legenheiten, und ward theilweise in französischer, am häufigsten aber in teutscher Sprache geführt.

Allein die strengsystematische Mittheilung der Staatswissenschaften erhielt der Churfürst zunächst von Gutschmid, welchen der Churfürst Friedrich Christian deshalb im Spätjahre 1763 von Leipzig nach Dresden berufen hatte *). Gutschmid erwarb sich durch die Gründlichkeit und den Reichthum seiner Kenntnisse, so wie durch den sittlichen Ernst seiner staatsrechtlichen und politischen Grundsätze die volle Achtung und das unbeschränkte Vertrauen seines Fürsten, der ihn — nachdem Gutschmid bereits vom Administrator im Jahre 1766 zum Vicekanzler der Landesregierung ernannt worden war — im Jahre 1770 zum Conferenzminister und 1790 zum Cabinetsminister und Staatssecretair für die innern Angelegenheiten erhob. — Der ehrwürdige Greis endigte seine segensreiche Laufbahn am 30. Decbr. 1798, eben als er die wichtigen Vorarbeiten zu dem am 6. Jan. 1799 beginnenden Landtage beendigt hatte. Gutschmid, in Halle ein Zuhörer des berühmten Baumgarten, folgte in der practischen Philosophie, mithin auch in dem Staatsrechte und in der Staatskuust, dem sogenannten eudämo=

*) Gutschmid war der Sohn eines Predigers zu Köhren in der Niederlausitz, wo er im Jahre 1721 gebohren ward. Er hatte zu Halle die Theologie, und dann — als Führer eines Herrn von Vieth — zu Leipzig die Rechte studirt. Als akademischer Lehrer der Rechte, als Schriftsteller und als Sachwalter, zeichnete er sich in Leipzig so aus, daß er im Jahre 1758 den Ruf als Hof= und Justizrath und geheimer Referendar nach Dresden erhielt. Er begleitete (1763) den geheimen Rath von Fritsch nach Hubertusburg zur Unterhandlung des Friedens. Nach demselben übernahm er die Bürgermeisterwürde in Leipzig, ward aber noch im Jahre 1763 als geheimer Assistenzrath zum Instructor des Churprinzen nach Dresden berufen. — Kurze Umrisse seines Lebens und Wirkens stehen in Schlichtegrolls Nekrolog auf das Jahr 1798. Th. 2. S. 161, und in Woltmanns Geschichte und Politik, Jahrg. 1801. St. 1.

nistischen Systeme, doch in seiner geläuterten Form, nach welcher Recht und Pflicht als selbstständige sittliche Begriffe, und nicht blos als Mittel zu dem Zwecke der Glückseligkeit betrachtet werden.

(Hierzu die Beilage A., welche einige Belege aus den wissenschaftlichen Umrissen enthält, nach welchen der verewigte Gutschmid den Churfürsten unterrichtete.)

9.

Ueber den Geist der Regierung des Churfürsten im Allgemeinen.

Als Friedrich August die Regierung übernahm, war bereits, durch die Einleitungen seines Vaters und durch den richtigen Tact und ernsten Willen des Administrators, viel für die neue Gestaltung und feste Begründung des innern Staatslebens geschehen, ohne welche keine kraftvolle Ankündigung des Staates nach außen möglich ist. So wenig ein organischer Körper lebensvoll und kräftig sich ankündigen kann, der an innern unheilbaren Gebrechen leidet; so wenig auch ein Staat, dessen Regierung und Verwaltung nicht in sich zusammenhängend geordnet und zeitgemäß gestaltet wird. Dies erkannten Friedrich August und die erleuchteten Staatsmänner, die in seiner Nähe wirkten. Durch alle drei Zeiträume, unter welchen seine lange segensreiche Regierung dargestellt wird, geht das System der strengsten Gerechtigkeit und Ordnung, verbunden mit Milde, und mit einem zwar langsamen und nichts übereilenden, aber desto sicherern und entschiedenern Fortschreiten zum Bessern. Allein eben durch ihren langsam fortschreitenden und kein bestehendes Verhältniß plötzlich erschütternden Gang ersparte sich die Regierung Friedrich Augusts das Rückwärtsschreiten, und das Zurücknehmen oder häufige Verändern der erlassenen Gesetze und Vorschrif-

ten, wodurch bei einem gebildeten Volke jedesmal ein Schwanken im Zutrauen zur Beharrlichkeit der Regierung, und Mißtrauen in die ergriffenen, und bald wieder mit andern vertauschten, Maasregeln entsteht. Zugleich war der allmählig fortschreitende Gang der Regierung Friedrich Augusts zum Bessern in allen Formen der Staatsregierung und Staatsverwaltung besonders dazu geeignet, das sächsische Volk, nach dem Kerne seiner edelsten und gebildetsten Bürger, zu derjenigen Reife zu führen *), wo man der Mehrheit derselben es überlassen kann, ihre öffentliche Thätigkeit im Kreise der Wissenschaften, der Künste, der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels selbstthätig zu bestimmen, so daß der aufgeklärten Regierung zunächst nur die Verpflichtung bleibt, das Gleichgewicht dieser gesammten Thätigkeit im Innern des Staates zum Besten und Wohle des Ganzen aufrecht zu erhalten; nur da nachzuhelfen, wo irgend einer jener Hauptzweige der bürgerlichen Cultur den andern in seiner freien Entwickelung und in seinem Fortschreiten hemmen dürfte; so wie nur in den Fällen einzugreifen, wo entweder anerkannte Rechte der Einzelnen oder ganzer Körperschaften bedroht und verletzt würden, oder wo die Rechte des Staates und seiner Bürger gegen die Versuche anderer Staaten gesichert und vertreten werden müßten.

Bei diesem, der sächsischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung während Friedrich Augusts Regierung zum Grunde liegenden, Systeme ist unzählig viel Gutes in Sachsen geräuschlos und im Stillen ge-

*) Zur 50jährigen Gedächtnißfeier des Regierungsantritts des Königs hielt ich am 15. Sept. 1818 einen akademischen Vortrag: „das sächsische Volk, als ein während der 50jährigen Regierung seines Königs mündig gewordenes Volk" (Leipzig, 1818. 8.), wo ich den aufgestellten Satz durch Thatsachen aus der vaterländischen Geschichte nachwies.

schehen, dessen Daseyn und Wirkungen die Ausländer, wenn sie als Reisende (wie z. B. der Graf von Mirabeau im achten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts), oder selbst als Feinde, die sächsischen Grenzen überschritten, in Verwunderung setzten, weil überhaupt vielleicht von keinem Staate des dritten politischen Ranges in dem letzten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts so wenig in öffentlichen Blättern verlautete, als von dem Churstaate Sachsen. Denn daß der Boden dieses Landes, nach Feld-, Garten- und Wiesenbau, nach dem bedeutenden Anwachse seiner Volkszahl, nach seinem Gewerbsfleiße, nach seinem weit verbreiteten Handel, hauptsächlich mit inländischen Erzeugnissen als Ueberschuß des Fleißes über den eigenen inländischen Bedarf, nach seinem allmählig steigenden Wohlstande, nach der Masse der in den Verkehr gebrachten — durch Landwirthschaft, Gewerbsfleiß und Handel gleichmäßig erworbenen — Capitalien, und nach der Bildung, Gesittung und Sittlichkeit seiner Bewohner, wie ein Garten Gottes blühte; daß Gründlichkeit und Tiefe der Wissenschaften, verbunden mit geist- und geschmackvoller Anwendung und Uebung derselben, den gelehrten Stand Sachsens bezeichnete; daß in Hinsicht auf Kunstsinn und Kunstbildung wenige teutsche Nachbarländer mit Sachsen die Vergleichung aushielten: darüber vereinigten sich die Stimmen aller Ausländer, die Sachsen näher kennen lernten.

Diese wohlthuende Erscheinung würde aber nicht so bald und nicht so gleichmäßig, wie es geschah, ins wirkliche Staatsleben eingetreten seyn, wenn nicht die sächsische Regierung, und an ihrer Spitze der Fürst selbst, an geistiger Bildung und Einsicht, an Kraft des Willens in der Auswahl der wirksamsten Mittel, und an sittlichem Ernste in Beziehung auf die Fortbildung des Volkscharakters durch feste Religions-, Pflicht- und Rechtskenntniß, höher gestanden hätte, als

das für diese hohen Zwecke des irdischen Lebens heraufzubildende Volk. Denn auf dem natürlichen Wege einer weisen Staatskunst muß jedesmal die Regierung in geistiger und sittlicher Hinsicht höher stehen, als das Volk, und nicht umgekehrt. Nur wo eine Regierung so engherzig, oder mit den Rechten des Volkes und mit den erreichten Bildungsstufen seiner einzelnen Stände so wenig bekannt wäre, daß sie absichtlich das Fortschreiten des Volkes zum Bessern — durch die Künste des Reactionssystems — zu hindern suchte; nur da könnte Entfremdung und Zwiespalt zwischen Regierung und Volk eintreten, nie aber da, wo die Regierung, aus ihrem hohen Standpuncte, die jedesmaligen geistigen, technischen und physischen Bedürfnisse ihres Volkes erkennt, und denselben durch ihre Gesetze und Verordnungen entgegen kommt. Weil nun dies letztere der Charakter der sächsischen Regierung unter Friedrich August war; so bestand auch, während eines vollen halben Jahrhunderts, zwischen der Regierung uud dem Volke nicht blos ein äußeres, sondern auch ein inneres — ein geistiges und sittliches — Band, das tiefer liegt und weiter reicht, als der Zwang, der höchstens äußere Gesetzmäßigkeit, nicht aber die Blüthe der Cultur bewirken kann, deren Stamm nur im Boden der bürgerlichen Freiheit Wurzel schlägt. Die Freiheit des Wortes und der Presse, doch mit Verhütung des durch sie in einzelnen Fällen möglichen oder wirklich eintretenden Mißbrauches; die bürgerliche Freiheit, nie bedroht durch Cabinetsjustiz, oder durch geheime Polizei, oder durch willkührliche Machtsprüche, sondern gestützt und gedeckt durch selbstständige und unabhängige Gerechtigkeitspflege; die Freiheit des Verkehrs im In- und Auslande, ohne ängstlich berechnete Sperr- und Mauthsysteme; und die Freiheit in der Wahl des Berufes, sie falle nun auf den Wirkungskreis der Wissenschaf-

ten und Künste, oder des Landbaues, oder des Gewerbswesens und des Handels: — das waren die großartigen Zielpuncte, welchen Friedrich August und die Staatsmänner in seiner Nähe das brave sächsische Volk entgegen führten. Sie haben den Fürsten und seine Räthe nicht getäuscht, diese Zielpuncte, weil das, was auf den ewigen Grundsätzen der Vernunft, der Pflicht und des Rechts beruht, nie täuschen kann, und weil ein in der bürgerlichen Freiheit nicht beschränktes Volk nicht nur gut, treu und wohlhabend wird, sondern auch in der Zeit der Prüfung nach seiner Rechtlichkeit und Treue sich bewährt.

10.

Die Persönlichkeit Friedrich Augusts als Regent.

Der Churfürst machte, nach seinem Regierungsantritte, dem Administrator mit dem, von den Erben des Grafen Salmour für 100,000 Thaler erkauften, Gute Zabeltitz ein Geschenk, und setzte am 5. Jan. 1769 dessen Apanage jährlich auf 70,000 Thaler; und zwar „in der freundvetterlichen Absicht, demselben ein werkthätiges Merkmal seiner aufrichtigsten Zuneigung und derjenigen Danknehmung zu geben, wodurch die von ihm während der aufgehabten Administration der Chur und Lande unermüdlich gehegte weise Sorgfalt, auch so willigst als ruhmwürdigst übernommene vielfältige Bemühung, den Churfürsten unablässig verbinden würde". Allein ein fernerer Antheil an der Regierung ward dem Administrator nicht gestattet; vielmehr regierte der Churfürst, vom Antritte der Regierung an, so selbstständig, doch nie ohne das berathende Gutachten seiner vortragenden Räthe, daß nie ein Prinz vom Geblüte, oder ein Gesandter des Auslandes, selbst

seine Mutter *) und seine von ihm innigst geliebte Gemahlin nicht den entferntesten Einfluß auf die Leitung der innern und auswärtigen Angelegenheiten des Staates behaupteten. Diese persönliche Selbstständigkeit des Regenten ward aber durch zwei Eigenschaften unterstützt, ohne welche jede Selbstregierung der Festigkeit und Haltung ermangelt; die eine, daß es dem Churfürsten Grundsatz war, über jeden Gegenstand, der unmittelbar bei ihm zum Vortrage kam, nur den Minister und die Behörde zu hören, zu deren Ressort der Gegenstand gehörte, ohne Einmischung einer andern Staatsbehörde in die Entscheidung; die andere, daß er zu jedem ministeriellen Vortrage völlig vorbereitet war, weil er vom Jünglingsalter an sich gewöhnt hatte, die Acten selbst zu lesen.

Strenge Gerechtigkeit war der erste Grundsatz seiner Regierung. Deshalb hat er in 58 Jahren nie einen Machtspruch gethan, wenn er gleich das schöne Fürstenrecht, zu begnadigen, mehrmals übte, und in einzelnen Fällen die von den Gerichtshöfen ausgesprochene hättere Strafe milderte, oder bei persönlichen Vergehungen gegen ihn ganz erließ. Wo aber das strenge Recht mit der Billigkeit vereinigt werden konnte, namentlich in Gnaden- und andern Verwaltungsangelegenheiten, neigte er sich, nach seiner Persönlichkeit, zur Milde und Billigkeit hin, und versöhnte auf diesem Wege die Strenge des Gesetzes gegen menschliche Schwachheiten und Verirrungen mit der Schonung und Nachsicht, die ihm durch Religion und Moral ins Herz geschrieben waren.

Im Ganzen liebte der Churfürst keine durchgreifenden Neuerungen, weder in der Form der Verfassung, noch in den einzelnen Zweigen der Verwaltung. Sein

*) Die Apanage derselben bestimmte der Churfürst, durch Rescript vom 10. Febr. 1769, jährlich auf 130,000 Thlr.

richtiges Urtheil erkannte, daß das, was die neuere Staatskunst die geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens nennt, — daß nämlich alle Reformen, alle zeitgemäße Einrichtungen, Fortbildungen und Verbesserungen an das Bestehende sich anschließen, und von diesem ausgehen müssen, — das einzige wirksame Mittel sey, ohne innere Erschütterungen und ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte, das mit der Zeit Veraltete aufzuheben, und Besseres und Zeitgemäßeres an dessen Stelle zu setzen. —

Bald nach seinem Regierungsantritte vermählte sich (am 17. Jan. 1769 durch Procuratur, und vollzogen zu Dresden am 29. Jan.) der Churfürst mit der Prinzessin Maria Amalia Augusta, der ältesten Tochter des verstorbenen Herzogs Friedrich von Zweibrücken. (Sie war die Schwester des im Jahre 1799 zur Regierung des pfalzbayrischen Staates gelangenden Churfürsten Maximilian Joseph, der am 1. Jan. 1806, als Folge der Bestimmungen des Preßburger Friedens, die königliche Würde annahm). — (Die Königin Maria Amalia Augusta folgte ihrem Gemahle am 15. Nov. 1828 im Tode nach). — Die Prinzessin Maria Augusta ward am 21. Juni 1782 gebohren.

11.

Die Verwaltung des Staates überhaupt in diesem Zeitraume.

Der Regierungsantritt des Churfürsten führte zu keinen wesentlichen Veränderungen, weder in den höchsten Staatsämtern, noch in der Form der Verwaltung. Denn seit der neuen Ordnung der Dinge, die im Spätjahre 1763 begann, stand, fast ohne Ausnahme, der rechte Mann an dem rechten Orte, und die einzelnen Zweige der Verwaltung hatten nach ihrem innern Zusammenhange gewonnen.

Die höchsten Behörden — das geheime Cabinet, das geheime Consilium, das geheime Kriegsrathscollegium, das Kammercollegium, das Appellationsgericht, das Obersteuercollegium, das Generalaccis collegium, die Oberrechnungskammer, das Oberconsistorium, die Landes-, Oekonomie-, Manufactur- und Commerziendeputation und das Berggemach *) — behielten die Einrichtung, die sie unter Friedrich Christian und dem Administrator erhalten hatten.

Eine höchst ehrenvolle Reihe von Staatsbeamten, von welchen mehrere Namen auch in den Kreis der geachtetsten teutschen Schriftsteller gehören, wirkte in den verschiedenen Collegiis während der langen Regierung Friedrich Augusts in seinem Sinne und Geiste. Obgleich der Churfürst nicht nach dem Systeme handelte, das wohl in manchen andern Staaten versucht ward, die Staatsdiener blos auf Widerruf, oder erst nach mehrern bestandenen Probejahren definitiv anzustellen, oder sie, gegen ihren Willen, in andere Aemter zu versetzen (denn einzelne Dienstentlassungen waren höchst selten); so bewährte sich doch das von ihm befolgte System der sogenannten Inamovibilität der Staatsdiener als ersprießlich für den Staatsdienst, und als wohlthätig für die einzelnen Classen der Staatsbürger. Denn, bei diesem Systeme, konnte jeder, der angestellt ward, die Kraft seines Geistes ungetheilt dem Wirkungskreise zuwenden, in welchen der Churfürst ihn einführte; er durfte nicht befürchten, durch plötzliches Versetzen in einen andern, ihm entweder fremdartigen, oder doch minder bekannten, Geschäftskreis in seinem Wirken unterbrochen zu werden; er durfte vielmehr darauf rechnen, allmählig in seiner Geschäftsbahn aufzurücken, und dadurch an amtlichem

*) In dieser Aufeinanderfolge stehen die Behörden im Hof- und Staatscalender auf das Jahr 1765.

Einflusse, an persönlichem Range, so wie an Verbesserung seiner Amtsbesoldung zu gewinnen, und dadurch für die Zeit des herannahenden Alters gedeckt zu seyn. Namentlich bestimmte die Milde des Churfürsten oft sehr reichliche Pensionen für Civil- und Militair-Beamte, welche durch Alter oder Krankheit für ihren Geschäftskreis unfähig wurden.

Bei diesem Systeme bildete sich aber auch in den sächsischen Staatsbehörden ein fester Charakter in Beziehung auf die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, der Finanzen und des Kriegswesens, und eine Selbstständigkeit im Urtheile und in den Arbeiten der angestellten Räthe, welche — ohne die Abstufung der im Staatsdienste nöthigen Unterordnung zu verletzen — durchaus erforderlich ist, wenn das Amt nach bester Ueberzeugung und nach der Stimme des Gewissens, nicht aber nach dem Mechanismus des Herkommens, oder mit dem drückenden Gefühle der von oben her beengten amtlichen Wirksamkeit, verwaltet werden soll.

Mit welchem Ernste der Churfürst die Tüchtigkeit im Staatsdienste und die zweckmäßige und umschließende Vorbereitung auf denselben beachsichtigte, und wie er in den höhern Behörden nicht blos Routiniers, sondern gelehrte Männer anstellen wollte; das bezeugte die für die damaligen Zeiten sehr nützliche Verordnung vom 27. Febr. 1793 *): „die Qualification junger Männer zum künftigen Civil- und Staatsdienste betreffend." Der Churfürst forderte von ihnen eine gründliche Vorbereitung in theoretischen und practischen Wissenschaften, erinnerte Aeltern und Vormünder, ihre Kinder und Mündel, bevor sie dieselben zum Studiren überhaupt, und namentlich zum Staatsdienste bestimmten, zweckmäßig prüfen zu lassen,

*) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 3.

sie nicht zu zeitig auf Universitäten zu schicken, und sprach dabei den Grundsatz aus: „daß nur Geschicklichkeit und Fleiß, keinesweges aber Gebnrt und Stand der Aeltern, oder Reichthum, einen gegründeten Anspruch auf künftige Anstellung geben könnten.“ Zugleich erklärte diese Verordnung: „daß alle diejenigen, welche künftig in öffentlichen Staats= und auswärtigen Angelegenheiten gebraucht zu werden wünschten, nicht nur alle Theile des Staats= und Völkerrechts, nebst Geschichte und Staatskenntniß gründlich studiren, sondern auch practische Uebungen in schriftlichen Aufsätzen sich erwerben sollten.“

12.

Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege.

Wenn gleich der **Codex Augusteus**, als die Grundlage des sächsischen Rechts, kein in sich geründetes und abgeschlossenes Ganzes bildet, sondern, im Laufe der Zeit und beim Wechsel der Regenten, durch spätere zeitgemäße Gesetze, nach den eingetretenen veränderten Verhältnissen und oft nach den augenblicklichen Bedürfnissen, fortgeführt ward, — so daß allerdings ein, auf die noch anwendbare Grundlage des **Codex Augusteus** neugestaltetes, bürgerliches Gesetzbuch für Sachsen höchst wünschenswerth wäre; so kündigte sich doch, während der ganzen Regierungszeit des Churfürsten, das Bestreben an, veraltete Gesetze, die einem jüngern Zeitalter nicht mehr entsprachen, durch neue zu ersetzen, und namentlich die härtern Vorschriften vieler ältern Strafgesetze zu mildern.

Das schon von der Restaurationscommission gefühlte und ausgesprochene Bedürfniß, vermittelst eines neuen zeitgemäßen Gesetzbuches dem innern Staats=

leben eine feste Unterlage zu geben, ward die Veranlassung, daß der Churfürst, durch Decret vom 15. Oct. **1791**, die Errichtung einer besondern Gesetzcommission zu Dresden verordnete, „zur Vorbereitung der Sachen bei abzufassenden neuen Gesetzen, oder Entscheidungen wegen der über Rechtsfragen sich äußernden Verschiedenheit der Meinungen, und zur Erörterung der, bei den diesfalls gefertigten Entwürfen vorkommenden, Zweifel und Bedenklichkeiten." Ihr Wirkungskreis, als eine die Gesetzgebung begutachtende Behörde, sollte nicht blos auf bürgerliche und Straf- oder processualische, sondern auch auf administrative Gesetze, und überhaupt auf alle Zweige der Staatsverwaltung sich beziehen. — Sie bestand, unter dem Vorsitze eines Conferenzministers, aus dem Präsidenten des Appellationsgerichts, aus dem Polizeidirector zu Dresden, aus zwei Räthen des geheimen Finanzcollegiums, und aus zwei Räthen der Landesregierung und des Appellationsgerichts. — Es fanden sich aber mehrere Schwierigkeiten bei der Beschleunigung des der Gesetzcommission aufgetragenen hochwichtigen Geschäfts, weil ihr namentlich die Vorbereitung der Gesetze im administrativen Fache am wenigsten, und gewöhnlich nur die Begutachtung der das Privatrecht betreffenden Gesetze übertragen ward. Seit dem Jahre **1808** beschäftigte sich dieselbe fast ausschließend mit der Revision und Umarbeitung des im Jahre **1803** erschienenen Entwurfes zu einer neuen Gerichtsordnung, welche aber, bei der Auflösung dieser Commission, noch nicht beendigt war.

In Beziehung auf das Strafrecht, das in den mittlern Jahrzehnten der Regierung des Königs durch teutsche, und namentlich auch durch sächsische Gelehrte (Hommel, Erhard, Stübel, Tittmann u. A.) eine durchgreifende wissenschaftliche Umbildung erfuhr, wurden in Sachsen früher, als in andern teutschen Staa-

ten, bestimmte und mildere Grundsätze eingeführt. So ward durch Mandat vom 2. Dec. 1770 [1]) die Tortur und die Landesverweisung abgeschafft, nachdem die Generalverordnung vom 27. Oct. 1770 [2]) wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vorausgegangen war, welche durch eine zweite Instruction vom 30. April 1783 [3]) erläutert ward, nach welcher sämmtliche Dicasteria beim Sprechen in Criminalfällen sich richten sollten. Am 5. Jan. 1774 ward der Staupenschlag [4]) aufgehoben, und an dessen Stelle Gefängniß- oder Zuchthausstrafe gesetzt. Durch Instruction vom 27. Mai 1783 [5]) ward die Todesstrafe für mehrere Verbrechen völlig aufgehoben.

Schon früher, am 27. Sept. 1777 [6]), ward die jährliche Einsendung der Proceßtabellen verfügt, und diese Verordnung durch ein Erläuterungsrescript vom 3. Oct. 1795 [7]) vervollständigt. Für einzelne Fälle in Criminalsachen ward am 8. April 1797 [8]) die Communication mit den Physicis angeordnet.

Durch eine Verordnung vom 31. Mai 1782 [9]) wurden bestimmte Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit gezogen; und am 10. Oct. 1782 trat eine allgemeine Vormundschaftsordnung [10]) ins Leben.

Ein späteres Gesetz vom 24. März 1792 [11]) ent-

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 329.
2) Ebend. Fortſ. 1. Th. 1. S. 419.
3) Ebend. Fortſ. 2. Th. 1. S. 463.
4) Ebend. Fortſ. 1. Th. 1. S. 337.
5) Ebend. Fortſ. 2. Th. 1. S. 463.
6) Ebend. S. 350.
7) Ebend. S. 513.
8) Ebend. S. 521.
9) Ebend. S. 271.
10) Ebend. S. 383.
11) Ebend. S. 1043.

schied, in welchen Fällen die Suspension und Remotion der Advocaten erfolgen sollte.

Eine der wohlthätigsten Verfügungen betraf die bereits früher beabsichtigte, und im Jahre **1780** begonnene, Aufhebung der bis dahin bestehenden gemeinschaftlichen Verpachtung der Justiz- und Rentämter, und die allmählige völlige Trennung des Rentwesens von der Verwaltung der Gerechtigkeitspflege. Bis dahin gehörten die Gerichtsnutzungen zu dem Gesammtbetrage der verpachteten Amtseinkünfte, mit Ausnahme des Amtes Dresden und der fünf Kreisämter Meißen, Wittenberg, Leipzig, Tennstädt und Schwarzenberg, bei welchen sogenannte Administrationsbeamte mit geringer Besoldung angestellt, denselben aber die gesammten Sporteln überlassen waren, wofür sie das gesammte Amtspersonale besolden und den übrigen mit der Justizverwaltung verbundenen Aufwand bestreiten mußten. In den übrigen Aemtern waren die Justiz- und die Renteinkünfte zusammen verpachtet, so daß der Pachter, wenn er nicht selbst Rechtsgelehrter war, einen Gerichtsdirector, unter dem Namen eines Amtsverwesers, besolden mußte. Gegen diese fehlerhafte Einrichtung erklärten sich bereits die Stände auf dem Landtage des Jahres 1763, indem sie über das eigenmächtige und drückende Verfahren sich beschwerten, welches mehrere Beamte sich erlaubten, namentlich in Fällen, wo der churfürstliche Fiscus collidirte. Sie trugen daher auf die Trennung der Justizverwaltung von der Rentverwaltung an. Ob nun gleich damals auf den Antrag der Stände nicht eingegangen ward; so wiederholten sie doch denselben auf den folgenden Landtagen, und fanden eine nachdrückliche Unterstützung desselben in den Klagen der Unterthanen über die aus Sportelsucht veranlaßten processualischen Weiterungen. Dies bewog den Churfürsten, die Trennung der Justiz- und Rentverwaltung

anzuordnen, wenn gleich der Fiscus dabei verlor, und die neue Organisation nicht ohne bedeutende Kosten ins Leben treten konnte. Eben so bewies die Folgezeit, daß die Justizämter eines Zuschusses bedurften, besonders wegen der vielen Reste, welche als inexigibel in Wegfall gebracht werden mußten. — Der erste Versuch der Verwirklichung dieser Trennung geschah im Jahre **1780** mit dem Amte Zwickau, nach der Beendigung des dasigen Amtspachts. Es ward die Justiz einem besonders angestellten Amtmanne übertragen, welcher, nebst dem Amtspersonale, auf feste Besoldung gesetzt, wegen der Gerichtssporteln aber verordnet ward, daß solche für die Rechnung des Fiscus erhoben und nach einem besondern Regulativ zur Berechnung gebracht werden sollten. Auf ähnliche Weise wurden, nach Ablauf der Pachtzeit, die sämmtlichen Justizämter im Lande organisirt, so daß beim Landtage des Jahres **1793** den Ständen die Beendigung dieser wichtigen Angelegenheit mitgetheilt ward. Entschieden gewannen die Unterthanen dadurch die Vortheile einer unpartheiischen und uneigennützigen Gerichtspflege, und die Justizbeamten eine unabhängige und gesicherte Stellung.

Das Appellationsgericht erhielt im Jahre **1788** eine neue Einrichtung, nach welcher die bisherigen halbjährigen Sitzungen desselben aufhörten, an welchen auch einige Mitglieder der Leipziger und Wittenberger Juristenfacultät Theil nahmen; wogegen die Zahl der wirklichen Appellationsgerichtsräthe vermehrt, in jeder Woche eine dreimalige Sitzung angeordnet, und das Collegium, wie die Landesregierung, in zwei Senate getheilt ward.

Die auf dem Landtage vom Jahre **1805** entstandenen Zweifel, ob die Gerichtsherren ihre Gerichtshalter eigenmächtig entlassen könnten, wurde provisorisch durch Decret vom **13.** Apr. **1805** *) dahin entschie-

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 6.

den, daß die Grundeigenthümer von Patrimonialgerichten ihre Gerichtsverwalter ohne förmlichen Rechtsspruch entlassen könnten, weil der Gerichtsherr alle Vorgänge in seinem Gerichte zu vertreten habe.

Sehr wahr sagte im Allgemeinen über den Zustand der Gerechtigkeitspflege in Sachsen der geheime Cabinetsrath Dr. Kohlschütter*): „Es ist während der Regierung des Königs unendlich viel, und zum Theile mit sehr wirksamem Erfolge geschehen, um die Strafgesetze und das Criminalverfahren zu verbessern, um der Ungewißheit des Privatrechts abzuhelfen, um den Proceßgang zu vereinfachen und zu beschleunigen, um den Justizbehörden die zweckmäßigste Einrichtung zu geben, um den Unfug gewissenloser Sachwalter zu beschränken."

Weil, nach der Aufhebung der Tortur und der Landesverweisung, in mehrern Fällen des Strafrechts auf Zuchthausstrafe oder Festungsbau erkannt werden mußte; so reichten die bereits bestandenen Anstalten zu Waldheim (seit **1716**) und zu Torgau (seit **1730**) nicht mehr aus. Ohnedies hatten beide eine gemischte Bestimmung; denn zu Waldheim wurden

*) Diese Stelle ist aus der, im Jahre 1815 anonym erschienenen Schrift des geheimen Cabinetsraths Dr. Kohlschütter: „Acten- und thatmäßige Widerlegung einiger der gröbsten Unwahrheiten und Verläumdungen, welche in der Schrift: Blicke auf Sachsen, seinen König und sein Volk, enthalten sind." — Diese, zunächst gegen die anonyme (1814 erschienene) Flugschrift: Blicke auf Sachsen rc. gerichtete, und durchgehends aus den sichersten Quellen geschöpfte, Gegenschrift wird noch mehrmals in dieser Regierungsgeschichte angeführt werden, und zwar — weil der besondere Abdruck derselben vergriffen ist — nach dem Abdrucke in Lüders diplomatischem Archive für Europa, 3. Band (Leipzig, 1823. 8.) S. 391 ff. Die oben angeführte Stelle steht S. 423.

Gemüthskranke, Arme und Züchtlinge, zu Torgau Arme, Waisen, Melancholische und Epileptische [1]) aufgenommen. Der Churfürst bewilligte daher, durch Mandat vom 22. Aug. 1770 [2]), auf den Antrag der Landstände, daß, weil die zu Waldheim und Torgau bestehenden Armen-, Waisen- und Zuchthäuser nicht hinreichend wären, drei neue (zu Zwickau, Oschatz und Weißenfels) angelegt, und in denselben zugleich auch Landstreicher und Bettler aufgenommen werden sollten. Zwar war es Anfangs der Plan, sechs Anstalten zu errichten; man beschränkte sich aber in der Folge auf die Erweiterung der Anstalt zu Torgau, und auf die Errichtung einer neuen zu Zwickau auf dem Schlosse Osterstein.

Die neue Einrichtung der Anstalt auf dem Schlosse Hartenfels zu Torgau verstattete bereits im Febr. 1772 die Aufnahme von 400 Züchtlingen, welche zum Theile aus Waldheim dahin versetzt wurden. Die Eröffnung des Zucht- und Arbeitshauses auf dem Schlosse Osterstein zu Zwickau geschah im Jahre 1775. Seine erste Besetzung bestand aus Züchtlingen, die von Torgau dorthin gebracht wurden. Obgleich ursprünglich die Anstalt zu Zwickau nur auf 200 Personen berechnet war; so vermehrte sich doch die Zahl derselben bis gegen 300.

Durch die Beschlüsse auf den Landtagen in den Jahren 1781 und 1787 wurden zu Torgau und Wald-

1) Gottfr. Schmieder, des Churfürstenthums Sachsen allgemeine Polizeiverfassung. Th. 2. (Dresden, 1783. 8.) S. 704. — Beschreibung des königl. sächs. allgemeinen Zucht-, Waisen- und Armenhauses in Waldheim. Dresden und Leipzig, 1717. 8. — G. A. E. v. Nostitz und Jänckendorf, Beschreibung der königl. sächsisch. Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein. (Dresden, 1829. 8.) Th. 1. Abth. 1., wo sich Eingangsweise eine kurze geschichtliche Uebersicht der Anstalten zu Waldheim, Torgau und Zwickau findet.

2) Cod. Aug. Fortſ. 1. Th. 1. S. 98.

heim zweihundert Stellen für Gemüthskranke, Waisen und andere Unglückliche gestiftet, wozu die Stände, im Jahre 1781, 5000 Thaler jährlich anwiesen, diese Summe aber im Jahre 1787 bis auf 10,000 Thaler erhöhten [1]). In Torgau betrug die Zahl der Waisen gewöhnlich gegen 200; die der Armen, Melancholischen und Wahnsinnigen gegen 300. —

Auf dem Landtage im Jahre 1805 ward der Vorschlag zur Sprache gebracht, alle Züchtlinge aus Waldheim zu entfernen, und Waldheim ausschließend für Kranke, Arme und Gemüthskranke — berechnet auf 1000 Stellen — einzurichten; im Zuchthause zu Torgau aber die Züchtlinge beizubehalten, und die Stellen derselben bis auf 800 zu vermehren, dagegen in das dasige Armen- und Waisenhaus zunächst Arme, Waisen und Gebrechliche aufzunehmen, und Zwickau blos als Zuchthaus — nach einem erweiterten Plane — beizubehalten. Mit vieler Umsicht begutachtete die deshalb Bericht erstattende Commission: daß man die Züchtlinge, welche ihre Strafzeit abgebüßt hätten, bevor man sie der bürgerlichen Gesellschaft zurückgäbe, in die beabsichtigten neuen Arbeitshäuser versetzen möchte, wogegen aber die Stände sich erklärten, theils weil das errichtete einzige Arbeitshaus zu Colditz bereits überfüllt, theils die Bestimmung und Einrichtung der Zucht- und der Arbeitshäuser zu sehr von einander verschieden wäre. — Später (1811) als Torgau in eine Landesfestung verwandelt ward, verfuhr man nach sehr richtigen Grundsätzen [2]), indem

1) Die frühern ständischen Bewilligungen zu den Zuchthäusern betrugen jährlich gegen 13,000 Thaler. Dazu kam im Jahre 1769 eine neue Bewilligung von 4000 Thalern.

2) Vergl. v. Nostitz u. Jänckendorf, Th. 1. Abth. 1. S. 4. „Die königliche Commission für alle diese Anstalten ging von den leitenden Grundsätzen aus: 1) keine Anstalt darf eine allzugroße Anzahl von Personen umfassen; 2) keine Anstalt darf

man die dasigen Sträflinge auf das Schloß Lichtenburg im Wittenberger Kreise, die Waisen von Torgau in die erweiterte Landeswaisenanstalt nach Langendorf bei Weißenfels, die Gemüthskranken und Irren auf den Sonnenstein bei Pirna versetzte. — (Nach der Abtretung Langendorfs an Preußen im Jahre **1815** trat eine neuerrichtete Landeswaisenanstalt zu Bräunsdorf bei Freiberg an deren Stelle).

Ob nun gleich die Verfügungen in Betreff der Armen, der Bettler und der herumstreifenden arbeitslosen Handwerker, zunächst zur Polizei, und nicht zur Justiz gehören; so standen doch die Verhandlungen über die wirksamsten Mittel, dem Armenwesen zu begegnen und der Bettelei Einhalt zu thun, auf den landständischen Versammlungen mit den Berathungen über die Straf- und Besserungshäuser in so genauer Verbindung, daß die deshalb getroffenen Anstalten im Zusammenhange mit den eben dargestellten erwähnt werden müssen.

Gegen die große Zahl der im Lande herumstreifenden Bettler und Handwerksburschen erklärte sich bereits das Mandat wegen des Armenwesens vom **11. April 1772***), und überwies die Erhaltung der Armen an ihre Gemeinden. Wenn schon dies in vielen Ortschaften nicht ganz auszuführen war; so verhinderte noch weit mehr die große Zahl derer, die zu den Handwerken sich drängten, und als Gesellen nicht immer Arbeit fanden, oder die, bei den in ganz Teutschland damals bestehenden fehlerhaften Zunftvorschriften und vorherrschenden einseitigen Ansichten über die Noth-

einen gemischten Plan haben. Ist es aber unvermeidlich, sie für mehr, als einen Zweck zu begründen; so müssen diese Zwecke einander möglichst nahe liegen, verwandt, gleichartig seyn. 3) Die Anstalt muß für ihren Zweck allgemein, d. h. nicht auf eine Normalzahl von Stellen beschränkt seyn."

*) Cod. Aug. Forts. 2. Th. 1. S. 639.

wendigkeit des Wanderns der Handwerker, zu Tausenden ein arbeitscheues herumstreifendes Leben führten, wovon die Angewöhnung der Bettelei die unmittelbare Folge war, die Verwirklichung der besten Gesetze und Verfügungen über Bettelei, Vagabondiren und Armenwesen. Es ward daher, zur theilweisen Verminderung und Beseitigung der drückenden Last der im ganzen Lande herumstreifenden arbeitslosen Handwerker und Bettler, auf den Landtagen der Jahre 1793 und 1799 die Errichtung von Arbeitshäusern für solche Personen berathen, wozu jedes Ritter- und Frei-Gut jährlich 5 Thaler, der Churfürst aber aus der Rentkammer jährlich 6000 Thaler beizutragen versprach. Ob nun gleich auch im Thüringer Kreise ein besonderes Arbeitshaus beabsichtigt ward; so beschloß man doch, vor der Hand nur das Arbeitshaus zu Colditz für alle sieben Kreise zu errichten, das auf 200 — in der Folge auf 400 — Personen berechnet und am 1. Aug. 1803 eröffnet ward. — Ein Generale vom 21. April 1803 [1]) wegen der Visitationen in Betreff der herumstreifenden in- und ausländischen Bettler ging dem Mandate vom 9. Juni 1803 [2]) voraus, in welchem die Errichtung und Bestimmung des neuen Landarbeitshauses zu Colditz bekannt gemacht, und damit der Umfang der Vorschriften wegen des Aufgreifens der in dasselbe einzuliefernden Bettler, und wegen der den Reisenden zu ertheilenden Pässe, verbunden ward. — Alle diese Anstalten leitet eine besondere Commission der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, die unmittelbar unter dem Könige steht, und an welcher auch ständische Abgeordnete Theil nehmen. Man berechnet, daß der Jahresbedarf aller dieser Anstalten über 116,000 Thaler be-

1) Cod. Aug. Forts. 3. Th. 1. S. 397.
2) Ebend. S. 398.

trägt, welche theils durch landesherrliche und ständische Bewilligungen, theils durch Collecten, theils durch Ueberschüsse der Dresdner Lotterie, theils durch die Arbeit der Sträflinge selbst aufgebracht werden. — Schon hatte der Churfürst auf den Landtagen, wo dieser Gegenstand verhandelt ward, für ein zweites und drittes Arbeitshaus die Schlösser zu Chemnitz und Sonnenstein angeboten; allein die politischen Ereignisse seit dem Jahre **1806** hinderten die Ausführung.

13.

Polizeiverwaltung.

Obgleich im Allgemeinen die frühere Verwaltungsform der Vereinigung der Polizei mit der Gerechtigkeitspflege, mit Ausnahme der beiden größten Städte des Churstaates, Dresdens und Leipzigs, wo besondere Polizeibehörden errichtet wurden, in Sachsen fortdauerte; so geschah doch, während der Regierung des Churfürsten, durch eine nicht unbedeutende Zahl polizeilicher Vorschriften, viel für die einzelnen Gegenstände, die zu dem Ressort der Polizei gehören, namentlich für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, für die Gesundheitspolizei und das Medicinalwesen, für die Armenpolizei, so wie in Hinsicht der Polizei des Hauswesens, der Sitten, der öffentlichen Vergnügungen und der zweckmäßigen Leitung des Volkscharakters selbst. Fremd blieb dagegen dem sächsischen Boden die sogenannte geheime Polizei, weil sie weder mit den eigenen Gesinnungen des Churfürsten, noch mit den geläuterten Ansichten der höchsten Staatsbehörden, noch auch mit dem biedern und vielfach bewährten Charakter des sächsischen Volkes vereiniget werden konnte. Nur in den spätern kriegerischen Zeiten ward von Ausländern innerhalb des sächsischen

Staates eine geheime Polizei geübt, die man aber, nach der Herstellung der königlichen Regierung in ihre frühere Wirksamkeit, als überflüssig, sogleich beseitigte. Denn die Weisheit der sächsischen Staatsmänner erkannte, daß die geheime Polizei jedesmal die Völker entsittlicht, daß sie nur in Staaten versucht wird, in welchen Regierung und Volk — in offenem oder geheimem — feindlichen Gegensatze stehen, oder wo mächtige innere Partheikämpfe sich ankündigen, und daß sie — nach dem Zeugnisse der Geschichte — ihren Zweck gewöhnlich kaum halb, und oft gar nicht erreicht.

14.

Fortsetzung.

Wenn man, mit Hinweglassung aller blos für vorübergehende Verhältnisse gegebenen polizeilichen Verordnungen, die das allgemeine Staatsinteresse betreffenden Polizeivorschriften in dem Zeitraume von 1768 bis 1806, nach den verschiedenen Hauptzweigen der Polizeiverwaltung, ordnet; so tritt daraus folgendes Ergebniß hervor.

In Beziehung auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit erschien am 18. Februar 1775 eine Feuerordnung auf den Dörfern[1]), und am 24. Nov. 1784 das ausführliche Mandat[2]), wodurch die Einführung der Assecuranz bei Brandschäden vom 1. Jan. 1787 angeordnet ward. Bis dahin bestand (seit 1729) in Sachsen eine Brandcasse, die auf freiwilligen Beiträgen beruhte. Die neue, auf mehrern Landtagen vorher angeregte und berathene, Einrichtung verpflichtete jeden Besitzer von Gebäuden, ohne Ausnahme, der Brandassecuranzcasse, doch nach einer

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 711.
2) Ebend. S. 841.

Selbstschätzung des Werthes seines Eigenthumes und nach dem von dieser Selbstschätzung abhängenden Beitrage zur neuerrichteten Casse, beizutreten, wogegen er die Versicherung der Entschädigung, nach eingetretenem Verluste durch Brand, in Angemessenheit der Capitalhöhe seines Beitrages erhielt. Zugleich ward in demselben Mandate der Beitrag zu der Mobiliarbrandcasse jedem freigestellt, dagegen aber demselben, in eintretenden Fällen nur der Ersatz eines Theiles des angegebenen Werthes zugesichert. (Diese Mobiliarbrandcasse ward, weil sie nicht hinlängliche Theilnahme fand, am 31. Dec. 1818 aufgehoben.) Mit dieser Einrichtung stand das Mandat vom 3. Juli 1789 [1]) in Verbindung, nach welchem den Abgebrannten gewisse Abgaben erlassen wurden; doch beschränkte das spätere Mandat vom 14. Jul. 1798 [2]) die frühern, aus der Generalacciscasse ertheilten, Baubegnadigungen für neuaufgeführte Gebäude auf die vor dem 1. Jan. 1787 bereits vorhanden gewesenen, und noch nicht wieder angebauten Baustellen.

Zur Verhütung der weitern Verbreitung der Feuersgefahr verordnete das Generale v. 29. März 1790 [3]), daß in Städten die Dächer mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt, und Schindeldächer nur als besondere Ausnahmen verstattet werden sollten, wobei denen, welche die noch bestehenden Schindel- oder Strohdächer in Ziegel- oder Schieferdächer verwandeln würden, eine außerordentliche Vergütung zugesichert ward. —

Ein Generale vom 30. März 1791 [4]) befahl, daß die im Lande eingetretenen Unglücksfälle und außergewöhnlichen Ereignisse überhaupt, sogleich angezeigt werden sollten.

1) Cod. Aug. Forts. 2. Th. 2. S. 1307.
2) Ebend. S. 1367.
3) Ebend. Th. 1. S. 981.
4) Ebend. S. 1001.

Sehr thätig war die Regierung in diesem Zeitraume für die Gesundheits- und Medicinalpolizei. — Durch Mandat vom 26. Sept. 1773 [1]) ward die zweckmäßige Behandlung der im Wasser verunglückten oder sonst für todt gehaltenen Personen angeordnet, und für die Wiederbelebung eines Verunglückten eine Prämie von 10 Rthlrn., wenn aber, der angewandten Bemühung ungeachtet, dieser Erfolg nicht eintrat, eine Prämie von 3 Rthlrn. ausgesetzt [2]). Zugleich wurden diejenigen mit strenger Bestrafung bedroht, welche denjenigen Personen Vorwürfe machen würden, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne und Erstickte aufgehoben, oder Erhenkte abgeschnitten hätten. Dieses Mandat ward durch das Rescript vom 27. Nov. 1784 [3]) bestätigt, und in einigen Puncten, auf deshalb eingegangene Anfragen, erläutert. Noch ausführlicher aber war das Generale vom 9. Jun. 1804 [4]), in Betreff der bei Ertrunkenen, Erdrosselten, Erhenkten, durch Dämpfe Erstickten, vom Blitze getroffenen, und bei Erfrornen anzuwendenden Rettungsmittel, bei welchen auf die neuern Fortschritte der Naturwissenschaften Rücksicht genommen ward.

Das Mandat vom 11. Febr. 1792 [5]) verordnete, wie die Leichen behandelt und die zu frühzeitigen Begräbnisse verhindert werden sollten. Es wurden darin die Zeichen des wirklichen Todes angegeben; zugleich ward verfügt, daß überall verpflichtete Leichenwäsche-

1) Cod. Aug. Forts. 2. Th. 1. S. 685.

2) K. Aug. Engelhardt in seiner Erdbeschreibung von Chursachsen, Th. 1. S. 57. berichtet, daß in den Jahren 1773 — 1800 von 4480 Verunglückten 3963 gerettet, und für diese, so wie für die Todtgebliebenen, 41,181 Thaler Prämien ausgezahlt wurden.

3) Cod. Aug. Forts. 2. Th. 1. S. 879.

4) Ebend. Forts. 3. Th. 1. S. 414.

5) Ebend. Forts. 2. Th. 1. S. 1035.

rinnen seyn sollten, und eine bestimmte Zeit zwischen dem Tode und der Beerdigung festgesetzt. — Das Generale vom 23. Aug. 1803 [1]) erklärte sich über die bei dem Scharlachfieber zu beobachtenden Verhaltungsregeln, und durch das Generale vom 20. Febr. 1805 [2]) ward die Einimpfung der Kuh- oder Schutzpocken „als das leichteste und beste Mittel zum Schutze vor Ansteckung der in ihren Folgen oft so gefährlichen natürlichen Menschenpocken" empfohlen, zugleich aber verordnet, daß dieselbe blos von den zur medicinischen Praxis wirklich legitimirten Aerzten und den zur praxi medica zugelassenen Wundärzten, — von andern Wundärzten aber an Orten, wo kein Arzt wohnhaft sey, nur auf Anordnung und unter Aufsicht eines in der Nähe befindlichen Arztes vollzogen werden solle. — Bald darauf ward durch Rescript aus dem Kirchenrathe vom 22. April 1805 [3]) den Geistlichen die Mitwirkung zur Einführung der Vaccine empfohlen. — Bereits hatte ein früheres Rescript vom 4. Dec. 1797 [4]) verordnet, daß, um eine Uebersicht derer zu erhalten, welche an den Pocken starben, diese in den einzureichenden Listen der Gebohrnen und Verstorbenen besonders bemerkt werden sollten.

Ueber den Handel mit Arzneiwaaren erklärte sich schon das Mandat vom 4. Dec. 1771 [5]). Noch genauer bestimmte das Rescript vom 9. März 1797 [6]), daß Keiner Arzneien verkaufen solle, der nicht ausdrückliche Concession deshalb erhalten habe und im Lande ansässig sey. Diese Verordnung ward durch das Rescript vom 28. Jan. 1799 [7]) in Beziehung auf

1) Cod. Aug. Forts. 3. Th. 1. S. 409.
2) Ebend. S. 435.
3) Ebend. S. 138.
4) Ebend. Forts. 2. Th. 1. S. 1103.
5) Ebend. S. 625.
6) Ebend. S. 1103.
7) Ebend. S. 1125.

die Fremden verschärft, welche im Lande Handel mit Arzneien trieben. — Zur Verhütung des Mißbrauches mit den Giften verfügte das Rescript vom 31. Jan. 1798 [1]) in Hinsicht der auf dem Arsenikwerke zu Geyer fabricirten Gifte, daß der Arsenikverkauf im Kleinen, unter einem ganzen bis zu einem Achtelscentner, sowohl auf dem Arsenikwerke, als in den Niederlagen zu Schneeberg und Leipzig, nur an diejenigen Personen geschehen dürfe, welche durch obrigkeitliche, auf bestimmte Quanta lautende, Zeugnisse wegen des Bedürfnisses und Gebrauchs sich jedesmal ausweisen könnten.

Wegen der wahrgenommenen Vermischung der Weine mit schädlichen Bestandtheilen, namentlich mit Bleimitteln, befahl das Generale vom 14. Dec. 1786 [2]), daß die Vorräthe der Weinhändler und Weinschenken jährlich wenigstens einmal, und zwar zu ungewissen, nicht vorher bestimmten, Zeiten in Beziehung auf jene Verfälschungen untersucht werden sollten. — Einige Jahre später untersagte das Rescript vom 8. Jun. 1790 [3]) die Belegung eiserner, zum hauswirthschaftlichen Gebrauche bestimmter, Gefäße mit einer Composition aus Blei. — Am 14. Oct. 1796 erschien eine Bekanntmachung des Sanitätscollegiums [4]) für das große Publicum über die Nachtheile, welche aus dem Mißbrauche des Branteweintrinkens für die Gesundheit und die Seelenkräfte entstehen. Dasselbe Collegium erließ auch am 26. Mai 1796 eine Anweisung [1]) für angehende Aerzte und Wundärzte, wie sie Personen innerlich und äußerlich behandeln sollten, welche von wüthenden Thieren gebissen worden wären.

1) Cod Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 1115.
2) Ebend. S. 941.
3) Ebend. S. 983.
4) Ebend. S. 1099.
5) Ebend. S. 1083.

Ein älteres Mandat vom 13. Mai 1780 [1]) erklärte sich über das Verfahren bei Viehseuchen. — Für die Thierarzneikunde selbst bestand bereits seit 1774 eine Privatanstalt zu Dresden, welche im Jahre 1781 in eine öffentliche umgebildet, zu ihrer gegenwärtigen zweckmäßigen Gestaltung aber erst nach ihrer Verbindung mit der medicinisch-chirurgischen Akademie gebracht ward.

Sollte ferner dem Mißbrauche in der ärztlichen Praxis gesteuert werden; so mußten bestimmte Verfügungen über die Berechtigung dazu ins Leben treten. Durch Rescript vom 8. Jul. 1796 [2]) ward daher verordnet, daß das Sanitätscollegium und die beiden medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg, nach den von ihnen angestellten Prüfungen der Chirurgen, sobald diese die erforderliche Kenntniß zur Ausübung einer vollständigen chirurgischen Praxis nicht zeigen würden, nur Erlaubnißscheine zur Verrichtung gewisser minderwichtiger chirurgischer Handleistungen, zugleich mit der Anweisung, binnen einer gewissen Frist einer zweiten Prüfung sich zu unterwerfen, ausstellen, und daß diese Zeugnisse der obersten Justiz- und Polizeibehörde des Ortes, wo diese Personen sich aufhielten, vorgezeigt werden sollten. — Durch Rescript vom 18. Jun. 1800 [3]) ward dem Sanitätscollegium die Prüfung pro praxi medica in teutscher Sprache für diejenigen verstattet, welche, ohne auf Universitäten studirt zu haben, genügliche Kenntniß von der Arzneiwissenschaft zeigen würden, besonders für Apotheker, Feldscheerer und andere Chirurgen. Es sollte denselben, wenn sie bei dieser Prüfung hinlängliche Geschicklichkeit zeigten, und wenn außerdem, bei der vorher einzuziehenden Erkundigung, weder in Ansehung der

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 783.
2) Ebend. S. 1095.
3) Ebend. S. 1147.

persönlichen Eigenschaften des Subjects, noch in Betreff der Verhältnisse ihres Wohnortes, ein erhebliches Bedenken einträte, die ärztliche Praxis gestattet werden, doch so, daß sie in schweren Fällen bei einem Amts- oder Stadtphysicus, oder bei einem andern geschickten Arzte, sich berathen müßten. — Das Selbstdispensiren der Arzneien ward den Aerzten, im Rescripte vom 25. Oct. 1799 [1]), nur bei ihrer Anwesenheit auf dem Lande, und blos in den bedenklichen Fällen verstattet, wo die zu besorgende Gefahr das Verschreiben der anzuwendenden Arzneien aus der Apotheke nicht verstatte. — Selbst als im Lande schnell hinter einander mehrere sogenannte Grabgesellschaften sich bildeten, und die Bestätigung der Regierung nachsuchten, entschied das Rescript vom 1. Aug. 1792 [2]) dahin: daß die Errichtung der Grabgesellschaften nur in volkreichen Städten und unter den Einschränkungen verstattet seyn solle, daß dabei keine stehende Casse gebildet werde, die Beiträge also nur zur Bestreitung des jedesmal erforderlichen Aufwandes und zur Entschädigung der dabei angestellten Officianten geleistet werden sollten.

Für die Polizei des Hauswesens ward am 16. Nov. 1769 durch eine neuerläuterte und verbesserte Gesindeordnung [3]) gesorgt, und in dem Rescripte vom 10. Dec. 1799 [4]) wegen der Versorgung verarmter Dienstboten verordnet, daß sie als einheimische Arme desjenigen Ortes, wo sie die letzten zwei Jahre dienten, nicht angesehen, sondern — mit Ausnahme besonderer Umstände — an den Ort ihrer Geburt zu verweisen wären, und dies der Obrigkeit daselbst bekannt gemacht werden sollte.

In Beziehung auf die Sittenpolizei ward durch

1) Cod. Aug. Forts. 2. Th. 1. S. 1131.
2) Ebend. S. 1045.
3) Ebend. Forts. 1. Th. 1. S. 967.
4) Ebend. Forts. 2. Th. 1. S. 1141.

das Generale vom 16. Oct. 1792 [1]) der frühere Befehl vom 14. Aug. 1784 erneuert, daß auf den Dörfern keine Schauspielergesellschaften geduldet werden sollten. — Ein Befehl vom 13. Sept. 1797 [2]) untersagte, mit Rücksicht auf das ältere Mandat vom 20. Dec. 1766, das Hazardspielen überhaupt, besonders aber zur Zeit der Messen. — In Betreff der Errichtung von Lesebibliotheken entschied das Rescript vom 17. März 1800 [3]), daß dieses Gewerbe nur von solchen betrieben werden dürfe, welche zur Beurtheilung der auszugebenden Bücher selbst hinlängliche Fähigkeiten besäßen, oder dazu des Beistandes geeigneter Subjecte sich bedienten, wobei verordnet ward, daß sie der Obrigkeit ihres Wohnortes ein gedrucktes oder geschriebenes Verzeichniß ihrer sämmtlichen Lesebücher überreichen, und monatlich mit den Nachträgen dieser Verzeichnisse auf gleiche Weise fortfahren sollten.

15.

Staatswirthschaft überhaupt und Kameralverwaltung insbesondere.

Wenn die während des ersten Zeitraumes der Regierung Friedrich Augusts erlassenen Verordnungen in Hinsicht auf Gesetzgebung, Gerechtigkeitspflege und Polizei, bei aller ihrer Zweckmäßigkeit, zunächst nur das Einzelne betrafen, ohne das Ganze zu einem streng verbundenen organischen Zusammenhange zu bringen; so geschah dagegen das letztere in Beziehung auf den eigentlichen Mittelpunct aller zweckmäßigen und geordneten Staatsverwaltung, in Beziehung auf die

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Th. 1. S. 1045.
2) Ebend. S. 1107.
3) Ebend. S. 1145.

Staatswirthschaft und Finanzverwaltung. Schon während der Regierungszeit des Churfürsten August in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts überragte die Staatswirthschaft und Finanzverwaltung des sächsischen Churstaates alle andere teutsche Staaten. Denn diesem großen Regenten gehört das unsterbliche Verdienst, in einer in Hinsicht auf Staatswirthschaft von den nachtheiligsten Vorurtheilen befangenen und die höchste Finanzzerrüttung in mehrern europäischen Hauptstaaten verkündigenden Zeit (wir erinnern nur an Spanien unter Philipp 2. und an Frankreich von Heinrich 2. an bis zu Heinrichs 4. Thronbesteigung), die sächsische Staatswirthschaft und die sächsischen Finanzen auf eine Weise geordnet zu haben, daß dadurch nicht nur das Gleichgewicht zwischen den drei Hauptzweigen bürgerlicher Arbeit — zwischen Landbau, Gewerbswesen und Handel — bewirkt, sondern auch das Steuer- und Abgabenwesen so zweckmäßig eingerichtet ward, daß überall in Sachsen Wohlstand blühte und alle Volksclassen ihres Lebens froh wurden, weil der Staat keine Schulden hatte, und dennoch der Churfürst August größere Summen, als irgend einer seiner Vorgänger, auf seine beiden Hochschulen, auf die gelehrten Schulen und auf mehrere Zweige der Cultur, besonders auf die Baukunst, verwendete.

Vieles veränderte sich allerdings, während der Zwischenzeit zwischen der Regierung Augusts und der Thronbesteigung Friedrich Augusts, in diesem angenommenen Systeme *). Doch betrat bereits Friedrich Chri-

*) Sehr richtig erkannte und würdigte Büsch dieses Verhältniß beider Fürsten gegen einander. Er schrieb in seinem „Grundrisse einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel", 3. Aufl. S. 20. (Hamburg, 1796, 8.): „diejenige Staatswirthschaft, welche für inländische Staaten anwendbar ist, kann nur als ein Product aus dem Norden von Europa angesehen werden. Der erste nordische Fürst, der

stian und der Administrator die Bahn von neuem, auf welcher Augusts großartiges Beispiel vorangeleuchtet hatte. Allein dem Churfürsten Friedrich August war es vorbehalten, die bewährten practischen Grundsätze seines großen Vorfahrers mit den Fortschritten der staatswirthschaftlichen Theorie zu verbinden, und sie auf die veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse seines Zeitalters anzuwenden.

Denn als Friedrich August den Thron bestieg, waren bereits die sogenannten Kameralwissenschaften — zu welchen die Landwirthschaft im weitesten Sinne mit Einschluß der Forst- und Bergkunde, das Gewerbswesen, nach seinen beiden Hauptformen, dem Manufactur- und Fabrikenwesen, und der Handel, nach allen seinen Verzweigungen, gehören — mit wissenschaftlicher Gründlichkeit angebaut, und für die systematische Durchbildung der bis dahin blos empirischen Staatswirthschaft die Systeme der Physio-

sie verstand, war der große August; aber es ging ihm, wie Ludwig 12.; keiner seiner Nachfolger lernte von ihm. Erst der zehnte Nachfolger Augusts, den die Vorsehung Sachsen geschenkt hat, versteht und übt sie in ihrer ganzen Ausdehnung." — Eine kurze Uebersicht dessen, was August zu seiner Zeit für das gesammte innere Staatsleben Sachsens that, versuchte ich in dem Vortrage: „die drei Systeme der Staatswirthschaft in Beziehung auf die Staatsverwaltung im Königreiche Sachsen"; in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, 1828, Februar, S. 129. — Es ist übrigens nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß auch der Graf v. Mirabeau, — ungeachtet vieler oberflächlichen und einseitigen Urtheile, — dem Churfürsten in seinem tableau de l'Electorat de Saxe (im sechsten Theile seines Werkes: de la monarchie prussienne sous Fréderic le Grand) Gerechtigkeit widerfahren ließ. Die Prüfung der Behauptungen und Aussprüche des Grafen erfolgte in der anonymen Schrift des Hofraths Gebhardt: „Lettre d'un Saxon à Mr. le Comte de Mirabeau, contenant quelques remarques sur son tableau de l'Electorat de Saxe". s. l. 1789. 8.

kraten und Adam Smiths aufgestellt worden. Doch erhielt das letztere erst während der Mitte der Regierung Friedrich Augusts seine weitere Verbreitung und Anwendung auf teutschem Boden.

Allein nicht ohne Einfluß auf die Staatsmänner, welche kurz vor und unmittelbar nach dem Regierungsantritte Friedrich Augusts an der Spitze der Staatsverwaltung standen, waren die großen Fortschritte der Kameralwissenschaften und der Staatswirthschaft geblieben. Dies bezeugen am sichersten die Thatsachen, welche die nachstehende Uebersicht mittheilt. Ob nun gleich die Finanzen mit der eigentlichen Staatswirthschaft in dem genauen Zusammenhange, wie die Wirkungen zu der Ursache, stehen; so gewinnt doch die Darstellung an Klarheit und Bestimmtheit, wenn in derselben zuvörderst das entwickelt wird, was während des ersten Zeitraumes der Regierung des Churfürsten in eigentlicher kameralistischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht geschah, woran sodann die Schilderung des Finanzzustandes, als nothwendige Folge, sich anschließt.

Ein in seiner Bildung fortschreitendes und über die Grundbedingungen seiner Wohlfahrt und Glückseligkeit zum bestimmten Bewußtseyn gelangtes Volk, wendet seine physischen Kräfte, seine Berechnungen und Erfindungen, auch ohne näheres Eingreifen der Regierung im Einzelnen, der Landwirthschaft und dem Gewerbswesen zu. Dies bewies das sächsische Volk während der Regierung Friedrich Augusts. Die einzelnen Theile der Landwirthschaft gewannen bedeutend durch zweckmäßige Bestellung der Felder; durch bessern Anbau des Bodens; durch theilweise Abschaffung der verderblichen Koppel- und Gemeindehutung; durch den vermehrten Anbau des Tabaks, Flachses, Hopfens und des Rapses, selbst des Maulbeerbaumes, obgleich der Seidenbau schon an den klimatischen Verhältnissen bedeutende Hindernisse fand; durch Ausrodung mehrerer

Waldgegenden, die keinen gesicherten Forstertrag gewährten; durch Veredelung des Gartenbaues und der Obstzucht; durch sehr bedeutende Vermehrung des Kartoffelbaues; durch Verbesserung der Bienenzucht; durch Vervollkommnung des Weinbaues; durch Erweiterung der Viehzucht und Viehmast; durch bessere Bestellung der Wiesen, bald vermittelst der Entwässerung, bald vermittelst der sorgfältigen Düngung, bald vermittelst der Aussaat fremder Futterkräuter, namentlich der Lucerne; besonders aber durch die weitere Verbreitung und Vermehrung der durch die spanischen Merinos vervollkommneten Schafzucht. Bald nach dem ersten Jahrzehnte des Regierungsantritts Friedrich Augusts hoben sich die Preise der Grundstücke. Ob sie nun auch gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, vielleicht aus mehreren mitwirkenden Ursachen, eine Höhe erreichten, auf welcher diese Preise sich nicht erhalten konnten, weil alle Extreme zuletzt zum sichern Mittelwege einlenken; so ist doch eine sehr lehrreiche Vergleichung des gestiegenen Werthes des Grundbesitzes beim Schlusse der Regierung Friedrich Augusts, als Ergebniß der auf alle Zweige der Landwirthschaft übergegangenen richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätze, zu ziehen. Die sächsische Regierung, die seit Jahrhunderten des „Zuviel-Regierens" und des häufigen Eingreifens in die Thätigkeit der Staatsbürger sich enthielt, weil sie dem regen, fleißigen und erfinderischen Geiste ihres Volkes mit Recht das Meiste selbst zutraute, half nur dann mit ihren Verordnungen und Aufmunterungen, so wie durch Verwendungen beim Auslande, nach, wenn sie das Bedürfniß eines Einschreitens deutlich erkannte. Doch war die wohlthätige Wirkung der von der Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation ausgehenden Vorschriften und zuerkannten Prämien auf den vervollkommneten Anbau des Landes nicht zu verkennen.

Obgleich ein Staat, wie Sachsen, als Binnenland, von dem unmittelbaren Verkehre des Welthandels abgeschnitten, und als Fabrik- und Handelsstaat, bei einer rasch sich vermehrenden Bevölkerung, in den Zeiten des Mißwachses, einer plötzlich eintretenden Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse ausgesetzt ist, wie namentlich in den theuern Jahren 1771 u. 1772, 1804 und 1805, und 1816 und 1817; so erkannte doch die sächsische Regierung die völlige Freiheit des Getreidehandels als das wirksamste Mittel an, dem Mangel zu begegnen; und nur unter besondern Verhältnissen, und theilweise als Retorsion gegen die Maasregeln benachbarter Regierungen, verfügte sie vorübergehende Sperren der Getreideausfuhr. In diesem Geiste ward das Generale vom 20. Oct. 1773 1) und zwar in einer Zeit erlassen, wo die richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätze in Beziehung auf den Getreidehandel in Teutschland noch wenig gekannt und geübt wurden. Der Churfürst erklärte in diesem Generale, „die freie Ausfuhr aller Arten des Getreide's, ohne Einschränkung auf gewisse Quantitäten, gegen alle und jede benachbarte Länder, auch solche, wo die Ausfuhr in die hiesigen nicht erlaubt ist, ohne fernere Rücksicht auf das Reciprocum, so lange zu gestatten, als der Dresdner Scheffel in den Marktstädten den Preis des Weizens von 4 Thalern, des Roggens von 3 Thalern, der Gerste von 2 Thalern, und des Hafers von 1 Thaler nicht übersteige." — Durch Generale vom 17. März 1775 2) ward den Kreis- und Amtshauptleuten aufgegeben, über die Beschaffenheit und den Erfolg der jährlichen Ernten, jedesmal vor dem Ende des Septembers, an die Landesregierung Bericht zu erstatten. — Bei der Ueber-

1) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 1. S. 707.
2) Ebend. Abth. 1. S. 731.

zeugung, daß in der **Koppelhutung** ein wesentliches Hinderniß der Fortschritte der Landwirthschaft liege, verfügte das **Rescript** vom 27. Nov. 1784 [1]) an die Kreis- und Amtshauptleute, „daß sie, in vorkommenden, und bei Bereisung ihrer Bezirke **von ihnen selbst aufzusuchenden**, Fällen wegen Aufhebung der Koppelhutung **werkthätig** sich verwenden, und die etwa dagegen entstehenden Widersprüche einzelner Interessenten, wenn der Weg der Güte nicht ausreiche, an die Behörde zur weitern Beurtheilung und Entscheidung einberichten, dabei aber Bedacht darauf nehmen sollten, **daß Niemand ohne hinlänglichen Grund und verhältnißmäßige Entschädigung zum Besten Andrer etwas zu verlieren angehalten werde**" [2]). — Durch **Resript** vom 14. Sept. 1785 [3]) ward namentlich die Reinigung des Getreide's vom Mutterkorne verordnet, und in dem **Generale** vom 22. Oct. 1789 [4]) den Kreis- und Amtshauptleuten aufgegeben, die unmittelbare Einsendung der Anzeigen der Getreidepreise **von 14 zu 14 Tagen** durch die Obrigkeiten der vorzüglichsten

1) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 1. S. 879.

2) Wie gewissenhaft der Churfürst selbst in Hinsicht der Anerkennung der Rechte des Privateigenthums verfuhr, bezeugte die bedeutende Summe, welche er den Nachkommen der vormaligen Besitzer der, zum **großen Garten** bei Dresden gezogenen, Grundstücke nachzahlen ließ. — Es waren nämlich bei der ersten Anlegung des großen Gartens (1676 — 1679) von dem Churprinzen, nachmaligen Churfürsten Johann Georg 3., mehrere Grundstücke von Privatbesitzern dazu gezogen, aber nicht bezahlt worden. Ob man nun gleich deshalb in den Jahren 1702 und 1726 Berechnungen eingeleitet hatte; so bekamen doch die frühern Besitzer keine Befriedigung, bis seit 1785 die Nachkommen der vormaligen Eigenthümer, welche ihre Ansprüche beweisen konnten, auf den Befehl des Churfürsten, nach und nach 18,481 Rthlr. 17 Gr. 5 Pf. erhielten.

3) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 1. S. 885.

4) Ebend. S. 981.

Marktorte zu bewirken. — Bereits früher verpflichtete das Generale vom 2. Oct. 1781 [1]) die Kreis- und Amtshauptleute, über den Zustand ihrer Kreise jährliche Berichte und Tabellen (nach einem, dem Generale beigefügten, Schema) einzusenden, womit das Generale vom 21. April 1784 [2]) in genauer Verbindung stand, daß, bei der Einsendung dieser Berichte, zugleich Vorschläge gethan werden sollten, welche theils die Verbesserung des Nahrungsstandes der Unterthanen, theils die Verbesserung der landesherrlichen Einkünfte befördern könnten, womit sie Vorschläge zur Beseitigung der noch vorhandenen Mängel verbinden sollten. — Das Generale vom 5. Oct. 1787 [3]) verordnete, daß die in jedem Jahre auf dem Lande neuerbauten Häuser angezeigt werden sollten, und in dem Generale vom 10. Januar 1792 [4]) wurden die Vorschriften entwickelt, welche als Vorkehrungen gegen schnell eintretende Theuerung zu treffen wären. — Mit vieler Umsicht erklärte sich das Generale vom 8. Nov. 1788 [5]) über die Beförderung des Anbaues von Wüstungen und Urbarmachung wüster Plätze, wobei sämmtliche Justizbeamte uud Gerichtsverwalter zu Vorschlägen berechtigt wurden, ob und wie, zur Beförderung dieses Anbaues und zur Beförderung der allgemeinen Landescultur, Befreiungen von Diensten und andern Reallasten zugestanden werden könnten. Sie sollten selbst gutachtlich berichten, ob in einzelnen Fällen, wenn dergleichen Wüstungen zum Anschlage kämen, und keine Käufer sich fänden, es nicht rathsam wäre, solche Wüstungen auf landesherrliche Kosten anzubauen, und sie so-

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 31.
2) Ebend S. 43.
3) Ebend. Abth. 1. S. 967.
4) Ebend. S. 1033.
5) Ebend. Abth. 2. S. 71.

dann an Kolonisten, oder andere tüchtige Arbeiter zu überlassen, die oft nur durch die aufzuwendenden Kosten von der Beurbarung abgehalten würden [1]). — Zur Verbesserung der Pferdezucht erschien am 14. Febr. 1792 ein Patent [2]), in welchem die beständige und fortdauernde Einrichtung der schon seit 1787 vorhandenen Landbeschcelung bekannt gemacht ward, welche der Churfürst auf seine Kosten zum Vortheile der Unterthanen unterhalten ließ, und welche unentgeldlich und ohne Zwang, doch unter den im Patente festgesetzten Bedingungen, zu benutzen verstattet ward. Zu diesen Bedingungen gehörte, daß die halbjährigen Hengstfohlen vorgezeigt und, auf Verlangen, für 15 Rthlr. dem Landgestütte überlassen werden mußten. Später ward diese Anstalt, zum Behufe der Reiterei des Heeres, auch auf die Stuttenfohlen ausgedehnt. — Bis zum Jahre 1815 hatte Sachsen vier Stuttereien: zu Gradiß bei Torgau, zu Merseburg, zu Wendelstein und Veßra. —

Bei der im Winter von 180$\frac{4}{5}$ eingetretenen Getreidetheurung ward auf dem Landtage des Jahres 1805 die Errichtung einer Landmagazinanstalt in Antrag gebracht, worauf aber die Stände eine ausweichende Antwort gaben. Die im Jahre 1805 eintretenden politischen Verhältnisse verhinderten übrigens die Verwirklichung des, von der deshalb niedergesetzten Commission mit Sachkenntniß entworfenen, Planes, welcher dem Ausschußtage der Stände am 29. Dec. 1805 vorgelegt, von diesen aber selbst die vorgeschlagene versuchsweise Einführung einer Landmagazinanstalt abgelehnt ward.

1) Nach einer Angabe im Hesperus, 1828. St. 11. wurden von 1783 — 1796, mit einem Aufwande von mehr als 70,000 Rthlr., gegen 13,000 Geviertacker wüste Strecken zur Holzcultur eingerichtet.

2) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 2. S. 79.

16.

Fortsetzung.

Die sächsischen Manufacturen und Fabriken zeichneten sich bereits zu den Zeiten des Churfürsten August vor allen teutschen Fabriken durch die Güte und Dauerhaftigkeit ihrer Arbeiten, so wie durch ihre geschmackvollen Muster aus. Seit Jahrhunderten waren sie gesucht und weit verbreitet auf den Markt= und Meßplätzen der europäischen Reiche. Unter der Regierung Friedrich Augusts behaupteten sie nicht blos ihren wohlerworbenen Ruhm; sie erhöhten auch denselben durch die immer höher steigende Vervollkommnung ihrer Erzeugnisse, worin ihnen das Ausland, mehrere Jahrzehnte hindurch, ohne großen Erfolg nacheiferte, bis endlich in den neuesten Zeiten das Manufactur= und Fabrikwesen in einigen teutschen Staaten zu gleicher Höhe der sächsischen sich emporarbeitete, und namentlich die drückenden Mauth= und Sperrsysteme mancher Staaten den lebhaften Absatz der sächsischen Erzeugnisse ins Ausland sehr beschränkten. Ob nun gleich in allen sächsischen Provinzen die Blüthe des Gewerbswesens sichtbar ward; so blieben doch der Erzgebirgische und der Voigtländische Kreis, so wie die Oberlausitz, die eigentlichen Mittelpuncte desselben. In Chemnitz wurden im Jahre 1800 für unternehmende Handelshäuser die ersten Spinnmaschinen von dem Engländer Whitfield gebaut, dem Friedrich August einen Jahresgehalt von 1000 Thalern anwies. Seit dieser Zeit hat sich die Zahl der Spinnmaschinen in Sachsen bis über 600 vermehrt *).

*) Hierzu gehört die Beilage B.: „Ueberſicht der in Sachsen befindlichen Baumwollen=, Schafwollen= und Flachs=Garn=Maschinenspinnereien und der dabei gangbaren Spinnmaschinen und Spindeln.“

Bei dieser zweckmäßigen Thätigkeit der inländischen Manufacturisten und Fabrikanten, in deren Mitte fortdauernd ein reger Erfindungsgeist sich bewährte, blieb die Wirksamkeit der Regierung zunächst nur auf die weise Leitung dieser Thätigkeit, auf die Belebung derselben durch ertheilte Prämien für neue Erfindungen, und auf einzelne Vorschüsse bei dem Beginne größerer Unternehmungen beschränkt, welche über die Kräfte des Einzelnen hinaus lagen. Doch erkannte sie die bei den einzelnen Zünften und Innungen herrschenden Mißbräuche und deren nachtheiligen Einfluß auf die Betriebsamkeit. Ohne aber das ganze Zunft- und Innungswesen mit einemmale aufzuheben, was jedesmal als ein kühnes Wagestück betrachtet werden muß, fühlte sie früher, als in andern Staaten, die Nothwendigkeit, den mit dem Zunftwesen verbundenen Mißbräuchen zu steuern. So erschienen bereits am 8. Jan. 1780 [1]) die General-Innungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker, welchen am 14. Jan. 1783 eine Erläuterung [2]) derselben folgte. Allein durchgreifend und zeitgemäß erklärte sich das Mandat vom 7. Dec. 1810 [3]) über die Abstelluug verschiedener Innungsgebrechen, und verordnete Wanderbücher für die reisenden Handwerkergehülfen.

Wenn die Messen für den Verkehr im Großen von der wohlthätigsten Rückwirkung auf das Gewerbswesen und den Handel sich ankündigen; so sind dagegen die Wochen- und Jahrmärkte von großer Bedeutung für den Absatz im Kleinen, und namentlich für den gesammten inländischen Verkehr. Deshalb hob das Mandat vom 3. Oct. 1788 [4]) die bis dahin statt gefundenen Beschränkungen der Inländer auf den Jahrmärk-

1) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 1. S. 761.
2) Ebend. S. 827.
3) Ebend. Forts. 3. Abth. 1. S. 478.
4) Ebend. Forts. 2. Abth. 2. S. 1443.

ten auf, mit alleiniger Ausnahme der Wochen- und der Christmärkte; und, wegen des häufigen Mißbrauches des sogenannten Hausirens, verbot das Rescript vom 18. Oct. 1798 [1]) alles Hausiren ohne vorher ertheilte Concession.

So wie von den Kreis- und Amtshauptleuten jährliche Berichte über den Zustand der Landwirthschaft eingereicht werden mußten; so wurden sie auch durch Befehl vom 22. Aug. 1787 [2]) beauftragt, ähnliche tabellarische Berichte über den Zustand der in den Städten befindlichen Manufacturen und über die jährlich verfertigten Waaren (nach einem vorgeschriebenen Schema) einzusenden, womit die nöthigen Erläuterungen und ähnliche vergleichende Uebersichten, wie über den Nahrungsstand, eingereicht werden sollten.

Obgleich schon unter dem Administrator (22. Dec. 1763) durch die von ihm ausgesprochene Aufhebung der Verpachtung der Accise [3]) ein bedeutender Schritt zur Verbesserung der Staatswirthschaft in Sachsen geschah; so begünstigte er doch seit dem Jahre 1765 ein, den Verkehr in jeder Hinsicht beengendes, Prohibitivsystem, nach welchem Anfangs zunächst nur die Einfuhr Oestreichischer und Brandenburgischer Waaren zur Consumtion verboten [4]), dadurch aber das von Oestreich und Preußen bereits nach dem Hubertusburger Frieden begonnene Prohibitivsystem bedeutend verschärft ward [5]). Allein zwei Jahre später (1767) wurden, auf den Rath des damaligen Vicedirectors von Hagen, eines Ausländers, die meisten ausländischen Erzeugnisse und Waa-

1) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 1. S. 1123.
2) Ebend. S. 965.
3) Ebend. Forts. 1. Abth. 2. S. 1046.
4) Ebend. Th. 1. S. 895. enthält das Generale vom 27. März 1765.
5) Vergl. Hungers Geschichte der Abgaben in Sachsen. 2. Aufl. Dresden, 1783. 8. S. 92.

ren mit starken Imposten [1]) belegt, damit dadurch die außerordentlichen Ausgaben zur Wiederherstellung des Heeres aufgebracht würden. Diese Maasregel wirkte aber höchst lähmend auf den inländischen Gewerbsfleiß, Verkehr und Handel. Der Absatz der Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Gewerbsfleißes verminderte sich; der Speditionshandel sank; die Contrebande und der Schleichhandel nahmen zu, was bei zu hoch gesteigerten Imposten nie vermieden werden kann. Dagegen verloren die Accise und die gesammten Finanzen des Staates durch einen bedeutenden Ausfall in den Einkünften [2]). Die allgemeine Stimme des sächsischen Volkes gegen diese drückenden Auflagen, und das Gutachten der unter dem Conferenzminister von Wurmb niedergesetzten Commission, bewirkten (**14. Sept. 1769**) [3]) bald nach dem Regierungsantritte des Churfürsten die Aufhebung dieser Auflagen, doch mit einstweiliger Beibehaltung noch einiger erhöhter Sätze, welche theils Gegenstände des Luxus, theils Waaren betrafen, die von den sächsischen Manufacturisten und Fabrikanten in vorzüglicher Güte geliefert wurden. Der rasche Fortschritt der begonnenen Verbesserungen ward zwar durch die in den Jahren **1771** und **1772** in Sachsen herrschende Hungersnoth aufgehalten, weil sie den Churfürsten zu außerordentlichen Unterstützungen

1) Cod. Aug. Fortſ. 1. Abth. 1. S. 947. (das Rescript vom 2. Jun. 1767.)

2) Sehr richtig urtheilte Hunger darüber S. 94: „Sachsen kann blos durch Treu und Glauben im Handel, durch Sortiment und vorzügliche Güte der Waaren, besonders auch durch eine, dem Abkäufer zu verschaffende, gegenseitige Convenienz seinen auswärtigen Vertrieb behaupten, und die Mitbewerbung eifersüchtiger Nachbarn rühmlich vereiteln. Jeder dem Commerz, entweder durch übermäßig erhöhte Abgaben, oder durch Verbote auferlegter Zwang wird unausbleiblich schädliche und zerstörende Wirkungen hervorbringen."

3) Cod. Aug. Fortſ. 1. Abth. 2. S. 1098.

veranlaßte; allein mit dem Jahre 1773 begann der Anfang der neuen Gestaltung des Finanzwesens.

Einer der wohlthätigsten Plane für den inländischen Verkehr, der im zweiten Jahrzehnte der Regierung des Churfürsten aufgefaßt und theilweise verwirklicht ward, betraf die Verbindung und Schiffbarmachung der wichtigen sächsischen Flüsse unter sich und mit der Elbe, als dem Hauptstrome des Landes. Der Churfürst bestimmte im Jahre 1789 dazu die Summe von 3 Millionen Thalern. — Die Ausführung dieses Planes begann in den Jahren 1790 — 1797 in Thüringen durch die Schiffbarmachung und Verbindung der Unstrut und der Saale vermittelst 15 Schleusen, — 3 an der Saale, 12 an der Unstrut. — Der Kanal ging von der Unstrut bei Artern bis zu ihrem Einflusse in die Saale bei Großenjena, und folgte von da der Saale bis nach Weißenfels. Allein die beabsichtigte Fortsetzung dieses Kanals über Leipzig und Eilenburg bis zur Elbe bei Torgau unterblieb. Diese Schiffbarmachung war hauptsächlich darauf berechnet, die Verführung des Salzes von den Salinen zu Artern, Kösen und Dürrenberg zu erleichtern, und dem getreidereichen Thüringen einen bequemen Absatz seiner Erzeugnisse in die übrigen Provinzen Sachsens zu verschaffen, zugleich aber auch die Versorgung des oft Noth leidenden Erzgebirges zu sichern [1]).

Für die Erleichterung und Erweiterung des Verkehrs ward gleichzeitig durch die Verbesserung der bereits bestandenen und die Anlegung neuer Chausséen gesorgt. Ein ausführliches Mandat über den Straßenbau erschien am 28. Apr. 1781 [2]), womit das Rescript vom 28. Oct. 1803 [3]) zur Verbesserung des Straßen-

1) Kohlschütter, a. a. O. S. 398.
2) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 2. S. 671.
3) Ebend. Forts. 3. Abth. 2. S. 382.

baues, und die Verordnung vom 1. Mai 1804[1]) wegen Erhebung des Chausséegeldes verglichen werden muß. — Allein erst in der neuesten Zeit erfolgten die hauptsächlichsten Verbesserungen im Chausséewesen, und die bedeutende Vermehrung der neuangelegten Kunststraßen.

Seit mehrern Jahrhunderten wurden die Leipziger Messen als die Mittelpuncte des sächsischen und teutschen, theilweise sogar des europäischen Handelsverkehrs betrachtet[2]). Die sichere Unterlage dieses ausgebreiteten Meßverkehrs war die von den Fürsten der Dynastie Wettin — Jahrhunderte früher, bevor die Physiokraten und Adam Smith sie theoretisch aussprachen — dem Gewerbsfleiße und dem Handel verstattete möglichst größte Freiheit. Deshalb unterstützten sich die, aus den drei Hauptzweigen bürgerlicher Thätigkeit — der Landwirthschaft, dem Gewerbswesen und dem Handel — gewonnenen, Capitalien gegenseitig, und gingen bald von dem reinen Ertrage der Landwirthschaft auf die Verbesserung und Fortbildung der Manufacturen und Fabriken, bald auf die Erweiterung der Handelsverbindungen, bald aus dem Handel wieder auf die Vervollkommnung der Landwirthschaft und der Gewerbe über. So entstanden namentlich zu Leipzig große und durch ihren festen Credit in Europa geachtete Bankierhäuser, ohne welche keine Messe gedeihen, und über den bloßen lebendigen Jahrmarktsverkehr sich erheben kann. Allerdings wirk-

1) Cod. Aug. Forts. 3. Abth. 2. S. 383.

2) Der Leipziger Meßhandel steht eben so mit dem lebhaftesten Verkehre ins Ausland, wie mit dem inländischen Fabrikwesen und dem Absatze der Landeserzeugnisse in unzertrennbarer Verbindung. Es hat Messen gegeben, wo, nach den bei dem geheimen Finanzcollegium geführten Uebersichten, allein die Einfuhr zwischen 56 — 60 Millionen Thaler betrug. — Auf den Buchhandel insbesondere kann die Summe des Umsatzes gegen 6 Millionen Thaler berechnet werden.

ten aber auch für den inländischen Verkehr, und mittelbarer Weise für den Meßhandel, die vielen Jahrmärkte in den mehr als 250 in Sachsen (vor 1815) bestehenden mittlern und kleinen Städten höchst wohlthätig. Denn nicht blos die Größe der in den Verkehr gebrachten Capitalien, sondern auch, und zunächst, der stete Umlauf derselben, die Sicherheit dieses Umlaufes unter dem Schutze einer gerechten, in ihren Grundsätzen nicht wechselnden, und nicht kleinliche Finanzspeculationen beabsichtigenden, Regierung, so wie der Credit der Regierung, der Kaufleute und der Banquiers im In- und Auslande, sind die Grundbedingungen des allgemeinen, über alle Volksclassen verhältnißmäßig sich verbreitenden, Wohlstandes, und der unermüdeten und durch die höhere Cultur des Volkes in ihrem Fortschreiten und in ihrer erfinderischen Kraft bedingten Arbeitsamkeit und Betriebsamkeit aller Stände, nach welcher das sächsische Volk mit jedem andern europäischen Volke zuversichtlich verglichen werden darf. Auf diesen Bedingungen beruht die intensive Lebenskraft eines Staates, dessen Wirthschaft nicht blos streng geregelt, sondern auch auf die möglichst größte Freiheit aller arbeitenden Classen gegründet ist.

In diesem Geiste wirkte die sächsische Regierung. Ihre Sorgfalt entfernte die innern und äußern Hindernisse, welche die Betriebsamkeit hemmen konnten, bald durch Lüftung der drückenden Zunftverhältnisse und Mißbräuche, bald durch Anlegung neuer Kunststraßen und inländischer Kanäle, bald durch Ermäßigung lästiger Zölle und Abgaben, bald durch die Vertretung des Interesse ihrer Staatsbürger im Auslande bei der Abschließung der Verträge mit demselben. Diese große, der Arbeitsamkeit und dem Verkehre in Sachsen zugestandene, Freiheit zeigte sich bald in den unverkennbarsten Erfolgen. **Ubi libertas, ibi divitiae.** Oft wurden Ausländer, welche Sachsen besuchten, durch

den im Lande herrschenden Wohlstand, durch den im Ganzen trefflich angebauten Boden (einer nothwendigen Folge der demselben zugewandten Capitalien und der steigenden Bevölkerung), durch den Umfang der sächsischen Fabrikunternehmungen, durch die Ausdehnung der sächsischen Handelsverbindungen über alle Länder unsers Erdtheils und selbst über das atlantische Meer, durch die Regelmäßigkeit, theilweise Schönheit und Größe der sächsischen Städte und Dörfer, so wie durch die, größtentheils selbst über die untern Volksclassen ausgebreitete, Reinlichkeit, Ordnung in der Lebensweise, geschmackvolle Kleidung und freundliche Annäherung an die Fremden, überrascht. So bewährte sich das System einer, auf die möglichst größte bürgerliche Freiheit, wie auf die möglichst größte Freiheit des in- und ausländischen, Verkehrs berechneten Staatswirthschaft.

17.

Die Finanzverwaltung.

Mit dieser, auf fester Unterlage beruhenden, Staatswirthschaft stand aber auch während der Regierung Friedrich Augusts eine streng geordnete und völlig neu gestaltete Finanzverwaltung in der innigsten Verbindung. Obgleich das Bedürfniß einer neuen Ordnung der Dinge im Finanzwesen sogleich bei dem Regierungsantritte des Churfürsten lebhaft gefühlt ward; so verspätigte sich doch, wegen der in den Jahren 1771 und 1772 herrschenden Hungersnoth, der Anfang derselben bis zum Jahre 1773, und die Vollendung derselben gehört erst ins Jahr 1782, wo das geheime Finanzcollegium errichtet ward. Denn nach dem Willen des Churfürsten sollte kein gethaner Schritt zurückgenommen werden, und deshalb nur allmählig das ins Leben treten, was durch die im Voraus er-

griffenen und in der Staatspraxis bewährten Maasregeln hinreichend vorbereitet war.

Während der Regierung des Administrators ward zwar nicht verschwendet; allein es fehlte ein fester Grundsatz in Hinsicht des Cassenwesens, und seine zu große Vorliebe für die Vermehrung des Heeres erhöhte die Verlegenheiten der einzelnen Cassen. Denn viele neue und erhöhte Ausgaben wurden seit dem Jahre 1764 auf die Rentkammer geworfen, ohne doch derselben neue Fonds anzuweisen. Eben so konnte die Obersteuereinnahme, wegen der ihr seit dem Jahre 1767 zugemutheten Deckung der bedeutend vermehrten Militairbedürfnisse, das sogenannte Kammerdeputat von 96,250 Thalern jährlich nicht mehr bezahlen, das, so wie die Hannöverischen Agio- und Zinsforderungen, auf die Rentkammer übergetragen ward.

Dies nöthigte den Churfürsten, bald nach dem Antritte seiner Regierung (seit 1770), zu bedeutenden Ersparnissen, um allmählig die drückenden Verlegenheiten der einzelnen Staatscassen zu beseitigen. So ward das Deputat des Hausmarschallamtes von 53,646 Thalern auf 40,000 Thaler herabgesetzt; das Hofbauquantum von 40,000 Thalern (im Jahre 1773) auf 30,000 Thaler vermindert; und der vom Administrator dem St. Heinrichsorden jährlich angewiesene Fonds von 15,000 Thalern, Anfangs auf 10,000 Thaler gesetzt, und auch diese Summe am 1. Sept. 1770 bis auf weitere Anordnung suspendirt. Das Chatoullenquantum ward, außer dem Hinwegfalle von 4800 Thalern jährlicher Garderobegelder, auf 30,000 Thaler bestimmt, und — im Jahre 1772 — die Bezahlung derselben der Rentkammer entnommen, und auf die Generalaccisecasse überwiesen; auch wurden die jährlichen Beiträge zur Unterhaltung der Orangerie und mehrere zu reichliche Civil- und Militairpensionen ermäßigt. Man berechnete die, durch alle diese

Ersparnisse gewonnene, Summe zu **144,162** Thalern jährlich.

Unter allen diesen Verhältnissen war der Mangel des innern Zusammenhanges im Finanzwesen, so wie das Nachtheilige in der völligen Sonderung der verschiedenen Cassen von einander gefühlt worden, die bis dahin mit ihren Ueberschüssen gegenseitig sich nicht unterstützen konnten. Deshalb ward am **30.** Nov. **1773** die Generalhauptcasse[1]), mit der Anwendung des italienischen Buchhaltens auf das Staatsrechnungswesen, errichtet. Die Vereinfachung des Geschäftsganges, und die Vermehrung des Wohlstandes im Staate, bewährten die Zweckmäßigkeit der gewählten Maasregel. Es hob daher der Churfürst am **24.** März **1778** das Accisцollegium völlig auf[2]), verwies die demselben noch vorbehaltenen Jurisdictions- und Rechnungssachen an die Generalhauptcasse, erhob diese zu einem Landescollegium, dessen Leitung er sich selbst vorbehielt, und ernannte den geheimen Rath Grafen von Wallwitz zum Vicedirector derselben. Die Vollendung der neuen Gestaltung des sächsischen Finanzwesens erfolgte aber erst am **1.** Dec. **1782**, nach dem am **7.** Nov. **1782**[3]) vorausgegangenen Mandate, durch Verbindung des Kammer- und des Berg-Collegiums mit der Generalhauptcasse unter der Benennung: geheimes Finanzcollegium, das, unter des Churfürsten unmittelbare Leitung gestellt, den geheimen Rath Grafen von Wallwitz zum Präsidenten erhielt. — Dem geheimen Finanzcollegium ward übertragen: die Verwaltung der gesammten landesherrlichen, mit Ausschluß der in das Steuercollegium und in die stiftischen Kammern unmittelbar fließenden, Einkünfte, mit Inbegriff aber der-

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 1193.
2) Vergl. Hungers Gesch. der Abgaben in Sachsen, S. 101.
3) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 39.

jenigen Summen, welche von daher zu den verschiedenen Cassen für das Militair, für die Gesandtschaften, und zu andern auf Landesbewilligungen beruhenden Bestimmungen abgegeben wurden, so wie der Ueberschüsse der stiftischen Kammern zu Merseburg und Naumburg-Zeitz; die Verwaltung der gesammten Staatsausgaben, mit Ausnahme der Steuer- und Kammercreditcassen-Fonds, und der Ausgaben, welche von dem Obersteuercollegium unmittelbar bestritten wurden, ingleichen mit Ausnahme der Cassenbillets-Auswechselungs- und Prämiencassen, und der nur wegen der Rechnungsjustification unter das geheime Finanzcollegium gehörenden Jagdcasse, so wie der auf gewisse Deputate gesetzten Stall-, Hofwirthschafts- und Hausmarschallamtscassen; die Verwaltung des Bergregals, mit der Direction des gesammten Bergbaues und der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in Bergsachen; die Verwaltung der Münze, der Posten, der Salinen, der Landaccis-, Zoll-, Gleits-, Licent- und Impostsachen, der Fleisch-, Bier- und Weinsteuer; die Verwaltung der Kammergüter, der Generalaccissachen, und der Ober- und Niederlausitzischen, Querfurtischen und Hennebergischen Finanz-, Verfassungs-, Steuer- und landshauptmannschaftlichen Sachen. — Zugleich ward das selbstständig fortbestehende Obersteuercollegium angewiesen, aus den von den Ständen bewilligten und durch das Obersteuercollegium erhobenen und verrechneten staatsbürgerlichen Abgaben die dem Regenten bewilligten Summen an das geheime Finanzcollegium abzuliefern. Bei diesem, in drei Departemente getheilten, Collegium, von welchen das zweite und dritte im Jahre 1800 einen besondern Director erhielt, wurden vier Cassen gebildet: die Rentkammer, die Generalaccishauptcasse, die Generalkriegscasse, und die Hauptcasse. Das Ressort der drei Departemente ward so bestimmt, daß das erste alle Finanz-

verfassungsgegenstände und Regalien, namentlich das Post-, Berg-, Münz- und Salzwesen, so wie die Straßenbau-, Damm- und Ufersachen, das zweite die Handels- und Consumtionsabgaben, folglich die Land- und Generalaccise, die Fleisch-, Bier- und Weinsteuer, die Imposten und Licenten, das Gleite, die Zölle rc., das dritte die Einkünfte der Aemter, der Kammergüter, des Forst-, Floß- und Jagdwesens, und den Ertrag der Rentkammer leitete.

Die, mit der größten Umsicht entworfene und alle zu dem Ressort des Finanzcollegiums gehörige Gegenstände umschließende, Instruction des geheimen Finanzcollegiums ward vom Churfürsten am 5. Nov. 1785 unterzeichnet. Sogleich die Einleitung zu derselben bezeichnet den gerechten und milden Geist des Regenten. „Wir haben, seit Antritt Unsrer Regierung, Unsere Sorgfalt angelegentlichst dahin gerichtet, in Unserm Finanzwesen dergestaltige Ordnung, Zusammenhang und Uebersicht des Ganzen festzustellen, daß hierdurch sowohl Unsere Einkünfte auf eine Unsern Unterthanen unnachtheilige Weise, und mit der, auf hinlängliche Kenntniß von den Quellen, den Erhebungskosten und dem Ertrage derselben gegründeten, Hoffnung eines glücklichen Erfolges verwaltet, als auch die darauf gewiesenen Ausgaben, mit richtiger Unterscheidung der wahren Bedürfnisse von den scheinbaren und überflüssigen, und mit Beurtheilung des mehr und minder Dringenden, wirthschaftlich und gemeinnützlich bestritten werden mögen." Dies ward im zweiten Hauptstücke der Instruction mit der Bestimmung wiederhohlt, „daß bei der Behandlung der Finanzgeschäfte das landesherrliche Interesse mit dem Wohle der Unterthanen vereinbaret, nicht jenes dem letztern entgegengestellt werde." In Hinsicht auf die Stellung des geheimen Finanzcollegiums zum Ober-

Bayerische Staatsbibliothek München

steuercollegium verordnete die Instruction, „daß, weil die aus dem Steuerärarium in die landesherrlichen Cassen fließenden Einkünfte auf Landesbewilligung beruhten, dem geheimen Finanzcollegium bei deren Erhebung die Landtagsabschiede zur gemessenen Vorschrift dienen sollten, worüber das geheime Finanzcollegium mit dem Obersteuercollegium zu communiciren habe," was besonders auch dann geschehen solle, wenn bei unmittelbaren Unterthanen Ermäßigung der Abgaben bei Unvermögenheit und nach eingetretenen Unglücksfällen eintreten müsse. — Zugleich enthielt diese Instruction die Verfügung: „Sämmtliche Mitglieder des geheimen Finanzcollegiums sollen sich um den Nahrungsstand Unsrer Lande, deren Bevölkerung, Naturproducte, Manufacturen und Handel bekümmern, davon eine vollständige Kenntniß zu erlangen suchen, und bei aller Gelegenheit die Aufnahme der Landesökonomie, der Manufacturen und des Handels, sowohl die Verbesserung des gesammten Nahrungsstandes und den daraus folgenden Zuwachs der Bevölkerung zu befördern, sich eifrigst angelegen seyn lassen. Zu dem Ende soll in den zwei jährlichen Hauptmessen jedesmal ein geheimer Finanzrath, besonders des zweiten Departements, nach Leipzig reisen, um von der Beschaffenheit der Messen und des Handels überhaupt sichere Nachricht einzuziehen, damit auf solche die, bei der Regie der Commerzialabgaben zu nehmenden, Maasregeln gegründet werden mögen. Hierbei hat derselbe mit den alldort anwesenden Mitgliedern der Commerziendeputation Communication zu pflegen, denselben bei Einziehung der nöthigen Meßnachrichten zu assistiren, und dagegen von ihnen die Mittheilung der davon erlangten Wissenschaft zu gewarten, auch die bei den Land- und General-Acciseinnahmen zu Leipzig vorkommenden Gebrechen, insofern sie sogleich in die Augen fallen, abzu-

[library stamp]

stellen, oder, wenn sie einer nähern Erörterung bedürfen, dem Collegio zu hinterbringen." — Vor der jedesmaligen Zusammenberufung der Landstände sollte, nach derselben Instruction, das geheime Finanzcollegium „Vorschläge zur Beförderung des gemeinen Besten in Ansehung der zu dessen Obsicht gehörigen Gegenstände thun, worüber aber der Beirath der Stände zu hören wäre, besonders was zur Vereinfachung der Abgaben, und für die den Landeseinwohnern zu verschaffenden Erleichterungen geschehen könne; nebst einer Anzeige dessen, was seit der letzten Landesversammlung zum Besten des Landes in Sachen geschehen sey, welche vor das geheime Finanzcollegium gehörten." — Endlich bestimmte die Instruction, „daß, zur genannten Uebersicht des Finanzwesens, das geheime Finanzcollegium längstens im Monate Mai jedes Jahres die, in dem vorhergehenden Jahre getroffenen, Veranstaltungen theils zur Beförderung des Nahrungsstandes der Unterthanen, theils zur Verbesserung der landesherrlichen Einkünfte anzeigen, auch darüber, wie den vorwaltenden Gebrechen abzuhelfen, oder gewissen Nahrungszweigen Zuwachs und Beförderung geleistet werden könne, Vorschläge thun solle." Damit sollte ein Hauptextract und Bilanz aus den gesammten Rechnungen verbunden werden, um daraus zu ersehen, ob und inwiefern bei dem einen oder dem andern Theile der Finanzen ein Steigen oder Fallen gegen das vorige Jahr sich gezeiget habe; aus welchen Ursachen dasselbe entstanden und wie die Verbesserung jedes Theiles der Finanzen zu bewirken, oder bis wie weit die schon begonnene Verbesserung gediehen wäre, und was davon noch zurück sey. — Dem Churfürsten mußten unmittelbar von sämmtlichen obern Staats-, Steuer- und Credit-Cassen nicht nur am Schlusse jedes Jahres Hauptübersichten des Einkommens und der Ausgaben von

dem verflossenen Jahre, und Ueberschläge über den wahrscheinlichen Zustand der Finanzen im nächstfolgenden Jahre, sondern auch monatlich, und, seit dem 7. Juni 1815, halbmonatlich Cassen-Auszüge überreicht werden. Er prüfte alles selbst, um die ungewöhnlichen Ausgaben zweckmäßig zu vertheilen, und strebte durchgehends dahin, die möglichst niedrige Summe auszumitteln, die vom Staate aufgebracht werden sollte. Dabei befolgte er in allen auf Gewerbe und Handel sich beziehenden Angelegenheiten, mit großer Folgerichtigkeit, das einzig richtige System, die Industrie sich selbst zu überlassen, blos die Hindernisse derselben zu entfernen, und die Einmischung der Regierung nur in so weit zu gestatten, als dies zur Beförderung des Guten und Großen nöthig ist, durch Aufmunterung und Beispiel. Dahin gehörten besonders die Verbesserung der Landwirthschaft auf den Domainen *), die Veredelung der Schafzucht, die Landbescheelung, der Schutz des Leipziger Meßhandels, die Vorschüsse bei großen Fabrikunternehmungen u. s. w.

Außerdem galt es als Grundsatz, daß (bis zum Jahre 1813) in den Cassen des geheimen Finanzcollegiums stets die baare Summe von 2 Millionen Thalern vorräthig war, was aber seit dem Jahre 1815 nothwendig eine bedeutende Verminderung erfuhr.

Der hohe rechtliche Sinn und die weisen staatswirthschaftlichen Grundsätze des Churfürsten sprachen sich aber nicht blos in dieser musterhaften Gestaltung des geheimen Finanzcollegiums aus; sie bewährten sich

*) Die Verbesserung der Domainen erhellt aus der Angabe, daß sie im sechsjährigen Durchschnitte von 1776 — 1781 jährlich 949,949 Thlr. 3 Gr. 5 Pf. — dagegen im sechsjährigen Durchschnitte von 1800—1805 jährlich 1,392,501 Thlr. 5 Gr. 2 Pf. trugen. Sie stiegen also, in einem Zeitraume von 30 Jahren, jährlich um 442,552 Thlr. 1 Gr. 9 Pf.

auch, vor und nach der Errichtung des geheimen Finanzcollegiums, durch zwei Thatsachen, die in der Geschichte der Staaten selten getroffen werden. Die Landstände hatten den Churfürsten im Jahre 1778, vor der Eröffnung des bayrischen Erbfolgekrieges, durch eine Urkunde berechtigt, 2 Millionen Thaler auf den Credit des Landes aufzunehmen. Der Churfürst gab im Jahre 1781 den Landständen diese Urkunde ungebraucht zurück. — Auf gleiche Weise verfuhr er, als er sich genöthigt sah, im Jahre 1793 als teutscher Reichsstand an dem Reichskriege gegen Frankreich Antheil zu nehmen. Vor der Eröffnung dieses Krieges legten die Landstände eine ähnliche Urkunde, wie im Jahre 1778, in die Hände des Churfürsten nieder. Allein bei dem Landtage im Jahre 1799 gab der Churfürst auch diese, ohne davon Gebrauch gemacht zu haben, den Landständen zurück. Seine Sparsamkeit hatte Mittel gefunden, beide Kriege zu führen, ohne die Kräfte seines Landes durch eine besondere Auflage, oder durch eine Vermehrung der Schulden, in Anspruch zu nehmen. Nur die Ausloosung der Steuercapitalien ward, mit Einwilligung der Landstände, während der Zeit des Krieges ausgesetzt, — eine den Inhabern der Staatspapiere willkommene Maasregel, weil die letztern über pari standen, — hingegen mit der Zahlung der Zinsen derselben pünctlich fortgefahren. — Für die Durchsicht der Rechnungen aller Staatscassen und für die Controle über die Verwendung derselben zu den festgesetzten Zwecken (wovon blos die Chatoulle des Regenten ausgenommen ist), ward eine, dem geheimen Consilium damals untergeordnete, Oberrechnungsdeputation bereits im Jahre 1707 gestiftet.

18.

Fortsetzung.

Der Charakter der neugeordneten sächsischen Finanzverwaltung während dieses Zeitraums bewährte sich zunächst dadurch, daß keine der bis dahin im Staate bestehenden Abgaben und Steuern erhöht, vielmehr einige Ansätze vermindert wurden, wenn gleich der Ertrag derselben mit dem Steigen der Bevölkerung, des Wohlstandes und des in- und ausländischen Verkehrs sich vermehrte, und dieser erhöhte Ertrag, bei der sorgfältig berechneten Sparsamkeit der Regierung, in seiner vielfachen Anwendung zum Besten des Landes wohlthätig auf dasselbe zurückwirkte. Besonders war die, mit Zustimmung der Stände, am 1. Nov. 1788 erlassene Landaccisordnung für inländische Waaren [1]) sehr zweckmäßig berechnet, weil sie nicht nur die doppelte Veraccisirung mehrerer Gegenstände fast durchgehends beseitigte, sondern auch die Ansätze für mehrere dringende Lebensbedürfnisse verminderte.

Hauptsächlich gehören aber diesem Zeitraume die Verbesserungen im Salz-, Forst- und Bergwesen an.

Die Verordnungen über das Salzwesen müssen in jedem gutgeordneten Staate eben so das Salzbedürfniß der Unterthanen zu billigen Preisen decken, wie sie auf einen sichern finanziellen Ertrag berechnet sind. In diesem Sinne waren die Mandate über das Salzwesen abgefaßt: das erste vom 1. Oct. 1777 [2]); das zweite vom 5. Sept. 1778 [3]); und das Generale vom 30. Sept. 1806 [4]). Ausdrücklich heißt

1) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 2. S. 774.
2) Ebend. S. 729.
3) Ebend. S. 743.
4) Ebend. Forts. 3. Abth. 2. S. 389.

es in dem letzten: „Wir haben, bei der in Unsern Landen getroffenen Einrichtung des Salzwesens, darauf, daß, neben thunlichster Sicherstellung der von dem Salzregale abhängenden Einkünfte, Unsern Vasallen und Unterthanen, in Rücksicht ihres Salzbedürfnisses, die möglichste Erleichterung gewährt, der Willkühr und Bevortheilung der vormaligen Salzführer gänzlich vorgebeugt, und das Salz zu allen Zeiten um billigen Preis in richtigem Gemäß, guter Beschaffenheit und hinlänglicher Menge geliefert werde, Bedacht genommen." Damit stand ein späteres Generale vom 8. Mai 1810 [1]) in Verbindung.

Unter den, die Verbesserung des Forstwesens betreffenden, Gesetzen behauptete das Patent vom 20. Juni 1797 [2]), „die Qualificirung zu Oberforstmeisterstellen betreffend," eine wichtige Stelle. Denn in allen Zweigen der Staatsverwaltung muß der Fortschritt von oben ausgehen, weil sonst die thätigsten Geschäftsmänner in den untergeordneten Kreisen ohne Stützpunct sind, und ihre berufsmäßige Wirksamkeit der Einheit und des Zusammenhanges ermangelt. Ob nun gleich der folgenreichste Schritt zur Vervollkommnung des Forstwesens in Sachsen in der (1816) gestifteten Forstakademie zu Tharant bestand; so muß doch das angeführte Patent als die zweckmäßige Vorbereitung dazu betrachtet werden.

Bereits früher verbreitete sich das Generale vom 26. Febr. 1780 [3]) über die zweckmäßige Holzwirthschaft in den churfürstlichen Waldungen; der Befehl vom 17. Jan. 1781 [4]) über die bessere Einrichtung der Forstrechnungen (nebst beigefügtem Schema);

1) Cod. Aug. Fortf. 3. Abth. 2. S. 403.
2) Ebend. Fortf. 2. Abth. 2. S. 317.
3) Ebend. S. 323.
4) Ebend. S. 327.

das Generale vom 4. Jan. 1782 [1]) über die Wiederanbringung der Holzblößen (nebst Tabelle); die Verordnung vom 5. Mai 1784 [2]) über den, den Forstbedienten untersagten, Holzhandel, und die Verordnung vom 7. Juni 1785 [3]) über die jährlich einzusendenden Berichte in Betreff der Forstverbesserungen. Darauf befahl die Generalverordnung vom 31. März 1787 [4]) die Errichtung von Flurbüchern über sämmtliche landesherrliche Waldungen, nebst den darin gelegenen Wiesen, „in welchen Büchern die Grenzen, Gerechtigkeiten, Beschwerden, Passiv-Servituten, auch darauf ertheilte Concessionen, und überhaupt alle, zur Beurtheilung der darüber entstehenden Streitigkeiten und in die Bewirthschaftung derselben einschlagenden, Nachrichten mit Fleiß und Genauigkeit zusammengetragen werden sollten.“ — Die Forststrafen wurden im Rescripte vom 5. Aug. 1784 [5]) bestimmt. Eine Generalverordnung vom 10. Juli 1787 [6]) verlangte, daß jährlich diejenigen Forstbedienten angezeigt werden sollten, welche für die Beförderung des Holzanwuchses sich besonders thätig gezeigt hätten, um ihre Bemühungen belohnen zu können; und das Rescript vom 19. Febr. 1794 [7]) verfügte eine jährliche tabellarische Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr des Holzes, so wie das Generale vom 9. Jan. 1796 [8]) die Fertigung der Försterei-Extracte, nach einem beigelegten Schema.

1) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 2. S. 335.
2) Ebend. S. 343.
3) Ebend. S. 343.
4) Ebend. S. 311.
5) Ebend. S. 311.
6) Ebend. S. 347.
7) Ebend. S. 349.
8) Ebend. S. 351.

Für die wissenschaftliche und practische Behandlung des Bergbaues hatte durch die bereits von dem Administrator gestiftete Bergakademie zu Freiberg eine bessere Ordnung der Dinge begonnen; allein der Regierung Friedrich Augusts war es vorbehalten, das Bergwesen in jeder Hinsicht zu vervollkommnen, und zu der in der neuesten Zeit erreichten Höhe fortzuführen. Dies geschah zuvörderst durch liberale Unterstützung und immer mehr und mehr vervollkommnete Einrichtung der bergmännischen Bildungs- und Erziehungsanstalten; — sodann durch neue wichtige technische Anlagen; — ferner durch viele zweckmäßige Einrichtungen und durch eine Reihe weiser Gesetze, vermittelst welcher nicht nur die dem Bergstande und dem Bergbaue wesentlich nöthigen Freiheiten aufrecht erhalten, sondern auch der Unterhalt und die Gesundheit der Arbeiter berücksichtiget wurden.

Für die wichtigsten Dienststellen wurden zweckmäßige neue Instructionen entworfen, deren erste vom 26. Nov. 1768 für die Markscheider *) bestimmt war. Besonders athmeten aber alle in diesem Zeitraume ergangene gesetzliche Verfügungen die strengste Gerechtigkeit, um einerseits die Gerechtsame der beim Bergbaue interessirten Privatpersonen, namentlich der Gewerken, gegen jede Willkühr zu schützen; andererseits die Bergwerksverfassung aufrecht zu erhalten und zu vervollkommnen. In letzterer Hinsicht erhielten daher auch die Bergbaubegnadigungen, welche verfassungsmäßig zum Bergbaue zu verwenden sind, eine bestimmtere Einrichtung.

Für die obergebirgischen Reviere wurden, in den sogenannten Schurfgeldercassen, besondere Unterstützungsfonds gebildet; hauptsächlich aber erhielten die

*) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 143.

obergebirgischen Reviere Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Marienberg und Johanngeorgenstadt, durch Uebernahme landesherrlicher Revierstolln, eine kräftige Stütze.

Unter den vielen Unterstützungen und Begründungen neuer Anlagen, werde hier nur der durchgängigen Verbesserung des Bergmaschinenwesens gedacht, für welches ein eigenes Personale in Kunst- und Werkmeistern angestellt ward; — der Einführung der kalten Amalgamation nach Gellerts Entwurfe, und der zweimaligen Erbauung eines Amalgamirwerkes nach Charpentiers Plane *), womit später noch einzelne Anlagen (ein großes Druckwerk zu Bewegung von Spritzen, eine salinistische Siedeanstalt u. a.) in Verbindung gesetzt wurden; und der Erweiterung der Saigerhütte Grünthal.

Von den wichtigsten und wohlthätigsten Folgen war ferner die systematische Behandlung der Wasserversorgung und des Aufschlagewasser-Haushalts, so wie die Erweiterung sämmtlicher Anlagen zur Herbeiführung mehrerer Aufschlagewasser für den Freiberger Bergbau; die damit verbundene Erbauung des neuen Teiches bei Dörnthal, und der Anfang eines neuen Graben- und Röschenzuges, dessen Fortführung bis zur böhmischen Grenze noch jetzt verfolgt wird.

Für den Wassertransport der Erze über und unter der Erde wurden ein schiffbarer Kanal vom Churprinz bis zu den Halsbrücker Hütten, nebst einem Hebehause, so wie kleinere Anlagen dieser Art bei Christbescheerung, dann in Bräunsdorf und Gersdorf hergestellt.

Zur genauern Untersuchung der Steinkohlenflöze bewilligte der Churfürst am 26. Sept. 1789 auf 5—6 Jahre jährlich 300 Rthlr.; doch wurden die damit

*) Man berechnet, daß jährlich in demselben 60,000 Centner Erze amalgamirt, und dadurch gegen 30,000 Mark Silber gewonnen werden.

beauftragten Personen „zu einem vorsichtigen und bescheidenen Betragen gegen die Grundbesitzer“ veranlaßt, und wegen nöthiger Schadenvergütung mit Anweisung versehen. —

Ein regelmäßigerer Betrieb der Steinkohlenwerke ward aber durch Uebernahme der Werke bei Döhlen und Zauckerode, und durch die damit verbundenen Anlagen tiefer Stolln erreicht. Von besonderer Wichtigkeit war, bei den königlichen Steinkohlenwerken im Plauenschen Grunde, die Anlegung des Elbstollns bei Brießnitz, für die Herstellung einer unterirdischen Schifffahrt von dem Zauckeroder Kunstschachte bis zur Elbe. Der König befahl im Jahre 1817 die Anlegung desselben, dessen Länge, bis zu dem genannten Kunstschachte, auf 2949¼ Lachter, und die Vollendung des Baues auf die Zeit von zwanzig Jahren berechnet ward. Die für diesen Bau, wegen vieler vorgefundener natürlicher Hindernisse und kostbarer Hülfsmittel, mehrmals veränderten Anschläge stiegen zuletzt bis über 400,000 Thaler. Weil aber die königlichen Steinkohlenwerke einen solchen Aufwand nicht aus eigenen Mitteln zu tragen vermochten; so wurden die nöthigen Summen dazu ununterbrochen aus der Finanzhauptcasse gegeben. Beim Tode Friedrich Augusts erreichten diese Summen bereits die Höhe von 177,000 Thalern; der Bau selbst aber, welcher, nächst den Hauptstollnörtern, durch mehrere Zwischenörter mit Hülfe tiefer Lichtlöcher und zweier Dampfmaschinen beschleunigt ward, war im Jahre 1827, mit Einrechnung dieser Hülfs- und Maschinenbaue, fast bis zur Hälfte vollendet.

Sehr bedeutende Summen wurden ferner für die Herstellung neuer Gebäude und kostbarer über- und unterirdischer Anlagen bei den Salinen verwendet, wodurch namentlich die Saline Dürrenberg in den Stand gesetzt ward, ihr Ausbringen mehrfach gegen frühere

Zeit zu erhöhen und den Standpunct zu erreichen, den sie gegenwärtig einnimmt.

Der in ziemlichen Verfall gerathene Mansfeldische Bergbau erhob sich von neuem; theils durch große Geldvorschüsse und eine durchgehends verbesserte Organisation; theils durch neue zweckmäßige Maschinen- und Hüttenwerksanlagen, mit welchen (seit 1800) zugleich die Kupferstein-Amalgamation verbunden ward.

Durch alle diese Anstalten und Verbesserungen gelang es, das jährliche Ausbringen des sächsischen Bergbaues (mit Ausschluß der Salinen) im Durchschnitte um wenigstens $\frac{2}{5}$ gegen frühere Zeitabschnitte zu vermehren.

Endlich aber erstreckte sich auch die landesväterliche Vorsorge hauptsächlich auf Verbesserung der Subsistenz der Berg- und Hüttenarbeiter. Es wurden daher, um eine bleibende Unterstützung derselben mit wohlfeilem Brodkorne in theuern Zeiten einrichten zu können (zu welchem Zwecke bereits außerordentliche Summen, theils als Beitrag, theils als Vorschüsse, aufgewendet worden waren), große mit Darranstalten verbundene Bergmagazingebäude in Freiberg, Marienberg, Annaberg, Schneeberg und Johanngeorgenstadt angelegt; auch erhielten die Verpflegungsanstalten des Bergvolkes (durch Anlegung zweier Bergstifte in Freiberg, durch bessere Gestaltung des Knappschaftscassenwesens und der Bergphysicate) durchgehends verbesserte Einrichtungen. —

Im Münzwesen begann bereits im Jahre 1763 die, durch die Verschlechterung der Münzen während des siebenjährigen Krieges dringend nöthig gewordene, Verbesserung. Mit Ausnahme der Scheidemünzen, ward über die Ausprägung nach dem Conventionsfuße, aus rechtlichen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen, mit einer Strenge gehalten, die in ihren Erfolgen, für den

Verkehr, für den Wohlstand des Landes und für den Credit im Auslande als höchst zweckmäßig sich bewährte. Seit dieser Einführung des Conventionsfußes wurden in dem halben Jahrhundert von 1763—1813 in der sächsischen Münze [1]) ausgeprägt:

17,057,054 Rthlr. 4 Gr. — Pf. in Gold,
59,338,274 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf. in Silber,
267,437 Rthlr. 12 Gr. 11 Pf. in Kupfer.

Zu der ganzen Silberausmünzung in dieser Zeit wurden 4,431,440 Mark 6 Loth Silber erfordert. Dazu hat der sächsische Bergbau selbst, ohne das Ausbringen der Mansfeldischen Bergwerke mitzurechnen, über 2 Millionen und 300,000 Mark, theils unmittelbar an die Dresdner Münze, theils in Gaarkupfern in die Saigerhütte Grünthal geliefert, von welcher das ausgesaigerte Silber ebenfalls in die Münze kam. Der sächsische Bergbau brachte daher in dieser Zeit mehr, als die Hälfte alles in Sachsen ausgemünzten Silbers, $\frac{53}{100}$ des ganzen Ausmünzungsbedarfs, hervor. Daß aber gegen die Zeit vor 1763 das Ausbringen des sächsischen Bergbaues sich nicht verminderte, sondern vermehrte, erhellt daraus, daß die sächsischen Bergwerke von 1701—1763 nur 1,161,500 Mark 14 Loth $1\frac{3}{4}$ Grän, also gemeinjährig 18,436 Mark 8 Loth $1\frac{26}{63}$ Grän lieferten; hingegen von 1763—1788 70,780 Mark 15 Loth 3 Grän, folglich in einem Gemeinjahre 37,337 Mark 11 Loth $2\frac{10}{26}$ Grän, und in den Jahren von 1789 bis 1813 im Ganzen 1,379,995 Mark 8 Loth $1\frac{1}{2}$ Gr., mithin gemeinjährig 55,199 Mark 13 Loth $\frac{13}{25}$ Grän [2]).

1) Diese amtlichen Angaben stehen im Generalgouvernementsblatte für Sachsen, Band 2. S. 379., womit eine tabellarische Uebersicht über die Ausmünzung in den einzelnen Jahren von 1763—1813, in Gold, Silber und Kupfer verbunden ward.

2) Als geschichtlich-statistische Uebersicht des sächsischen Bergbaues ist in der Beilage C. ein gedrängter

Nächst dem Bergwesen war aber auch das Salzwesen bis zum Jahre 1815, wo alle sächsische Salinen an Preußen übergingen, für das Land von höchster Wichtigkeit. Denn nicht nur das Inland ward reichlich und in gemäßigten Preisen damit versorgt (man berechnete im Jahre 1800 den inländischen Bedarf — ohne schwarzes und Düngesalz — über 273,000 Scheffel); es konnten auch noch gegen 3000 Scheffel ins Ausland verführt werden *).

19.

Die sächsischen Cassenbillets.

Da die sächsischen Cassenbillets in der Regierungszeit Friedrich Augusts entstanden, während derselben einen bedeutenden Einfluß auf das innere Staatsleben behaupteten, und in verschiedenen Zeitabschnitten dieser Regierung wesentliche Veränderungen erfuhren; so gehört eine geschichtliche Uebersicht über ihre Entstehung, ihre Wirkungen und ihre Veränderungen zu den wichtigsten Gegenständen der Staatsverwaltung während der Regierungszeit des verewigten Königs.

Abriß desselben, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, aufgestellt, aus welchem die Vervollkommnung desselben während der Regierung Friedrich Augusts von selbst sich ergiebt. — Für den Zustand des sächsischen Bergbaues, nach dem Verhältnisse der einzelnen Jahre, ist der „Kalender für den sächsischen Berg- und Hüttenmann" zu vergleichen, welcher jährlich zu Freiberg erscheint. — Der neueste auf das Jahr 1830 enthält die Uebersicht der Ergebnisse von dem Jahre 1828.

*) Man berechnete im Jahre 1800 folgenden Ertrag: Dürrenberg lieferte 197,002 Scheffel; Artern 35,442 Scheffel; Kösen 42,805 Scheffel; Teuditz 3,800 Scheffel, und Kötzschau 6,212 Scheffel. — Außerdem gab Artern 738 (im Jahre 1802 5110) Scheffel Sonnensalz, dessen Bereitung erst im Jahre 1797 versucht worden war, und Kösen über 2000 Centner Glaubersalz.

Zugleich vergegenwärtigt diese Uebersicht die staatswirthschaftlichen Grundsätze, welche bei der Creirung, dem Gebrauche und bei den Veränderungen dieses Papiergeldes befolgt worden sind.

Zur Tilgung verschiedener in den Jahren 1768 bis 1771 bei den churfürstlichen Cassen eingetretener außerordentlicher Ausgaben und dadurch entstandener Rückstände, besonders bei dem durch die Theuerung in den Jahren 1771 und 1772 bewirkten Nothstande, geschah der Vorschlag, ein unzinsbares, statt baaren Geldes circulirendes Papier, nach Art der Wiener Bankzettel, zu creiren.

Durch churfürstliches Specialrescript vom 1. Febr. 1772 ward daher eine Commission errichtet, und beauftragt:

1. die Quantität der zu creirenden Scheine zu bestimmen, dabei aber in keinem Falle das Bedürfniß zur Tilgung der erwähnten Rückstände, — die Summe von 15 Tonnen Goldes, — zu überschreiten;
2. diejenigen Einkünfte, welche zur Sicherheit dieser Papiere und zur Bildung eines Amortisationsfonds angewendet werden könnten, zu benennen;
3. vorzuschlagen, bei welchen Cassen und in welchem Verhältnisse zum baaren Gelde, diese Scheine angenommen und ausgegeben werden könnten; und wie
4. in dem Falle, wenn in einem Monate mehr dergleichen Scheine eingehen sollten, als wieder ausgegeben werden könnten, die churfürstlichen Cassen sicher zu stellen wären.

Als Ergebniß der Berathschlagungen, erhielt folgender Plan die Genehmigung des Churfürsten am 28. April 1772, worauf am 6. Mai 1772 das Cassenbilletsedict *) erschien.

Es wurden 1,500,000 Thaler unverzinsbare Scheine,

*) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 2. S. 397.

unter dem Namen **Cassenbillets**, in Piecen von 1 Rthlr., 2 Rthlr., 5 Rthlr., 10 Rthlr., 50 Rthlr. und 100 Rthlr. creirt.

Zur Sicherheit dieser Cassenbillets wurden die Landacciseinkünfte eingesetzt, mit der Bemerkung, daß auf die allmählige Amortisation der Cassenbillets aus diesen Einkünften beständige Rücksicht genommen, und diese Amortisation, nach der Beschaffenheit der Umstände, veranstaltet werden sollte.

Weil die Cassenbillets als baares Geld circuliren sollten; so wurden sie, als auf den Inhaber gestellt, betrachtet. Zugleich ward bestimmt, daß sie als **res furtiva** von einem Dritten nie vindicirt werden könnten.

Den 1. Oct. 1772 setzte man als Zeitpunct fest, von welchem an sie ausgegeben und angenommen, folglich Gültigkeit als baares Geld erhalten sollten. — Von dieser Zeit an sollten sie, bei der General- und Landaccise, bei den Zöllen, Geleiten, Licenten, Fleischsteuern, Kammerimposten, Amtsintraden und Donativgeldern, so wie bei der Personensteuer — insofern die von einem Steuerpflichtigen auf einmal zu entrichtende Summe 2 Rthlr. und darüber betrüge — **zur Hälfte in Zahlung angenommen**, und in gleichem Verhältnisse bei allen Cassen in Hinsicht derjenigen Ausgaben, wo nicht auf baares Geld contrahirt worden wäre (also auch nicht bei Rückzahlung und Verzinsung der Steuer- und Kammercreditcassenschulden) angewendet werden. Dabei ward aber den Privatpersonen freigestellt, ob sie dieselben in Zahlungen unter sich annehmen wollten, oder nicht.

Damit die Cassenbillets gegen baares Geld, ohne empfindlichen Verlust, umgesetzt werden könnten, ward eine **Hauptauswechselungscasse** errichtet, bei welcher gegen 9 Pfennige Verlust vom Thaler (oder $3\frac{1}{8}$ %.) für Cassenbillets baares Geld eingetauscht

werden könnte. Zugleich erhielt diese Casse die Bestimmung, denjenigen Personen, welche für Cassenbillets höherer Classen andere Billets zu 1 und 2 Rthlr., oder umgekehrt, verlangten, solche für eine Gebühr von 3 Pfennigen vom Thaler zu verabfolgen, und zerrissene und beschädigte Cassenbillets unentgeldlich auszutauschen.

Die Dotirung dieser Auswechselungsanstalt beruhte auf folgenden baaren Fonds:

auf einer Anleihe in Holland, wo die Einkünfte der Herrschaft Sorau als Unterpfand dienten; auf einer Anleihe in Genua gegen Unterpfand der Herrschaft Hoyerswerda; so wie auf dem Verkaufe gewisser alter goldener und silberner Geräthschaften.

Die Anleihe in Holland ward durch das Handelshaus Bethmann in Frankfurt am Main auf 148,000 holländische Gulden unterhandelt, und gewährte 77,736 Rthlr. 18 Gr. baar. — Die Anleihe in Genua unterhandelte der geheime Rath Graf von Bolza für die Rentkammer, wovon 318,740 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf. baar an die Auswechselungscasse kamen. — Endlich erhielt diese Casse noch 2,251 Rthlr. 4 Gr. als Ueberschuß von eingeschmolzenen, zu einem frühern Darlehn in Holland als Unterpfand gedienten, Silbergeräthen.

Das Stiftungscapital der Auswechselungscasse betrug folglich 398,729 Rthlr. 4 Gr. 9 Pf.

Der Rabat, welchen diese Casse beziehen sollte, war bestimmt, theils die Zinsen der für die Casse aufgenommenen Capitalien, theils die Verwaltungskosten derselben zu decken.

Als mit dem 1. Oct. 1772 die Auswechselungscasse in Thätigkeit trat, waren an alle Acciseinnahmen in den Städten Cassenbillets auf Berechnung gesendet worden, wo jeder, welcher deren bedurfte, sie gegen Erlegung des vollen Werthes erhalten konnte. Eben so ward darauf Rücksicht genommen, nicht bedeutend mehr

Cassenbillets auszugeben, als die Auswechselungscasse wieder einzuwechseln im Stande war. Regelmäßig wechselte diese Casse wöchentlich 35 bis 40,000 Rthlr. Billets ein. Durch diese geordnete Beharrlichkeit ward allmählig der anfängliche Widerwille gegen die Cassenbillets besiegt; auch war seit 1773 von Jahr zu Jahr die circulirende Summe der Cassenbillets größer geworden. Seit dem Jahre 1778 nahm die Auswechselung bei der Casse allmählig ab, weil der Cours der Billets über den Auswechselungssatz sich erhob, und im Jahre 1792, wo die Umwechselung bei der Casse ganz ruhte, stand er über 2 pCt. höher; er stieg sogar später so hoch, daß man auf 100 Rthlr. Cassenbillets nur 8 Gr. Auflage nöthig hatte, um 100 Rthlr. in baarem Gelde zu bekommen. Dabei genossen die Cassenbillets einen so ausgebreiteten Umlauf, daß für die churfürstlichen Cassen mehrere hunderttausend Thaler mit 3—4—8, ja sogar mit 10—12 Gr. Aufgeld erkauft werden mußten. — Unter diesen Umständen ward durch ein Erläuterungsedict vom 30. Dec. 1778 [1]) verordnet, daß alle diejenigen, welche Cassenbillets zur Entrichtung ihrer Abgaben bei den Generalacciseinnahmen gegen baares Geld einwechseln wollten, vom 1. April 1779 an 6 Pfennige Aufgeld auf jeden Thaler legen, und die im Edicte vom 6. Mai 1772 enthaltenen Bestimmungen für die Annahme der Cassenbillets auch auf sämmtliche Kammer- und Steuereinkünfte ausgedehnt werden sollten.

Durch den vermehrten Umlauf der Cassenbillets stieg aber auch die Versuchung, die echten Cassenbillets nachzumachen. In Hinsicht auf diese in den Verkehr gekommenen falschen Cassenbillets bestimmte das Mandat vom 14. Oct. 1789 [2]) die auf die Nachahmung und Verfälschung der Cassenbillets gesetzten Strafen.

1) Cod. Aug. Forts. 2. Abth 2. S. 405.
2) Ebend. S. 411.

Zugleich ward dieser Umlauf der falschen Cassenbillets die Veranlassung, daß der Churfürst, auf den Antrag der Cassenbilletscommission, durch ein Specialrescript vom 20. März 1802 befahl, sämmtliche im Umlaufe befindliche Cassenbillets gegen neu zu creirende, mit möglichster Sorgfalt zu verfertigende, durch Papier, Schriftzüge, Form, Verzierung und deutliche Unterscheidungsmerkmale sich auszeichnende, und folglich der Nachahmung am wenigsten ausgesetzte, Cassenbillets auszutauschen.

Von diesen neuen Billets wurden nur drei Classen, zu 5 Rthlr., 2 Rthlr. und 1 Rthlr., verfertigt. Zugleich ward, zur Belebung des Umlaufes, der Rabat, welchen die Auswechselungscasse bezog, auf 1 Pfennig vom Thaler gesetzt, für welchen die Cassenbillets eingewechselt und gegen baares Geld verkauft werden sollten. Die Bekanntmachung dieser Einrichtung und der Emittirung der neuen Cassenbillets mit dem Anfange des Jahres 1804, erfolgte im Edicte vom 1. Juli 1803 *), in welchem zugleich die in dem Edicte vom 6. Mai 1772 festgesetzte Gesammtsumme der Cassenbillets von 1,500,000 Rthlrn. wiederhohlt ward. Zu Leipzig ward eine Discontocasse errichtet, bei welcher eben so, wie bei der Hauptauswechselungscasse, Cassenbillets verwechselt werden konnten.

Der Erfolg entsprach der Erwartung von dieser zeitgemäßen Einrichtung. Die Cassenbillets gelangten im Verkehre zum vollen Werthe des baaren Geldes, und wurden gesucht. In den öffentlichen Cassen entstand allmählig ein Mangel derselben, so daß die Auswechselungscasse genöthigt ward, bei den Bankiers beträchtliche Summen Cassenbillets zur Versorgung der öffentlichen Cassen aufzukaufen.

Weil man aber die Fonds der Auswechselungscasse

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 2. S. 315.

beschäftigen wollte; so hatte man seit der Zeit, wo die verminderte Auswechselung nicht die gesammten Kräfte der Casse in Anspruch nahm, theils zinsbare Staatspapiere angekauft, theils Vorschüsse an städtische Communen und Dorfschaften, so wie an einzelne Fabrikanten und Kaufleute, zur Unterstützung gemeinnütziger Unternehmungen, gegen niedrige Zinsen gemacht.

Von den creirten 1,500,000 Rthlrn. Cassenbillets wurden zur Tilgung der Cassenrückstände abgegeben:

267,515	Rthlr.	an die General-Kriegscasse;
203,252	—	an die Rentkammer;
52,500	—	an die General-Accisecasse;
473,833	—	an die Hauptcasse; und
100,000	—	wurden zur churfürstlichen Chatoulle gezogen.
1,097,100	Rthlr.	

Nach Abzug dieser Summe von den creirten 1 Mill. 500,000 Rthlrn. behielt die Hauptauswechselungscasse für ihre Operationen 402,900 Rthlr. übrig. Diese Casse zahlte die holländische Anleihe baar zurück; die Anleihen in Genua übernahm späterhin die Rentkammer. Doch trug die Auswechselungscasse die Verzinsung dieser sämmtlichen Anleihen, und verwendete dazu nach und nach 249,693 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf.

In dem Zeitabschnitte von 1772—1792 sind 9,293,783 Rthlr. Cassenbillets mit $3\frac{1}{8}$ %. Abzug, und in den Jahren von 1804—1806 1,134,428 Rthlr. Cassenbillets mit $8\frac{1}{3}$ Gr. %. Abzug, im Ganzen also über 10 Millionen mit baarem Gelde wirklich eingewechselt worden. Außerdem wurden noch bei den Bankiers gegen $1\frac{1}{2}$ Million gekauft; 849,000 Rthlr. theils baar, theils in Cassenbillets zinsbar, und ein nicht unbeträchtlicher Theil des baaren Bestandes der Casse in Staatspapieren angelegt. Selbst der

Kammercreditcasse hat sie, während dieses Zeitabschnitts, über 2½ Millionen Cassenbillets für baares Geld abgenommen.

Das Gesammtergebniß ist daher, daß die Hauptauswechselungscasse eine baare Summe von wenigstens 14 Millionen Rthlrn. durch ihre Operationen, und durch die sehr zweckmäßige Einrichtung, daß alle churfürstliche Cassen die benöthigten Cassenbillets von ihr beziehen mußten, eingenommen und verwendet, und dennoch im Jahre 1806 einen Cassenbestand von 756,834 Rthlrn. 13 Gr. 2 Pf. baar, in Cassenbillets, Staatspapieren und Documenten gehabt hat. — Werden nun von den 1,097,100 Rthlrn. Cassenbillets, welche, nach der oben angeführten Angabe, die churfürstlichen Cassen in den Jahren 1772 und 1773 von den creirten 1,500,000 Rthlrn. Cassenbillets bekamen, die 318,741 Rthlr. der Genuesischen Anleihe abgerechnet, deren Rückzahlung die Rentkammer übernahm; so bleiben 770,000 Rthlr. übrig, welche die churfürstlichen Cassen von 1772—1806 benutzten. Diese zu 4 %. Zinsen gerechnet, geben ein reines Ersparniß von 1,081,200 Rthlrn., das durch die Cassenbilletsoperation bewirkt worden ist. Dabei muß aber auch zugleich in Anschlag gebracht werden, daß aus dem Vermögen der Hauptauswechselungscasse mehr als 800,000 Rthlr. zinsbar, größtentheils zu sehr niedrigen Zinsen zu 2 bis 2½ %., an städtische Communen, Fabrikunternehmer und Privatpersonen ausgethan, und dadurch Gewerbsfleiß und Handel wesentlich unterstützt werden konnten.

Dies ist die Lichtseite der sächsischen Cassenbilletsanstalt in dem ersten, größtentheils ruhigen, Zeitraume der Regierung Friedrich Augusts, wo allerdings durch die Operationen der Auswechselungscasse die Geldmittel der landesherrlichen Cassen vermehrt wurden. Allein die Schattenseite dieses Papiergeldes wird in den beiden folgenden Zeiträumen sich

zeigen, wo die politischen Verhältnisse ihren nachtheiligen Einfluß auf dasselbe behaupteten.

20.

Die Kriegsverwaltung.

Das sächsische Heer, welches, seit den Zeiten der Bildung der stehenden Heere in Europa, unter den Heeren der teutschen Staaten eine der ersten und ehrenvollsten Stellen behauptete, war, während der verschwenderischen Staatsverwaltung des Grafen v. Brühl, weder vollzählig, noch mit den dringendsten Erfordernissen eines zeitgemäß gestalteten Heeres ausgestattet. Deshalb durfte die Katastrophe beim Liliensteine am 14. Oct. 1756, wo das sächsische Heer höchstens 16,000 Streiter zählte, nicht befremden *).

Ob nun gleich theils die in Polen gestandenen sächsischen Regimenter Reiterei, in Verbindung mit den Oestreichern, bei Collin einen wesentlichen Antheil an dem erfochtenen Siege gehabt, theils mehrere in Ungarn neuorganisirte Regimenter Fußvolk, unter der Anführung des Prinzen Xaver, während des siebenjährigen Krieges, in Verbindung mit den Franzosen (seit 1758), in den Rhein-, Main- und Wesergegenden gefochten hatten; so bedurfte doch das sächsische Heer, nach dem Hubertusburger Frieden, einer völlig neuen Gestaltung.

Die ersten Veranstaltungen dazu traf der Administrator; allein die Landstände verweigerten (1766), bei

*) Man vergleiche über den Zustand des sächsischen Heeres vor der Capitulation zu Ebenheit, und über die Feldzüge unter dem Prinzen Xaver, die Berichte eines Augenzeugen (des 1813 verstorbenen Obersten von Trautzschen): „Militairische und literarische Briefe des Herrn v. T..“ Leipzig, 1769. 8.

den fortdauernden Folgen der Erschütterung des Landes und der Finanzen durch den siebenjährigen Krieg, die gesteigerten Summen, welche der Administrator zur beträchtlichen Vermehrung und neuen Ausrüstung des Heeres verlangte. Doch verdankte ihm das Heer die Grundlage seiner bessern Gestaltung. Er errichtete im Jahre 1766 die Artillerieschule, und erneuerte im Jahre 1768 den (1736 zur Belohnung des kriegerischen Verdienstes gestifteten) St. Heinrichsorden. — Allmählig wuchs, seit der Regierung des Churfürsten, das Heer, indem man in vier verschiedenen Jahren (1781, 1783, 1785 und 1789) jede Compagnie der Fußvolkregimenter jedesmal mit zehn Mann vermehrte, für die Verbesserung der Medicinalanstalten des Heeres sorgte, im Jahre 1791 ein Husarenregiment errichtete, und im Jahre 1797 die Feldartillerie mit 300 Mann, und jedes Linienregiment Fußvolk mit 100 Mann verstärkte.

Für die wissenschaftliche Bildung der künftigen Officiere erhielt das Cadetencorps im Jahre 1798 durch den General von Christiani eine völlig neue und zeitgemäße Einrichtung, sowohl durch Vermehrung der Zahl der Lehrer von 12 bis auf 18, als durch eine, nach den Kenntnissen und dem Fleiße der Zöglinge berechnete, Eintheilung derselben in mehrere Classen, so wie durch einen genau erwogenen, den militairischen, wie den allgemeinen wissenschaftlichen Unterricht, und die körperlichen Uebungen gleichmäßig umschließenden Lehrplan. Unverkennbar war der wohlthätige Einfluß dieser zeitgemäß fortgeführten und wissenschaftlich erweiterten Bildungsanstalt auf das Heer selbst, bei den folgenden Kämpfen; denn mehrere ehemalige Zöglinge dieser Anstalt wurden theils in den Generalstab aufgenommen, theils stiegen sie, durch persönliche Auszeichnung, schnell empor zu den höhern militairischen Würden. — In gleichem Geiste wurden die Ingenieur- und Artillerie-Akademie

fortgebildet. — Das Fußvolk erhielt im Jahre 1804 ein verbessertes Exercirreglement, und die am 12. März 1806 gestiftete militairische Plankammer eine musterhafte Einrichtung. Sie ward der Mittelpunct einer Sammlung für Charten, Plane, Risse, Zeichnungen und Schriften, welche sich auf Topographie, hauptsächlich aber auf die Kriegswissenschaften und die Kriegsgeschichte beziehen, unter der Leitung eines besondern Directors. Allein bereits nach der Beendigung des bayrischen Erbfolgekriegs im Frieden zu Teschen nahm die Vermessung des Landes durch das Ingenieurcorps ihren Anfang; denn die zur Zeit des bayrischen Erbfolgekriegs eingetretenen politischen Verhältnisse*), durch welche insbesondere die Topographie des böhmisch-sächsischen Grenzgebirges und seiner Pässe eine vorzügliche militairische Wichtigkeit erhielt, gaben zur genauen Aufnahme dieses Gebirges und seiner nächsten Zugänge die erste Veranlassung. Die oberste Leitung des beabsichtigten Vermessungsgeschäfts ward dem (im Jahre 1804 verstorbenen) General Aster übertragen. Neben der Direction des Ganzen gehörten die Entwerfungs-, Observations- und Berechnungsarbeiten des großen trigonometrischen Hauptnetzes zu seiner persönlichen Dienstleistung. Unter ihm besorgten, seit dem Jahre 1788, die ihm zunächst stehenden höhern Officiere des Ingenieurcorps die Bestimmung der Triangel zweiter Classe, und zwei Vermessungsbrigaden, jede von vier Ingenieurofficieren, bearbeiteten im Detail die specielle Aufnahme der Charte. Als Maasstab zu derselben ward der 12,000ste Theil natürlicher Größe, oder die Verjüngung einer (sogenannten sächsischen Landesvermessungs-) Meile zu 12,000 Dresdner Ellen auf das Maas von einer Dresdner Elle bestimmt, und

*) Vergl. die Abhandlung des Majors Oberreit in der Leipziger L. Z. 1826, St. 172.

dadurch diese Aufnahme zu einer Darstellung geeignet, die durch die Reichhaltigkeit ihres topographischen Details die Charte nicht blos zu dem militairischen, sondern auch zu jedem cameralistischen Zwecke, bei welchem nicht gerade die Begrenzungen aller einzelnen Grundstücke erfordert werden, brauchbar machen sollte. Die erste Unternehmung des Geschäfts bestand in der unmittelbaren Messung einer Grundlinie von gegen 8000 Ellen, die auf dem großen Plateau zwischen der Festung Königstein und dem Sonnensteine vorgenommen ward, und durch welche diese Linie, mit ihrer durch das ganze Land gezogenen Verlängerung, dem großen trigonometrischen Netze fortwährend zur alleinigen Basis, auf welche die Abstände aller Puncte zu berechnen waren, dienen sollte. Der Messung dieser Grundlinie folgte der Anfang der speciellen Aufnahme, die sich, östlich der Elbe, nach den Lausitzer Gebirgen, westlich nach dem Fichtelgebirge, in einer Breite von gegen zwei Märschen, fortbewegte. Weil die übrigen Dienstverhältnisse des Ingenieurcorps keine Vermehrung des personellen Bestandes des Vermessungscommando's verstatteten; so konnte auch Anfangs die jährliche Bearbeitung über 12—14 Geviertmeilen nicht übersteigen. Dennoch ward binnen einem Jahrzehent das Terrain des ganzen böhmischen Grenzzuges und der in jener Breite landeinwärts gelegenen Districte beendigt. Der Churfürst, in dessen Privatbibliothek jährlich ein zweites Exemplar der bearbeiteten Aufnahme abgegeben ward*), schenkte dem Unternehmen sein besonderes Wohlwollen, und befahl die Ausdehnung der topographischen Aufnahme über das ganze Land, so wie, in späterer Zeit, daß diese Charten zur Bearbeitung eines, zum künftigen öffentlichen Gebrauche bestimmten, officiellen topo-

*) Das zweite Exemplar dieser Charte ist in den Händen der preußischen Behörden geblieben.

graphischen Atlasses des Königreiches zur Grundlage dienen sollten.

In dem Maasstabe von $\frac{1}{57600}$ natürlicher Größe, oder gegen 5½ Dresdner Zoll auf die geographische Meile, war im Jahre 1826 die Reduction der Aufnahme in den Originalzeichnungen bereits bis zur ungefähren Hälfte des Königreiches gediehen, wo sich 5 Platten zu so vielen Sectionen, wovon jede 30 Landesvermessungs-Geviertmeilen darstellt, unter den Händen der dazu angestellten Kupferstecher befanden. Doch kann diese Arbeit nicht zu schnell vorrücken, weil bei dem Stiche solcher Blätter von 30 Zoll Länge und 25 Zoll Höhe, welche in dem genauen Maasstabe das ganze reiche Detail der Aufnahme und jede Form der Terrainbildung bis auf die kleinsten Schattirungen wiedergeben, und bei welchen überdies nichts mit der Nadel, sondern alles mit dem Stichel gearbeitet wird, keine Uebereilung eintreten darf. — Das Vermessungsgeschäft selbst, das durch den Krieg vom Jahre 1812 und durch dessen Folgen unterbrochen ward, konnte erst im Jahre 1821 wieder fortgesetzt werden, und erreichte im Sommer 1825 seinen letzten Jahrgang.

Als Ergebniß dieser Vermessung trat hervor, daß (seit 1815) der gesammte Flächenraum des Königreiches 271,33 geographische Geviertmeilen beträgt. Davon kommen auf den Meißner Kreis, mit Einschluß der in der Oberlausitz gelegenen Enclaven des Amtes Stolpen, so wie eben solcher im Leipziger Kreise gelegenen Enclaven der Aemter Meißen und Oschatz, der Betrag von 78,325 geographischen Geviertmeilen; auf den Leipziger Kreis, mit Einschluß der in dem Verbande des Meißner und Erzgebirgischen Kreises liegenden Enclaven der Aemter Wurzen, Rochlitz, Leißnig, Borna, so wie der, unweit Gera vom Reußischen und Weimarischen Gebiete eingeschlossenen, Ortschaften Lübsch-

witz, Lietzsch, Preßkel ꝛc. der Betrag von 46,735 geographischen Geviertmeilen; auf den Erzgebirgischen Kreis [1]), mit Einschluß sämmtlicher Besitzungen des Hauses Schönburg, so wie der im Leipziger und Meißner Kreise gelegenen Enclaven der Aemter Nossen und Freiberg, und mit Ausschluß der zwischen der Schönburgischen Herrschaft Waldenburg und dem Amte Chemnitz liegenden Altenburgischen Enclave Rußdorf, so wie des Altenburgischen Antheils an Neukirchen unweit Waldenburg, der Betrag von 83,194 geographischen Geviertmeilen; auf den Voigtländischen Kreis der Betrag von 25,059 geographischen Geviertmeilen, und auf die Oberlausitz (mit Ausschluß der böhmischen Enclaven Schirgiswalda, Nieder-Leutersdorf und des böhmischen Antheils an Ober-, Mittel- und Nieder-Weigsdorf,) der Betrag von 38,017 geographischen Geviertmeilen.

Für die Erziehung der Soldatenknaben war durch das im Jahre 1762 von Dresden auf das Schloß zu Annaburg verlegte Soldatenknabeninstitut gesorgt worden. Am 22. Aug. 1774 erhöhte der Churfürst die Jahressumme dieses Instituts, das keinen eigenen Geldfonds hatte, aus dem Kriegszahlamte auf 17,580 Thaler. Sie stieg in der späteren Zeit im jährlichen Durchschnitte auf 25,969 Thaler 20 Gr. In diesem Institute bestanden 500 Stellen für die Zöglinge (375 für evangelische und 125 für katholische Knaben) [2]).

Die oberste Leitung der Angelegenheiten des Heeres

1) Von den drei Aemtern: Nossen, Dippoldiswalda und Grüllenburg, die in verschiedenen administrativen Beziehungen theils zu dem Erzgebirgischen, theils zu dem Meißner Kreise gerechnet werden, ist das Amt Nossen, bei der geographischen Bearbeitung, auf ausdrücklichen Cabinetsbefehl, zum Erzgebirgischen, das Amt Dippoldiswalda und das Amt Grüllenburg hingegen zum Meißner Kreise gezogen worden.

2) Vergl. Zschokke, Ueberlieferungen, 1818. Jan., S. 11.

geschah, unter den unmittelbaren Befehlen des Churfürsten, im geheimen Cabinette, wo ein Cabinetsminister ausschließend mit den Commando-, Werbungs-, Kriegs- und Justizsachen des Heeres beauftragt war, während der Cabinetsminister des Innern die Land- und Wirthschaftssachen des Heeres in oberster Instanz führte. — Die beiden, das Kriegswesen leitenden und beaufsichtigenden, Behörden waren das geheime Kriegsrathscollegium, und das General-Kriegsgerichtscollegium, jedes mit einem Präsidenten an der Spitze und mit mehrern ihm zugeordneten Räthen. Das zweite Collegium entstand im Jahre 1789 *) durch die Verwandelung der Generalkriegsgerichte in ein General-Kriegsgerichtscollegium. Der Gouverneur von Dresden ward zum Präsidenten desselben ernannt, und das Collegium selbst aus dem Generalauditeur, drei Kriegsgerichtsräthen und einigen deputirten Räthen aus der Landesregierung und dem Appellationsgerichte gebildet.

Zwei Generalinspecteure waren sowohl bei der Reiterei, als bei dem Fußvolke angestellt. Als Landesfestungen bestanden noch Dresden und der Königstein; doch wurden in Wittenberg die ältern Wälle, zwei feste Thore und der Festungsgraben beibehalten.

In dem Jahre 1806 zählte das sächsische Heer acht Reiterregimenter mit etwas mehr als 6000 Mann, und zwölf Fußvolkregimenter mit etwas über 22,000 Mann. Außerdem bestanden mehrere eximirte Corps (die Garde du Corps, das adliche Cadetencorps, die Schweizerleibgarde, das Ingenieurcorps, das Feldartilleriecorps mit der Pontonniercompagnie, die Hausartilleriecompagnie, und die Leibgrenardiergarde, zusammen zwischen 3--4000 Mann), so wie die

*) Das General-Kriegsgerichts-Reglement vom 31. Jan. 1789 steht im Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 1. S. 1291.

Haldinvalidencompagnieen zu Waldheim, Barby und Eisleben, mit ungefähr 400 Mann.

21.

Culturanstalten überhaupt*).

Frühzeitig erkannten die weisen Fürsten der sächsische Dynastie die Nothwendigkeit, die Fortschritte des geistigen Lebens eben so zu befördern und zu unterstützen, wie die wesentlichen Bedingungen der Landwirthschaft, des Gewerbswesens und des Handels, weil der Fortschritt der geistigen Bildung mächtig auf die regere Entwickelung des gesammten gesellschaftlichen Zustandes zurückwirkt, wenn gleich diese Rückwirkung nicht auf mathematische Größen zurückgeführt werden kann, und weil nur diejenigen Staaten dauernd blühen und sich in sich selbst zeitgemäß verjüngen, wo das geistige und physische Leben im Gleichgewichte stehet. In diesem Sinne und Geiste hatte Friedrich der Streitbare und sein Bruder Wilhelm die Hochschule zu Leipzig im Jahre 1409, Friedrich der Weise im Jahre 1502 die Hochschule zu Wittenberg gestiftet, Churfürst Moritz hauptsächlich Leipzig und drei Landschulen aus eingezogenen Klostergütern, Churfürst August aber die Hochschule zu Wittenberg sehr reichlich ausgestattet. Einzelne Nachhülfen durch mehr oder weniger beträchtliche Unterstützungen und Zuschüsse er-

*) Wegen der Vollständigkeit der Uebersicht, werden sämmtliche Verordnungen für Wissenschaften, Künste und Cultur, so wie die umgebildeten oder neugebildeten Anstalten, aus den beiden ersten Zeiträumen von 1768—1806 und von 1806—1813 hier zusammengestellt. Dagegen enthält der dritte Zeitraum eine besondere Uebersicht über die durch den Wiener Frieden bewirkten Veränderungen in Hinsicht dieser Anstalten und über die neuen Institute, welche seit 1815 ins Leben traten.

hielten die beiden Hochschulen auch unter den folgenden Regenten; allein ungleich mehr, als alle sächsische Regenten vor ihm seit dem großen August, that Friedrich August während seiner Regierung für die gesammten Bildungsanstalten seines Staates und für die Fortschritte der Cultur überhaupt.

Das protestantische Kirchenwesen, in Sachsen schon seit Jahrhunderten zweckmäßig geordnet, und, geschichtlich das erste in der christlichen Welt, das Vorbild und Muster der meisten teutschen und europäischen protestantischen Länder, erfuhr in dem letzten halben Jahrhunderte keine wesentliche Veränderungen; doch geschah im Einzelnen Manches theils für die Verbesserung der Liturgie, namentlich in Hinsicht auf die Einführung neuer Gesangbücher und besserer Formulare für Kirchengebete und gottesdienstliche Handlungen; theils durch die fast allgemein erfolgte Einführung der allgemeinen Beichte, die an die Stelle der Privatbeichte trat; theils durch den Neubau vieler mit der Zeit baufällig gewordener, oder im Kriege zerstörter Kirchen. Bei der großen Anzahl guter Kanzelredner in Sachsen, namentlich in den größern Städten, durfte in Sachsen nicht über die sogenannte „Kirchenscheu", wie in andern Ländern, geklagt werden; die Kirchen Gottes wurden zahlreich besucht, und die Religion bewährte ihren wohlthätigen Einfluß auf das öffentliche und häusliche Leben.

In den zweiten Zeitraum der Regierungszeit Friedrich Augusts gehört es, daß auch die Bekenner der katholischen und reformirten Kirchen des Landes zu gleichem öffentlichen Cultus, und zu gleichen bürgerlichen und politischen Rechten gelangten, und alle früher bestandene Beschränkungen derselben beseitigt wurden. — In Hinsicht der Bekenner des mosaischen Glaubens aber ward die früher bestandene Duldung ihrer Privatgottesverehrung, so wie die Beschränkung ih-

rer persönlichen Verhältnisse in Hinsicht auf kirchliche Rechte, beibehalten.

Das Schulwesen, die sichere Unterlage des sittlich-religiösen Sinnes und Handelns, wie der künftigen Brauchbarkeit im häuslichen und öffentlichen Leben, gewann, während der Regierungszeit Friedrich Augusts, eine durchgreifende Verbesserung und neue Gestaltung. Denn nicht nur, daß die drei Landschulen, nach ihrer innern und äußern Einrichtung, nach dem in ihrer Mitte verbesserten Lehrunterrichte, nach der Methode, und nach der Disciplin, eine neue Gestaltung erhielten; auch mehrere der vielen städtischen gelehrten Schulen folgten theilweise dem Vorbilde der Landschulen durch angenommene Verbesserungen. Durch Seminaria auf den beiden Hochschulen ward für die Vorbereitung künftiger Lehrer in den gelehrten Schulen vermittelst vielseitiger Uebung derselben im Unterrichte und in der Methode gesorgt, und durch mehrere neugestiftete Seminaria für künftige Lehrer in Bürger- und Landschulen ein besserer Geist in den Schulstand überhaupt gebracht, und dieser seiner wichtigen Bestimmung entgegen geführt.

Mehrere gelehrte Gesellschaften und practische Vereine traten während dieser Zeit ins Leben, und erfreuten sich der Theilnahme des für alle Zweige der Wissenschaften und der practischen Anwendung derselben thätig wirkenden Regenten. Besonders aber erreichte unter ihm der Buchhandel eine bis dahin nicht gekannte Höhe und Erweiterung, gestützt auf die, auch auf den Buchhandel übergetragenen staatswirthschaftlichen, Grundsätze des möglichst freien Verkehrs, und auf eine milde Censur, die zunächst nicht die Freiheit des Wortes, sondern nur die durch die Presse mögliche Verletzung anerkannter Rechte beschränkte.

Die Künste endlich, für welche bereits unter der glanzvollen frühern Regierung zweier Auguste in Sach-

sen ungleich mehr, als in Nachbarländern, geschehen war, erreichte unter Friedrich August ihren Höhepunct. Denn wenn er gleich, nach seiner Weisheit, das staatswirthschaftliche Verhältniß nie überschritt, in welchem die sorgsame Pflege der Künste zu den übrigen Theilen der Cultur des höhern geistigen Lebens stehen muß; so waren es doch sehr bedeutende Summen, welche er theils auf die Vermehrung und Erweiterung der von seinen Vorfahren begründeten Kunstsammlungen, theils für neuangelegte, theils für die Fortbildung der Zeichenkunst, der Malerei, der Tonkunst, der Schauspielkunst, selbst der Gartenkunst verwendete. Nicht ohne tiefe Wahrheit ward unter ihm Dresden das „teutsche Florenz" genannt!

Dies alles, was Friedrich August für das große Reich des geistigen Lebens, für Wissenschaften und Künste, überhaupt für die weitere Verbreitung der Cultur in seinem Staate that, zeigte bald die größten Erfolge. Es giebt keine ältere und neuentstandene Wissenschaft, in welcher nicht die Namen sächsischer Gelehrten glänzten, und mit den Ausgezeichnetsten ihres Faches im Auslande ruhmvoll wetteiferten; gründliche Theologen, große Kanzelredner, tüchtige Rechtsgelehrte und geistvolle Staats- und Geschäftsmänner, hellsehende Forscher in den gesammten Naturwissenschaften und in der Heilkunde, classische Philologen, Philosophen, Mathematiker und Geschichtsschreiber, welche Sachsens Boden in dieser Zeit erzeugte, füllen schöne Blätter in den Jahrbüchern der teutschen Literatur, und (um nur einiger Verstorbener zu gedenken, die während der Regierungszeit Friedrich Augusts entweder in Sachsen gebohren wurden, oder im Lande wirkten,) Männer, wie Adelung, Biener, Böhme, Charpentier, Chladni, Christ, J. Andr. Cramer, Crusius, Erhard, J. Aug. Ernesti, J. Fr. Fischer, Fichte, Garve, Gellert, Hau-

bold, Heydenreich, Heyne, Hommel, Hiller, Hindenburg, Kästner, Kind, Marezoll, Morus, Platner, Rabener, Reiske, Reiz, Reinhard, Rosenmüller, Schneider, Schröckh, Stübel, K. Chstn. Tittmann, von Trebra, Tzschirner, Werner, Zollikofer u. a. gehören nicht blos Sachsen, sondern der gesammten teutschen und europäischen Cultur an. Dazu kam in dieser Zeit durch eingebohrne Sachsen eine Fortbildung der teutschen Sprache, sowohl in grammatischer, kritischer und lexikalischer, als in stylistischer Hinsicht, daß der sichere Fortschritt der vaterländischen Sprache zu dem goldnen Zeitalter ihrer Classicität, nach sehr wesentlichen Beziehungen, durch sächsische Schriftsteller bewirkt ward.

Selbst der Einfluß des Kalenderwesens auf die Cultur des Volkes entging nicht der Aufmerksamkeit der Regierung. Denn, auf Veranlassung der Commerziendeputation, erschien am 20. Aug. 1788 der Befehl *), in die Kalender, statt unnützer, abergläubischer und schädlicher Erzählungen, gute wirthschaftliche Erfahrungen und Anleitungen aufzunehmen. In Leipzig ward das Kalenderwesen unter die Aufsicht der Universität gestellt.

22.

Kirchen- und Volksschulwesen.

Bei den Fortschritten der religiösen Dichtkunst im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, und nach dem Vorgange mehrerer anderer teutscher Staaten, beabsichtigte man Anfangs auch in Sachsen die Bearbeitung und Einführung eines allgemeinen neuen

*) Cod. Aug. Fortf. 2. Abth. 1. S. 971.

Gesangbuches. Bald aber fand man deshalb Bedenken, und beschloß, „die Verbesserung der zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienste bestimmten Gesangbücher einzeln und allmählig vornehmen zu lassen." Dies waren die Worte der Verordnung vom 10. April 1793 [1]), in welcher die (vom Kirchenrathe und Superintendenten Dr. Tittmann geleitete) Umänderung des Dresdner Gesangbuches angekündigt ward, welches, „jedoch ohne Zwang, und ohne den Gemeinden wider ihren Willen neue Unkosten zu verursachen, in den Diöcesen eingeführt werden, oder wenigstens ihnen bei Verbesserung ihrer bisher gebrauchten Gesangbücher zur Norm dienen könne."

Zugleich ward erklärt, daß der aus dem Verlage dieses Gesangbuches entstehende Vortheil zu einem besondern Fond für die Verbesserung geringer Prediger- und Schullehrerbesoldungen verwendet werden sollte. — Außerdem könnten ähnliche Verbesserungen der Gesangbücher auch in andern Diöcesen veranstaltet, und die Verlagsüberschüsse derselben zum Besten der bei ihnen befindlichen nützlichen und milden Stiftungen verwendet werden. „Doch solle, bei der Weglassung alter unverständlicher und bei der Aufnahme neuer geistreicher Lieder, weder die Vollständigkeit der Wahrheiten der evangelischen Religion leiden, noch die biblische Sprache im Ganzen, oder die Stärke und das Feuer des Ausdruckes im Einzelnen, vermindert werden."

Bereits vorher erschien am 19. Dec. 1788 eine sehr ernstliche Generalverordnung [2]) in Betreff der Aufsicht, welche die Superintendenten über die ihnen untergeordneten Prediger und Schullehrer, so wie über die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidaten der Theologie, führen und deshalb Verzeichnisse an

1) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 1. S. 175.
2) Ebend. S. 205.

den Kirchenrath einsenden sollten, wozu ein beigelegtes Schema die Verordnung begleitete. — Durch Rescripte vom 21. Febr. [1]) und 11. Nov. 1812 [2]), ward beim protestantischen Gottesdienste ein neues Kirchenbuch — in zwei Theilen — eingeführt, und dessen Anschaffung für jede Kirche verordnet.

Für die Verbesserung des gesammten Schulwesens ward, nachdem bereits der Administrator durch Mandat vom 7. Aug. 1766 [3]) das Anhalten der Kinder zur Schule eingeschärft hatte, den Ständen auf dem Landtage im Jahre 1769 der Entwurf einer erneuerten Schulordnung vorgelegt, um die Erinnerungen derselben zu hören. Darauf ward dieser Entwurf im Kirchenrathe verbessert, und durch Befehl vom 17. März 1773 [4]) bekannt gemacht und eingeführt. Diese neue Schulordnung war sehr ausführlich, und umschloß drei Gattungen von Schulanstalten: die drei Landschulen Meißen, Grimma und Pforta; die lateinischen Stadtschulen; die teutschen Stadt- und Dorfschulen.

Wegen der häufigen Klagen, daß die Schulen von den schulfähigen Kindern nicht vorschriftmäßig besucht würden, ward durch Rescript vom 14. Febr. 1803 [5]) die ältere Vorschrift der Schulordnung vom Jahre 1773 erneuert, daß kein Kind zu dem Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden solle, welches nicht die Schule gehörig besucht, und die nöthige Fertigkeit im Lesen, so wie die erforderlichen Kenntnisse im Christenthume erlangt hätte.

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 84.
2) Ebend. S. 85.
3) Ebend. Fortſ. 1. Abth. 1. S. 242.
4) Ebend. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 67; wo auch S. 69 ff. die ausführliche Schulordnung für alle oben genannte verschiedene Schulanstalten sich befindet.
5) Ebend. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 56.

Am lebhaftesten kam aber die Verbesserung des Volksschulwesens, so wie die Verbesserung des Gehalts der Schullehrer, auf dem Landtage des Jahres 1805 zur Sprache. Man hatte im Jahre 1799 berechnet, daß im Staate 622 Schullehrerstellen mit Einkünften unter 80 Thalern, und 191 mit Einkünften unter 100 Thalern sich befänden, und beabsichtigte, alle diese Stellen bis auf 100 Thaler zu verbessern. — Es erschien daher am 4. März 1805 ein sehr ernstliches und das Volksschulwesen durchgreifend neugestaltendes Generale *). Die Hauptbestimmungen desselben waren: Die Unterweisung der Kinder in den Schulen soll bei beiden Geschlechtern mit dem Eintritte in das sechste Lebensjahr ihren Anfang nehmen, und bis zur Erfüllung des vierzehnten Jahres fortgesetzt werden. Wenn bei der Prüfung eines Kindes zur Vorbereitung auf das heilige Abendmahl sich findet, daß es ihm noch an einer richtigen und fruchtbaren Kenntniß der evangelischen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Lesen fehle; so muß mit dem Schulunterrichte über das vierzehnte Jahr hinaus so lange fortgefahren werden, bis diesen Mängeln, nach der gewissenhaften Beurtheilung des die Confirmation verrichtenden Seelsorgers, abgeholfen worden ist. In den Städten von den Viertelsmeistern, und auf den Dörfern von den Dorfrichtern, muß vierteljährig eine richtige und vollständige Specification sämmtlicher im Orte befindlicher schulfähiger Kinder in zwei Exemplaren ausgefertigt, und das eine dem Schullehrer, das andere dem verordneten Schulgelder-Einnehmer übergeben werden. Jeder Schullehrer muß die Schulversäumnisse bemerken, und wöchentlich dem Prediger übergeben. Die Prediger sollen die Strafwürdigkeit oder Verzeihlichkeit der Versäumnisse in diesen Verzeichnissen prüfen,

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 58.

und diese, begleitet mit ihren Erinnerungen, der Ortsobrigkeit übergeben. Die Ortsobrigkeit soll gegen Aeltern, Vormünder, Lehr- und Dienstherren, welche schulfähige Kinder ohne hinreichende Ursache die Schule versäumen lassen, mit gesetzlichem Zwange verfahren. Damit aber den Aeltern, oder andern Personen, welche schulfähige Kinder bei sich haben, die ihnen nöthige Beihülfe erwachsener Kinder gegönnet werde; so soll überall auf dem Lande, wo es die örtlichen Verhältnisse nur immer gestatten, die Schuljugend nach ihren Fähigkeiten in zwei Classen abgesondert, und jeder Classe in besondern Stunden der ihren Fähigkeiten angemessene Unterricht ertheilt werden. Während der Erntezeit soll der Unterricht der Kinder über zehn Jahre zwar vier Wochen lang (bis auf einige Stunden wöchentlich) ausgesetzt werden, für Kinder unter zehn Jahren aber unausgesetzt fortdauern. Alle die Schule besuchende Kinder sollen im Christenthume, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet werden. Von der ersten Woche des Schulunterrichts an bis zum Ende der Schuljahre, muß das für den Unterricht im Christenthume, im Lesen, Schreiben und Rechnen jeden Ortes vorgeschriebene Schulgeld, ohne Unterschied, ob das Kind zur Schule gekommen sey, oder nicht, oder ob sein Außenbleiben durch Krankheit, Abwesenheit, oder sonst zu entschuldigen sey, oder nicht, bezahlt werden. In jeder Stadt- oder Dorfgemeinde ist zur Einnahme des Schulgeldes ein eigener Einnehmer von dem Superintendenten und der Gerichtsobrigkeit zu bestellen und zu verpflichten, an welchen das Schulgeld wöchentlich entrichtet, und die Nichtbezahlung desselben von dem Einnehmer der Obrigkeit angezeigt werden muß. Der Einnehmer muß über das eingehende Schulgeld genaue Rechnung führen, und dasselbe monatlich — nach Abzug von 2 Groschen vom Thaler — dem Schullehrer übergeben. — Mit die-

sem Generale standen mehrere Respripte in genauer Verbindung. In dem Rescripte vom 13. März 1805 [1]) ward den Consistorien die Aufsicht über den Schulunterricht dringend empfohlen; in dem Rescripte vom 6. Mai 1806 [2]) ward über die wegen des unterlassenen Schulbesuches zu dictirenden Strafen entschieden; durch Rescript vom 9. Juni 1806 [3]) das Schulgeld nach einzelnen Ansätzen näher bestimmt, und durch Generale vom 28. Apr. 1807 [4]) ward das Generale vom 4. März 1805 weiter erläutert. Eine zweite Erläuterung des Generale vom 4. März 1805 erfolgte in dem Generale vom 23. Nov. 1811 [5]). Die Nachträge und Ergänzungen in demselben bezogen sich theils auf die jährlich zweimal (zu Ostern und zu Michaelis) zu haltende Confirmation der vierzehnjährigen Schuljugend; theils auf die Anordnung, daß die, welche Kinder zur Schule schickten, für die Anschaffung der nöthigen Bücher und Materialien an Federn, Tinte, Papier, Schiefertafeln u. a. zu sorgen hätten; theils auf die Verpflichtung der Schullehrer, nun, nach der Verbesserung und Sicherstellung des Schulgeldes, in den gewöhnlichen öffentlichen Schulstunden den Unterricht im Schreiben und Rechnen, so wie in gemeinnützigen Lehrgegenständen zu ertheilen.

Auf den Antrag der Stände auf dem Landtage des Jahres 1811, daß eine allgemeine, bei dem Oberconsistorium zu verwaltende, Schulcasse errichtet werden möchte, ward dieselbe durch Rescript vom 16. Juli 1813 [6]) für folgende Bestimmungen verordnet. Es sollten aus ihren Mitteln neue Schulen

1) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 64.
2) Ebend. S. 65.
3) Ebend. S. 66.
4) Ebend. S. 70.
5) Ebend. S. 78.
6) Ebend. S. 87.

an denjenigen Orten gegründet werden, deren Entfernung von dem Hauptorte der Schule zu bedeutend wäre, und wo die Gemeinde einen eigenen Kinderlehrer nicht zu unterhalten vermöchte. In größern Communen, bei einer bedeutenden Menge schulfähiger Kinder, sollten Hülfslehrer angestellt, oder in Städten, wo noch Töchterschulen fehlten, diese errichtet werden. Emeritirte Schullehrer, oder deren Substituten und Amtsnachfolger, und Privatschullehrerseminaria, von Predigern gestiftet, sollten daraus unterstützt, Gratificationen und Unterstützungen an verarmte, oder von besondern Unglücksfällen betroffene, Schullehrer, so wie an deren Wittwen und Waisen vertheilt, und der Aufwand bei Schulprüfungen und Visitationen bei armen Gemeinden und unzureichendem Kirchenvermögen daraus bestritten werden. Zur Begründung dieser allgemeinen Schulcasse ward eine allgemeine Collecte an dem Michaelistage an den Kirchenthüren und eine gewisse Abgabe von jeder Trauung verordnet. (Beim Bürger- und Bauernstande 2 Gr.; bei den Honoratioren und Graduirten 16 Gr.; und bei den in der Hofordnung charakterisirten Personen 1 Rthlr. 8 Gr.).

23.

Die gelehrten Schulen und Seminaria.

Wenn dem Volksschulwesen in Dörfern, kleinen Städten und Marktflecken durch diese Verordnungen möglichst aufgeholfen ward; so fehlte es doch dem Staate, in der ersten Regierungszeit Friedrich Augusts, noch sehr an sogenannten höhern Bürgerschulen (oder Mittelschulen). Ein kleinlicher Stolz auf langbestandene sogenannte lateinische Schulen in mehrern mittlern und selbst größern Städten, bei unzureichenden Mitteln, dieselben zeitgemäß, in Hinsicht auf Vermehrung der Lehrerzahl, auf bessere Besoldung der Angestellten und auf

den nöthigen Unterrichtsapparat, zu gestalten, fristete, bis auf die neueste Zeit herab, das kümmerliche Daseyn solcher Schulen, die zugleich für die Studirlust Vieler höchst anlockend waren, welche weder durch Vorkenntnisse, noch durch innern Beruf für das Studiren sich eigneten, und, nach beendigten Studien, nur die Anzahl der Bewerber um jede erledigte Stelle im Kirchen- und Staatsdienste vermehrten. Allein mehrere Magistrate solcher Städte hatten Sitz und Stimme auf dem Landtage, und nur wenige derselben erkannten die dringende Nöthwendigkeit, diese kränkelnden Erziehungsanstalten in neugestaltete höhere Bürgerschulen zu verwandeln. Der Magistrat zu Dresden brach die Bahn, als er die lateinische Schule zu Neustadt bei Dresden (1803) in eine zweckmäßige Bürgerschule umbildete. Gleiches that der Magistrat zu Naumburg (1808) mit der lateinischen Stadtschule, die bis dahin neben der Domschule bestanden hatte. Eben so erhielten Zittau und Löbau höhere Bürgerschulen. — Allein weit früher hatte bereits der Leipziger Magistrat, an dessen Spitze damals der unvergeßliche geheime Kriegsrath Müller als Bürgermeister stand, nach vielseitiger Berathung mit dem Superintendenten Dr. Rosenmüller, am 16. April 1792 die Rathsfreischule gestiftet, in welcher, nach geläuterten Erziehungsgrundsätzen (gegenwärtig) mehr als 950 Zöglinge beiderlei Geschlechts völlig unentgeldlich unterrichtet und gebildet werden. Die Unterhaltung dieser Anstalt kostet dem Magistrate jährlich zwischen 3—4000 Thaler. — Dieser trefflich gestalteten Schule folgte, mit einem noch beträchtlicheren Kostenaufwande von Seiten des Magistrats, der Aufbau und (1804) die Eröffnung der, nach einem musterhaften Plane eingerichteten, Bürgerschule, in welche Kinder solcher Aeltern aufgenommen werden, welche Schulgeld zu bezahlen vermögen. Sie wird (gegenwärtig) von 780

Zöglingen beiderlei Geschlechts besucht. — Neben beiden Instituten bestand theils seit 1786 die vom Buchhändler Wendler testamentarisch mit einem Capitale von 10,000 Thalern gegründete, und 1788 vom Magistrate bestätigte, Wendlersche Armenschule, wo 116 Kinder unentgeldlichen Unterricht erhalten; theils seit 1792 die mit dem Leipziger Arbeitshause für Freiwillige verbundene Schule, worin gegen 150 Kinder zur Arbeit angeführt, und für ihre Arbeiten bezahlt werden; theils die Schule des Waisenhauses im Georgenhause mit mehr als 100 Kindern, welche ganz kostenfrei unterhalten, unterrichtet, und, nach vollendeter Erziehung, dem größern Theile nach, als Lehrlinge und Dienstboten untergebracht und dabei mit Geld unterstützt werden. Allein alle diese Schulen reichten für die steigende Zahl schulbedürftiger Kinder nicht aus, obgleich eine bedeutende Anzahl von Privaterziehungsanstalten (deren Zahl gegenwärtig bis auf 17 sich vermehrte) in Leipzig neben denselben, für verschiedene Erziehungsbedürfnisse, und unter denselben auch eine, vom M. Quarch im Jahre 1820 gestiftete, Handelsschule, entstanden. Deshalb schloß sich eine sehr zweckmäßig berechnete Armenschule, unter Leitung und Unterstützung der im Jahre 1803 gestifteten Leipziger Armenanstalt, an dieselben an, wo durch freiwillige Beiträge Leipziger Einwohner gegen 1150 Kinder beiderlei Geschlechtes in 14 Classen, sieben für jedes Geschlecht, freien Unterricht und Anweisung zu häuslichen Arbeiten erhalten*). — Die Sonntagsschule, im Jahre 1816 von Mitgliedern der Loge Balduin errichtet, ward auf die Nachhülfe der Handwerkerlehrlinge in gemeinnützigen Kenntnissen und Uebungen berechnet, und zählt

*) Gottlob Kunath, kurze Nachricht über die Entstehung, den Fortgang und die jetzige Einrichtung der Armenschule zu Leipzig. Leipzig, 1829. 4.

(gegenwärtig) gegen 150 Zöglinge. — Unter den beiden gelehrten Schulen Leipzigs hat die Thomasschule, auf alte reiche Stiftungen gegründet, in vier Classen und einer Vorbereitungsclasse, 59 Alumnen, und über 100 Extraneer, welche Schulgeld entrichten. Die zweite gelehrte Schule, die Nicolaischule, ward im letzten Jahrzehnt, mit einem ansehnlichen Kostenaufwande des Magistrats, und einer jährlichen Unterhaltungssumme zwischen 3—4000 Thalern, neu organisirt. Sie hat über 150 Zöglinge in 6 Classen, aber keine Alumnen, wie die Thomasschule.

Neben diesen Schulanstalten in Leipzig erhielt aber auch die gelehrte Bildungsanstalt zu Dresden, die Kreuzschule, in neuerer Zeit eine zweckmäßige Form und Ausstattung, und zur Jubelfeier der 50jährigen Regierung des Königs ward im Jahre 1818 die Friedrich=Augusts=Schule eröffnet. — Eben so blühten, als gelehrte Vorbereitungsanstalten zur Universität, die Gymnasien und Lyceen zu Budissin, Freiberg, Chemnitz, Plauen und in einigen andern Städten, welche theilweise ständische Zuschüsse erhalten; doch immer so, daß ihre Blüthe mit den pecuniairen Mitteln, welche die Patrone derselben auf diese Anstalten wenden konnten und wollten, in genauestem Zusammenhange stand, weil die Tüchtigkeit einer Bildungsanstalt, wie jedes andern Instituts, größtentheils durch die Unterstützung bedingt wird, die ihr öffentliches Leben unterhält und fördert. Einige derselben wetteiferten rühmlich mit den drei Landschulen.

Diese Land= (oder Fürsten=) Schulen erhielten aber, während der Regierungszeit Friedrich Augusts, späterhin eine so durchgreifende, Lehrplan, Methode, Disciplin, Wohnung, Kost und bessere Behandlung der Zöglinge gleichmäßig umschließende, neue Form, daß von dem alten (Ernesti'schen) Schulplane vom Jahre 1773 für dieselben nur die allgemeinste Grundlage bei=

behalten ward. Mit dem Neubaue der Landschule Pforta begann diese neue Organisation der Fürstenschulen, bei deren Verwirklichung in Pforta Collaboratoren, theils als Unterlehrer, theils als unmittelbare Aufseher der Zöglinge angestellt wurden. Dasselbe geschah später zu Meißen und Grimma. Doch fällt der Neubau der Schule zu Grimma und die völlig neue Einrichtung dieser Bildungsanstalt erst in den Zeitraum nach dem Jahre 1815. — Die Klosterschule zu Roßleben — im Jahre 1554 von Heinrich von Witzleben, nach dem Muster der Meißner Landschule, für 60 Zöglinge gestiftet, — stand von 1788 — 1799 unter Sequestration, mit welcher der Kreisamtmann Just zu Tennstädt beauftragt war. Im Jahre 1799 übernahm der Domherr und geheime Finanzrath von Witzleben die Verwaltung dieser Familienstiftung, und verbesserte die Einrichtung derselben durch Vermehrung der Zahl der Lehrer, und durch zeitgemäßere Formen des Unterrichts.

Ein trefflich gestaltetes Schullehrerseminarium zu Friedrichsstadt bei Dresden, verbunden mit der Linkjohnischen Armen- und der im Jahre 1785 umgebildeten Friedrichsstädter Real- und Industrieschule, trat im Jahre 1788 in Wirksamkeit. Im Jahre 1794 ward ein ähnliches zu Weißenfels eröffnet, und dasselbe im Jahre 1802 erweitert und vervollkommnet. Man verwendete zur Stiftung beider Anstalten, die, von dem Herzoge August von Sachsen-Weißenfels für das von ihm zu Weißenfels errichtete akademische Gymnasium bestimmten, Summen, welches, nach dem Aussterben der Weißenfelser Nebenlinie des Albertinischen Hauses, erloschen war. Der König bewilligte einen jährlichen Beitrag von 1600 Rthlrn. Das Seminarium zu Friedrichsstadt ward auf 42 Stellen (1797) gebracht, worunter 12 königliche und 3 ständische Freistellen. Der Cursus ward auf 3 Jahre berechnet, nach

dessen Vollendung die Seminaristen geprüft, und wenn sie bestehen, auf königliche Schulstellen versetzt werden. Bei den Vorzügen der Anstalt erhielten aber viele Seminaristen eine baldige Anstellung im Schuldienste auf Patronatsstellen. — Die Aufsicht über sämmtliche Seminarien des Landes ward einer besondern Commission übertragen, die aus zwei Mitgliedern des Kirchenraths zu Dresden bestand.

Weil aber diese beiden Seminaria für die Bedürfnisse des Landes nicht ausreichten; so ward bereits im Jahre 1796 die Errichtung eines dritten zu Wittenberg beschlossen, zu welchem auf dem Landtage von 1799 die Landstände einen Beitrag von 500 Rthlrn. bewilligten; doch unterblieb die Ausführung dieses Planes. Dagegen entstanden mehrere Privatseminaria, z. B. zu Freiberg, zu Plauen, zu Zeitz, zu Luckau, zu Zwickau, und, für die Schönburgischen Herrschaften, zu Glauchau. Die beiden ersten, zu Freiberg, und zu Plauen, wurden in der Folge zu öffentlichen Anstalten erhoben *). Das zu Freiberg begründete im Jahre 1797 der damalige Amtsprediger zu Freiberg, und nachmalige Hofprediger zu Dresden, Dr. Frisch. Es erhielt aber den Charakter einer Landesanstalt, seit es im Jahre 1807 eine Unterstützung aus den Kirchen- und Hospitalcassen der Stadt Freiberg bekam, im Jahre 1809 in Verbindung mit der Gelehrtenschule zu Freiberg gebracht, und seit 1812 mit 500 Rthlrn. jährlich von den Landständen unterstützt ward. — Auf ähnliche Weise erhielt auch das Seminarium zu Plauen jährliche Zuschüsse aus dem Kirchenvermögen des Voigtländischen Kreises, und von Zeit zu Zeit landesherrliche außerordentliche Unterstützungen.

Für den Unterricht der katholischen Jugend blüh-

*) Karl Gottlieb Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1818. 8. Th. 1. Abth. 1. S. 374.

ten, außer mehrern andern Schulen, zu Dresden die beiden sehr zweckmäßig eingerichteten Bildungsanstalten, die katholische Hauptschule und das katholische Gymnasium, und in Leipzig die katholische Schule (gegenwärtig) mit mehr als 200 Kindern beiderlei Geschlechts.

24.

Die beiden Universitäten. — Die Bergakademie zu Freiberg.

Für die beiden sächsischen Universitäten, Leipzig und Wittenberg, war im sechszehnten Jahrhunderte von den ausgezeichneten Regenten des sächsischen Hauses in Beziehung auf die Begründung der für den damaligen Standpunct der Wissenschaften nöthigen Lehrstühle und Institute, so wie für die in jener Zeit reichliche Besoldung der Lehrer, für ihren bürgerlichen Rang und Einfluß auf den Staat, und für die wohlthätige Unterstützung armer Studirenden durch Speisung, Stipendien und andere milde Stiftungen, äußerst viel geschehen. Allein in der Zwischenzeit zwischen dem Tode des großen Churfürsten August und dem Regierungsantritte Friedrich Augusts geschah desto weniger, und kaum das Nothdürftige für die Hochschulen. In dem Vierteljahrhunderte, wo der Graf von Brühl an der Spitze der Geschäfte stand, weiß die Geschichte nichts für den fröhlichen Anbau der Wissenschaften und ihrer Stellvertreter zu berichten. Selbst unter dem Administrator geschah kein Schritt vorwärts für die Hochschulen, außer daß, auf seinen Antrag, die Stände zu dem Wiederaufbaue der zu Wittenberg im Bombardement vom 13. Oct. 1760 zerstörten Universitätskirche 24,000 Rthlr. bewilligten, und er aus churfürstlichen Forsten das Holz dazu anweisen ließ. (Der Bau derselben ward 1770 mit ei-

nem Kostenaufwande von mehr als 70,000 Rthlrn. vollendet, wozu Sammlungen in den meisten protestantischen Ländern gemacht worden waren. Selbst Katharina 2. bewilligte einen ansehnlichen Beitrag.)

Zu desto frischerem Leben gediehen beide Hochschulen unter Friedrich August, und unter den erleuchteten und für die wissenschaftliche Cultur erwärmten Staatsmännern, deren Rath und Verwendung von Gewicht bei ihm war.

Bereits am 4. Nov. 1768 verordnete ein Rescript [1]), daß jeder Student, beim Abgange von der Universität, ein, vom Rector, Syndicus oder Protonotarius unterzeichnetes, Attestat, mit Angabe der Zeit seines Aufenthalts daselbst und seines sittlichen Betragens, erhalten sollte. — Das Generale vom 24. Juli 1769 [2]) verfügte: „daß Aeltern und Vormünder treulich zu vermahnen und anzuweisen wären, ihre Kinder den Studien nicht eher zu widmen, bevor an ihnen durch der Sache verständige Personen, und bei denen zum Genusse derer zum Studiren auf Schulen und Universitäten ausgesetzten landesherrlichen Beneficien sich Hoffnung machenden, durch die von dem Oberconsistorium und den übrigen Consistorien zu dergleichen Prüfungen besonders angewiesenen Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer, eine seltsame Fähigkeit wahrgenommen worden wäre." Ein späteres Rescript [3]) vom 8. Nov. 1811 befahl: „um von den Universitäten unwissende und unsittliche Subjecte abzuhalten, sollten die Rectoren der lateinischen Stadtschulen bei Ausstellung der Zeugnisse über die Tüchtigkeit zur Beziehung der Universität mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren."

In Hinsicht auf die von den Universitäten ausge=

1) Cod. Aug. Forts. 1. Abth. 1. S. 251.
2) Ebend. S. 247.
3) Ebend. Forts. 3. Abth. 1. S. 130.

henden Vorschläge zur Wiederbesetzung der erledigten Professuren, verordnete das Rescript vom 23. Juli 1783: „daß hinkünftig bei Besetzung der ordentlichen Professurstellen, unter mehrern Competenten von gleicher Geschicklichkeit, auf denjenigen, welcher ein wohlaufgenommenes Hauptbuch von derjenigen Wissenschaft, deren Professur er suchet, oder einer damit verwandten, geschrieben hat, vorzüglich Rücksicht genommen, auch hinführo, bei jedesmaliger Vacanz einer ordentlichen Professur, in dem Denominationsberichte eines jeden Competenten Schriften, mit Beifügung eines gegründeten Urtheils darüber, angezeigt werden sollen."

Unter dem, was Friedrich August selbst für die bessere Ausstattung beider Hochschulen that, — noch abgesehen von den beträchtlichen Summen, die er für besondere Anstalten und für erhöhte Besoldung ausgezeichneter Lehrer in einzelnen Fällen auf Landescassen anwies, — ragen hauptsächlich die Begründung des sogenannten Pfortaischen Reluitionszinsenfonds im Jahre 1784, und die Schenkung der Einkünfte der ihm zugefallenen teutschen Ordensgüter für die Universitäten und drei Landschulen im Jahre 1811, welche in den zweiten Zeitraum dieser Regierungsgeschichte gehört, hervor. Außerdem bewilligte er die Jahressumme von 1200 Thlrn. aus der Rentkammer zu Gratificationen und zur Dekkung der außergewöhnlichen Bedürfnisse der Universitäten und Schulen, worüber er dem geheimen Consilium die Verfügung überließ. Von ihm gingen auch die Anträge an die Stände auf dem Landtage des Jahres 1805 aus, durch gewisse Fonds die zeitgemäße Verbesserung des Gehaltes der Lehrer sicher zu stellen.

Die Begründung des Reluitionszinsenfonds verdient einer besondern Erwähnung; theils weil die erste Veranlassung dazu von dem Churfürsten selbst

ausging; theils weil seine Gerechtigkeit und Milde, bei der Stiftung dieses Fonds, über eine Sache entschied, die man anderwärts vielleicht, als zum Vortheile des Fiscus längst beigelegt, betrachtet hätte.

Denn zu einer Zeit, wo in den einzelnen teutschen Staaten noch nicht so theilnehmend und reichlich, wie seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, für die Verbesserung und Erhöhung der Einkünfte der Hochschulen gewirkt ward, am 9. Sept. 1780, befahl der Churfürst dem geheimen Consilium, daß es, um seinen Absichten für die bessere Aufnahme der beiden Landesuniversitäten zu entsprechen, jährlich Verzeichnisse der Professoren und aller Lehrer derselben einreichen, und dabei anzeigen sollte, welche unter denselben sich auszeichneten und einer Unterstützung würdig wären. In Beziehung auf diesen Befehl, beauftragte das geheime Consilium den Kirchenrath, die von dem Churfürsten verlangten Listen am Ende jedes Jahres einzureichen. Mit der ersten Uebergabe dieser Verzeichnisse bei dem Churfürsten trug zugleich am 20. Juli 1781 das geheime Consilium darauf an: daß theils der jedesmalige Oberconsistorialpräsident aller zwei oder drei Jahre die Universitäten bereisen und visitiren, theils — in Ermangelung eines Fonds zur Unterstützung der Lehrer — der Churfürst dem geheimen Consilium für diesen Zweck eine Jahressumme von 2000 Thalern aus den Ueberschüssen der Fleischsteuercasse anweisen möchte. Der Churfürst bewilligte sogleich am 22. Sept. 1781 den ersten Vorschlag; in Betreff des zweiten behielt er sich aber die Entscheidung, bis auf den Bericht des Oberconsistorialpräsidenten nach seiner ersten Bereisung der Universitäten, vor. Als dieser dem Churfürsten vorgelegt ward, machte zugleich am 6. März 1783 das geheime Consilium dem Churfürsten den Vorschlag, „die Zinsen von einem gewissen Pfortaischen Capitale von 100,000 Meißnischen Gülden zum Fonds der Unter-

stützung verdienter und bedürftiger akademischer Lehrer festzusetzen."

Der Ursprung dieses Capitals gehörte ins Jahr 1712, als der König August 2. von Polen für den Feldzug nach Schwedisch-Pommern bedeutende Summen bedurfte, und deshalb dem Herzoge von Sachsen-Weimar die Einkünfte des Schulamtes Pforta auf zwölf Jahre, gegen die Wiederkaufssumme von 100,000 Meißnischen Gülden (oder 87,500 Thalern) zu 6 pCt. jährlicher Zinsen überließ. Bei dieser Unternehmung wurden die Einkünfte des Amtes zu 17,000 Gülden berechnet, und, von diesen, 12,000 Gülden zur Unterhaltung der Schule ausgesetzt. Die übrigen 5000 Gülden und 1000 Gülden jährlichen Ertrag des Zolles und Geleites zu Kösen bezog Sachsen-Weimar, das folglich die Zinsen des Wiederkaufscapitals zu 6 vom Hundert erhielt. Das Capital von 100,000 Gülden erhob die Generalkriegscasse; doch ward sie dabei angewiesen, bis zum Wiederkaufe, jährlich 5000 Gülden, als den anschlagmäßigen Betrag der an Sachsen-Weimar überlassenen Einkünfte des Schulamtes, an das Oberconsistorium, so wie 1000 Gülden jährlich an die Rentkammer, wegen der an Weimar gewiesenen Zölle, zu bezahlen. — Als man aber wahrnahm, daß theils die Schule nicht gehörig verwaltet würde, theils daß die Einkünfte des Schulamtes die Summe von 17,000 Gülden weit überstiegen (denn man berechnete, Weimar habe von 1714—1719 über 55,456 fl. gewonnen); so suchte man den Wiederkauf noch vor dem Ablaufe der zwölf Jahre zu bewirken, und eröffnete deshalb mit Weimar Unterhandlungen, die zu dem Amortisationscontracte vom 13. April 1722 führten, nach welchem man die Einkünfte des Schulamtes, statt der bisherigen 17,000 Gülden, zu 22,350 Meißnischen Gülden jährlich annahm, so daß, nach Abzug der 12,000 Gülden zur Unterhaltung der Schule, jährlich 10,350 fl.

und 1000 fl. Zölle für Weimar blieben. Das dadurch über die jährlichen Zinsen von 6000 fl. ausgemittelte Plus ließ Weimar auf das Capital sich anrechnen. Es ward daher in dem Vertrage angenommen, daß die Schule auf diese Weise sich selbst wieder lösen, und das bezahlte Capital der 100,000 fl. ihr als Eigenthum gelassen werden sollte. In der That ward auch diese Schuld bis zum Jahre 1733 bis auf 6510 fl. getilgt, dieser Rest aber aus der Pfortaischen Ueberschußcasse bezahlt, und das Schulamt von Chursachsen wieder übernommen. Diese sogenannte Pfortaische Ueberschußcasse entstand also dadurch, daß das Oberconsistorium angewiesen worden war, die aus der Generalkriegscasse jährlich erhobenen 5000 fl. bei der Steuer, zum Besten milder Stiftungen unter Leitung des geheimen Consiliums, anzulegen. Dies geschah auch bis zum Jahre 1733, und daraus ward der, von dem Oberconsistorium verwaltete, Fonds gebildet, welcher die Benennung der Pfortaischen Ueberschußcasse erhielt. Im Jahre 1733 ward aber jener Casse befohlen, diese 5000 fl. nicht weiter zum Oberconsistorium, sondern, wie die 1000 fl. Zölle, der Rentkammer abzuliefern, und damit so lange fortzufahren, bis, durch künftige Landesbewilligung, das Wiederkaufscapital von 100,000 fl. der Rentkammer ersetzt worden wäre. — Allein im Jahre 1749 trat eine neue Modification ein. Denn, ohne eine Landesbewilligung abzuwarten, befahl August 3. dem Steuerärarium, die 6000 fl. von den 100,000 fl., welche die Kriegscasse im Jahre 1712 von Weimar erborgte, und welche im Jahre 1733 der Rentkammer zufielen, in Zukunft, statt an die Kriegscasse, an die Rentkammer zu bezahlen. — Unter diesen Verhältnissen war das Oberconsistorium der Meinung, daß, nach dem Recesse von 1722, die pia causa (Schulpforta) an die Stelle Weimars getreten wäre, und daher das Capital von

100,000 fl., sammt Zinsen á 6 % von Michaelis 1733 an, zu fordern habe; doch daß davon die von Michaelis 1720 — 1733 jährlich erhaltenen Zinsen abzuziehen wären. — Das geheime Consilium legte darauf dem Churfürsten seine Ansicht vor: daß es, zur Vermeidung aller verwickelten Berechnungen, am rathsamsten wäre, es bei der, in dem sogenannten Amortisationscontracte von 1722 der Schule bestimmt versprochenen, Zueignung des für selbige durch die Wiedereinlösung erworbenen Capitals von 100,000 fl. bewenden zu lassen, so wie daß, nach dem strengen Rechte, der Schule auch die Zinsen von 1733 an zu ersetzen wären. Das geheime Consilium glaube ferner, daß es nicht nöthig sey, jetzt zu untersuchen, ob der Ersatz dieses angeblich zur Landesvertheidigung erborgten Capitals den Landständen angesonnen werden könnte; doch sey soviel gewiß, daß eine einzelne milde Stiftung das aus ihrem Einkommen genommene Capital für das ganze Land aufzuopfern nicht verbunden gewesen wäre. Eben so erhelle nicht, weshalb im Jahre 1749 dem Obersteuercollegium die Zahlung übertragen worden sey. Unter diesen Umständen würd das Capital, und, nach dem strengen Rechte, nebst den Zinsen von 1733 an, der pia causa aus der Rentkammer zu ersetzen seyn. Weil aber der Betrag der Zinsen seit 50 Jahren den Hauptstamm drittehalbmal übersteige; so schlage das geheime Consilium vor, daß der Churfürst nur wegen des Hauptstammes sich entschließen, und dieses Capital einstweilen mit 4000 Meißnischen Gülden verzinsen lassen möge, welche Summe zur Unterstützung verdienter und bedürftiger Lehrer auf den Universitäten verwendet werden könne. — Darauf genehmigte der Churfürst durch das Specialrescript vom 24. Mai 1783 dieses Gutachten des geheimen Consiliums, und entschied: daß das Capital von 100,000 fl., nach dem Contracte vom Jahre 1722, der Schulpforta als Ei-

10*

genthum bleiben, und der Churfürst aus der Rentkammer vorschußweise dasselbe jährlich mit 4 %, also mit 3,500 Thalern verzinsen wolle; doch mit dem Vorbehalte, die Forderung des Ersatzes desselben bei der Landesversammlung auf bequemere Zeit auszusetzen. — Diese 3,500 Thaler wurden daher, vom 1. Jan. 1784 an, dem Oberconsistorium zur Verwaltung, zugleich mit der Verwaltung der Pfortaischen Ueberschußcasse, übertragen, und, ihrer Bestimmung nach, zur Besoldungserhöhung und Unterstützung akademischer Lehrer verwendet.

Allein auch die sächsischen Landstände erkannten das Bedürfniß, die Universitäten des Landes durch Zuschüsse zu unterstützen. Sie bewilligten, nach dem Antrage des Churfürsten vom 6. Febr. 1805, am 3. April 1805, von dem Ueberschusse der vorigen Bewilligung bei dem Landtage 1799, einen Fonds von 30,000 Thalern, „um vom Kirchenrathe so nutzbar als möglich angelegt, und, unter Leitung des geheimen Consiliums, lediglich und allein zur Verbesserung der Besoldungen für Lehrer auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg, um sie desto eher im Lande zu erhalten, dergestalt verwendet zu werden, daß nur der jährliche Zinsenbetrag zu diesem Zwecke angewendet würde, jedoch, bei eintretender dringender Nothwendigkeit, geschickte Docenten sofort werkthätig und ansehnlich zu unterstützen, und dadurch erstere zur Ablehnung auswärtiger Rufe zu vermögen, ein Capital von 10,000 Thalern durch zu bewilligende temporaire Zulage und Gratificationen allmählig auch aufgezehrt werden könne.“ Diese Bestimmung bestätigte der Churfürst durch Rescript vom 30. April an den Kirchenrath mit der Verfügung, daß bei der Verwaltung der bewilligten Summe zwei, in besondern Abschnitten zu berechnende, Abtheilungen der Casse, eine zu 20,000 Thalern, die andere zu 10,000

Thalern, zur Verwendung in der vorgeschlagenen Art und Weise gebildet werden sollten. —

Gegen die Ordensverbindungen auf Universitäten wurden zu verschiedenen Zeiten Befehle erlassen; so am 14. Jan. 1793 [1]), am 7. Jan. 1795 [2]), und, nach der weitern Verbreitung dieser Verbindungen, der sehr verschärfte Befehl vom 8. Nov. 1811 [3]). Ein späteres Rescript vom 27. Jan. 1812 [4]) beabsichtigte die Verhinderung des Hanges zu solchen Verbindungen, und den frühzeitigen Eintritt in dieselben auf den gelehrten Schulen.

Zur Belebung des geschichtlichen Studiums auf beiden Universitäten verfügte das Rescript vom 13. Jan. 1808: „daß nicht nur die Docenten zur Haltung fleißiger Vorlesungen über historische Wissenschaften, und zwar insbesondere die ordentlichen Professoren der Theologie zu Vorlesungen über die Kirchengeschichte, und der ordentliche Professor der Geschichte zu Vorlesungen über die allgemeine Welt- und sächsische Geschichte zu ermuntern, sondern auch vorzüglich die Studirenden durch im Namen der Universität zu erlassende Anschläge auf den Nutzen und die Nothwendigkeit der historischen Disciplinen, als Hülfswissenschaften bei ihren Hauptwissenschaften, aufmerksam zu machen wären."

Schon längst hatten auf beiden Hochschulen für die medicinische und philosophische Facultät sogenannte Nominalprofessuren bestanden, damit jede Hauptwissenschaft von einem besondern Lehrer vorgetragen, und diese Wissenschaft durch ihn gedeckt würde. Aus demselben Gesichtspuncte wurden auch, während der Regierung Friedrich Augusts, mehrere neue No-

1) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 259.
2) Ebend. S. 263.
3) Ebend. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 124.
4) Ebend. S. 130.

minalprofessuren für Wissenschaften errichtet, die in frühern Zeiten besonderer Lehrstühle ermangelten; so für die Kameralwissenschaften, das Natur- und Völkerrecht, die Chemie, die Naturgeschichte und Botanik, die Entbindungskunde, die Klinik, die psychische Heilkunde, die pathologische Anatomie, die Astronomie, die Homiletik, die Pädagogik, die Katechetik u. a. Auch wurden auf beiden Hochschulen einige Benennungen von Nominalprofessuren verändert. So verband man zu Leipzig, nach eingetretenen Erledigungen, die einzelnen Lehrstühle der Logik uud Metaphysik zu der Nominalprofessur der theoretischen Philosophie überhaupt, und stiftete, statt des zweiten, die ordentliche Professur der Staatswissenschaften. Auf ähnliche Weise wurden zu Leipzig und Wittenberg die besondern Lehrstühle der Beredsamkeit und Dichtkunst zu Einer Nominalprofessur verbunden, und an die Stelle des zweiten ward eine neue Professur der historischen Hülfswissenschaften errichtet. — Nach demselben Grundsatze erhielten auch die vier ordentlichen Lehrstellen der theologischen Facultät ihre Benennung nach den vier Wissenschaften: der Dogmatik und Symbolik, der Moraltheologie, der Kirchengeschichte und Dogmengeschichte, und der Pastoralwissenschaften; — so wie die fünf Lehrstühle der Professoren der Rechte die Benennung nach den Wissenschaften: des römischen Rechts, des sächsischen Rechts, des Strafrechts, des Kirchenrechts, und der practischen Rechtswissenschaft.

Seit Jahrhunderten waren die Examina der Candidaten der Theologie in sämmtlichen Consistorien öffentlich gehalten worden. Dasselbe verordnete das Rescript vom 9. Febr. 1810*) auch im Ganzen in Beziehung auf die juristischen Prüfungen: „Es sollten die **Examina pro praxi et notariatu**, ingleichen die

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 123.

Examina adlicher Personen bei offenen Thüren, und so, daß, so weit es der Platz erlaube, jedem anständig gekleideten Zuhörer der Zutritt verstattet werde, und mit jedem Examinando einzeln geschehen; die Examina vorzüglich und sorgfältig auf den Inhalt der eingereichten Probeschriften, und die in selbige zunächst einschlagenden Materien gerichtet werden, und die eidliche Bestärkung der eigenen Fertigung der Probeschriften erst nach überstandenem Examen erfolgen, weil keiner, gegen welchen im Examen ein gegründeter Verdacht erwüchse, daß er sich bei Fertigung der Probeschriften einer fremden Beihülfe bedient habe, zum Eide gelassen, vielmehr ganz abgewiesen werden solle."

Zur Vermeidung der nachtheiligen Einseitigkeit beim Studiren enthielt ein Rescript vom 21. Dec. 1811 folgende Bestimmungen: „Es ist zu bemerken gewesen, daß die meisten Studirenden auf Unsern beiden Universitäten den Umkreis dessen, womit sie sich bei ihren wissenschaftlichen Studien bekannt machen, sehr enge zusammen ziehen, und sich lediglich auf das Unentbehrlichste bei der Hauptwissenschaft, welcher sie sich widmen, einschränken, die Hülfswissenschaften hingegen vernachlässigen. Da Wir aber einer solchen nachtheiligen Vernachlässigung der Hülfswissenschaften thunlichst vorgebeugt wissen wollen; so erachten Wir für gut, daß den juristischen und medicinischen Facultäten zur Pflicht gemacht werde, bei den von ihnen anzustellenden Prüfungen nicht blos auf die Hauptwissenschaft des Examinandi sich einzuschränken, sondern auch, ob er sich in den mit ihr verwandten Wissenschaften Kenntnisse erworben habe, zu untersuchen." —

Auf solche Weise sorgte die Regierung für beide Hochschulen des Landes gemeinschaftlich; theils für die zeitgemäße Fortbildung des wissenschaftlichen Lebens; theils für die bessere Besoldung der angestellten Lehrer

in Angemessenheit zu den gesteigerten Besoldungen aller übrigen Staatsdiener. — Allein beide Hochschulen wurden auch, nach ihren besondern und örtlichen Bedürfnissen, im Einzelnen von der Regierung wohlwollend bedacht.

So erhielt die Universität Leipzig bereits auf dem Landtage vom Jahre 1766, für die im siebenjährigen Kriege verlornen Zinsen bei ihren einzelnen Fiscis, die Aversionalsumme von 12,000 Thalern, und im Jahre 1799 bewilligte der Churfürst zum Neubaue des Vordergebäudes im Paulinum 10,000 Thaler, in Beziehung auf eine, der Universität Leipzig im Jahre 1652 auf zu eröffnende Lehen ertheilte, Anwartschaft auf eine Summe von 10,000 Thalern. — Im Jahre 1784 ward bei dem anatomischen Theater die Stelle eines Prosectors gestiftet, und im Jahre 1785 die anatomische Sammlung, durch den Ankauf der Präparate des verstorbenen ersten Prosectors Werner auf churfürstliche Kosten, vermehrt, so wie zu deren Erhaltung und Vermehrung eine Jahressumme von 100 Thalern verwilligt. — Der Fechtmeister der Universität erhielt seit 1783, der Tanz- und der Zeichnungsmeister seit 1793 einen Jahresgehalt. — Zur Errichtung einer Sternwarte schenkte der Churfürst am 23. Oct. 1786 den Thurm der Pleißenburg. Der Bau derselben kostete dem Churfürsten 10,919 Thaler. Außerdem schenkte er derselben 1200 Thaler zur Anschaffung der nöthigen Instrumente, und das Geld zur Anschaffung des Holzes. Im Jahre 1800 bewilligte er 3466 Thaler zur Erbauung der Wohnung des Observators und seiner beiden Amanuenses auf der Pleißenburg, und 2000 Thaler zur Anschaffung der noch fehlenden Instrumente und Bücher. — Im Jahre 1805 ward, auf Kosten des Churfürsten, in der Pleißenburg für den Lehrer der Chemie eine Wohnung und das chemische Laboratorium eingerichtet, so wie von demselben 600

Thaler zur Anschaffung der Instrumente und des übrigen Apparats bei dem chemischen Laboratorium bewilliget; auch kaufte der Churfürst im Jahre 1785, für den Gebrauch bei den Vorlesungen über die Physik, die physikalischen Instrumente des Professors Ludwig, und bestimmte jährlich 100 Thaler zu ihrer Ausbesserung. Eben so ward, auf Kosten des Regenten, im Jahre 1809 der physikalische Nachlaß des Professors Hindenburg für 1000 Thaler erkauft, und mit der schon bestehenden Sammlung verbunden. Später ward bei dem physikalischen Apparate, und zur Hülfsleistung bei den Experimenten in den Vorträgen über Experimentalphysik, ein mit 200 besoldeter Unterinspector angestellt.

Das dringende Bedürfniß eines Klinikums für die Universität war mehrmals zur Sprache gekommen. Diesem Bedürfnisse ward dadurch abgeholfen, daß der Magistrat zu Leipzig, an dessen Spitze damals der geheime Kriegsrath Müller als Bürgermeister stand, im Jahre 1799 einwilligte, die Universität an seinem zweckmäßig eingerichteten Jacobshospitale in Hinsicht auf klinische Uebungen Antheil nehmen zu lassen. Für die klinische Abtheilung des Instituts*) ist ein eigenes, neu eingerichtetes Gebäude bestimmt, in welchem, außer 38 größern und kleinern Krankenzimmern mit einer Anzahl von 250 Betten, ein Zergliederungssaal, ein durch eine Kuppel von oben her erleuchteter Operationssaal, ein Zimmer mit dem Rettungsapparate für Verunglückte, eins für die Anwendung der medicinischen Elektricität, und zwei für den Lehrer der Klinik sich befinden. In einem derselben sind auch die zu meteorologischen Beobachtungen gehörenden Instrumente. Im Operationssaale befinden sich die, der medicinischen Facultät vom verstorbenen Professor Hebenstreit geschenkten, chi-

*) Dolz, Geschichte Leipzigs, S. 435.

rurgischen Instrumente, mit welchen die, von den Erben des Professors der Anatomie, Dr. Haase, erkauften, Instrumente vereinigt wurden. In der mit dem Magistrate geschlossenen Uebereinkunft ward festgesetzt, daß der jedesmalige Arzt des Hospitals zugleich Lehrer der Klinik ist. Aus landesherrlichen Cassen erhielt, durch Rescript vom 8. Oct. 1798 der Lehrer der Klinik einen Jahresgehalt von 400 Thalern, und der angestellte Chirurg 100 Thaler; doch besoldet der Magistrat die angestellten Wärter, und verwendet überhaupt jährlich aufs Klinikum eine Summe, die über 9500 Thaler steigt.

Von gleicher Wichtigkeit war die Errichtung einer Hebammenanstalt bei der Universität Leipzig, zu welcher, so wie zur Errichtung einer ähnlichen Anstalt in Wittenberg, und zur jährlichen Unterstützung beider, die Stände auf den Landtagen 1793, 1799 und 1805 gewisse Summen bewilligt hatten. Vorbereitend auf dieselbe war eine dem Dr. Menz übertragene, und durch Circulare aus der Landesregierung vom 26. Juni 1805 *) bekannt gemachte, Anstalt, in welcher zwölf weibliche Personen (6 aus dem Thüringischen, 6 aus dem Leipziger Kreise) in den erforderlichen Demonstrationen und practischen Uebungen unentgeldlich unterrichtet werden sollten. — Als aber die Universität den Trierschen, zur Entbindungsanstalt und zum botanischen Garten ihr vermachten, Garten mit den Gebäuden desselben geerbt, und für denselben Zweck der Kammercommissionsrath Leich 20,000 Thaler, und der Hofrath Richter 1333 Thaler testamentarisch geschenkt hatten; so trat im Jahre 1810 die in dieses Locale verlegte Entbindungsanstalt ins Leben. Die Leitung derselben, der Unterricht und die Anweisung zur Praxis, ward dem neuernannten ordentlichen Professor der Entbindungskunst und Obergeburtshelfer

*) Cod. Aug. Fortſ. 3. Abth. 1. S. 442.

der Anstalt übertragen. Der Triersche Garten selbst aber ward zum botanischen Garten der Universität eingerichtet. (Im Jahre 1828 erfolgte, wegen der ungesunden Lage des Instituts an der Pleiße, die Verlegung der Entbindungsanstalt in ein dazu in der Grimmaischen Vorstadt erkauftes Gebäude.)

Selbst das erste Taubstummeninstitut in Teutschland verdankte dem Churfürsten sein Daseyn. Der Stifter desselben, Heinicke, erhielt von dem Churfürsten bereits seit dem Jahre 1777 einen Jahresgehalt von 400 Thalern. Die Eröffnung der Anstalt geschah im Jahre 1778. Anfangs dreizehn (gegenwärtig 23) Individuen ließ der Churfürst darin auf seine Kosten erziehen. Nur Wenige zahlen eine Pension. Durch Rescript vom 24. April 1786 ward die Anstalt unter die Aufsicht der Universität gestellt, aus deren Mitte zwei Professoren mit der Aufsicht beauftragt sind. Nach dem Tode des Stifters (1790) setzten seine Wittwe und ihr wackerer Gehülfe Petschke die Anstalt mit rastloser Thätigkeit und großem Erfolge fort. (Sie ward in neuester Zeit in ein eigenes dafür gekauftes Haus mit Garten verlegt, und feierte im Jahre 1828 mit 44 Zöglingen, wovon 15 auf Kosten des Königs von Preußen gebildet werden, ihre Stiftung vor 50 Jahren.)

Für die practischen Uebungen im Erklären der classischen Schriftsteller des Alterthums, so wie in der Philologie überhaupt, hatte der Professor, Hofrath Beck bereits im Jahre 1784 eine Privatgesellschaft gestiftet. Bei der Jubelfeier der Universität im Jahre 1809 ward sie zu einem königlichen philologischen Seminarium *) erhoben, dessen Director einen Jahresgehalt bekam. Zugleich wurden für die Mitglieder

*) Christ. Dan. Beck, de consiliis et rationibus Seminarii philologici. Lips. 1809. 8.

desselben 12 Stipendia bestimmt. — Die von dem Professor, Ritter Hermann gestiftete griechische Gesellschaft, welche den vielseitigsten Anbau der griechischen Sprache seit mehrern Jahrzehnten förderte, erhielt in neuester Zeit ebenfalls einige Stipendia für ihre Mitglieder. — Nach dem Willen der Regieruug sollte die Universität Leipzig bei der Jubelfeier ihrer vierhundertjährigen Dauer am 4. Dec. 1809 — zu welcher Friedrich August eine ansehnliche Summe bewilligte, — in vielen im Laufe der Zeit veralteten Formen, zu einem verjüngten und zeitgemäßen Daseyn fortgeführt werden; denn man hatte sich überzeugt, daß die Formen nicht ohne bedeutende Rückwirkung auf den Geist bleiben, der innerhalb derselben — entweder lebenskräftig, oder in seiner Wirksamkeit gehemmt und niedergedrückt — sich bewegt. Deshalb ward von der Regierung im Jahre 1808 eine Commission zur Revision des Zustandes der Universität Leipzig ernannt, und, in Angemessenheit zu einer ihr mitgetheilten sehr sorgfältig erwogenen Instruction, mit der neuen zeitgemäßen Gestaltung der Universität beauftragt. Allein mehrfache Verhältnisse verhinderten damals die nöthig gewordene durchgreifende Veränderung der veralteten Verfassungs- und Verwaltungsformen, so daß die Wirksamkeit der Commission — besonders nach der eingetretenen Katastrophe im Jahre 1813 — bis auf eine spätere Zeit vertagt ward. —

Wenn gleich die Universität Wittenberg, in Hinsicht vieler neuer zu Leipzig ins Leben getretener Anstalten, hinter der Ausstattung ihrer ältern Schwester zurückblieb; so galt dies wenigstens nicht in Beziehung auf den bei ihren Lehrern vorherrschenden Sinn, nach den Forderungen des Zeitgeistes in wissenschaftlicher Hinsicht fortzuschreiten, und nicht in Hinsicht der schon im Zeitalter ihrer Stiftung zweckmäßig eingerichteten Verfassung, so wie der vom Churfürsten August ihr (1580)

gegebenen Verwaltungsform, nach welcher die Gesammteinkünfte aller Fiscorum und Anstalten der Hochschule, nicht von den Professoren selbst, sondern von einem besonders angestellten Verwalter geleitet wurden. In Folge dieser zweckmäßigen Verwaltung ging denn auch im Jahre 1815, wo sie an Preußen abgetreten ward, ein baares Capital von 354,000 Thalern in acht Fiscis, noch ohne die bedeutenden ihr in älterer Zeit geschenkten Besitzungen (von 8 Dörfern, 1 Mark und vielen Gebäuden), Rechte, Nutzungen und ausgesetzten Naturallieferungen u. s. w., mit derselben an die preußische Regierung über.

Zur bessern Besoldung ihrer Lehrer erhielt die Universität Wittenberg im Jahre 1786 von dem Churfürsten eine sehr ansehnliche Schenkung, an welcher seine Gerechtigkeit und seine Milde gleichen Antheil hatten. Die Universität Wittenberg hatte nämlich im dreißigjährigen Kriege und durch die Zuziehung zu neuerrichteten Steuern, wodurch sie in ihren ältern Privilegien geschmälert ward, viel an ihren Einkünften verloren. Zur Entschädigung dafür bestimmte der Churfürst Johann Georg I. (19. März 1652): „daß der Universität von den ersten Lehns- oder Rittergütern, so apert werden, und Uns als Grundherrn anheim fallen, 15,000 Thaler geeignet, und zu ihrer freien Disposition abgefolget werden sollen;" auch wurden ihr, durch Rescript vom 18. März 1652, 5000 Thaler Strafgelder aus dem Wittenberger Hofgerichte zugesichert, um dieselben auszuleihen. — Abschlägig erhielt am 25. Sept. 1695 die Universität auf jene 15,000 Thaler die erledigten Bluhmischen Lehnsstücke und Zinsen in den Pflegen Wittenberg, Zahna und Seida. Diese Schenkung ward aber in dem Visitationsdecrete vom 31. Juli 1731 amtlich nur zu 4083 Thlr. 18 Gr. berechnet. An Strafgeldern aus dem Hofgerichte hatte die Universität nach und nach blos 1178 Thlr. 15 Gr. 11 Pf.

bekommen. — Für alle gebliebene Rückstände schenkte ihr der Churfürst Friedrich August am 18. März 1786 das erledigte Lehnsrittergut Roitzsch, doch mit der Bedingung, dasselbe zu verkaufen. Sie erhielt am 18. Sept. 1787 10,000 Thaler dafür, welche als Capital zu dem Stiftungsfiscus geschlagen, und deren Zinsen halbjährig als Besoldungszulage der ordentlichen Professoren ausgezahlt wurden.

Eben so trug der Churfürst die Kosten des Neubaues im Vordergebäude des Augusteums (1784 bis 1788), mit einem Aufwande von 5936 Thlrn. 2 Gr. — Von dem seit 1784 für beide Hochschulen begründeten Reluitionszinsenfonds erhielten mehrere Lehrer zu Wittenberg Besoldungsverbesserungen; über die Verwendung des Ertrages der im Jahre 1811 geschenkten teutschen Ordensgüter war aber — mit Ausnahme einiger an Studirende verliehener Stipendia — noch nicht entschieden, als die Schrecknisse des Krieges über Wittenberg kamen, und, nach dem Niederbrennen ihrer Vorstädte (April 1813), so wie nach dem wiederholten Bombardement der Stadt, die Universität zum einstweiligen Aufenthalte in Schmiedeberg nöthigten. — Noch am 20. April 1812 erkaufte die Regierung für die Universität, aus der reichhaltigen naturgeschichtlichen Sammlung des Professors Dr. Langguth, die uranographische, geographische, mathematische, physikalische und chemische Abtheilung für 2000 Thaler, und am 25. Sept. 1812 das von dem Botaniker Mag. Schkuhr hinterlassene Herbarium für 250 Thaler, gleichfalls zur Erweiterung der akademischen Sammlungen.

Aus dem, von den Landständen vermittelten, Fonds ward zu Wittenberg ein Privathaus für 4800 Thaler erkauft, und dasselbe zur Entbindungsanstalt eingerichtet; worauf, durch Rescript vom 20. Febr. 1811, eine außerordentliche medicinische Nominalprofessur der

Entbindungskunst mit Besoldung gestiftet, und diese mit der Obergeburtshelferstelle bei der zu Ostern 1811 eröffneten Anstalt verbunden ward. — Schon früher, im Jahre 1806, erhielt das, zu Wittenberg seit 1766 bestandene, Seminarium zur Vorbereitung und Uebung der sich dem Schulstande widmenden Studirenden in der Methodik und Didaktik, eine neue zeitgemäße Einrichtung.

Nach einem sehr umsichtig berechneten Plane ward, durch Rescript vom 4. Dec. 1807, die bis dahin bestandene Naturalspeisung von ungefähr 180 Studenten im Wittenberger Convicte, in ein, den Convictoristen auszuzahlendes, Geldäquivalent verwendet, das aber — obgleich die Wahl des Speisehauses von den Convictoristen abhing — nicht in ihre Hände kam, sondern von einem Actuarius der Universität aller 14 Tage an die Speisewirthe bezahlt ward. Dadurch gewannen die Studenten an besserer Kost, die Speisewirthe waren gedeckt, und alle frühere Verwaltungskosten des Convicts (für den Oekonomen, das Gesinde, für Reparaturen u. s. w.) gingen, so wie das verkaufte Deputatholz und Inventarium, der Speisung selbst zu Gute. Drei Jahre später (12. Dec. 1810) bewilligte auch die Regierung, wegen der dem Convicte zugestandenen Accis= und Fleischsteuerfreiheit, ein jährliches Aversionalquantum von 200 Thalern.

Durch das Testament des geheimen Kriegsraths von Ponikau zu Dresden (1789) erhielt die Universitätsbibliothek zu Wittenberg, mit der gesammten Büchersammlung desselben, einen Zuwachs von beinahe 16,000 Bänden, von welchen gegen 12,000 Bände ausschließend zur Geschichte Sachsens gehörten. Damit war ein Legat von 3000 Thalern verbunden, von dessen Zinsen der Bibliothekar dieser Sammlung besoldet, und die Bibliothek selbst in ihren Hauptfächern vermehrt ward.

Zur Erforschung der Kenntnisse und der Lehrfähigkeit derer, welche bei der philosophischen Facultät zu Wittenberg die Rechte eines Privatdocenten erwerben wollten, verordnete das Rescript vom 12. Febr. 1810, „daß die von dem Candidaten gearbeitete Disputation, durch welche er sich zu habilitiren gedenkt, von der ganzen Facultät beurtheilt, und über deren Zulässigkeit nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, sodann, zur Bewährung seiner Lehrfähigkeit, noch vor der Disputation, von dem Candidaten eine Probevorlesung in consessu facultatis, über ein ihm aufgegebenes Thema gehalten, und diese Vorlesung darauf von dem Professor der Facultät, in dessen Lehrfach sie einschlägt, beurtheilt, dem Habilitando darüber die nöthige Belehrung ertheilt, und zur Disputation sine praeside von dem Dechanten drei Opponenten deputirt werden sollten.“ —

Mit einem über Teutschland und Europa sich verbreitenden Ruhme schloß sich die, im Jahre 1765 gestiftete Bergakademie zu Freiberg *), den beiden Hochschulen an. Obgleich von dem Prinzen Xaver, als Administrator der Chur Sachsen, begründet, gehört doch ihre eigentliche höhere Blüthe und Berühmtheit in die Regierungszeit Friedrich Augusts. Unter ihm stieg ihr Ruf durch die trefflichen Männer, die an derselben als Lehrer und Schriftsteller (Charpentier, Werner u. a.) wirkten; so wie sie durch die von ihr ausgehende durchgreifende Vervollkommnung des gesammten Bergwesens dem Staate die ersprießlichsten Dienste leistete. Während der Regierung Friedrich Augusts wurden bei der Bergakademie mehrere neue Lehrstühle begründet, die Gehalte der Lehrer erhöht, und durch Erbauung eines eigenen Laboratoriums, so wie durch zeitgemäße Ausstattung der Apparate die Hülfs-

*) Vergl. §. 6.

mittel des Unterrichts vermehrt. Damit stand die (noch bis jetzt fortgesetzte) geognostische Untersuchung des Staates in genauester Verbindung. — Viele hundert In= und Ausländer empfingen seit dieser Zeit in Freiberg ihre höhere wissenschaftliche Weihe, und der Ruhm derer frühern Lehrer erbte, nach deren Tode, als ein ehrenvolles Vermächtniß auf ihre Amtsnachfolger fort. — Ein sicherer Beweis für den allgemeinen hohen Ruf der Vervollkommnung des sächsischen Bergwesens war, daß, während Friedrich Augusts Regierung, sächsische Bergleute zum Bergbaue nach Frankreich, Spanien, Rußland, Mexiko, und in andere Länder verlangt und zugestanden wurden. — Doch nicht blos für den höhern wissenschaftlichen Anbau der Bergbaukunde, auch für die Erziehung und Bildung der Kinder der Bergleute ward thätig gesorgt. Denn bereits im Jahre 1777 wurden, auf die Vorschläge des von Heynitz und Charpentiers, Bergschulanstalten für fähige Kinder der Bergleute errichtet, um aus denselben geschickte Steiger und Geschworne zu bilden. Allmählig entstanden gut organisirte Bergschulen für den ersten practischen Unterricht in der Bergbaukunst in allen Bergämtern, und gleichzeitig mit denselben die Bergknappschaftsschulen (zum Theile in Verbindung mit Klöppelschulen), in welchen in sämmtlichen Bergämtern mehr als 2000 Kinder der Bergleute beiderlei Geschlechts in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, und in gemeinnützigen Kenntnissen unterrichtet, und diese Schulen aus landesherrlichen, gewerkschaftlichen und Knappschaftscassen erhalten wurden. Die Verwilligung des Königs zu den sämmtlichen Bergschulanstalten betrug jährlich 1000 Thaler, so wie die von ihm bestimmte Summe für die Bergakademie (im Jahre 1813) 3854 Rthlr. 12 Gr., wovon noch 300 Rthlr. verschieden waren, welche für die Fortsetzung und Unterhaltung der Sammlungen der

Akademie angewiesen wurden. Die Stipendien betrugen, in neuerer Zeit, für die Anwesenden zwischen 10 und 50 Thaler jährlich, und für die, welche die Universität besuchen, zwischen 20 und 100 Thaler. Der vollständige Lehrcursus ward, nach dem verbesserten Plane, auf vier Jahre berechnet.

25.

Künste.

Die neue zeitgemäße Gestaltung und Erweiterung der früher in Dresden bestandenen Malerakademie zu einer Akademie der zeichnenden und bildenden Künste, mit einer jährlichen Ausstattung von 16,000 Thalern, ward bereits während der neunwöchentlichen Regierung Friedrich Christians beschlossen, und trat (1764) unter dem Administrator ins Leben, der gleichzeitig eine, den Gewerben und Künsten nützliche, Filialanstalt derselben, die Zeichnungs-, Maler- und Architectur-Akademie auf der Pleißenburg zu Leipzig begründete *), und zugleich verfügte, daß die Studenten der Leipziger Hochschule dieselbe unentgeldlich besuchen könnten. Seit dem Jahre 1765 wurden jährliche Ausstellungen dieser Akademieen veranstaltet, die eben so den Wetteifer der Künstler nährten, wie sie den Sinn für Kunst und einen geläuterten Geschmack unter den höhern und mittlern Ständen verbreiteten. Zur Aufmunterung der ausgezeichneten Zöglinge dieser Anstalten wurden seit 1810 Prämien unter dieselben vertheilt, und mehrern ward bewilligt, auf Kosten des Regenten nach Italien zu reisen. In neuester Zeit ward mit diesen Anstalten die in der Nähe der Meißner Porcellanfabrik angelegte, und auf die Vervollkomm-

*) Vergl. §. 5.

nung der Porcellanmalerei berechnete, Zeichnungsschule in Verbindung gesetzt.

Der Churfürst Friedrich August, selbst gründlicher Kenner und Beförderer der schönen Künste, unterstützte nicht nur die trefflichen, von seinen Vorfahren angelegten, Kunstsammlungen in der Residenz (die Gemäldegallerie, das Kupferstichcabinet, die Antikensammlung, das Münzcabinet, die Naturaliensammlung u. a.) durch bedeutende Summen für ihre Erhaltung, Vermehrung und Vervollkommnung; er sorgte auch für die bessere Aufstellung mehrerer derselben mit einem bedeutenden Kostenaufwande, und erkaufte im Jahre **1792**, durch den Grafen Marcolini, die Sammlung der Mengsschen Gypsabgüsse von den Erben. Sie enthält einen Reichthum der wichtigsten Antiken, welche in Rom, Portici, Neapel, Florenz, Mailand und anderwärts zerstreut waren, und entstand zunächst durch die für Mengs vom Könige von Spanien beim Papste ausgemittelte Erlaubniß, die Kunstwerke Roms für sich in Gyps abformen zu lassen. — Das Münzcabinet erhielt einen ansehnlichen Zuwachs, besonders für die Münzen des Mittelalters, durch den Ankauf des Madai'schen Groschencabinets im Jahre **1788** auf churfürstliche Kosten für **2300** Thaler. Im Jahre **1802** ward auch die für **4800** Rthlr. erkaufte Sammlung sächsischer Medaillen und Münzen des Herrn von Teubern damit vereiniget[1]. — Die Gallerie der antiken und modernen Statuen — Augusteum genannt[2]) — versetzte der Churfürst aus dem Pavillon des großen Gartens in das japanische Palais, und vermehrte sie durch beträchtliche Ankäufe. —

1) Daßdorf, Numismatisch-historischer Leitfaden zur Uebersicht der sächsischen Geschichte, nach dem von Teubern'schen hinterlassenen Münzcabinette. Dresden, 1801. 8.

2) Man vergl. das bekannte Kunstwerk: Augusteum von Wilh. Gottli. Becker.

Das Mineraliencabinet erhielt einen bedeutenden Zuwachs durch den Ankauf der Racknitzischen Mineraliensammlung im Jahre 1806, wozu der Churfürst 13,000 Rthlr. bewilligte.

Unter allen Künsten ward aber der Churfürst von der Tonkunst am meisten angesprochen. Er war nicht blos Dilettant, sondern Kenner derselben, und fand in ihr die würdigste Erhohlung von den ernsten Regierungsgeschäften. Die Capelle des Churfürsten — bestimmt für die Kirchenmusik in der katholischen Kirche, am Hofe, in den Opern und beim Schauspiele, — war daher eine der ersten in ganz Europa, und hochgefeierte Männer im In- und Auslande standen als Capellmeister an ihrer Spitze. Die Opern wurden in den ersten Zeiträumen der Regierung Friedrich Augusts blos in italienischer Sprache gegeben; erst in der spätern Zeit behauptete sich auch die teutsche Oper neben der ältern Schwester. Der Unternehmer ward von dem Churfürsten ansehnlich unterstützt *). Neben

*) Man vergleiche Kohlschütter a. a. O. S. 428, wo er dem Vorwurfe des anonymen Verfassers der Schrift: Blicke auf Sachsen ꝛc. in Beziehung auf die Kosten der italienischen Oper begegnet. „Nach dem mit dem Unternehmer Bertoldy von Zeit zu Zeit bestandenen, zuletzt im Jahre 1811 auf drei Jahre verlängerten, Contracte wurden jährlich aus der Generalaccisecasse 4400 Thaler als Deputat, zu den allgemeinen Ausgaben und des Unternehmers Disposition, — 24,000 Thaler zum Unterhalte der Sänger, Sängerinnen und anderer Angestellten, und der Aufwand für Decorationen bezahlt. Ueber die beiden zuletzt genannten Gegenstände war nach Abschluß jedes Contractsjahres Rechnung abzulegen, worauf entweder der Unternehmer das mehr Ausgegebene nachgezahlt erhielt, oder das weniger erforderlich Gewesene sich anrechnen lassen mußte. Da in neuern Zeiten die Besoldungen der Sänger und Sängerinnen etwas gestiegen sind, und die Decorationskosten ungefähr 1000 bis 1200 Thaler jährlich betrugen; so ist der gesammte Aufwand, mit Einschluß der Garderobe, die von dem Deputate angeschafft und unterhalten ward, mit ungefähr 32,000 Thalern jährlich zu bestreiten gewesen."

der italienischen Oper zählte aber auch die teutsche Hof-Schauspielergesellschaft ausgezeichnete Künstler unter ihren Mitgliedern, welche, während einer langen Reihe von Jahren, in den beiden Leipziger Hauptmessen auf dem Leipziger Theater auftraten.

26.

Gelehrte Gesellschaften. — Oeffentliche Bibliotheken.

Noch während der Regierung des Administrators ward von dem Vice-Oberconsistorialpräsidenten Freiherrn von Hohenthal die sogenannte ökonomische Societät gegründet, welche am 28. Febr. 1765 von dem Administrator bestätigt ward. Sie hielt jährlich zweimal, in den beiden Hauptmessen zu Leipzig, ihre Sitzungen, und erwarb sich in mehrfacher Hinsicht das Verdienst, in Sachsen den Mittelpunct für die Verbesserung der Landwirthschaft und des Gewerbswesens, durch weitere Verbreitung der richtigen theoretischen Kenntnisse und der aus der Praxis entlehnten Erfahrungen in der Landwirthschaft, so wie durch Würdigung neuer Erfindungen und durch Aufmunterung der begonnenen Fortschritte in beiden, zu bilden. Mit ihr stand die Wittenberger Provinzialsocietät, die gleichfalls zwei Sitzungen jährlich in Wittenberg hielt, in genauer Verbindung. — Im Jahre 1807 schloß sich an diese beiden ältern Vereine zu Langensalza ein dritter an unter dem Namen: Thüringische ökonomische Societät. (Im Jahre 1817 wurden die Hauptversammlungen der Leipziger ökonomischen Societät nach Dresden verlegt, wo sie ihre bisherige Benennung in die der ökonomischen Gesellschaft des Königreiches Sachsen umänderte.) — Für einen besondern Zweig der Landwirthschaft, für die Bienenzucht,

bildete sich im Jahre **1768** eine Oberlausitzische Bienengesellschaft, welche, wie die ökonomischen Societäten, Gesellschaftsschriften herausgab. Später, im Jahre **1786**, wurden auch zu Dahlen und Rötha Bienengesellschaften errichtet. — Zur Veredelung und Emporbringung des sächsischen Weinbaues stifteten am **18.** Nov. **1799** zu Meißen der Steuerprocurator Goldberg, der Oberlandweinmeister Fleischmann, und der Bergverwalter M. Kadner eine Weinberggesellschaft, und verbanden damit eine Schule für Winzer zu Zaschendorf.

Nur unter schwachen Lebenszeichen dauerte in Leipzig die, im Jahre **1697** zur Vervollkommnung der teutschen Sprache gestiftete, Görlitzer poetische Gesellschaft fort, die bereits im Jahre **1727** ihren Namen in den einer teutschen Gesellschaft veränderte, bis sie in dem vorletzten Jahre der Regierung Friedrich Augusts eine neue zweckmäßigere Gestaltung und mit derselben ein verjüngtes Leben erhielt. — Neben ihr bestand, seit dem Jahre **1768**, die vom Fürsten Jablonowski gestiftete, und vom Churfürsten im Jahre **1774** bestätigte, nach des Fürsten Namen genannte, Gesellschaft, welche jährlich **3** Preise (in Medaillen zu **24** Ducaten am Werthe) auf die beste Beantwortung mathematisch-physikalischer, staatswirthschaftlicher und geschichtlicher Fragen aussetzt. — Am kräftigsten aber unter diesen Gesellschaften gedieh die, im Jahre **1778** gestiftete, Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften und Künste, an deren Spitze ausgezeichnete Gelehrte standen, und die Männer von Ruf im In- und Auslande unter ihre Mitglieder aufnahm. Sie hielt, wie die ökonomischen Societäten, jährlich zwei öffentliche Sitzungen, und besitzt eine ansehnliche Bücher- und Kunstsammlung.

Unter den öffentlichen Bibliotheken des Landes be-

hauptet die königliche Bibliothek zu Dresden die erste Stelle. Ihre Stiftung reicht zurück in die Zeiten des Churfürsten August; allein dem Churfürsten Friedrich August war es vorbehalten, sie in dem japanischen Palais prachtvoll aufstellen, mit ihr die erkauften Brühlschen und Bünauischen Büchersammlungen vereinigen, und sie jährlich aus dem ihr (1788) ausgesetzten Fonds von 3000 Thalern in allen Gebieten der Wissenschaften vermehren zu lassen. Selbst nach seinem Tode erhielt sie (1827) durch den größten Theil seiner Privatbibliothek einen bedeutenden Zuwachs. An ihre Spitze stellte aber auch der Churfürst in unmittelbarer Folge als Oberbibliothekare die ausgezeichnetsten Literatoren; so Canzler, Adelung, Daßdorf, Beigel und Ebert.

Obgleich weder an Reichthum und Umfang, noch an pecuniairen Hülfsmitteln, die Büchersammlungen der beiden sächsischen Hochschulen mit der königlichen Bibliothek verglichen werden konnten; so erhielt doch die zu Wittenberg durch die Ponikausche Schenkung (§. 24.) einen werthvollen Zuwachs, und die zu Leipzig, reich an Handschriften und seltenen Drucken, ward durch die Schenkungen (1780) des Hofraths und Professors Böhme (ungefähr 6000 Bände, meistens zur Geschichte gehörend) und (1813) des Dr. Gehler (13,000 meistens medicinische Werke) beträchtlich vermehrt. Eine reichlichere Ausstattung erhielt sie im dritten Zeitraume der Regierung Friedrich Augusts. Neben ihr besteht in Leipzig die treffliche Bibliothek des Magistrats, aufgestellt in einem geschmackvollen Locale, und reich ausgestattet mit wichtigen Werken, mehrern tausend Handschriften, und mit Münz-, Kupferstich- und Landchartensammlungen.

Die Leipziger Literaturzeitung, die unter dem Namen: „gelehrte Anzeigen" schon seit dem Jahre 1715, doch unter wechselnden äußern Formen und

Schicksalen, und seit dem Jahre 1802 als Literaturzeitung bestand, erhielt, nach ihrer neuen Gestaltung im Jahre 1812, eine landesherrliche jährliche Unterstützung Anfangs von 600, später von 300 Thalern. — Selbst das vom Buchhändler Beygang im Jahre 1795 in Leipzig gestiftete Museum erhielt seit 1799, bis zu seinem Erlöschen, eine jährliche Unterstützung von 100 Thalern von der Regierung.

27.

Buchhandel. Censur.

Die erste Buchdruckerei in Leipzig ward im Jahre 1480 angelegt, und in der Nähe der im Jahre 1409 gestifteten Hochschule entwickelten sich bald die Keime ihres jugendlichen Lebens. Allein der eigentliche Büchermarkt Teutschlands war zu Frankfurt am Main, bis der, von Jesuiten geleitete, Kaiser Rudolph 2. (ums Jahr 1608), durch die Einführung einer streng bewachenden Censur in Frankfurt, die Verlegung des Mittelpuncts im teutschen Buchhandel — wider seinen Willen — nach Leipzig bewirkte, wo von jeher die sächsischen Fürsten, — mit seltenen Ausnahmen, — die Freiheit des Wortes, wie die Freiheit des Verkehrs beförderten. So bildete sich bereits in dem ersten Viertheile des siebenzehnten Jahrhunderts zu Leipzig der allgemeine Stapelplatz des gesammten teutschen Buchhandels, wozu die von Leipziger und sächsischen Schriftstellern in den Druck gegebenen wissenschaftlichen Werke ebenfalls bedeutend mitwirkten. Nach Leipzig strömten daher zu den beiden Hauptmessen die Buchhändler aus allen Gegenden Teutschlands; dort hatten sie ihre Commissionaire, welche durch Auslieferung der in ganz Teutschland neu erschienenen Werke dem literarischen Bedürfnisse mit Schnelle und Pünctlichkeit ent-

gegen kamen; dort rechneten die teutschen Buchhändler (deren Zahl in neuerer Zeit, mit Einschluß der anwesenden Franzosen, Britten, Holländer, Dänen, Schweizer, Russen u. a. bis über 450 stieg) gegenseitig mit einander ab, und von dort aus gingen die zahlreichen Frachtwagen mit den neuesten Erzeugnissen der Literatur nach allen Ländern des Erdtheils. Selbst die Riesenstädte an der Themse und Seine stehen in dieser Hinsicht hinter Leipzig; sie sind wohl die Stapelplätze der brittischen und französischen, nicht aber die Mittelpuncte der Weltliteratur. Und dabei unter 5000 neuen Werken, die jetzt jährlich in den beiden Leipziger Meßcatalogen aufgeführt werden, — wie selten doch ein bedenkliches, ein anstößiges Buch, und wie schnell geht ein solches — Dank sey es dem gediegenen Geiste der teutschen Nation, — im Strome der Vergessenheit unter, während das Gute, das Gereifte, das, was die Wissenschaften fortführt, bald ein Gemeingut aller Gebildeten in den gesammten teutschen Gauen wird! Dies ist: der Sieg und der schönste Kranz einer weisen Regierung, daß sie das Licht liebt und schützt, weil sie selbst im Lichte des Jahrhunderts wandelt und wirkt, und daß das von ihr geliebte und geschätzte Licht wie eine heilige Flamme leuchtet, ohne je zur Fackel eines Herostratus zu werden!

So geschah es denn, daß, am Ende der Regierung Friedrich Augusts, im Verhältnisse zu den übrigen großen Städten Teutschlands, in Leipzig die meisten Buchhandlungen und Buchdruckereien sich befanden. Denn man zählte im Jahre 1827 zu Leipzig 74 Buchhandlungen, 22 Buchdruckereien (mit 424 Gehülfen und 125 Lehrlingen), in welchen 128 Pressen und eine Druckmaschine in ununterbrochener Thätigkeit stehen, und wo man die jährlich in Leipzig gedruckten Ballen Papier zu 8087 (oder zu 40,435,000 Bogen) berechnet. Außerdem leben in Leipzig wenigstens 200

Schriftgießer, Kupferdrucker und Steindrucker. In den jährlich erscheinenden Meßcatalogen liefert keine teutsche Stadt so viele neue Druckschriften, als Leipzig, obgleich in neuerer Zeit mehrere teutsche Städte — bei der Milde ihrer Regierung — mit Leipzig in der Zahl neuer Verlagswerke ruhmvoll wetteifern. Wenn man nun das Capital, welches zu jeder Ostermesse, bei der Anwesenheit der fremden Buchhändler, im Bücherumsatze circulirt, im jährlichen Durchschnitte bis zur Höhe von 6 Millionen Thalern anschlägt [1]); so ergiebt sich schon aus dieser Summe die hohe finanzielle Wichtigkeit des Leipziger Buchhandels, noch abgesehen von dem rein literärischen Standpuncte. Dabei darf nicht übergangen werden, daß gegen 30 Buch- und Kunsthandlungen noch in andern sächsischen Städten, (in Dresden, Freiberg, Chemnitz, Zwickau u. a.) bestehen [2]). Ob nun gleich dieser Höhepunct des Buchhandels und des literärischen Verkehrs in Leipzig mit dem ganzen Teutschlande und mit dem Auslande erst in der neuesten Zeit erreicht ward; so gehört doch das allmählige Fortschreiten des Buchhandels und des mit ihm nothwendig zusammenhängenden Verkehrs zu den wichtigsten Thatsachen in der Regierungsgeschichte Friedrich Augusts, und erhebt den Grundsatz über allen Zweifel: daß unter einer milden Regierung, welche der freien und selbstständigen

1) In Beziehung auf die statistische und finanzielle Bedeutsamkeit des teutschen Buchhandels darf man nur die tabellarische Zusammenstellung der teutschen Buchhandlungen nach den Städten, wo sie sich befinden, vergleichen in der Schrift des Dr. Karl Wolf: „über den teutschen Buchhandel" München, 1829. 8. S. 79. Hier wird nachgewiesen, daß im Jahre 1778 223, im Jahre 1822 566, im Jahre 1828 aber 827 teutsche Buchhandlungen existirten.

2) Diese Grundsätze und Angaben stellte ich bereits in den „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst" 1828. Band 1. S. 140 auf.

Entwickelung des geistigen Lebens keine andern Schranken setzt, als die durch die Verletzung anerkannter Rechte Anderer von selbst gezogen werden, nicht nur das Licht der Wissenschaften selbst höchst wohlthätig im Reiche der Geister wirkt, und eben so die Beseitigung unzähliger Vorurtheile und Irrthümer, wie die Verbreitung der wahren Aufklärung befördert, sondern auch, nach Grundsätzen der Staatswirthschaft, zu den sichersten und einträglichsten Zweigen des Gewerbswesens gehört. Dabei beruht der Leipziger Buchhandel auf so festem Grunde, und die Zahl der in Leipzig lebenden vielseitig gebildeten Buchhändler ist so bedeutend, daß selten der Bankerott eines Buchhändlers erfolgt, und es von der Mehrheit der Leipziger Buchhändler als eine Ehrensache angesehen wird, den Verlag gründlicher und ausgezeichneter Werke auf den literärischen Marktplatz zu bringen, so daß der wissenschaftliche Verlag gewiß die bedeutende Mehrzahl der in Leipzig erscheinenden Werke bildet, wenn gleich im Einzelnen auch das literärische Mittelgut, und der Druck von Schriften nicht ganz fehlt, die schon in ihrer Geburtsstunde den Stempel der Maculatur an sich tragen, und welche entweder der Mangel an richtiger Würdigung des innern Gehalts der erkauften Manuscripte, oder die leidige Gewinnsucht zu Tage fördert, die bei Flugschriften — wie in jedem Kleinhandel — blos auf das Interesse des Augenblickes speculirt. Erscheinungen solcher Art können aber im Buchhandel — sobald er von der Seite des Handels aufgefaßt wird — eben so wenig ganz fehlen, als das Mittelgut, die Ladenhüter und die Waaren unter dem Fabrikpreise, im Verkehr mit Producten des Gewerbsfleißes. Das Gute erhält sich; das Schlechte geht unter. So in der physischen, so in der Geister-Welt!

Allein diese Blüthe des Buchhandels in Leipzig und Sachsen stützt sich theils auf die erreichte hohe Stufe

der Bildung des sächsischen Volkes, ohne welche der inländische bedeutende Bücherabsatz nicht möglich wäre; theils auf die, auch auf den Buchhandel von der Regierung ausgedehnte, allgemeine Handelsfreiheit; theils auf die Besonnenheit der sächsischen Censur; theils auf die von der sächsischen Regierung, früher als in andern Staaten, erlassenen Gesetze gegen den Nachdruck; theils auf die Bestimmung und den Tact der seit 1687 in Leipzig bestehenden Büchercommission.

Denn obgleich eine Aufsicht über die neu erscheinenden Bücher und den Verkehr mit denselben schon früher in Leipzig bestand und der Leitung des Magistrats übertragen war; so bestimmte doch erst das Rescript vom 7. Nov. 1687: „daß, neben dem Deputirten des Leipziger Magistrats zur Büchercommission, jedesmal ein Professor der Universität Mitglied dieser Commission seyn solle, um die Aufträge in Büchersachen conjunctim zu expediren und möglichst zu beschleunigen.“ So ward also, bereits während der Regierungszeit Johann Georgs 3., von der Umsicht der höchsten Behörden, diese Einrichtung zunächst zur Beförderung, nicht zur Beschränkung, zur Beschleunigung, nicht zur Hemmung des Buchhandels angeordnet. Die Censur trug daher auch in Leipzig, im Ganzen, einen milden Charakter, weil die Regierung wußte, daß sie von irrigen und falschen Meinungen weder für sich, noch für ihr gebildetes Volk etwas zu befürchten hatte. Eben so erkannte die Regierung, daß ganz bestimmte, und alle mögliche Fälle umschließende, Censurgesetze nicht gegeben werden können, daß sie deshalb, bei den im Allgemeinen aufgestellten Censurvorschriften, dem Ermessen und dem Tacte der Censoren einen ziemlich weiten Spielraum zugestand. Daß aber nicht alle Censoren — die oft schon nach ihrer Persönlichkeit, nach ihren individuellen Ansichten, Grundsätzen und Meinungen sehr von ein-

ander verschieden sind — nach einerlei Maasstabe verfahren und entscheiden können, liegt eben so in der Natur des menschlichen Geistes, wie in dem Charakter der Zeitverhältnisse, und in der von dem Censor gefaßten Ansicht von der Stellung des zu censirenden Werkes zu dem jedesmaligen Zustande der Literatur und der politischen Welt. — Friedrich August, der wohl erkannte, daß, bei der großen Masse der einzelnen teutschen Staaten, wo die verschiedenartigsten Grundsätze in Hinsicht auf Censur und Bücherverkehr beolg werden, die Strenge der Censur und die Confiscation anstößiger Schriften in einem einzigen Staate den wirklichen Mißbräuchen der Presse nie ausreichend zu steuern vermöge, ging dabei von dem — bei einer gewissen Veranlassung mündlich ausgesprochenen — Grundsatze aus: „daß, wenn man auch die Verbreitung irreligiöser, unsittlicher und politisch nachtheiliger Schriften durch Verbote nicht hemmen könne, es die Pflicht der Regierung sey, die öffentliche Mißbilligung derselben zu erkennen zu geben.“ Doch muß bei allen in Sachsen unter Friedrich Augusts Regierung erfolgten Bücherverboten genau unterschieden werden, ob diese Verbote unmittelbar von der sächsischen Regierung ausgingen, oder auf diplomatische Mittheilungen auswärtiger Höfe erfolgten, welche ein Staat von Sachsens politischer Größe und äußerer Stellung nicht immer zurückweisen konnte. Deshalb erfolgten, namentlich auf Napoleons Veranlassung, einige strenge Censurmaasregeln, die aber seit dem Jahre **1816** zurückgenommen wurden. Uebrigens könnte man wohl thatsachlich nachweisen, daß — ungeachtet der in Sachsen bestehenden Censur — kein wirklich gediegenes und freisinniges wissenschaftliches Werk durch die Censur am Erscheinen gehindert, oder, nach dem Erscheinen, durch die Confiscation unterdrückt, oder ein Schriftsteller, Verleger und Buchdrucker in

ähnliche Strafen gezogen worden sey, wie es nicht selten in England, Niederland und Frankreich — ungeachtet der in diesen Reichen bestehenden Preßfreiheit — geschieht. Sollte aber im Einzelnen die Censur manche unreife literärische Geburt, manche übereilte, ohne Sachkenntniß, im schneidend absprechenden Tone, und ohne Schonung der privatrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse hingeworfene, Flugschrift zurückgewiesen haben; so dürfte dies wohl zunächst im Interesse der wahren geistigen Bildung und selbst im wohlverstandenen Interesse solider Buchhändler geschehen seyn, wenn auch bisweilen die dadurch gereizte schriftstellerische Eitelkeit deshalb in **epistolis ex Ponto** sich ergießen sollte, welche auswärtige Zeitungsblätter nicht ungern als Lückenbüßer aufnehmen. Denn könnte man die, während Friedrich Augusts Regierung in Sachsen censirten und verlegten (oft auch nur für auswärtige Buchhändler hier gedruckten) gehaltvollen Werke in die eine, und die von der Censur zurückgewiesenen, oder confiscirten, in die andere Wagschale legen; so wäre keine Frage darüber, welche Wagschale steigen, und welche sinken würde.

In Sachsen galt, bis seit dem zweiten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts einige besondere Verordnungen in Betreff der Censur gegeben wurden, das Regulativ vom 30. Sept. 1779 *) als Vorschrift für die Censoren, welches an die Stelle einer ältern Verordnung vom 3. Jan. 1744 trat. In diesem Regulative ward im Wesentlichen Folgendes verordnet: „Damit bei den in hiesigen Landen zu druckenden Büchern durchgängig gute Ordnung beobachtet, und allem Mißbrauche der Preßfreiheit vorgebeuget werde, soll ganz nichts ohne Censur gedruckt, und solche Censur in allen Orten, wo Druckereien vorhanden, und

*) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 1. S. 45.

nicht dieserhalb etwas besonders verordnet worden, oder in Zukunft verordnet werden möchte, bei theologischen und philologischen Werken, Schulprogrammatibus, Gedichten und dergleichen Schriften, von dem Superintendenten oder dem ersten Geistlichen eines jeden Ortes, bei allen andern Materien aber von der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit die Druckerei gelegen, jedoch in letzterm Falle allemal durch einen Literatum besorgt werden. Doch steht dem Verfasser oder Verleger auch frei, die herauszugebende Schrift bei einer Universität hiesiger Lande censiren zu lassen, da denn solche, nebst der erhaltenen Approbation, von dem Buchdrucker vor dem Abdrucke dem Censor des Ortes nur anzuzeigen ist. Sämmtliche Büchercensoren sollen a) die Censur der ihnen eingehändigten Schriften mit allem Fleiße und erforderlicher Vorsichtigkeit verrichten, und nicht nur einzelne Bogen davon, sondern die ganze Schrift durchlesen, auch jeden einzelnen Bogen mit ihres Namens Unterschrift oder Chiffre bezeichnen. b) Von Schriften, welche die Ehre und Gerechtsame des Landesherrn angehen, oder sonst in statum publicum einschlagen, haben sie das Concept an die Obrigkeit des Ortes abzugeben, damit von selbiger weiterer Bericht an die Behörde erstattet werden könne. c) Bei den von ihnen zu censirenden Schriften soll von ihnen auf dasjenige, was die Reichsgesetze, und namentlich der Religions- und westphälische Friedensschluß erfordern, und insbesondere dahin gesehen werden, daß nichts, was der natürlichen Religion, und der im teutschen Reiche festgesetzten Religionsverfassung entgegen, gedruckt werde. d) Der Druck der Schmäh- und Spottschriften wider die Religion und derselben im teutschen Reiche hergebrachten Statum, wider den Landesherrn, dessen Gerechtsame und Diener, wider die Landesverfassung und wider einzelne Mitglieder des gemeinen Wesens, ist eben

so wenig, als der Druck schandbarer und den guten Sitten zuwider laufender Schriften zu verstatten, vielmehr, wenn dergleichen Handschrift zur Censur überreicht wird, solche sofort der Obrigkeit anzuzeigen. Jedoch soll e) von den Censoren in den ihnen vorgelegten Schriften eigenmächtig nichts geändert, oder weggestrichen, sondern, wenn ihnen eine bedenkliche, und gleichwohl vorgedachte Anzeige bei der Obrigkeit noch nicht verdienende Stelle aufstößet, solche angemerket und dergleichen Schrift, mit der Erinnerung, daß sie in dieser Maaße die Censur nicht passiren könne, zurückgegeben werden. f) Wenn schon vormals in hiesigen Landen gedruckte und censirte Schriften wieder aufgelegt werden sollen, müssen selbige zwar den Censoren gleichfalls vorgewiesen werden; im Falle jedoch, daß nichts Neues hinzugekommen, und die Schrift ohne Veränderung, Vermehrung und Zusätze, nicht aus einem Manuscripte, sondern aus dem gedruckten Exemplare aufs neue wieder abgedruckt wird, soll die abermalige Auflage derselben, sowohl als der Druck derjenigen Manuscripte, welche an einem inländischen Universitätsorte bereits censiret sind, ohne Abforderung einiger Censurgebühren, gestattet werden. Entstände aber über das Eigenthum des Werkes, und das Recht, den anderweitigen Abdruck zu veranstalten, ein Widerspruch; so ist solcher zuvörderst, und ehe der Druck erlaubt wird, der Obrigkeit anzuzeigen, damit die Sache gebührend untersucht, und den wider den unbefugten Nachdruck der Bücher ergangenen Verordnungen, auch sonst den Rechten gemäß, entschieden werde. g) Für die bei der Censur gehabte Bemühung sind von dem Verleger für jeden gedruckten Bogen 2 Groschen zu bezahlen. — Bei den Universitäten Leipzig und Wittenberg soll die Censur der theologischen, juristischen und medicinischen Schriften von den Decanen dieser Facultäten, aller übrigen aber hingegen von dem Pro-

fessor der philosophischen Facultät, in dessen Professur die Schrift gehört, verrichtet, Aufsätze, so in **statum publicum** einschlagen, von dem Ordinarius der Juristenfacultät censirt, und nur, wenn sie dabei ein genugsam erhebliches Bedenken finden, mit Bericht und Gutachten zum geheimen Consilium eingesendet werden. — Wenn gegen einen Schriftsteller wegen Fertigung lästerlicher, beleidigender oder sonst strafbarer Schriften, gegen einen Buchhändler, wegen deren Ausbreitung, und gegen einen Buchdrucker, wegen Uebertretung seines an Eidesstatt geleisteten Angelöbnisses, nichts ohne behörige Censur drucken zu lassen, Untersuchung anzustellen wäre; so hat hierunter die weltliche Obrigkeit das Nöthige zu beobachten, und nach Befinden Bericht an die ihr vorgesetzte Regierung zu erstatten." — (Die übrigen Puncte des Regulativs bezogen sich auf die specielle Censur zu Dresden und bei der Brüdergemeinde zu Barby, so wie auf die Angelöbnisse der Buchdrucker.)

Zur Sicherheit des schriftstellerischen und des Verlags-Eigenthums gegen den Nachdruck erschien in Sachsen bereits am 18. Dec. 1773 ein Mandat[1]), worin Eingangsweise auf das frühere Verbot des Nachdruckes in dem Mandate vom 27. Febr. 1686[2]) sich bezogen ward; denn schon so frühzeitig erkannte und ahndete die Rechtlichkeit der sächsischen Regierung den mit dem Nachdrucke verbundenen Raub des rechtlichen Eigenthums. Das Mandat hebt damit an, daß man wahrgenommen habe, „wie das unbefugte Nachdrucken zum Nachtheile des Buchhandels und der Druckereien der sächsischen Lande auswärts immer mehr überhand nehme, auch wohl die nachgedruckten Bücher in die sächsischen Lande ungescheuet eingeführt würden."

1) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 1. S. 39.
2) Ebend. Bd. 1. S. 413.

Es sey daher der Wille der Regierung, „die rechtmäßigen, so in= als ausländischen Verleger bei ihrem, von den Schriftstellern erlangten, Rechte kräftigst zu schützen." Es solle daher jeder in= und ausländische Buchhändler, in Ansehung seiner in Sachsen gedruckten Bücher aller Art, gegen die Nachdrucker, welche ihre Waare einbringen und damit ihr Gewerbe stören, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit des Ortes, wo solches geschiehet, schleunige Justiz administriret, der Verkauf des Nachdruckes sofort untersagt, und der Nachdrucker zum Ersatze des ihm zugefügten Schadens durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden. Jedoch hat der klagende Buchhändler zuvörderst, daß er das Verlagsrecht an dem Buche, Uebersetzung oder sonstiger Schrift, von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe, und, falls er ein Ausländer ist, daß an dem Orte seiner Heimath das Reciprocum gegen die sächsischen Unterthanen beobachtet werde, zu erweisen. Da aber solcher Beweis theils öfters verschiedenen Zwistigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich seyn kann; so haben diejenigen Verleger, so desselben überhoben und einer geschwindern Execution versichert seyn, auch Auswärtige, so sich in Ansehung ihrer in Sachsen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen, entweder, wie bereits gewöhnlich gewesen, ein sächsisches Privilegium auszubringen, oder auch ihre Verlagsbücher in ein bei der Büchercommission zu Leipzig zu haltendes Protocoll einzeichnen zu lassen, welcher Einzeichnung die Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegiums hiermit beigelegt wird, so daß in den gesammten sächsischen Landen der Nachdruck dergleichen eingezeichneter sowohl, als privilegirter Bücher, nicht weniger das Einbringen, Verkaufen, Vertauschen oder Verrechnen der auswärts davon gefertigten Nachdrücke, in= und außerhalb der

Messen verboten seyn, denjenigen, welche solche Nachdrücke fertigen oder einbringen, die eingebrachten Exemplare weggenommen und confiscirt, oder, dafern solche nicht mehr zu erlangen, sie zur Erlegung des Werthes derselben, und hierüber noch, in beiden Fällen, zu einer Geldbuße von 50 Thalern, wovon die Hälfte dem Fisco, die andere Hälfte dem Verleger verfallen, angehalten werden sollen. — Der Vorwand, als ob die nachgedruckten Exemplare blos durch die sächsischen Lande durchgeführt würden, soll Niemandem, sobald solche ausgepackt, oder zum Commissions- und Speditionshandel niedergelegt werden, zu statten kommen; vielmehr sollen diejenigen, welche sich bei dem Verkaufe des Nachdruckes als Commissionaire oder Unterhändler gebrauchen lassen, oder durch Verhehlung und sonst Vorschub thun, mit willkührlicher Strafe belegt werden. — Hingegen haben aber auch die solchergestalt des landesherrlichen Schutzes versicherten Buchhändler dahin zu sehen, daß das Publicum mit ihren Verlagsbüchern in hinlänglicher Menge von Exemplaren, auch mit correctem Drucke und gutem Papiere, nicht minder in billigen Preisen versorget, und deshalb zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde." — Mit diesem Mandate stand das Regulativ*) über das von der Büchercommission wegen der entweder mit Privilegien versehenen, oder bei derselben ins Protocoll einzutragenden in- und ausländischen Bücher zu beobachtende Verfahren in Verbindung, wobei zugleich die Zahl der an die Büchercommission abzuliefernden Exemplare (von Werken über 3 Rthlr. 15 Exemplare, von den andern unter diesem Ladenpreise 20 Exemplare) und die Protocollgebühren (1 Rthlr. für den Stempelbogen, und 4 Gr. dem Protocollanten für jedes

*) Cod. Aug. Fortſ. 2. Abth. 1. S. 41.

Buch), so wie die vierteljährige Einsendung des Verzeichnisses der ins Protocoll eingetragenen Bücher an den Kirchenrath verfügt ward. Der Schluß dieses Regulativs enthielt noch die Bestimmung: „Damit alles Mögliche zur Beförderung des Buchhandels beigetragen werde; so stehet den, die Leipziger Messe besuchenden, Buchhändlern frei, aus ihrer Mitte Deputirte, und zwar drei sächsische Buchhändler und sechs aus den fremden, zu erwählen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und deshalb bei der Büchercommission Anzeige thun können. Es soll auch die Büchercommission bei zweifelhaften Fällen besagter Deputation mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen Büchersachen, ohne processualische Weitläuftigkeit und ohne Zeitverlust verfahren, auch, wo nöthig, an den Kirchenrath Bericht erstatten."

28.

Die ständische Verfassung des Churstaates in dem Zeitraume von 1768 — 1806.

Die ständische Verfassung des sächsischen Staates beruht auf keiner einzelnen schriftlichen Urkunde; sie reicht aber, nach ihrem Ursprunge, in die Zeit des Mittelalters, und was das Stammland der Dynastie Wettin, die Markgrafschaft Meißen, betrifft, in das letzte Viertheil des zwölften Jahrhunderts zurück. Allmählig verschmolzen aber die besondern meißnischen, osterländischen und thüringischen, und, nach dem Erwerbe der sächsischen Chur (1423), auch die Stände des Herzogthums Sachsen zu allgemeinen landständischen Versammlungen, auf welchen die Prälaten, die Ritter-

schaft und die Städte erschienen; die beiden letztern in drei Curien getheilt, welche der enge und weite Ausschuß, und die allgemeine Ritterschaft und Städte genannt werden. Nur die später (1635) erworbenen Lausitzen, die beiden Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, der chursächsische Antheil an der Grafschaft Henneberg*), und das Fürstenthum Querfurt behielten, bis auf die neuesten Zeiten, ihre besondern ständischen Zusammenkünfte, so wie ihre, von der erbländischen theilweise bedeutend abweichende, Verfassungs- und Verwaltungsform.

Im Ganzen stehen den sächsischen Ständen bedeutende Rechte zu. Denn nicht nur, daß die zu erhebenden Steuern und Abgaben, insoweit sie in die Staatscassen entrichtet werden, von ihrer Bewilligung abhängen; sie haben auch einen wesentlichen Antheil an der Berathung und Begutachtung neuer, das allgemeine Staatsinteresse betreffender, Gesetze, an den Einrichtungen und Veränderungen im Kirchen- und Schulwesen, in der Gerechtigkeitspflege, in der Gestaltung der Polizei und des Steuerwesens, so wie in Hinsicht der Bedürfnisse für das stehende Heer, theils nach der Weise der auszuhebenden Mannschaft, theils nach der Ausmittelung der erforderlichen Summen zur Ausrüstung und zum Unterhalte der Truppen, zur Eröffnung von Kriegen, zum Baue neuer Festungen u. s. w. Eben so sind die Stände zu gemeinschaftlicher Beschwerdeführung, und zur Prüfung der ihnen mitgetheilten Steuerrechnungen über die von ihnen bewilligten Summen, berechtigt.

*) In dem chursächsischen Antheile von Henneberg war, in ständischer Hinsicht, der jedesmalige Oberaufseher (Director der Regierung zu Schleusingen) Landtagscommissar. Die Stände selbst aber bestanden aus den Justizamtmännern und vier Deputirten der Städte Schleusingen und Suhla. (Vgl. Leonhardi's Erdbeschreibung rc. Th. 3. S. 617. 3. Aufl.)

Diese ständische Verfassung, so wie die bestehende Verfassung der evangelischen Kirche, der Universitäten, Schulen und frommen Stiftungen, deren unveränderte Aufrechthaltung Friedrich August bei seinem Regierungsantritte feierlich zugesichert hatte [1]), blieb während seiner ganzen Regierung ohne irgend eine Beschränkung oder Beeinträchtigung. Bei allen Landtagen, die er hielt, wurden die Stände mit Wahrheit und Offenheit, die bis ins Einzelne ging, von dem Zustande und den Bedürfnissen des Staates in genaue Kenntniß gesetzt; die sogenannten Propositionen wurden ihrer Berathung vorgelegt, und ihre Einreden, ihre Gegenvorstellungen, ihre Beschwerden, so weit es mit der Ueberzeugung und dem Gewissen des Churfürsten vereinbar war, in den sogenannten Erledigungen der Landtags-Gravaminum, so wie in dem Landtagsabschiede berücksichtigt. Deshalb herrschte denn auch zwischen dem Churfürsten und seinen Ständen auf allen gehaltenen Land- und Ausschußtagen gegenseitiges Vertrauen, Eintracht und gemeinschaftliches Bestreben, die anerkannten Bedürfnisse des Staates, sowohl die bestehenden und bleibenden, als auch die unter dem Drange wechselnder Zeitverhältnisse neu hinzugekommenen, auf eine für die Unterthanen gerechte und schonende Weise zu decken und zu befriedigen.

Von den landtagsfähigen Rittergütern waren aber nach und nach durch Verkauf viele derselben aus den Händen der Adlichen in den Besitz der Bürgerlichen gekommen, die nicht zu dem Erscheinen auf dem Landtage berechtigt waren. Die Anregungen, welche auf den Landtagen von 1793 und 1799 in der letztern Beziehung geschahen, berücksichtigte der Churfürst in dem Decrete vom 6. April 1805 [2]), nach welchem

1) Das Patent ist vom 17. Juni 1769. Cod. Aug. Fortſ. 1. Abth. 1. S. 17.

2) Cod. Aug. Fortſ. 3. (im Quart.) Abth. 1. S. 5.

in Zukunft die Besitzer aller derjenigen schriftsässigen Rittergüter, welche am Schlusse des Jahres 1804 diese Eigenschaft erlangt hätten, gleich den Besitzern der altschriftsässigen Rittergüter, zu den Landtagen berufen werden sollten, „inwiefern sie für ihre Person zum Erscheinen auf Landtagen sich qualificirten." — Die sächsische Ritterschaft, welche, außer den Ritterpferden und dem Donativ, von allen übrigen gewöhnlichen Steuern und Abgaben befreit war, übernahm mehrmals außerordentliche Beiträge zu den Staatsbedürfnissen. So z. B. auf dem Landtage vom Jahre 1793 die Leistung von 100,000 Thalern; auf dem Landtage von 1799 von 150,000 Thalern, und auf dem Landtage von 1805 von 200,000 Thalern; auch ward das gewöhnliche Donativ der Ritterschaft im Jahre 1781 von 130,000 Thalern auf 150,000 Thaler erhöht.

Die landständische Verfassung blieb selbst im Jahre 1806 unverändert, als der Churfürst im Frieden von Posen die königliche Würde annahm, und, nach dem Erlöschen der teutschen Reichsverfassung, die allen Mitgliedern des Rheinbundes zustehende Souverainetät auch auf ihn überging. Denn er war nach festen staatsrechtlichen Grundsätzen überzeugt, daß die Souverainetät des Regenten die anerkannten und wohlerworbenen Rechte der Landstände nicht ausschließe, und daß ein König mit Ständen eben so souverain sey, als ein sogenannter absoluter Monarch. Diese richtige Ansicht Friedrich Augusts bewährte sich aber auch zum Segen des Landes, als, sieben Jahre nach angenommener Königswürde und Souverainetät, die Tage der Prüfung und Leiden über den sächsischen Staat kamen, und, noch vor denselben, bei den fortdauernden Kämpfen in Europa, große Forderungen an die Staatsbürger in Anspruch genommen, und den Berathungen und Bewilligungen der versammelten Stände vorgelegt werden mußten.

29.

Die auswärtigen Verhältnisse.

Für die meisten europäischen Staaten waren die nächsten funfzehn Jahre nach dem Hubertusburger Frieden ein Zeitabschnitt des Friedens; nur Großbritannien ward mit seinen nordamerikanischen Kolonieen in Zwiste verwickelt, welche zu einem siebenjährigen Kriege führten, der am 3. Sept. 1783 im Frieden zu Paris mit der Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der 13 nordamerikanischen Staaten endigte. Fast zu gleicher Zeit (seit 1768) führte Katharina 2. von Rußland einen Krieg mit der Pforte, aus welchem die Kaiserin im Jahre 1774 mit bedeutenden Ländererwerbungen heraustrat. Teutschland genoß während dieser Zeit eines langen Friedens; denn die mächtigsten teutschen Staaten, Oestreich und Preußen, die in den drei schlesischen Kriegen gegenseitig sich gemessen hatten, bedurften beide der Ruhe, damit ihre Völker von den langen Kämpfen sich erhohlen und zu neuem Wohlstande erstarken konnten.

Zwischen Chursachsen und Oestreich dauerte, seit dem Hubertusburger Frieden, das freundschaftliche Einverständniß fort; allein auch zwischen Chursachsen und Preußen hatte eine gegenseitige Annäherung statt gefunden, die auf die öffentliche Anerkennung der großen persönlichen Vorzüge des Churfürsten von dem Könige Friedrich 2., und auf die thatsachlichen Beweise der Freundschaft des letztern gegen den Churfürsten Friedrich August sich gründete, die von einem so edlen Fürsten, wie Friedrich August war, nach ihrem ganzen Umfange gewürdigt ward.

Nach einem langen Zeitabschnitte des Friedens veranlaßte aber der unerwartete Todesfall des Churfürsten Maximilian Joseph von Bayern (30. Dec. 1777),

mit welchem der Mannsstamm des Wittelsbachischen Hauses in der bayrischen Linie erlosch, vielseitige, in ihren Interessen einander durchkreuzende, politische Plane und diplomatische Verhandlungen, welche zuletzt zum bayrischen Erbfolgekriege führten. Chursachsen war bei dem Erlöschen des bayrischen Regentenhauses in mehrfacher Hinsicht betheiligt, und stand zwischen Oestreich und Preußen in einer bedenklichen Mitte.

Zugleich muß im Allgemeinen erinnert werden, daß der Churfürst theils nach seinen eigenen festen Grundsätzen, theils nach den Erfahrungen, die sein Staat in den Kriegen der letzten hundert Jahre gemacht hatte, theils nach der richtigen Würdigung der politischen Interessen und der Kräfte seines Staates, kein kriegslustiger Fürst war; daß er den Krieg als eine Geisel der Staaten und des menschlichen Geschlechts überhaupt erkannte; daß er, bevor er das Schwert zog, den Weg der Unterhandlungen einschlug, und, mit alleiniger Ausnahme des bayrischen Erbfolgekrieges, — wo allerdings ein unmittelbares sächsisches Interesse die politisch-diplomatischen Verhandlungen vor dem Ausbruche des Krieges berührte, — jedesmal nur entweder nach seinen eingegangenen Bündnissen, oder nach seinen Verpflichtungen als Mitglied des teutschen Reiches (später des rheinischen, und zuletzt des teutschen Staatenbundes) sein Truppencontingent zu den ausbrechenden Kriegen — treu seinem gegebenen Fürstenworte — stellte, nie aber als kriegerische Macht selbst auftrat. In der That kosteten auch alle diese Kriege dem Churfürsten und dem Lande große Opfer, und zwar oft nur für fremde Interessen; Opfer, die aber die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit Friedrich Augusts seinem Staate, nach dessen geographischer Lage und nach dessen Stellung in der Mitte eines größern Staatskörpers, nicht ersparen konnte.

30.

Die Schönburgische Angelegenheit.

Noch vor dem Tode des Churfürsten von Bayern und dem darauf folgenden bayrischen Erbfolgekriege, traten zwischen Chursachsen und Oestreich Mißverständnisse ein, veranlaßt durch die Versuche des gräflichen Hauses Schönburg, der churfürstlichen Landeshoheit und Oberbotmäßigkeit sich zu entziehen. Der streitig gewordene Punct beruhte darauf, daß von den Besitzungen des Hauses Schönburg die Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein böhmische Lehen waren, oder, wie man Schönburgischer Seits behauptete [1]), sie wären böhmische Reichsafterlehen, d. h. nach der Sprache des teutschen Staatsrechts: sie wären ursprünglich bei dem Kaiser und Reiche zur Lehen gegangen; sie hätten aber späterhin, unter dem Vorbehalte der Reichsunmittelbarkeit, die böhmische Oberlehnshoheit anerkannt. Dieser Lehnszusammenhang bestand allerdings, nach Urkunden, bereits seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts; namentlich belehnte der Kaiser Karl 4. im Jahre 1371 die Herren von Schönburg mit den Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein.

Allein nach der geographischen Lage dieser Herrschaften im Umfange der Markgrafschaft Meißen, in welcher bereits seit der Stiftung der Mark, als eines Grenzlandes gegen die Slaven, ein strengeres Landsassiat galt [2]), als in andern mittelteutschen Ländern, behaupteten die Markgrafen von Meißen und nachmaligen Churfürsten von Sachsen die Landes- und selbst

1) (Dr. Pinther) Topographie von Schönburg. Halle, 1802. 8 S. 76.

2) Joh. Christoph Adelung, Directorium. Meißen 1802. 4. S. XXXXI.

die Lehnshoheit über diese Herrschaften, und übten sie in der Wirklichkeit. Das Haus Schönburg suchte aber diesem Verhältnisse sich zu entziehen, besonders seit der Kaiser Leopold I. demselben im Jahre 1700 die reichsgräfliche Würde ertheilte, und die deshalb ausgestellte Urkunde einige Stellen enthielt, welche den Forderungen des Hauses Schönburg zu entsprechen schienen. Dagegen weigerte sich Chursachsen, die gräfliche Würde des Hauses Schönburg anzuerkennen, bevor nicht die nachtheiligen Deutungen jener Urkunde beseitigt wären. Diese Beseitigung erfolgte endlich in dem von chursächsischen Commissarien und Schönburgischen Deputirten am 4. Mai 1740 abgeschlossenen Recesse[1]) so wie, in Beziehung auf die niedere Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Stein, in dem Nebenrecesse vom 4. Mai 1740[2]). Ob nun gleich dieser Receß, welcher die staatsrechtlichen Verhältnisse des Hauses Schönburg gegen den Churfürsten von Sachsen bestimmt hatte, von sämmtlichen Grafen von Schönburg unterzeichnet, so wie von dem Churfürsten von Sachsen ratificirt worden war; so suchte doch das Haus Schönburg seit dem Jahre 1772 demselben unter dem Vorwande sich zu entziehen, daß er nicht vom Kaiser und Reiche anerkannt worden wäre, und schloß sich näher an den Wiener Hof und an den böhmischen Lehnshof zu Prag an. Der letztere nahm daher im Jahre 1772 die, der Krone Böhmen zustehende, Territorialhoheit über die drei Schönburgischen Herrschaften in Anspruch, und bezog sich auf die böhmische Incorporationsbulle vom Jahre 1355, in welcher alle böhmische Vasallen für böhmische Unterthanen erklärt wur-

1) (Pinther) Topographie von Schönburg; Beilagen, S. 1. — In diesem Werke stehen beide Recesse richtiger und vollständiger, als im dritten Theile von v. Römers Staatsrecht von Chursachsen.

2) Ebend. Beilage, S. 25.

den. Daraus folgerte der böhmische Lehnshof die Ungültigkeit des zwischen Chursachsen und Schönburg abgeschlossenen Recesses vom Jahre 1740. Gleichzeitig (1776) erließ der Reichshofrath zwei Conclusa, worin auch er die Ungültigkeit des Recesses vom Jahre 1740 aussprach, weil jedesmal mit der Reichsstandschaft die Landeshoheit verbunden wäre, beide aber in dem Recesse getrennt würden, indem den Grafen von Schönburg blos Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen und die Leistung der onerum des Reiches gelassen, dem teutschen Reiche hingegen ein unmittelbarer Reichsstand entzogen worden wäre.

Mit dieser publicistischen Reibung traf zusammen, daß der Graf Albert Christian Ernst von Schönburg, dessen Besitzthum blos in der Herrschaft Hinter-Glauchau bestand, wegen einer gräflich Finkensteinischen *) und Bilderbeckischen Schuld (die über 20,000 Thaler betrug) verklagt, und zuletzt von der Landesregierung zu Dresden die gerichtliche Execution an seinen Mobilien und an den Einkünften seiner Herrschaft verfügt worden war. Zu Commissarien ernannte die Landesregierung den Amtshauptmann Grafen von Solms und den Beamten zu Zwickau. Dagegen erließ der Lehnshof zu Prag Dehortatorialien. Der Graf Albert Christian Ernst, der an den Kaiser sich gewendet hatte und von diesem zu seinem wirklichen geheimen Rathe ernannt worden war, bezog sich auf seine Stellung gegen den Kaiser, um der sächsischen Justiz sich zu entziehen, und Maria Theresia verlangte in einem Schreiben vom 3. März 1777, von dem Churfürsten die Wiederherstellung der Dinge „in den Schönburgischen böhmischen Lehnsherrschaften" in den vorigen Stand.

*) Die Forderung des preußischen Grafen von Finkenstein betraf das Eingebrachte seiner Gemahlin, der Tochter des Grafen Albrecht Christian Ernst von Hinter-Glauchau. — Vergl. Pinthers Topographie, S. 83.

Der Churfürst, welcher den König von Preußen von der Erklärung der Maria Theresia benachrichtigt und dessen Verwendung nachgesucht hatte, antwortete der Kaiserin-Königin: „er habe blos seine Hoheitsrechte behauptet, ohne die böhmischen Lehnsrechte zu beeinträchtigen; der Gang des Rechts gegen den Grafen könne nicht unterbrochen werden." Zugleich beschwerte sich der Churfürst über das Einschreiten des böhmischen Lehnshofes.

Allein weder auf diese Erklärung des Churfürsten, noch auf eine von dem sächsischen Gesandten dem Reichsvicekanzler überreichte Vorstellung, erfolgte eine Antwort von Seiten der Maria Theresia. Vielmehr rückten gegen 200 Mann östreichische Truppen, begleitet von dem böhmischen Lehnscommissarius, ohne vorhergegangene Requisition, durch das Erzgebirge in Glauchau ein, unter deren Schutze der Graf dahin zurückkehrte. Der Churfürst, welcher der Gewalt keine Gewalt entgegen stellen wollte, befahl seinen Truppen, aus den Standquartieren im Erzgebirgischen Kreise sich zurückzuziehen, welche die Kaiserlichen berühren würden, und verwahrte in einer zu Wien übergebenen diplomatischen Note seine Gerechtsame. Die böhmische Lehnscommission hingegen erklärte der Schönburgischen Gesammt-Regierung zu Glauchau, daß die Kaiserin-Königin die Landes- und Oberlehnsherrlichkeit über die drei Schönburgischen Herrschaften, Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, als ihr allein zustehend betrachte, und erließ am 21. April einen Befehl, durch welchen der Receß vom 4. Mai 1740 für aufgehoben ausgesprochen ward. In einem Befehle vom 23. April wurden die Schönburgischen Unterthanen an die Krone Böhmen gewiesen, und ihnen untersagt, nach den sächsischen Verordnungen sich zu richten. Gleichzeitig wurden Reichsadler an den Grenzen der drei Herrschaften aufgerichtet.

Der Churfürst, im Einverständnisse mit Preußen, erneuerte zu Wien seine Vorstellungen gegen diese Einschritte, und erbot sich zu einer Ausgleichung auf dem Wege der Unterhandlungen, sobald die kaiserlichen Truppen sich zurückgezogen hätten, und die Schönburgische Angelegenheit auf den Stand der Dinge, wie vor dem Jahre **1771**, zurückgebracht worden wäre. — Nach längerm Stillschweigen des Wiener Hofes gab (**25.** Sept.) der Fürst Kaunitz in einer Note das Versprechen, daß die östreichischen Truppen und die böhmische Lehnscommission aus den Schönburgischen Herrschaften zurückgezogen werden sollten.

Die eingeleitete Unterhandlung mit dem Wiener Hofe über diese Angelegenheit blieb aber, wegen des bald darauf ausbrechenden bayrischen Erbfolgekrieges, ausgesetzt; doch ward der Proceß gegen den Grafen wegen der Finkensteinischen und Bilderbeckischen Forderungen fortgesetzt, und von dem Churfürsten im Januar **1779** der Besitz seiner receßmäßigen Hoheitsrechte über Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein von neuem übernommen. Bald darauf brachte der Friede zu Teschen, in welchem Böhmen auf seine Lehnsrechte über die Schönburgischen Herrschaften verzichtete, diese Sache zur völligen Entscheidung.

31.

Sachsens Antheil am bayrischen Erbfolgekriege.

a. Die politischen Verhältnisse beim Erlöschen des Wittelsbachischen Mannsstammes in Bayern.

Gleichzeitig mit dieser Irrung zwischen Oestreich und Chursachsen erfolgte der Tod des Churfürsten Maximilian Joseph von Bayern (**30.** Dec. **1777**), mit welchem der Wittelsbachische Mannsstamm, in der sogenannten Wilhelmischen Linie dieses Hauses erlosch.

Die verwittwete Churfürstin von Sachsen, Maria Antonia, war die einzige Schwester des Verstorbenen, und hatte, bei dem Erlöschen der bayrischen Linie, die gerechtesten Ansprüche auf die Allodialerbschaft.

So einfach diese sächsische Forderung an sich war; so verwickelt ward sie doch durch die politischen Unterhandlungen über den Besitz Bayerns selbst*). Denn obgleich der bayrische Churstaat, soweit dessen Länder Mannslehen waren, theils nach der teutschen Lehnsverfassung, theils nach dem im Jahre 1329 zu Pavia zwischen beiden Wittelsbachischen Linien errichteten Theilungs- und Erbvertrage, theils nach der im westphälischen Frieden bestimmt ausgesprochenen Erbfolge des churpfälzischen Hauses in Bayern, theils nach mehrern zwischen beiden Linien (1348, 1524 und 1766) abgeschlossenen Hausverträgen, auf den Churfürsten von der Pfalz, Karl Theodor, übergehen mußte, welcher mit dem Verstorbenen einen gemeinschaftlichen Stammvater, den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, hatte; so zog sich doch, bereits während der letzten Krankheit des Churfürsten von Bayern, ein östreichischer Heeres-

*) Zur wichtigern Literatur über die Unterhandlungen wegen Bayern und über den bayrischen Erbfolgekrieg gehören: Frédéric II., oeuv. posthumes T. 5. — de Hertzberg, recueil etc. T. 1. p. 1. — von Dohms Denkwürdigkeiten, Th. 1. S. 23. und Th. 3. S. 3. — Schöll, T. 3. p. 296. — (Gottfr. Aug. Arndt,) Sammlung von Staatsschriften zum Behufe der bayrischen Geschichte nach erloschener Wilhelminischer Linie. 5 Thle. Frankfurt und Leipzig. 1778. 8. — (Karl Renatus Hausen,) Abhandlungen und Materialien zum neuesten teutschen Staatsrechte und Rechtsgeschichte des Jahres 1778 und 1779. 6 Thle. Berlin und Leipzig 1778 ff. 8. — Mémoire historique de la négociation en 1778, pour la succession de la Bavière, confiée par le Roi de Prusse au Comte Eustache de Görtz. Francf. 1812. 8. — Historische und politische Denkwürdigkeiten des königlich preußischen Staatsministers Johann Eustach Grafen von Görtz, aus dessen hinterlassenen Papieren entworfen. Stuttg. und Tübingen 1827. 8. Th. 1. S. 37. —

theil an der Grenze zusammen, und besetzte, nach der Besitznahme Bayerns von Karl Theodor (2. Jan. 1778), Niederbayern. Ein anderer östreichischer Heerestheil brach von Eger auf gegen die Oberpfalz, weil Oestreich nicht blos Niederbayern, sondern auch mehrere böhmische Lehen in der Oberpfalz, und die Herrschaft Mindelheim in Anspruch nahm. Außerdem betrachtete der Kaiser Joseph 2. die Landgrafschaft Leuchtenberg als ein erledigtes Reichslehen.

Die östreichischen Ansprüche auf Niederbayern stützte man auf eine, vom Kaiser Sigismund dem Herzoge Albrecht von Oestreich im Jahre 1426 ertheilte, Belehnung, weil das im Jahre 1340 mit Oberbayern vereinigte Niederbayern durch eine Theilung im Jahre 1353, wodurch die Straubingische Linie entstand, wieder von Oberbayern getrennt worden wäre, und weil man diese Theilung in Wien als eine Todtheilung betrachtete, so daß bereits im Jahre 1425 dieses Land nicht an Oberbayern, sondern an des letzten Herzogs Johann Schwiegersohn, an den Herzog Albrecht von Oestreich, hätte fallen sollen. Dies habe auch der Kaiser Sigismund in dem Lehnsbriefe vom Jahre 1426 anerkannt.

Gegen diese östreichische Deduction sprachen aber zwei einfache Thatsachen: theils, daß der Herzog Albrecht von Oestreich im Jahre 1429, gegen eine bestimmte Geldsumme, auf die auf Sigismunds Lehnbrief gestützten Ansprüche verzichtet hatte; theils, daß die gesammte Nachkommenschaft des Herzogs Albrecht bereits längst erloschen war, und das Haus Oestreich-Lothringen nicht von diesem Fürsten abstammte. — Was Mindelheim betraf; so hatte Oestreich allerdings im Jahre 1614 vom Kaiser Matthias eine Anwartschaft darauf erhalten. Allein weil Mindelheim ein Allodium war; so konnte diese Anwartschaft höchstens von dem, was in dieser Herrschaft als Reichs-

lehen bestand, von dem Blutbanne und von dem Zoll- und Forstrechte, gelten; auch hatte Oestreich selbst im Jahre 1618 Mindelheim an den damaligen Herzog Maximilian von Bayern überlassen. Die böhmischen Lehen endlich innerhalb der Oberpfalz waren schon seit länger als 500 Jahren der Oberpfalz einverleibt, und der westphälische Friede hatte ausdrücklich entschieden, daß, auf den Fall des Erlöschens der Wilhelmischen Linie des Wittelsbachischen Hauses, die Oberpfalz wieder an die Ruprechtsche Linie in der Pfalz zurückfallen sollte, welche sie im dreißigjährigen Kriege durch die Achtserklärung des Churfürsten Friedrichs 5. verloren hatte.

Allein wichtiger für die Verhandlung der bayrischen Erbfolgeangelegenheit, als diese publicistischen Gründe, waren die Anfangs geheim gehaltenen diplomatischen Unterhandlungen des Fürsten von Kaunitz mit dem churpfälzischen Gesandten von Ritter zu Wien, welche, wenige Tage nach dem Tode Maximilian Josephs, am 3 Jan. 1778 zu der wichtigen Convention *) führten, in welcher der kinderlose Churfürst von der Pfalz die, vom Hause Oestreich auf Sigismunds Belehnung gegründeten, Ansprüche auf alle von dem Herzoge Johann von Niederbayern seit der Theilung von 1353 besessene Länder als gültig anerkannte, und sogar seine Mitwirkung zur Besitznahme derselben von Seiten Oestreichs zusicherte. Dasselbe versprach er auch in Betreff der Herrschaft Mindelheim und der böhmischen Lehen in der Oberpfalz. Dagegen wollte Oestreich das Recht der Erb- und Lehnsfolge des pfälzischen Hauses in Ober- und Niederbayern — mit Ausnahme der an Oestreich überwiesenen Theile — anerkennen. Außerdem enthielt diese Convention den höchst wichtigen Zusatz, daß beide Theile sich vorbehielten, „über

*) de Martens, recueil etc. (N. E.) T. 1. p. 653.

einen Austausch entweder der dem Hause Oestreich zufallenden Districte, oder des ganzen Complexus, oder aber einiger Theile mit allmähligem Abzuge des diesseitig richtig gestellten Antheils, nachdem es die gegenseitige Convenienz erheischen würde, einen weitern Vergleich zu treffen." Karl Theodor ratificirte am **14.** Jan. **1778** diese Convention, ohne die Urkunden eingesehen zu haben, auf welche Oestreich seine angeblichen Rechte gründete.

Die Politik des Länderabründungs- und Vergrößerungssystems, welche, wenige Jahre früher (**1772**), bei der ersten Theilung Polens zuerst im Großen und mit scheinbar glücklichem Erfolge geübt worden war, zeigte bereits bei diesem eingeleiteten Erwerbe Bayerns von Seiten Oestreichs ihre bedenklichen Folgen. Der König Friedrich 2. von Preußen erkannte die Gefahr, welche seiner Monarchie und dem teutschen Reiche drohte, wenn ein bedeutender Churstaat auf solche Weise die Staatskraft des Hauses Oestreich in dessen Nähe vergrößerte und verstärkte. Ob nun gleich der Wiener Hof den König (**20.** Jan. **1778**) von der mit dem Churfürsten von der Pfalz abgeschlossenen Convention und von der Besitznahme eines Theiles von Bayern benachrichtigte; so enthielt doch die Antwort des Königs (7. Febr.) seine von den östreichischen Ansprüchen völlig abweichende Ansicht, und die Erklärung, daß er, als Reichsmitstand und als Garant des westphälischen Friedens, bei der Zerstückelung eines teutschen Churstaates, ohne Mitwirkung des teutschen Reiches, wesentlich betheiligt sey. Allein von weit größern Folgen war die geheime Sendung des Grafen von Görtz von Friedrich 2. an den muthmaßlichen Erben der pfälzischen Chur, an den Herzog von Zweibrücken, der, durch die ihm in Friedrichs Namen gemachten Mittheilungen und bestimmte Zusicherung seines Schutzes, ermuthigt ward, gegen die Wie-

ner Convention sich zu erklären, weil sie ohne seine Einwilligung keine Gültigkeit haben könne. Zugleich nahm er die Vermittelung des Königs von Preußen ausdrücklich in Anspruch.

32.

Fortsetzung.

b) Sachsens Ansprüche auf die bayrische Allodialerbschaft.

Die verwittwete Churfürstin von Sachsen, Maria Antonia, war, als die einzige Schwester des verstorbenen Churfürsten von Bayern, die nächste und alleinige Erbin der bayrischen Allodialerbschaft. Sie hatte aber bereits am 1. Mai 1776, wo der Tod ihres Bruders nicht erwartet werden konnte, alle ihre Ansprüche darauf ihrem Sohne, dem regierenden Churfürsten, übertragen [1]); denn nach den in Bayern und im teutschen Reiche geltenden Rechten, so wie nach den bayrischen Hausverträgen [2]), hatte, außer Chursachsen, Niemand einen rechtlichen Anspruch auf diese Allodialerbschaft. Man berechnete sächsischer Seits dieselbe auf 47 Millionen Thaler [3]), weil man die Oberpfalz dazu zählte, die der Churfürst Maximilian von Bayern im dreißigjährigen Kriege, nach der Achterklärung des Churfürsten Friedrich 5. von der Pfalz, für die dem Kaiser Ferdinand 2. geleistete — und von ihm zu 13 Millionen Thaler berechnete — Hülfsleistung in Oestreich und Böhmen, von dem Kaiser erhalten hatte. Wenigstens war Sachsen zu der Forderung an diese 13 Millionen Thaler berechtigt, weil Maximilian diese Summe

1) Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen rechtsbegründete Ansprüche rc. S. 24.

2) Ebend. S. 25. 32.

3) Ebend. die Beilage, wo die zur bayrischen Allodialerbschaft gerechneten Gegenstände im Einzelnen aufgeführt wurden.

aus dem Allodialvermögen seines Hauses genommen hatte, und die Wiedererstattung derselben an die Allodialerben, auf den Fall des Erlöschens des Mannsstammes, im Kaufbriefe ausdrücklich vorbehalten worden war.

Der Churfürst von Sachsen sandte (3. Jan. **1778**), zur Geltendmachung seiner Ansprüche, den geheimen Rath von Zehmen mit der Vollmacht nach München, theils die Versiegelung der Mobiliar- und Archivbehältnisse zu bewirken, theis die Allodialgüter im Namen des Churfürsten in Besitz zu nehmen [1]). Der sächsische Bevollmächtigte fand aber den Churfürsten Karl Theodor so wenig geneigt, auf die sächsischen Ansprüche einzugehen, daß der geheime Rath von Zehmen im Namen des Churfürsten (9. Febr. **1778**) eine Protestation [2]) in Beziehung auf den Vorbehalt der sächsischen Rechte an dem bayrischen Nachlasse dem Hofe zu München überreichte. Dies war um so nöthiger, weil Oestreich, ohne Berücksichtigung der sächsischen Rechte, nicht blos die Herrschaft Mindelheim, welche entschieden zu dem Allodium gehörte, sondern auch die Oberpfalz und einen Theil von Bayern selbst, militairisch besetzen ließ. — Gleichzeitig übergab der churfürstliche Gesandte zu Wien (23. Jan. **1778**) ein Promemoria [3]), in welchem die sächsischen Ansprüche entwickelt waren. Ihm ward aber geantwortet: Maria Theresia betrachte sich selbst als die erste und älteste Regredienterbin [4]) der bayrischen Allodial-

1) Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen rechtsbegründete Ansprüche ꝛc. Beil. 22.

2) Ebend. Beil. 23.

3) Ebend. Beil. 24.

4) Der publicistische Scheingrund dieses „Regredientrechts" ward östreichischer Seits abgeleitet von der Doppelheirath zwischen dem Erzherzoge Karl und der Tochter des Herzogs Albrecht 5., und des Kaisers Ferdinand 2. mit der Tochter des

erbschaft, und sey nicht gemeint, von einem jüngern Regredienterben sich ausschließen zu lassen. Vergeblich blieb, bei dieser Gesinnung des Wiener Hofes, eine zweite von dem sächsischen Gesandten übergebene diplomatische Note [1]).

Nächst den sächsischen Ansprüchen auf die bayrische Allodialerbschaft, suchten aber auch die Herzoge von Mecklenburg eine ältere Anwartschaft auf die Landgrafschaft Leuchtenberg geltend zu machen, welche der Kaiser Maximilian I. (1502) ihrem Hause ertheilt hatte. Zwar war das Haus Leuchtenberg bereits im Jahre 1646 erloschen, und die Landgrafschaft vom Churfürsten Maximilian von Bayern in Besitz genommen worden, ohne daß das Haus Mecklenburg die kaiserliche Anwartschaft zu behaupten gesucht hätte; allein jetzt, wo Joseph 2. Leuchtenberg als ein erledigtes Reichslehen betrachtete, und als solches einzog, glaubte Mecklenburg, unter solchen Verhältnissen, die ältere Anwartschaft erneuern zu können.

Die drei teutschen Fürstenhäuser, Zweibrücken, Sachsen und Mecklenburg, hatten die Vermittelung des Königs von Preußen nachgesucht, dessen eigene Interessen die Fortsetzung der Unterhandlungen mit dem Wiener Hofe verlangten; namentlich verwendete sich Friedrich sehr lebhaft für die chursächsischen Ansprüche, theils in dem mit dem Kaiser Joseph (Apr. 1778) persönlich geführten Briefwechsel, theils in den diplomatischen Verhandlungen zwischen den preußischen Ministern und dem östreichischen Gesandten zu Berlin [2]). In Betreff dieser Verhandlungen hatte der Churfürst von

Herzogs Wilhelm von Bayern. Siehe die angezogene Schrift: Beil. 25.

1) Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen rechtsbegründete Ansprüche ꝛc. Beil. 26.

2) Exposé des motifs etc. p. 8. — Frédéric II., oeuvr. posth. T. 5. p. 293.

Sachsen erklärt, er sey geneigt, auf einen bedeutenden Theil seiner gerechten Forderungen zu verzichten, wenn dadurch die allgemeine Ruhe erhalten werden könne; doch behalte er sich alle seine Rechte vor, dafern nicht durch gegenseitige Uebereinkunft die Sache ausgeglichen würde *). Diese Verhandlungen wurden aber abgebrochen, als der Wiener Hof (24. Juni 1778) erklärte, daß die Behauptung der von östreichischen Truppen besetzten Länder die einzige Grundlage aller fernern Unterhandlungen seyn könne.

Nach dieser Erklärung ward **der Krieg eröffnet**, obgleich Maria Theresia, bei vorgerücktem Alter, dem Ausbruche desselben sehr abgeneigt war, weshalb sie den Freiherrn von Thugut an den König mit einem eigenhändigen Schreiben (12. Juli 1778) sandte, um noch einmal eine friedliche Ausgleichung zu versuchen. Friedrich 2. berief deshalb seine Minister, die Grafen von Finkenstein und von Hertzberg, nach Böhmen, wo sie, im Kloster Braunau (Aug. 1778) mit dem Freiherrn von Thugut — doch, bei der Unbestimmtheit der östreichischen Anträge, ohne Erfolg — unterhandelten.

33.

Fortsetzung.

c) Ueber den Vorschlag der Vertauschung der beiden Lausitzen gegen die beiden fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth.

Es war im Jahre 1778, während der über die bayrische Erbschaft bestehenden Unterhandlungen, daß von Preußen der Plan gefaßt ward, die beiden Lausitzen von Chursachsen einzutauschen, und dagegen dem Churfürsten die beiden fränkischen Fürstenthümer An-

*) Chursächsisch. Deduction rc. S. 40.

spach und Bayreuth abzutreten. Da in mehrern ältern politischen Schriften, und selbst noch in neuerer Zeit, dieses Planes, nicht ohne Einmischung unrichtiger Behauptungen, gedacht worden ist; da ferner in den östreichischen Vorschlägen an Preußen zuerst das Anerbieten gemacht ward, daß Maria Theresia dem Anfalle der fränkischen Fürstenthümer an das brandenburgische Churhaus sich nicht widersetzen würde, wenn Friedrich 2. die Convention vom 3. Jan. 1778 anerkennen wollte; so scheint es interessant zu seyn, durch Mittheilung der Thatsachen, welche die Unterhandlung dieses Gegenstandes betrafen, die irrigen Meinungen darüber zu berichtigen.

Die beiden fränkischen Fürstenthümer, in der Nähe der Grenzen Böhmens und der Oberpfalz, mußten, nach frühern Hausverträgen in der Dynastie Hohenzollern, bei dem Tode des letzten kinderlosen Markgrafen von Anspach und Bayreuth, an die Hohenzollernsche Linie in der Mark Brandenburg zurück fallen. Diese unmittelbare Nachbarschaft preußischer Provinzen mit den Erbländern der östreichischen Monarchie schien, bei der seit dem Jahre 1740 veränderten Stellung Preußens gegen Oestreich, dieser letzten Macht nicht erwünscht zu seyn. Es dürfte daher wohl das Wiener Cabinet den ersten Gedanken der Vertauschung dieser Länder aufgefaßt haben, wenn gleich die erste vertrauliche Eröffnung darüber in einer Unterredung des preußischen Ministers, Grafen von Hertzberg, mit dem chursächsischen Gesandten, Grafen von Zinzendorf, zu Berlin im Mai 1778 statt fand.

Nach der Ansicht des Grafen von Hertzberg sollte Bayern an Oestreich überlassen: entweder einen Theil von Bayern auf der rechten Seite des Inn, oder den Theil Bayerns auf der linken Seite der Donau, welcher an die Oberpfalz grenzt. Dagegen würde Oestreich an Bayern abtreten: das Herzogthum

Limburg und einen Theil von Geldern; Bayern aber würde die Befriedigung derer übernehmen, welche auf die bayrische Erbschaft Ansprüche hätten. Zugleich könnte man damit eine endliche Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen der beiderseitigen Ansprüche auf Jülich und Berg verbinden. Für den Zweck dieser Ausgleichung sollte Karl Theodor das Herzogthum Berg an Preußen abtreten, der König von Preußen aber würde dem Churfürsten von Sachsen die eventuelle Nachfolge in den beiden Fürstenthümern Anspach und Bayreuth zusichern, welche anderthalb Millionen Gulden eintrügen, und nur mit 4 Millionen Gulden Schulden belastet wären. Im Falle, daß dieser Tausch wirklich erfolgte, sollte der Lauf der schwarzen Elster die Grenze zwischen Brandenburg und Sachsen bilden. Dagegen würde der Churfürst von Sachsen ebenfalls eventuell, auf den Todesfall des Markgrafen, die beiden Lausitzen Preußen zusichern, deren Ertrag der Minister von Hertzberg zu 600,000 Thalern berechnete. Damit aber der Churfürst, bis zum Anfalle der Markgrafthümer, im Verhältnisse zu seinen gegenwärtigen Ansprüchen, einige Vortheile genösse, würde der König sich verpflichten, ihm aus den Einkünften des Herzogthums Berg jährlich ungefähr 300,000 Thaler zu bezahlen, und überdies die Befriedigung des Herzogs von Mecklenburg übernehmen.

Dieser vertraulichen Mittheilung in Berlin folgte eine Erklärung ähnlichen Inhalts durch den preußischen Gesandten von Alvensleben zu Dresden. Der Churfürst von Sachsen fand es der Wichtigkeit der Sache angemessen, den Rath seiner sämmtlichen Minister darüber zu hören. Denn man konnte sich nicht verbergen, daß, bei diesem Tausche, die Ansprüche Sachsens auf die bayrische Allodialerbschaft, als solche, nicht erledigt würden; daß es beiden fränkischen Fürsten-

thümern an Contiguität fehlte; daß in Hinsicht auf Fabriken und Handel die Lausitzen höher ständen, als die Fürstenthümer; daß der Markgraf, bei seinem Alter von 42 Jahren, noch männliche Nachkommenschaft erhalten könnte, und daß die Abtretung der Lausitzen mit Schwierigkeiten verbunden wäre, welche auf die Einwilligung derer sich gründeten, die für künftig eintretende Fälle gewisse Ansprüche darauf hatten (so z. B. die Nachkommenschaft der Töchter des Churfürsten Johann Georgs I.). Allein des Churfürsten eigener rechtlicher Sinn beschränkte sich in der dem preußischen Gesandten zu ertheilenden Antwort auf den einzigen Punct: „daß er sich nicht entschließen könne, ihm ergebene und völlig treue Unterthanen abzutreten und gegen andere zu vertauschen." Diese Erklärung ward dem preußischen Gesandten zu Dresden, und von dem Grafen von Zinzendorf dem preußischen Cabinette zu Berlin mitgetheilt.

Demungeachtet erneuerte der Graf von Hertzberg gegen den Grafen von Zinzendorf denselben Antrag mit den vortheilhaften Anerbietungen, daß der König von Preußen die Schulden der Fürstenthümer ganz übernehmen, dem Churfürsten völlige Gleichheit der Einkünfte gewährleisten und die Beseitigung des gemischten Gebiets im Anspachischen bewirken wolle, weil dies mit einer gewissen Abhängigkeit von den Reichsgerichten und dem kaiserlichen Hofe verbunden sey.

Selbst dem Wiener Hofe wurden preußischer Seits (Mai 1778), im Laufe der Verhandlungen über die bayrische Erbschaftsangelegenheit, deshalb Mittheilungen gemacht, und der preußische Gesandte wiederhohlte in einem (16. Jun. 1778) zu Dresden überreichten Promemoria, alle die Gründe, welche den Churfürsten von Sachsen zur Einwilligung bestimmen sollten, worauf aber am 22. Juni die völlige abschlägige Antwort des sächsischen Hofes erfolgte.

Da dieser Gegenstand unter den Vorbereitungen zur Eröffnung des bayrischen Erbfolgekrieges zur Sprache gekommen war; so befürchtete man in Berlin, der Antrag dürfte zu Dresden einen ungünstigen Eindruck gemacht haben, und eben so befürchtete der Churfürst, der König von Preußen könnte seine Weigerung in einem falschen Lichte betrachten. Allein die innige Verbindung beider Fürsten bei dem beginnenden Kampfe und das Ergebniß des Teschner Friedens zeigte, daß die ganze statt gefundene Unterhandlung auf die persönliche Gesinnung beider Fürsten gegen einander keinen Einfluß gehabt hatte.

34.

Fortsetzung.

d) Der bayrische Erbfolgekrieg und der Teschner Friede.

Als Friedrich der 2. erkannte, daß die verlängerten Unterhandlungen zu keiner Ausgleichung führten, **eröffnete er am 3. Juli 1778 den Krieg.** Mit dem durch Sachsen ziehenden preußischen Heere, unter dem Oberbefehle des Prinzen Heinrich, verband sich ein sächsisches Heer von 22,000 Mann, angeführt von dem Grafen von Solms, nachdem man in Wien sich geweigert hatte, dem Churfürsten von Sachsen die verlangte Neutralität *) auf ehrenvolle Bedingungen zuzugestehen. Schon seit einiger Zeit hatte ein östreichisches Heer unter Laudon an der sächsischen Grenze

*) In der Schrift: Geschichte der Streitigkeiten über die bayrische Erbfolge, Halle, 1785. 8. wird S. 58 berichtet, Oestreich habe blos auf folgende Bedingungen in die von Sachsen verlangte Neutralität willigen wollen, wenn ihm der Churfürst freien Durchzug durch Sachsen verstattete, die Festung Königstein auf zwei Jahre überließe, und sein Heer bis auf 4000 Mann verminderte.

sich zusammengezogen, von welchem bereits in den ersten Wochen des Juli einzelne Streifzüge nach Sachsen geschahen, die nicht ohne erpreßte Lieferungen und theilweise Plünderungen blieben.

Weil aber Laudon durch seine Stellung das Vordringen des preußisch-sächsischen Heeres von Sachsen aus nach Böhmen hinderte; so führte der Prinz Heinrich dieses Heer über Rumburg (28. Jul.) in den Leitmeritzer Kreis, und schnitt dadurch einen vorgeschobenen östreichischen Truppentheil ab, welcher größtentheils in Gefangenschaft gerieth. Allein Laudons Stellung in Böhmen vereitelte den Plan des Prinzen, nach Prag vorzudringen; doch bewirkte dieser die Vereinigung mit seinem Bruder, dem Könige, der von Schlesien aus in Böhmen vorrückte. Der erste Feldzug im Sommer 1778 blieb aber ohne Schlacht, weil der Kaiser bei Jaromitz hinter der Elbe mit dem östreichischen Hauptheere in einem festverschanzten Lager sich aufgestellt hatte, dessen Erstürmung nicht ohne große Opfer denkbar war.

Während des Winters traten die erneuerten diplomatischen Verhandlungen an die Stelle der kriegerischen Bewegungen. Zwischen Oestreich und Frankreich bestand seit dem Jahre 1756 ein Bündniß, nach dessen Bedingungen Oestreich die vertragsmäßige Hülfe von Frankreich verlangte. Frankreich aber, damals in den nordamerikanischen Krieg gegen Großbritannien verflochten, lehnte die Unterstützung ab, weil der casus foederis nicht eingetreten wäre; denn der Kaiser sey der herausfordernde Theil gewesen. Dagegen bestand zwischen der Kaiserin Katharina von Rußland und Preußen noch das im Jahre 1764 auf acht Jahre abgeschlossene, und im Jahre 1772 auf folgende acht Jahre erneuerte Bündniß, nach welchem Katharina erklärte, daß sie den König von Preußen mit 60,000 Mann unterstützen würde, dafern Oestreich auf eine

friedliche Ausgleichung nicht einginge. Dazu kam, daß die alternde Maria Theresia selbst die Herstellung des Friedens verlangte, obgleich ihr Sohn die Fortsetzung des Krieges wünschte, der ihm das Feld der Ehre und des kriegerischen Ruhmes zu eröffnen schien. Unter diesen Verhältnissen ward der Faden der Unterhandlungen zu Breslau wieder aufgenommen. Man verglich sich (7. März 1779) über einen Waffenstillstand, und verabredete das Zusammentreten eines Friedenscongresses zu Teschen (10. März), zu welchem der Churfürst von Sachsen den Grafen von Zinzendorf ernannte.

Auf diesem Congresse beschränkte Friedrich 2. seine persönlichen Forderungen, für die aufgewandten Kriegskosten, darauf, daß Oestreich in die künftige Vereinigung der beiden fränkischen Fürstenthümer in die preußische Monarchie einwilligte, und auf die böhmische Lehnshoheit über einige in den beiden Fürstenthümern gelegene bisherige böhmische Lehen verzichtete. Nach der Beseitigung dieses Gegenstandes, ward am 13. Mai 1779 zu Teschen der Friede zwischen Oestreich und Preußen abgeschlossen*), zu welchem mehrere wichtige Nebenartikel gehörten. In diesem Frieden ward die Convention vom 3. Jan. 1778 zwischen Oestreich und Churpfalz aufgehoben; Oestreich gab die seit jener Zeit besetzten Theile des bayrischen Churstaates zurück, erhielt aber von Bayern die Festung Braunau mit dem Innviertel abgetreten. Der Herzog von

*) de Martens, recueil etc. (N. E.) T. 2. p. 661. (nebst allen besondern Conventionen, die dazu gehören). — de Hertzberg, recueil etc. T. 2. p. 267. — Reuß, europ. Staatskanzlei, Th. 11. S. 131. — Ausführlich über die Unterhandlungen und den Abschluß desselben: von Dohm, Denkwürdigkeiten ꝛc. Th. 1. S. 194. — Schöll, histoire etc. T. 3. p. 325. — J. Jac. Moser, der Teschenische Friedensschluß vom Jahre 1779. Mit Anmerkungen. Frankfurt a. M., 1779. 4.

Zweibrücken schloß diesen Bedingungen durch eine besondere Acte sich an. Ein zweiter besonderer Vertrag ward zwischen Chursachsen und Churfalz [1]) unterzeichnet, und von den beiden vermittelnden Mächten, Frankreich und Rußland, als ein integrirender Theil des Friedens garantirt. In diesem Vertrage übernahm Churpfalz die Verpflichtung, für die bayrische Allodialerbschaft an Chursachsen 6 Millionen Gulden, in vier und zwanzig halbjährigen Fristen, nach dem 24 Guldenfuße, zu bezahlen, welche Summe als eine Hypothek auf der gesammten bayrischen Allodialerbschaft ruhen sollte. Zugleich überließ der Churfürst von der Pfalz die ihm, im Teschner Frieden, von Böhmen abgetretenen Rechte der Oberlehnshoheit, welche bis dahin die Krone Böhmen über die drei Schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein in Anspruch genommen hatte, ohne einigen Vorbehalt, „und zwar in eben dem Maaße, wie solche (Rechte) dem Churfürsten von der Pfalz, zur Erleichterung gegenwärtiger Verhandlung, durch den 2. Artikel des zwischen Ihro K. K. Maj. und Ihro Churf. Pfälzischen Durchl. anheute errichteten Vertrages, abgetreten worden wären: so daß weder jetzt, noch jemals, den Rechten des Churfürsten von Sachsen auf besagte Herrschaften irgend ein Widerspruch oder Hinderung, es sey von wem es wolle, entgegengestellt werden könne." Dadurch ward zugleich die seit einigen Jahren streitig gewordene Schönburgische Angelegenheit zwischen Oestreich und Sachsen erledigt [2]).

1) de Martens, recueil etc. T. 2. p. 674.

2) Das Haus Schönburg führte über diesen Vertrag bei dem Reichstage aus dem Grunde Beschwerde, weil derselbe ohne die Genehmigung der Grafen abgeschlossen worden wäre. Allein sächsischer Seits ward diese Beschwerde dadurch abgewiesen, daß es, nach dem Lehnsrechte, ihrer Einwilligung nur dann bedurft

Dagegen verzichtete der Churfürst von Sachsen auf alle fernern Ansprüche an die bayrische Allodialerbschaft. Der Kaiser und das Reich, so wie der Herzog von Zweibrücken, wurden zum Beitritte zu diesem Frieden und zur Ratification der einzelnen Bestimmungen desselben eingeladen. — Das Haus Mecklenburg erhielt, für seine Ansprüche auf Leuchtenberg, das **privilegium de non appellando.** Frankreich und Rußland aber übernahmen die Gewährleistung des Friedens.

Der Churfürst von Sachsen verfügte über die von Bayern erhaltenen Summen (19. Jan. 1780) so, daß sie zur Hauptcasse (nicht zur Chatoulle) bezahlt wurden, und daß er, wegen ihrer Ansprüche auf die Antheile an der bayrischen Allodialerbschaft, jedem seiner Brüder und jeder seiner Schwestern 50,000 Thaler auszahlen ließ und das Uebrige zur Tilgung der Hannöverischen Schuld verwendete. Der Prinz Anton aber erhielt, als Erbe des verstorbenen Prinzen Karl, die doppelte Rate von 100,000 Thalern.

35.

Die Hannöverische Schuld.

Unter der Regierung Augusts 3. ward in den Jahren 1744 und 1745, für die Rechnung des Aerariums der sächsischen Steuer, ein Darlehen von dem Könige von Großbritannien Georg 2., als Churfürsten von Hannover, zu $2\frac{1}{2}$ Millionen Thalern, in Ducaten zu 2 Rthlr. 16 Gr., gegen Verzinsung zu 5 %, aufgenommen. Es wurden von der Steuer darüber 12 Scheine zu 300=, 200= und 100,000 Thaler creirt, und jedem derselben eine besondere churfürstliche Hypo=

hätte, wenn sie an einen mächtigern Lehnsherrn, als die Krone Böhmen ist, abgetreten worden wären. (Vergl. Neue europ. Staatskanzlei, Th. 53. S. 164.)

thek beigelegt. Dieses Darlehn sollte von der Leipziger Michaelismesse 1750 an in halbjährigen Ratis zurückgezahlt werden. Statt dessen aber ward in einer zweiten Convention vom 15. Oct. 1750 nicht nur von Hannover noch eine Million zum Capitale nachgeschossen, sondern auch der Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}$ % herabgesetzt, und die Zahl der Rückzahlungstermine verlängert, wogegen aber von Chursachsen an Hannover die Einkünfte des unter sächsischer Administration stehenden Antheils an der Grafschaft Mansfeld, der Aemter Sangerhausen und Heldrungen, und des chursächsischen Antheils an Henneberg unterpfändlich überlassen, für Chursachsen aber die Regalien und die landeshoheitrechtlichen Rechte vorbehalten wurden. Zugleich ward die Jahressumme der Einkünfte dieser unterpfändlichen Besitzungen zu 124,500 Rthlr. berechnet, und festgesetzt, daß der Mehrbetrag derselben an Chursachsen herausgezahlt, das Fehlende aber von Chursachsen nachgeschossen werden sollte. Deshalb mußte auch von den Hannöverschen Verwaltern der Hypothek den sächsischen Behörden eine Verwaltungsrechnung zur Prüfung vorgelegt werden. Als aber das Steuerärarium auch im Jahre 1755 den Anfang der Rückzahlung nicht zu leisten vermochte, und Churhannover in die von Sachsen vorgeschlagene Rückzahlung in den Jahren 1761 — 1772 einwilligte; so mußte dagegen Sachsen das an Hannover cedirte Steuercapital der Reichsstadt Mühlhausen (16,152 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf.) wieder übernehmen, worüber, gegen Zurückgabe der ältern Verschreibungen, ein neuer Steuerschein ausgefertigt, und, bis zur künftigen Bezahlung, gleich den übrigen Darlehen mit $3\frac{1}{2}$ % verzinset ward.

Der siebenjährige Krieg mit dessen Folgen bewirkte, daß alles bis zum Jahre 1781 in diesen Verhältnissen blieb. In diesem Jahre aber faßte der Churfürst den Beschluß, diese Hannöverische Schuld, wegen der die

Finanzverwaltung des Landes beengende Hypothekaufsicht, für Rechnung des Steuerärariums, von den Beständen der Finanzhauptcasse vorschußweise tilgen zu lassen, in welche der bedeutendste Theil der im Teschner Frieden an Chursachsen überwiesenen Summen wegen der bayrischen Allodialerbschaft geflossen war. So ward von 1781 bis 1790 aus der Generalhauptcasse diese Hypothek allmählig (von 1781 bis 1787, durch jährliche Abzahlung von 300,000 Thalern, in den Jahren 1788 und 1789 aber durch jährliche Abzahlung von 600,000 Thalern, und in der Ostermesse 1790 durch die letzte Summe von 366,152 Thalern 18 Gr. 8 Pf.) getilgt, wogegen auch die verpfändeten Landeseinkünfte, so wie die cedirten Steuerscheine, allmählig an Sachsen zurückkamen, bis zu Ostern 1790 die Hannöversche Hypothekaufsicht völlig erlosch. — Weil aber von diesen Steuerscheinen, wegen der hohen Summen, auf die sie gestellt waren, nicht füglich bei außerordentlichen Bedürfnissen Gebrauch gemacht werden konnte; so wurde im Jahre 1807, mit Zustimmung der Ausschußstände, beschlossen, die auf 3,516,152 Thaler 18 Gr. 8 Pf. lautenden Scheine, mit andern, von der Steuercreditcasse auf kleinere Summen gestellten, Scheinen, nach der Gesammtsumme von 3,516,000 Thaler zu vertauschen, wobei den Ueberschuß von 152 Thaler 18 Gr. 8 Pf. die Steuercreditcasse der Finanzhauptcasse baar bezahlte. Die neuen Scheine wurden auf 1, 2, 4 und 5000 Thaler gestellt, von der Steuercreditcasse jährlich mit 3 % verzinset, und festgesetzt, daß sie, bis zur völligen Ausloosung der im Jahre 1764 ausgefertigten Obligationen, unverloosbar seyn sollten. — Zur Sicherstellung des königlichen Fiscus ward aber von dem geheimen Finanz- und dem Obersteuercollegium (25. Nov. 1807) eine Urkunde unterzeichnet, nach welcher, wenn die neucreirten landschaftlichen Obligationen in andere Hände kommen sollten, der Ober-

steuereinnahme die Verbindlichkeit bliebe, der Finanzhauptcasse jährlich die Nachschußzinsen zu ½ % (17,580 Rthlr.) von dem Capitale zu 3,516,000 Rthlr., so wie 9537 Rthlr. für die eigentlich im Golde zahlbaren Zinsen dieses Capitals, zu vergüten *).

36.

Sachsens Antheil an dem teutschen Fürstenbunde.

Maria Theresia starb im Jahre nach dem Abschlusse des Friedens zu Teschen (29. Nov. 1780). Ihr Sohn, der Kaiser Joseph 2., folgte ihr auf den Erbthronen der östreichischen Monarchie. Sein kräftiger, hochgebildeter Geist beabsichtigte die durchgreifende Umbildung und gleichmäßige Gestaltung des innern Staatslebens in den verschiedenen Reichen und Ländern, die er beherrschte. Mehrere veraltete Formen, viele tiefgewurzelte Mißbräuche wurden in kurzer Zeit von ihm be-

*) Auf ähnliche Weise erklärte sich Kohlschütter, a. a. O. S. 412. darüber: „Von einem Privatschatze des Königs hat man in Sachsen keine Kenntniß gehabt. Der König hat sein Privatvermögen von dem Domanialvermögen niemals absondern, vielmehr beides zugleich bei den Finanzcassen verwalten, und die daher zu ziehenden Einkünfte ohne Unterschied zum allgemeinen Landesbesten verwalten lassen. So sind z. B. die bayrischen Allodialverlassenschaftsgelder dahin abgegeben, und die über die ehemaligen churbraunschweigischen Hypothekdarlehen ausgestellten Steuerscheine damit eingelöset worden. — In die königliche Chatoulle aber flossen die Einkünfte der wenigen Chatoullengüter, die ritterschaftlichen Donativgelder, und 60,000 Thaler jährlich aus der Rentkammer und aus der Generalaccisscasse. — Aus diesem Chatoullenvermögen bestritt der König in den spätern Jahren (von 1807 — 1813) mehrere Reisen und andere zur Schonung der Finanz- und Steuercassen übernommene außerordentliche Ausgaben, so daß das fremde Gouvernement, das sich der Chatoullengelder anzumaßen kein Bedenken trug, nach eigenem amtlichen Berichte, darin blos 41,750 Rthlr. in Staatspapieren, und 106,281 Rthlr. in baarem Gelde fand."

seitiget; das inhaltsschwere Wort Toleranz verbreitete sich unter ihm von Wien aus über kirchliche und politische Meinungen. Gesetzgebung, Gerechtigkeitspflege und Finanzverwaltung wurden neu gestaltet; bei eigener rastloser Arbeitsamkeit verlangte er dieselbe von allen Staatsbeamten. Nur daß er oft zu rasch verfuhr, und nicht immer das, was auf geschichtlich sicherm Boden im innern Staatsleben ruhte, von dem, was wirklich veraltet war, und sich überlebt hatte, genau unterschied! Dazu kam, daß in Hinsicht auf das äußere Staatsleben, die, seit der ersten Theilung Polens im europäischen Staatensysteme an die Tagesordnung gekommene, Abrundungspolitik der größern Mächte auch ihn ergriffen hatte. Im Geiste dieser Politik faßte er von neuem den Plan auf, den Churstaat Bayern zu erwerben, seine Monarchie in ihrer unmittelbaren Nähe dadurch abzuründen, und sie, vermittelst dieser Abründung, nach ihrer innern Kraft und nach ihrer äußern Stellung zu verstärken. Dabei war es ihm nicht entgangen, daß die von Oestreich im Utrechter und Badener Frieden (1713. 1714.) erworbenen belgischen Provinzen, ungeachtet ihrer bedeutenden Volkszahl und ihres Wohlstandes, doch immer — bei ihrer Entlegenheit von dem Mittelpuncte der Monarchie — die schwache Seite derselben bildeten. Er faßte daher den Plan, dieselben — mit alleiniger Ausnahme der Grafschaft Namur und des Herzogthums Luxemburg — gegen Bayern an den Churfürsten von Pfalz-Bayern zu vertauschen, der, nach diesem Tausche, die Würde eines Königs von Burgund annehmen sollte. Der Churfürst Karl Theodor, bearbeitet von dem Freiherrn von Lehrbach, willigte ein. Die Kaiserin von Rußland, welche, nach dem Ablaufe der zweiten acht Jahre ihres Bündnisses mit Friedrich (im Jahre 1780), dasselbe nicht erneuert, sondern seit dieser Zeit den politischen Interessen des

Kaisers Joseph sich genähert hatte, war nicht nur mit diesem Tausche einverstanden, sondern ließ auch, durch ihren Gesandten beim oberrheinischen Kreise, den Grafen Romanzow, den Herzog von Zweibrücken deshalb bearbeiten. Beiden, dem Churfürsten und dem Herzoge, ließ der Kaiser noch, außer der Abtretung Belgiens, die Summe von 3 Millionen Gulden zusichern. Zugleich ward dem Herzoge erklärt, daß — nach der bereits erfolgten Einwilligung Karl Theodors — der Tausch auch ohne seine Zustimmung vollzogen werden würde.

Der Herzog aber entgegnete, er werde nie in irgend eine Vertauschung der Länder seines Hauses einwilligen, schrieb an die Kaiserin von Rußland, und nahm von neuem die Vermittelung des Königs von Preußen in Anspruch *). Der königliche Greis unterstützte das Schreiben des Herzogs zu St. Petersburg, und erhielt von der Kaiserin zur Antwort, daß sie den Tausch für beide Theile als vortheilhaft betrachtet habe, daß derselbe aber mit der freien Einwilligung beider Theile erfolgen müsse. Der König von Frankreich, als Mitgarant des Teschner Friedens, ließ gleichzeitig dem Könige von Preußen die Versicherung geben, der Kaiser sey, wegen des Widerspruches des Herzogs von Zweibrücken, von diesem Plane zurückgekommen; allein Joseph 2. selbst gab keine bestimmte Erklärung darüber.

Dies veranlaßte Friedrich den zweiten (im März 1785), die Churfürsten von Sachsen und Hannover zu einem Bunde einzuladen, welcher die Aufrechthaltung der Integrität und Verfassung des teutschen Reiches beabsichtigen sollte. Der König fühlte, am Abende seines Lebens, daß die tief erschütterte Verfassung des teutschen Reiches eines neuen Stützpuncts in seiner eigenen Mitte bedürfe, und glaubte, in der Stiftung des so-

*) de Hertzberg, recueil etc. T. 2. p. 293. — von Dohm, Denkwürdigkeiten ꝛc. Abth. 3. S. 33. — Schöll, T. 3. p. 340.

genannten Fürstenbundes [1]) (am 23. Juli 1785) diesen Stützpunct gefunden zu haben. Bei der rein teutschen Gesinnung des Churfürsten von Sachsen, beauftragte derselbe seinen Gesandten, den Grafen von Zinzendorf, zu Berlin, diesen Bund sächsischer Seits zu unterzeichnen, obgleich Oestreich und Rußland die Abschließung desselben zu verhindern suchten [2]). Die Urkunde des Bundes selbst sprach die von den drei Churfürsten übernommene Verpflichtung aus, das bisherige Verfassungssystem im teutschen Reiche auf die Grundlagen des westphälischen Friedens, der kaiserlichen Wahlcapitulation, und der übrigen geltenden Reichsgesetze aufrecht zu erhalten und zu befestigen. Sie verbanden sich zu einem vertraulichen Briefwechsel über Teutschlands allgemeine und besondere Angelegenheiten, zur gemeinschaftlichen Erhaltung der gesetzmäßigen Form der Reichsversammlung und der Reichsgerichte, zur Verhinderung aller ordnungswidrigen Berathungen und Beschlüsse, so wie zur Behauptung der Gerechtsame und des bisherigen Besitzstandes aller einzelnen Reichsstände.

Nur in den Separatartikeln der Urkunde ward des von Oestreich beabsichtigten Ländertausches gedacht, den Joseph, nach dem Abschlusse des Fürstenbundes, aufgab. Denn, überzeugt von der Rechtlichkeit und

1) de Martens, recueil etc. (N. E.) T. 4. p. 18. Vergl. T. 5. (N. E.) p. 116. — Die Urkunde des Fürstenbundes aus dem geheimen Archive zu Berlin nebst zwei geheimen Artikeln, einem geheimsten Artikel, die Separat- und geheimen Artikel, und noch einen Separatartikel hat v. Dohm zuerst ganz vollständig in seinen Denkwürdigkeiten, Th. 3. S. 183. mitgetheilt (wo auch dessen Schrift: über den teutschen Fürstenbund, S. 220. wieder abgedruckt ist). — Eben so ward Joh. Müllers Schrift: Darstellung des Fürstenbundes, Leipzig, 1787. 8. wieder abgedruckt in seinen sämmtlichen Werken, Th. 9. S. 11. (Tübingen 1811. 8.)

2) Reuß, teutsche Staatskanzlei, Th. 10. S. 395.; Th. 12. S. 193.; Th. 13. S. 195. und Th. 14. S. 100.

Bedeutsamkeit dieses Bundes, schlossen sich mehrere der geachtetsten Fürsten Teutschlands demselben an: der Churfürst von Mainz und sein Coadjutor von Dalberg, die Herzoge von Zweibrücken, Weimar, Gotha, Braunschweig und Mecklenburg, der Landgraf von Hessen-Cassel, und die Fürsten von Osnabrück und Anhalt. — Ein Jahr nach dem Abschlusse dieses Bundes (17. Aug. 1786) starb Friedrich 2., der persönliche Freund und treue Bundesgenosse Friedrich Augusts.

37.

Der Anfall der sächsischen Lehen in der Grafschaft Mansfeld an den Churfürsten.

Die bedeutenden Schulden der Grafen von Mansfeld, — die, nach den ältern Locationsurtheilen, gegen $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler betrugen, — veranlaßten die Lehnsherren derselben, Chursachsen, Halberstadt und Magdeburg, bereits im Jahre 1570, als der Churfürst August über Sachsen regierte, die Sequestration ihrer Länder zu verfügen. Der Churfürst August, welcher diese Angelegenheit zu vereinfachen suchte, schloß bald darauf (26. Oct. 1573) mit dem Domcapitel zu Halberstadt einen sogenannten Permutationsreceß *), worin er dem Domcapitel seine Oberhoheit über die zur Grafschaft Hohenstein gehörende Herrschaft Lohra, über die Städte Elrich und Bleichenroda, so wie über das Kloster Walkenried abtrat, wogegen er die halberstädtische Lehnshoheit über Eisleben, Hettstädt, Bockstädt u. a. eintauschte. Dadurch ward der Antheil Halberstadts an der Lehnshoheit über Mansfeld beseitigt. Dasselbe wünschte August in Betreff der magdeburgischen Lehnshoheit. Es gelang ihm aber in

*) Er steht in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, 3te Aufl. (Leipzig, 1753. 4.) S. 987.

dem, mit dem Magdeburger Domcapitel (10. Juni 1579) abgeschlossenen ähnlichen, Permutationsrecesse [1]) nicht völlig, obgleich in demselben die zwischen Sachsen und Magdeburg streitigen Lehnsverhältnisse über Mansfeld ausgeglichen, und von dem Churfürsten an das Erzstift Magdeburg die burggräflichen Rechte in den Städten Magdeburg und Halle abgetreten, von diesem aber die Ansprüche auf den burggräflichen Titel und auf die burggräflichen Aemter Gommern, Elbenau, Rahnis und Plötzkau aufgegeben wurden.

Seit diesen Verträgen waren blos Chursachsen und Magdeburg (das im westphälischen Frieden, doch erst nach dem Tode des Administrators, des Herzogs August von Sachsen [1688], an Brandenburg überlassen ward,) die Lehnsherren über Mansfeld.

Die Regierung und Verwaltung des chursächsischen Lehnsantheils an der Grafschaft Mansfeld geschah mit der Beziehung des größten Theiles der Nutzungen und Einkünfte; doch blieben den Grafen gewisse ausgesetzte Einkünfte, und außerdem erhielten sie eine Jahressumme von 2000 Gülden. — Die gesammten zur Sequestration gehörenden Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten (mit Ausnahme der unter der unmittelbaren Leitung der Generalhauptcasse stehenden Post-, Generalaccis-, Salz- und andern Abgaben,) war dem, in höherer Instanz dem geheimen Consilium zu Dresden untergeordneten, Oberaufseheramte [2]) zu Eisleben übertragen, das die sequestrirten Einkünfte zur Sequestrationscasse nahm, von welcher, nach Abzug der den Grafen ausgesetzten Summen, so wie nach

1) Glafey's Kern der sächsischen Gesch. S. 994.

2) Die Instruction des Oberaufsehers vom 29. Sept. 1570 steht in den: Mansfeldischen Urkunden zur Ergänzung der Geschichte der Sequestration des Mansfeldischen in ihrem ersten Jahrzehent; in Arndts Archive der sächsischen Geschichte, Th. 1. S. 267.

Abzug der Verwaltungskosten und der übrigen nöthigen Ausgaben, der Ueberschuß für die allmählige Befriedigung der Mansfeldischen Gläubiger verwendet ward. — Dieses Oberaufseheramt dauerte bis zum Erlöschen des Mansfeldischen Hauses mit dem Tode des Grafen Joseph Wenzel von Mansfeld*) aus der Bornstädtischen Linie am 31. März 1780, der zugleich von einem, seinem Hause bis zum Jahre 1751 gehörenden, Fürstenthume im Königreiche Neapel den Titel eines Fürsten von Fondi führte.

Das Oberaufseheramt bestand aus dem Oberaufseher, dem zunächst für die Gerichtsbarkeit bestimmten Oberaufseheramts-Substituten, einem Actuarius und einem Copisten. Unter dem Oberaufseheramte stand der Sequestrations-Rentamtmann, der Sequestrations-Oberforstmeister und das Bergamt. — Die zu Eisleben befindliche, aus einem Director und mehrern Räthen bestehende, gräflich Mansfeldische Kanzlei, deren Wirksamkeit, als weltliche Regierungs- und Verwaltungsbehörde, aber nur auf den, zum chursächsischen Lehen nicht gehörenden, folglich unter der chursächsischen Sequestration nicht begriffenen, Theil der Grafschaft sich bezog, stand mit den Angelegenheiten des chursächsischen Lehnsantheils blos in der einzigen Verbindung, daß bei ihr auch diejenigen, in letzterm begriffenen, Lehen verliehen wurden, welche zu den gräflich Mansfeldischen sogenannten Senioratslehen gehörten. Mit Ausnahme dieser Senioratslehen war aber das Oberaufseheramt die Lehnscurie für den unter chursächsischer Sequestration stehenden Theil der Grafschaft. — Allein für die Consistorialsachen bildete die Mansfeldische Kanzlei mit dem Superintendenten zu Eisleben und einigen andern geistlichen Beisitzern, als

*) Von dem letzten Fürsten, Grafen zu Mansfeld, — in Weiße's Museum für die sächsische Geschichte, Band 3. St. 2. S. 83.

Consistorium, eine eigene Instanz auch für den sequestrirten chursächsischen Lehnsantheil. Doch waren von dem Ressort dieses Consistoriums die sechs Pfarrer des Amtes Arnstein ausgenommen, welche in der Zeit der kryptocalvinistischen Streitigkeiten davon getrennt, und zur Superintendentur Sangerhausen, die unter dem Consistorium zu Leipzig stand, geschlagen worden waren.

Bei dem Erlöschen des Mansfeldischen Hauses im Jahre 1780 reichte der damalige Oberaufseher eine Uebersichtstabelle in Dresden ein, theils von den sequestrirten, theils von den nichtsequestrirten Einkünften. Nach dem Anfalle des erledigten Lehens an den Churfürsten erfolgten mehrere wesentliche Veränderungen. Das Oberaufseheramt ward vorläufig beibehalten, bis, nach rechtlichem Erkenntnisse, die auf dem an Sachsen fallenden Theile lastenden Schulden ausgemittelt wären. Doch ward das Oberaufseheramt an die Landesregierung in Dresden gewiesen, obgleich dem geheimen Consilium vorbehalten blieb, in besondern Fällen vom Oberaufseheramte unmittelbaren Bericht zu verlangen. Dagegen ward die Mansfeldische Instanz in Kirchensachen für erloschen erklärt, und die Ausübung der Consistorialrechte dem Consistorium zu Leipzig, so wie, was für den Kirchenrath gehörte, diesem übertragen. Zugleich wurden die sechs Pfarreien im Amte Arnstein dem Superintendenten zu Eisleben wieder untergeordnet. — Die Verwaltung der sequestrirt gewesenen, dem Fiscus angefallenen Einkünfte ward, mit Entlassung des Sequestrations-Rentmeisters, den churfürstlichen Behörden überwiesen. So das sogenannte Kupfergeleite und das Geleite zu Artern an die Generalhauptcasse; die Bergwerke an das Kammer- und Bergcollegium; die andern angefallenen Aemter, Jagden, Forsten und sonstigen Kammereinkünfte an das Kammercollegium. (Dies Alles ressortirte seit 1782 bei dem geheimen Finanzcollegium.) Die unter Seque-

stration gestandenen eigenthümlichen Güter der Grafen von Mansfeld traten in die Reihe der Kammergüter. Wegen derjenigen Aemter, Güter, Einkünfte und Rechte, welche entweder pfandweise oder wiederkäuflich in dem Besitze von Privatpersonen sich befanden, ward durch das Oberaufseheramt ein Abkommen getroffen, so daß einige den Pfandinhabern überlassen, andere hingegen eingelöset, so wie auch einige Inhaber, mit der Verfolgung ihrer vermeintlichen Ansprüche, an das Creditwesen gewiesen wurden.

Nach der Verwandelung des Oberaufseheramtes (1788) in ein Oberamt, blieb diesem die Leitung des unter sächsischer Hoheit stehenden Mansfeldischen Creditwesens und Nachlasses, die Aufrechthaltung der landesherrlichen und Territorial=Gerechtsame, so wie der Polizei= und Handels=Angelegenheiten. Doch mußte das Oberamt die von den Mansfeldischen Unterobrigkeiten eingereichten Proceßtabellen an die Landesregierung senden, so wie die Kammerrechnungen von Eisleben, Artern und Hettstädt an das geheime Finanzcollegium. Wegen der Lehen und Lehnsleute ward ein besonderer Lehnshof beibehalten, welchem der jedesmalige Kreishauptmann des thüringischen Kreises nebst dem Oberamtmanne vorstand. Beide leiteten das Creditwesen gemeinschaftlich; der Kreishauptmann vollzog aber die über die Ritterlehen, die Afterlehen und die Mitbelehnschaften vom Oberaufseheramte ausgestellten Lehnsbriefe und Lehnsurkunden. Für die Rentverwaltung und Rechnungsführung ward ein besonderer Rentbeamter ernannt. Das Mansfeldische Bergwesen kam unter einen besondern Bergvoigt, und ward unmittelbar unter das geheime Finanzcollegium gestellt.

In Hinsicht auf die Mansfeldischen Schulden waren, bis zu dem Erlöschen des Hauses, nur 113,932 Thaler abgetragen, damit aber Forderungen gedeckt worden, deren Betrag mit Zinsen und Agio gegen

400,000 Thaler berechnet ward. Denn der übrige Ertrag der Grafschaft ward verwendet zu den Jahresgeldern der Grafen, zu Besoldungen, Baukosten, Jurisdictions- und Kanzleikosten, so wie zu außerordentlichen Ausgaben, z. B. zu Ausstattungs-, Begräbniß- und Trauergeldern bei Fällen in der gräflichen Familie. Im Jahre 1780 berechnete man die noch vorhandenen Schulden (mit Ausschluß der Zinsen, des Agio u. a.) auf 446,833 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. (wovon aber ein beträchtlicher Theil auf die preußischen Lehnsstücke fiel), wozu noch 385,564 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. kamen, von welchen ungewiß war, ob sie bezahlt werden sollten, oder nicht. — Ob nun gleich chursächsischer Seits dieses Schuldenwesen möglichst geordnet und am 7. April 1808 ein Locationserkenntniß publicirt ward; so war doch dasselbe, wegen der dagegen ergriffenen Rechtsmittel und der in Betreff der Grafschaft eingetretenen Hoheitsveränderung, bei dem Uebergange des gesammten Landes an Preußen (1815) noch nicht in Rechtskraft getreten. Denn in diese Zwischenzeit fiel die im Posener Frieden (1806) — gegen den Eintausch des Cottbusser Kreises von Sachsen — festgesetzte Abtretung an das, im Tilsiter Frieden errichtete, Königreich Westphalen, in welcher Friedrich August seinen Antheil an Mansfeld — mit Ausnahme von Artern, Bockstädt und Bornstädt — demselben (19. März 1808) überließ. In diesem Vertrage hatten Sachsen und Westphalen darüber sich vereiniget, daß Westphalen drei Fünftheile der Schulden des von Sachsen überlassenen Mansfelds zu vertreten übernahm. Nach dieser Abtretung ward der kleine, bei Sachsen gebliebene, Theil von Mansfeld dem thüringischen Kreise, und namentlich dem Amte Sangerhausen, einverleibt. Die Besitzer der Lehen in demselben wurden an die Landesregierung gewiesen; für die fortgesetzte Leitung des Mansfeldischen Creditwesens aber ward ein aus säch-

sischen und westphälischen Commissarien gebildetes judicium mixtum eingesetzt.

(Selbst nach dem Uebergange des sächsischen Mansfelds an Preußen (1815) ist die Frage über das Mansfeldische Creditwesen, besonders in Betreff der zu Dresden als Depositum befindlich gewesenen, aus der Grafschaft Mansfeld herrührenden, Gelder in der Hauptconvention vom 28. August 1819 nicht entschieden, sondern zu commissarischen Verhandlungen ausgesetzt worden.)

38.

Ausgleichung mit dem fürstlichen Hause Anhalt über das, an Chursachsen als erledigtes Lehen gefallene, Amt Walter-Nienburg.

Das Amt Walter-Nienburg gehörte in frühern Zeiten zur Grafschaft Barby, welche ein chursächsisches Lehen war. Doch hatte (1652) das Testament des Churfürsten Johann Georg I. — nach welchem in dem sächsischen Albertinischen Hause die drei Nebenlinien zu Weißenfels, Merseburg und Zeitz gestiftet wurden, — bei dem bevorstehenden Erlöschen des gräflichen Hauses zu Barby, im Voraus bestimmt, daß dieses erledigte sächsische Lehen an die Linie Sachsen-Weißenfels fallen sollte. Deshalb nahm auch, nach dem Tode des Grafen August Ludwig von Barby (1659), der Herzog August von Weißenfels Besitz von der Grafschaft; doch mußte er das dazu gehörende Amt Walter-Nienburg dem Fürsten von Anhalt-Zerbst als ein Mannslehen überlassen, weil bereits der Churfürst Friedrich der Sanftmüthige (1435) dem Hause Anhalt dieses Amt auf den Erlöschungsfall des barbyschen Hauses zugesichert hatte.

Nach dem Aussterben der Weißenfelser Nebenlinie (1746) fiel aber die Grafschaft Barby an das Chur-

haus, und mit derselben die Lehnshoheit über das Amt Walter-Nienburg. Ob nun gleich die Bevölkerung dieses Amtes nur zwischen 8—900 Individuen betrug; so waren doch die Einkünfte desselben nicht unbedeutend. Sie beruhten auf Jagd-, Forst- und Fischerei-Nutzungen, auf Elbzoll- und Geleitseinnahme, auf Pachtgeldern von den Amtsvorwerken, und auf andern vorbehaltenen Leistungen in Geld, Getreide u. a. Man berechnete im Jahre 1791 die Höhe dieser Einkünfte ungefähr auf 13,000 Thaler, wobei der Elbzoll und das Geleite zu 2500 Thlrn. und der Pacht zu 3600 Thlrn. veranschlagt waren.

Als nun das Erlöschen der Anhaltischen Linie zu Zerbst und die Eröffnung dieses Lehens vorauszusehen war, wendeten sich die drei Zweige des Anhaltischen Hauses zu Dessau, Bernburg und Köthen im Jahre 1791 an den Churfürsten von Sachsen mit dem Gesuche um Wiederverleihung dieses Lehens gegen die Bezeugungssumme von 20,000 Thalern. Diese Angelegenheit war aber noch nicht entschieden, als der Tod des letzten Fürsten von Zerbst (3. März 1793) zu Luxemburg erfolgte, worauf Chursachsen Besitz von dem eröffneten Lehen Walter-Nienburg nehmen ließ, obgleich der Churfürst geneigt war, dieses Amt auf gewisse Bedingungen dem Hause Anhalt zurück zu geben.

Zu dieser Ausgleichung, auf welche die Verwendung des russischen Hofes für das Haus Anhalt nicht ohne Einfluß blieb, traten Commissarien von beiden Seiten zusammen, welche am 15. Juni 1796 über einen Receß in 34 Artikeln sich vereinigten, der die Bestätigung des Churfürsten und der Fürsten von Anhalt erhielt. Dieser Receß ist noch in keiner Urkundensammlung vollständig erschienen*); deshalb stehe hier

*) Einige Nachrichten daraus hat Leonhardi in seiner Erdbeschreibung von Sachsen, Th. 1. S. 393.

ein Auszug der wichtigsten Bestimmungen desselben. — Der Churfürst überließ für sich und seine Nachfolger den Fürsten von Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen und ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben, als ein neues Mannslehngut das Schloß Walter-Nienburg, sammt dem Dorfe, und allem Zubehöre an Orten, Gerichten, Diensten, Zoll, Geleite u. a. In Hinsicht der Zölle und Geleite verpflichteten sich die Fürsten von Anhalt, die bis dahin üblich gewesenen Zoll- und Geleitsrollen ohne Genehmigung des Churfürsten nicht zu verändern, und alle Freipässe, welche vom Churfürsten und dem geheimen Finanzcollegium ertheilt würden, in Betreff der Walter-Nienburgischen Zölle und Geleite anzuerkennen. Zugleich behielt sich der Churfürst die ermäßigte Erleichterung der sächsischen Unterthanen in Hinsicht dieser Zölle und Geleite vor. — Die Fürsten von Anhalt hingegen versprachen, die chursächsische Lehnshoheit über Walter-Nienburg anzuerkennen, die Lehen bei der sächsischen Lehnscurie nachzusuchen und zu empfangen, die Lehns- und Erbhuldigungspflicht durch einen, in Sachsen angesessenen, Vasallen zu leisten, alle Lehnsverbindlichkeiten und Ritterdienste zu übernehmen, und durch einen Bevollmächtigten die sächsischen Landtage wegen Walter-Nienburg zu beschicken, wo derselbe seine Stelle im Collegium der Prälaten, Grafen und Herren, nach Ebeleben, einnehmen und mit letzterem gleiche Auslösung erhalten sollte. Das von den fünf Ritterpferden der Grafschaft Barby auf Walter-Nienburg (1666) vertheilte Eine Pferd ward beibehalten. Zugleich versprachen die Fürsten, einen jährlichen Canon von 4000 Thalern, in vier Terminen, an die chursächsische Rentkammer zu entrichten; die chursächsischen Gesetze in allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, so wie das **jus summum circa sacra** anzuerkennen, weshalb die Geistlichkeit und Schuldiener dieses Amtes, der Ephorie Barby, dem Consistorium zu Wittenberg und dem

Kirchenrathe zu Dresden untergeordnet wurden. In allen Justiz- und Lehnssachen, welche das Amt betrafen, sollten die Fürsten vor dem Hofgerichte zu Wittenberg, vor der Landesregierung und dem Appellationsgerichte zu Dresden Recht geben und Recht nehmen; doch so, daß die Fürsten dabei durch Bevollmächtigte erschienen. Die Gerichtsbarkeit sollte auf dem Schlosse zu Walter-Nienburg durch gehörig bestellte, in Chursachsen bestätigte Gerichtshalter, nach chursächsischem Rechte, ausgeübt werden, und die Unterthanen des Amtes der chursächsischen Brandversicherungsanstalt beitreten. Doch sollten die Unterthanen des Amtes von allen übrigen sächsischen Steuern und Abgaben befreiet bleiben, mit dem Vorbehalte, in außerordentlichen Fällen sie den Provinzen und Oertern der chursächsischen Länder gleich zu behandeln, in welchen Land- und General-Accise nicht eingeführt wären. Endlich versprachen die Fürsten, die auf dem Amte wohlhergebrachten Privatgerechtsame zu schützen, und die Unterthanen nicht mit neuen Diensten und Frohnen zu beschweren. —

Bei der Theilung der Länder der erloschenen Linie Zerbst zwischen den drei Anhaltischen Häusern kam Walter-Nienburg an den Fürsten von Anhalt-Dessau; es ward durch Rescript vom 10. Febr. 1798 vom Churfürsten dem Amte Barby einbezirkt.

(Als in dem zu Leipzig, zwischen dem Könige von Sachsen und dem Könige von Westphalen, am 19. März 1808 abgeschlossenen Vertrage der König von Sachsen die Grafschaft Barby und das Amt Gommern an Westphalen abtrat, ward das Amt Walter-Nienburg förmlich ausgenommen, und blieb bis zum Jahre 1815 in seinem receßmäßigen Verhältnisse zu Sachsen.)

39.

Die beiden Reichsvicariate des Churfürsten von Sachsen in den Jahren 1790 und 1792.

Der Tod des Kaisers Joseph 2. (20. Febr. 1790) veranlaßte, daß der Churfürst von Sachsen das Reichsvicariat in den Ländern des sächsischen Rechts übernahm, nachdem bereits, während der Krankheit des Kaisers, der Churfürst im Voraus mit Churbrandenburg, Churmainz, Churpfalz und Hannover über die Art unterhandelt hatte, wie der Reichstag, während des Zwischenreiches, in Thätigkeit erhalten werden könnte. Nach dem Antritte des Vicariats errichtete er zu Dresden eine Reichsvicariatscommission, gebildet aus den Ministern des geheimen Consiliums, dem Kanzler, dem Appellationsgerichts-Präsidenten, aus zwei Hof- und Justizräthen, und zwei Appellationsgerichtsräthen. Diese Commission erhielt eine besondere Instruction für den zu befolgenden Geschäftsgang. —

Ueber die Fortdauer des Reichstages unter der Leitung und im Namen der Reichsvicarien erhoben sich aber Schwierigkeiten, welche auf die von Churmainz und Hannover beabsichtigte Beschränkung der Macht der Reichsvicarien, und auf die Abgeneigtheit des Churfürsten von der Pfalz sich gründeten, die im Jahre 1750 zwischen Chursachsen und Churbayern abgeschlossene Convention über die Grenzen der beiden Reichsvicariate als gültig anzuerkennen. Diese Streitigkeiten, welche auch in Regensburg zur Sprache kamen, waren noch nicht gehoben, als die Wahl des Königs von Ungarn und Böhmen, Leopolds, zum Kaiser (30. Sept. 1790) sie beseitigte. Doch hatte der Churfürst, die Direction des Reichstages ausgenommen, während des Vicariats alle dem Reichsverweser in den Landen sächsischen Rechts

zustehende Rechte in Justiz= und Gnadensachen — namentlich in Standeserhöhungen — geübt, und mit den beiden höchsten Reichsgerichten in gutem Vernehmen gestanden, was mit dem rheinischen Vicarius nicht der Fall gewesen war. —

Ganz auf gleiche Weise führte, nach dem plötzlichen Tode des Kaisers Leopold 2. (1. März 1792), der Churfürst zum zweitenmale das Vicariat. Allein die Verhältnisse, in welchen damals das teutsche Reich zu Frankreich stand, veranlaßten sowohl zu Regensburg, als zu Mainz, das Zwischenreich durch Beschleunigung der Kaiserwahl abzukürzen, womit man zu Berlin und München völlig einverstanden war. Durch gegenseitige Annäherung und Nachgiebigkeit dauerte die Thätigkeit des Reichstages zu Regensburg während des Vicariats fort, bis die Kaiserwahl Franz des zweiten (5. Juli 1792) — die letzte, welche im teutschen Reiche erfolgte, — das Vicariat beendigte, und über die im Ganzen unerledigten Zwiste weder in die Wahlcapitulation von 1790, noch in die von 1792, etwas Bestimmtes aufgenommen ward.

40.

Die Bauernunruhen in Sachsen im Jahre 1790*).

Die durch die öffentlichen Blätter verbreiteten Nachrichten von den folgenreichen politischen Vorgängen in Frankreich seit dem Mai 1789 blieben nicht ohne Rückwirkung auf viele europäische und teutsche Staaten; denn neue Meinungen verbreiten sich schnell, und selbst die untern Stände des Volkes fühlen sich leicht von denselben ergriffen. Aehnliche Ereignisse, wie die im Zeitalter der französischen Revolution, bezeichneten be=

*) Fr. Ernst von Liebenroth, Fragmente aus meinem Tagebuche, insbesondere die sächsischen Bauernunruhen betreffend. Dresden, 1791. 8.

reits dreihundert Jahre früher das Zeitalter der beginnenden Kirchenverbesserung.

Allein bei den im Jahre 1790 in Sachsen ausbrechenden Unruhen müssen sogleich folgende Hauptgesichtspuncte festgestellt werden: theils, daß sie nur in einer gewissen Gegend Sachsens sich regten, und, unter der umsichtigen Gegenwirkung der Regierung, nicht weiter über die übrigen Theile des Landes sich verbreiteten; theils, daß die mittlern und höhern Stände des Volkes aller Theilnahme an denselben sich enthielten; theils, daß selbst die im Aufstande begriffenen Landleute nie gegen den Churfürsten selbst sich erklärten, sondern ihre Beschwerden zunächst den gutsherrlichen Rechten galten, daß sie vielmehr von der Person des Regenten und von den höchsten Behörden mit ungetheilter Achtung sprachen; theils, daß durch die Weisheit des Churfürsten die begonnene Bewegung schnell unterdrückt und in seinen Maasregeln, bei der festen Behauptung seiner Würde und Rechte, die möglichste Schonung und Milde der Verirrten mit dem Ernste der Gerechtigkeit verbunden ward.

Es ist nicht ohne Interesse, die kleinen Anfänge dieser Ereignisse genau zu kennen, und die Ereignisse selbst bis zu ihrer völligen Entscheidung darzustellen. Es war im Sommer 1790, daß ein geschriebenes, sogenanntes Promemoria, ohne Bestimmung der Zeit und des Ortes, von einem Unbekannten nach Dittersbach gebracht ward, das eine Aufforderung an das Städtchen Lauenstein enthielt, auf eine Revolution sich gefaßt zu machen, und an die 16 bis 18,000 Mann sich anzuschließen, welche mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele über Dresden nach Pillnitz ziehen, und den Churfürsten in ihre Mitte nehmen würden, um ihn im Triumphe in Dresden einzuführen. Sie wollten dem Churfürsten folgende Puncte vorlegen: 1) Absetzung aller derer von ihren Aemtern, die

Sachsen bisher unglücklich gemacht hätten, und, nach Befinden, mit Confiscation ihrer Güter; 2) Errichtung einer Nationalgarde zu Fuß und zu Pferde; 3) die Veränderung des Acciswesens; 4) die Beschränkung der Rittergutsbesitzer, damit sie Sachsen nicht zu einer Wüste und Einöde der Gerechtigkeit machten; 5) die Hegung des Wildes aufzuheben; 6) ferner keine **Juris practici** zu dulden, die nicht wirkliche Gerichtsbestallungen hätten; 7) dem geistlichen Ministerium Verfassungsregeln zu setzen; eben so sollten 8) wegen der Fleisch- und Tranksteuer wichtige Erinnerungen gemacht werden. Zugleich enthielt die Schrift die Aufforderung, daß jeder auf einige Tage mit Proviant sich versehe; sie wollten aber nicht, wie Franzosen und Niederländer, handeln; ein Ort, welcher dieser Forderung nicht Folge leiste, solle geplündert werden. Als Sammelplätze wurden Dohna und Liebstadt genannt.

Der Ueberbringer dieser Schrift, Geißler aus Liebstadt, ward bald entdeckt, zu Pirna verhaftet, und (13. Juli 1790) zur Untersuchung ins Justizamt zu Dresden gebracht. Nach seiner Vernehmung, und nachdem man aus den über ihn eingezogenen Nachrichten erfuhr, daß er in seiner Gegend als ein guter Unterthan gelte, ward sein Gesundheitszustand untersucht. Ohne hinreichende Gründe behauptete der Arzt, Geißler sey mit einer fixen Idee behaftet, und habe als Narr gehandelt. Deshalb erkannte das über ihn ausgesprochene Urtheil nicht auf Bestrafung; er ward nach Torgau in Verwahrung gebracht, und im Jahre 1809 Urlaubsweise entlassen. —

Die Gährungen und Bewegungen der Landleute aber, welche in der zweiten Hälfte des Augusts 1790 in der Gegend von Lommatzsch auf den Gütern des Hof- und Justizraths von Zehmen ausbrachen, fanden ihre nächste Veranlassung in der weitern Verbreitung der Nachrichten über die revolutionairen Auftritte in

Frankreich und Belgien vermittelst der vielgelesenen **Bauernzeitung**. Diese Unruhen begannen mit der Verweigerung der hergebrachten Dienstleistungen und der Hutungs- und Triftgerechtigkeit, wobei sie ihren Nothstand — namentlich den Futtermangel — vorschützten. Sie leisteten den gerichtlichen Auflagen keine Folge, sondern widersetzten sich denselben mit Nachdruck. Diese Unruhen brachen zuerst zu Teutschen-Bora, Obereula, Pinnewitz &c. aus, wobei die Bauern erklärten, daß sie die dem Churfürsten schuldigen Abgaben gern bezahlen wollten, die gutsherrlichen aber gründeten sich auf ein Privilegium, das ehemals dem Adel auf 300 Jahre ertheilt worden, und bereits seit 60 Jahren abgelaufen wäre. Dabei standen die sich auflehnenden Dorfschaften unter sich in einem lebhaften Briefwechsel, und traten, auf den ersten Wink, schnell zusammen. Doch hielten sie unter sich auf strenge Mannszucht, namentlich in Hinsicht der Diebe. In jedem Dorfe ward ein Aufseher bestellt. Gutgesinnte Landleute wurden durch Zwang mit fortgerissen. Selbst die Religion ward in ihr Interesse gezogen. Sie sagten, ihr Aufstand sey das Werk der Vorsehung, weil Menschen eine solche Einigkeit für sich nicht zu bewirken vermöchten. Dabei behaupteten sie, alles Bisherige wäre ohne Vorwissen des Churfürsten geschehen. — Bei diesem Zusammenhalten unter sich war es schwer, die eigentlichen Rädelsführer auszumitteln. An einigen Orten nöthigten die Bauern ihre Gutsherren, Reverse wegen Aufhebung der Frohnen zu unterschreiben. Zu Pezschwitz nahmen die Bauern den dahin mit 30 Mann gesandten Artillerielieutenant Bach gefangen und entwaffneten die Truppen. Die im Kreisamte Meißen eingebrachten Arrestanten wurden, auf die Forderung einer Deputation von 2000 Bauern, in Freiheit gesetzt. Da befahl ein Rescript vom 18. August den Beamten die Maasregeln, welche sie

an den Orten beobachten sollten, wo die Ruhe noch nicht gestört worden wäre. Dagegen verordnete der Churfürst zur Herstellung der gesetzmäßigen Ordnung in den Gegenden, wo sie unterbrochen worden war: 1) die Errichtung einer besondern Commission (gebildet aus dem Vicekanzler von Burgsdorf, und den Hof- und Justizräthen von Brand und von Watzdorf); und 2) die Aufstellung eines Truppentheils (unter den Befehlen des Generalmajors von Boblick), bestimmt, die Maasregeln der Commission zu vollziehen. Dieser Truppentheil bestand aus 8 Escadronen Reiterei, 5 Bataillonen Fußvolk, und 200 Grenadieren. Dieser Heerestheil, beauftragt, die strengste Mannszucht zu halten, hatte Anfangs sein Hauptquartier zu Meißen, und dann zu Lommatzsch, dehnte aber seine Linie bis in die Gegenden von Freiberg, Torgau und Leipzig aus.

Am 26. Aug. 1790 erschien ein Patent [1]), welches denen, die ihren Erb- und Gerichtsherren die herkömmlichen schuldigen Dienste verweigern, der Obrigkeit den Gehorsam aufkündigen, die Ausübung der bestehenden Hutungs- und anderer Befugnisse stören, und Tumult und Aufruhr veranlassen würden, die härteste Ahndung androhte, und auf die Entdeckung eines Rädelsführers und Aufwieglers eine Prämie setzte, zugleich aber auch den Unterthanen Gehör bei ihren Beschwerden und die bestimmte und beschleunigte Beseitigung aller gegründeten Beschwerden versprach. An die Justizbehörden verfügte ein Befehl von demselben 26. Aug. 1790 [2]), daß die Landescollegia eine möglichste Beschleunigung der zwischen Obrigkeiten und Unterthanen anhängigen Processe, und zu möglichst kurzer,

1) Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 1. S. 985.

2) Ebend. S. 503. Am 18. Jan. 1791 folgte das Mandat gegen Tumult und Aufruhr (Cod. Aug. Forts. 2. Abth. 1. S. 989.), das jährlich von den Kanzeln vorgelesen werden mußte. (Doch ward diese Verordnung in neuerer Zeit zurückgenommen.)

den Rechten und der Billigkeit gemäßer, Erörterung und Abstellung der sich gegründet darstellenden Beschwerden angewiesen wurden. — Zugleich erhielt, an demselben Tage, die Commission den Auftrag, die Beschaffenheit und den Ursprung des entstandenen Unfugs genau zu untersuchen, und zweckmäßige Anstalten zur Wiederherstellung der Ruhe zu treffen, womit eine Instruction für die Commission verbunden ward, welche ihr befahl, an die im Aufstande befindlichen Orte sich zu begeben, das Patent vom 26. August zu publiciren, die Unterthanen vor sich zu laden, und ihnen unter Handgelöbniß das Versprechen abzunehmen, daß sie sich den hergebrachten Diensten nicht entziehen wollten, wobei ihnen erklärt werden sollte, daß sie alle gegründete Beschwerden anbringen könnten. Würde aber die Unterwerfung dadurch nicht bewirkt; so sollten die Commissarien die Widerspenstigen verhaften und die mit Gewalt Befreiten wieder zur Haft bringen lassen, das weggenommene Dienstgesinde auf die Rittergüter zurücksenden, und bewirken, daß die Dorfschaften, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit, keine Versammlungen und Zusammenkünfte hielten.

Die Commission wählte Lommatzsch zu ihrem Mittelpuncte, von wo sie aber in die Gegenden und Orte sich begab, die ihre Gegenwart erforderten; denn die Unruhen verbreiteten sich theils bis in die Gegend von Freiberg, theils bis in die Schönburgischen Herrschaften Rochsburg, Penig und Wechselburg. Doch bereits am 5. Sept. konnte die Commission in ihrem Berichte ankündigen, daß der Aufstand im Wesentlichen gedämpft sey; daß mehrere Gerichtsbezirke freiwillig zu ihrer Schuldigkeit zurückgekehrt wären, und die ihren Gerichtsherren abgedrungenen Reverse abgeliefert hätten. Zugleich bemerkte die Commission, daß die Härte und Sportelsucht mehrerer Gerichtshalter, so wie die zu

große Strenge einiger Rittergutsbesitzer oder deren Diener, den Ausbruch der Unruhen wahrscheinlich veranlaßt hätten; denn die gröbsten Gewaltthätigkeiten wären eben da verübt worden, wo die Unterthanen die stärksten Klagen über drückende Behandlung geführt hätten. Die Commission schlug deshalb vor, die Truppen größtentheils zurück zu berufen, und bloß in Meißen, Lommatzsch und Oschatz einige stehen zu lassen. Diese Maasregel genehmigte der Churfürst am 12. September, worauf die Commissarien ihre Untersuchung im Meißner und Leipziger Kreise fortsetzten. — Als Ergebniß ging daraus hervor, daß die verhafteten Personen theils aus solchen beständen, welche an den allgemeinen Bewegungen Antheil genommen, theils in den einzelnen Gemeinden zu Wortführern sich aufgeworfen hätten.

Darauf sprach die Commission in ihrem Hauptberichte aus, wie sie die beiden ihr übertragenen Aufgaben: Wiederherstellung der Ruhe, und Untersuchung der eigentlichen Beschaffenheit und des Ursprungs der Unruhen, zu lösen gesucht habe. Durchgehends wäre die Ruhe hergestellt und von den zur Ordnung zurückgekehrten Gemeinden der Handschlag in Hinsicht ihres künftigen Betragens geleistet worden. Die Commission habe den Gemeinden den Unterschied zwischen Beschwerden über lästige Dienstschuldigkeiten, und Beschwerden über vorgenommene Neuerungen fühlbar gemacht, wegen der letztern die Hoffnung zu deren Beseitigung gegeben, und wegen der erstern an mehrern Orten die Gutsherren, die Verwalter und Pächter veranlaßt, den Unterthanen Erleichterung der Dienste, oder Erhöhung des Tagelohns zuzusichern. — In Beziehung auf den Ursprung der Unruhen hatte die Commission sich überzeugt, daß keine Spur von einem zusammenhängenden Plane oder einem fremden Einflusse vorhanden gewesen wäre. Wohl aber möchten die

vermittelst der Zeitungen verbreiteten Nachrichten über die Ereignisse in Frankreich die Meinung angeregt haben, was auswärts für den Bauernstand geschähe, könne auch in Sachsen, ohne Verletzung der Pflichten gegen den Landesherrn, geschehen. Die nächste Veranlassung aber wären der herrschende Nothstand und Futtermangel, und die Härte einiger Rittergutsbesitzer und Pächter gewesen. Allerdings wären zuerst und zu gleicher Zeit in Teutschen-Bora, Hirschfeld und Pezschwitz die Schafe von der Hutung weggetrieben und die Dienste aufgesagt worden; allein die Aufkündigung aller Dienste beruhe auf einem Mißverständnisse der Pächter. Von einem geheimen Briefwechsel, so wie von dem Einflusse fremder Emissarien, fehle jede Spur.

Durch Rescript vom 13. Nov. 1790 lösete der Churfürst die Commission wieder auf, welcher er die Versicherung seines ganzen Beifalls gab, und zugleich die Verdienste des Hofraths und Kreisamtmannes von Welck zu Meißen, und des Amtmanns Eisenhuth zu Mügeln um die baldige Beendigung der Unruhen öffentlich anerkannte. Das Militair empfing das Lob der Treue, der guten Ordnung und der bewiesenen Mannszucht. Diejenigen Bauern, welche, ungeachtet der gegen sie gebrauchten Gewalt, dennoch aller Theilnahme am Aufstande sich geweigert hatten (zwischen 40 und 50) wurden in drei Classen getheilt, um Belohnungen ihrer Treue und ihres rechtlichen Sinnes zu erhalten. Die von der ersten Classe erhielten Huldigungsmedaillen am Werthe von 12 Ducaten, und zwischen 60 und 20 Vicariats-Speciesthaler; die der zweiten Classe 40 Vicariats-Species *); die der dritten 20 Vicariats-

*) So erhielt z. B. der Richter Weißke in dem zum Rittergute Königsfeld gehörigen Dorfe Frauendorf eine goldene Huldigungsmedaille und 60 Vicariats-Species; der Richter Beyer in dem Dorfe Oberfrankenhayn eine goldene Medaille und 50

Species. — Von den 200 Verhafteten und Vernommenen wurden 34 theils zum Festungsbaue, theils zur Aufbewahrung auf der Festung Königstein verurtheilt; allein die Milde des Churfürsten entschied im Jahre 1791 über ihre Befreiung, so daß am letzten October dieses Jahres kein einziger derselben mehr im Zustande der Strafe sich befand.

41.

Die Zusammenkunft zu Pillnitz im August 1791.

Bald nach dem Tode Friedrichs 2. von Preußen entwickelten sich in mehrern Theilen des westlichen europäischen Staatensystems politische Gährungsstoffe, deren öffentliche Ankündigungen nicht blos durch die Neuheit ihrer Erscheinung die erfahrensten Staatsmänner und Diplomaten überraschen, sondern auch, bei ihrer weitern Verbreitung, zu einer wesentlichen Veränderung des politischen Systems der europäischen Hauptmächte, theils im Innern ihrer Staaten, theils nach ihrer gegenseitigen Stellung, führen mußten. Wie wenig aber die weitere Fortpflanzung dieser Bewegungen den sächsischen Boden überhaupt berührte, und wie schnell sie hier, beim Mangel des eigentlichen Brennstoffs, beseitigt war, zeigte die eben geschilderte dreiwöchentliche Dauer der Bauernunruhen.

Allein in andern europäischen Reichen und Staaten fehlte es gleichzeitig keinesweges an solchem Brennstoffe, namentlich in Frankreich. Die tiefen, längst gefühlten, aber nicht zur rechten Zeit durch zweckmäßige Reformen beseitigten, Gebrechen im innern Staatsleben

Species; der Hüfner Wehner zu Bärwalde, der Richter Wagner zu Ossig, und der Gerichtsschöppe Reichell in Reinsdorf jeder eine goldene Medaille und 40 Species u. s. w. Im Ganzen wurden 5 goldene Medaillen und 630 Vicariats-Speciesthaler vertheilt.

Frankreichs — besonders die ungeheuere Schuldenlast und das unheilbare Deficit in den Finanzen dieses Königreiches — führten, nach der fruchtlosen zweimaligen Zusammenberufung der Notabeln, im Jahre 1789 zur Versammlung der Reichsstände, deren Mehrheit, einige Wochen nach ihrem Zusammentreten, als Nationalversammlung Frankreichs sich erklärte, und, nach völliger Aufhebung des Lehnssystems, an einer Verfassung, als künftigem schriftlichen Grundgesetze des Königreiches, — nach dem Vorgange der nordamerikanischen schriftlichen Verfassungsurkunde vom 18. Sept. 1787 — arbeitete. Es gehört nicht hieher, weiter zu entwickeln, wie, durch die Vernichtung des Lehnssystems und durch die neue Eintheilung Frankreichs in 83 Departemente, die Rechte mehrerer teutschen Reichsstände im Elsaß, der im westphälischen Frieden an Frankreich abgetreten worden war, beeinträchtigt wurden, was, nach langen und fruchtlosen Verhandlungen zwischen Teutschland und Frankreich, die Hauptveranlassung zur Erklärung des Reichskrieges (1793) gegen Frankreich ward. Gleichzeitig zeigten sich ähnliche innere Bewegungen in dem Freistaate der Niederlande, wo aber (1787) ein preußisches Heer die Rechte der Familie des Erbstatthalters gegen die Vorschritte der sogenannten patriotischen Parthei schnell wieder herstellte; in den östreichischen Niederlanden, die, — nach längern Zwisten mit dem Kaiser Joseph 2., — ihm völlig den Gehorsam aufkündigten, und noch bei seinem Tode im Aufstande sich befanden; in dem Bisthume Lüttich, wo der Fürstbischoff nicht ohne Willkühr die Rechte seiner Stände beeinträchtigte; und — obgleich unter ganz andern Verhältnissen — auch in der Republik Polen, wo ein Theil der gebildetsten Großen des Reiches der Ueberzeugung folgte, daß nur durch eine neue Gestaltung des innern Staatslebens, mit Beseitigung der Mängel und Fehler der veralteten Verfas-

sung, die politische Kraft der Republik erneuert, und der drückende Einfluß Rußlands gehoben werden könnte.

Diese neuen und befremdenden Erscheinungen im europäischen Staatensysteme blieben nicht ohne bedeutende Rückwirkung auf die Politik der größern europäischen Mächte. Nicht ohne Mißtrauen und Befürchten blickten sie auf die überraschenden Entwickelungen in Frankreichs innerem Staatsleben. Bevor man aber deshalb einen festen Entschluß fassen konnte, mußten Kriege beendigt, Mißverständnisse gehoben, und empörte Provinzen unterworfen werden. Denn seit 1787 bestand ein Türkenkrieg, in welchem Rußland und Oestreich verbündet waren. Nicht ohne Eifersucht bewachte das preußische Cabinet unter Friedrich Wilhelm 2. die genaue Verbindung der beiden Kaiserhöfe, und ihren politischen Plan zur Verwirklichung des sogenannten „griechischen Projects," der Vertreibung der Osmanen aus Europa. Die Politik Preußens in dieser Zeit fand es gerathen, mit der Pforte (31. Jan. 1790) ein Bündniß[1]) auf die Gewährleistung ihrer sämmtlichen Besitzungen, wie vor dem Anfange des Krieges, abzuschließen, und gleichzeitig mit den Polen zu einer Verbindung zusammenzutreten, die, auf dem seit 1788 versammelten Reichstage, von Rußlands bisherigen Einflusse sich befreien, und durch eine neue Verfassung, welche den Churfürsten von Sachsen auf ihren künftigen Erbthron erheben sollte, ihrem innern Staatsleben neue Kraft und Haltung geben wollten. Friedrich Wilhelm gewährleistete in dem Freundschafts- und Bundes-Vertrage[2])

1) de Hertzberg, recueil etc. T. 3. p. 44. de Martens, recueil etc. T. 4. p. 466.

2) de Hertzberg, recueil etc. T. 3. p. 1. de Martens, recueil etc. T. 4. p. 472. — Die Verhandlungen deshalb seit 1788 zwischen Preußen und Polen beim Hertzberg, T. 2. p. 476.

(29. März 1790) die Integrität Polens nach dem damaligen Besitzstande, und zugleich die neue Verfassung.

Nothwendig erregten diese beiden Bündnisse die höchste Aufmerksamkeit der beiden Kaiserhöfe; doch standen England und die Niederlande durch eine Tripleallianz (15. Apr. 1788)[1]) auf Preußens Seite. In der Zwischenzeit zwischen dem von Preußen mit der Pforte und dem mit Polen abgeschlossenen Bündnisse (am 20. Febr. 1790) starb der Kaiser Joseph 2. Ihm folgte sein Bruder, Leopold 2., auf den Thronen der östreichischen Monarchie, und bald auch (30. Sept. 1790) auf dem Wahlthrone Teutschlands. Allein schon vor Josephs Tode rüstete sich Preußen zum Schutze der Pforte gegen Oestreich, und Joseph zog ein Heer in Böhmen zusammen. Großbritannien bedrohte Rußland mit einem Seekriege. — Nach Josephs Tode beabsichtigte sogleich der friedliebende Leopold eine ehrenvolle Ausgleichung der streitigen Interessen mit dem Auslande, die er, bei seiner Thronbesteigung, von seinem Bruder geerbt hatte. Sein erstes Ziel war die Beruhigung Belgiens. Er ging daher, auf dem (26. Juni 1790) zu Reichenbach in Schlesien eröffneten, und von den Diplomaten Oestreichs, Preußens, Großbritanniens und Hollands besuchten, Congresse in die Convention vom 27. Juli 1790[2]) ein, nach welcher Oestreich den Frieden mit der Pforte auf den Besitzstand vor dem Frieden abzuschließen versprach, wogegen Preußen, England und Holland dem Könige von Ungarn

1) Man sehe die Verträge deshalb zwischen England und den Niederlanden beim Martens, T. 4. p. 372. — zwischen Preußen und den Niederlanden, ebend. p. 377. — und zwischen England und Preußen, ebend. p. 390.

2) Ueber die gesammten Verhandlungen zu Reichenbach, mit Einschluß der Convention, de Hertzberg, T. 3. p. 61. — Die Convention beim Martens, T. 4. p. 500.

und Böhmen den Besitz Belgiens gewährleisteten. Ein östreichisches Heer, und Leopolds Versprechen der Amnestie und der Wiederherstellung der ältern Rechte der belgischen Provinzen, stellte (Dec. 1790) die Ruhe Belgiens her, und im Frieden zu Szistowa (4. Aug. 1791) versöhnte er sich mit der Pforte. Nur Katharina 2. von Rußland schloß erst am 9. Jan. 1792 zu Jassy ihren Separatfrieden mit der Pforte.

Nach der Herstellung der innern Ruhe in den Ländern der östreichischen Monarchie, und in der Nähe des mit der Pforte abzuschließenden Friedens, reisete Leopold 2. im Sommer 1791 nach Italien, wo er seinem Sohne Ferdinand die Regierung Toskana's (der Secundogenitur des Hauses) übertrug, und die Nachricht von der mißlungenen Flucht Ludwigs 16. aus Frankreich, so wie von den, von der Nationalversammlung gefaßten, Beschlüssen erhielt. Deshalb erließ er (6. Juli 1791) von Padua aus ein Circularschreiben an die europäischen Mächte, in welchem er sie vorläufig zu gemeinschaftlichen Maasregeln in Hinsicht der persönlichen Verhältnisse Ludwigs 16. und der Angelegenheiten Frankreichs überhaupt veranlaßte.

Diese Note wirkte zunächst auf das preußische Cabinet. Denn kaum war der Kaiser nach Wien zurückgekehrt, als Friedrich Wilhelm 2. beschloß, die bisherigen Zwiste zwischen Oestreich und Preußen zu beseitigen, und in Hinsicht auf die Angelegenheiten Frankreichs zu gemeinschaftlichen Maasregeln mit Oestreich sich zu vereinigen. Der König sandte daher bereits im Juli 1791 den General von Bischoffswerder nach Wien, welcher (25. Juli 1791) mit dem Fürsten von Kaunitz einen Präliminarvertrag*), nebst mehrern geheimen Artikeln, unterzeichnete, welcher die Grundlage des Bündnisses zwischen beiden Mächten am 7.

*) de Martens (N. E.), T. 5. p. 236.

Febr. 1792 bildete. In der Einleitung zu dieser Präliminaracte ward ausgesprochen: Quant à un traité formel d'amitié et d'alliance défensive entre la maison d'Autriche et celle de Brandebourg il est arrêté de le conclure et signer dès que la paix entre la Cour Imp. de Russie et la Porte Ottomane sera rétablie, et qu'ensuite la dite Cour sera invitée d'y accéder en même temps que les deux puissances maritimes et S. A. S. l'Electeur de Saxe." In den folgenden Artikeln gewährleisteten sich beide Mächte gegenseitig ihre Besitzungen gegen jeden Angriff, und bestätigten ausdrücklich die Bestimmungen der Friedensschlüsse von Breslau, Dresden, Hubertusburg und Teschen. Der vierte Artikel lautete: „Les cours s'entendront et s'employeront pour effectuer incessamment le concert auquel S. Maj. l'Empereur vient d'inviter les principales puissances de l'Europe, sur les affaires de France et elles se porteront de plus, à leur réquisition respective, secours et assistance réciproque, au cas que la tranquilleté interne de l'un et de l'autre Etat fût menacée de troubles." In einem Separatartikel vereinigten sie sich zur Aufrechthaltung der Integrität und freien Verfassung Polens, wozu sie auch Rußland einladen wollten.

Kurz darauf erhielt der Churfürst von Sachsen eigenhändige Briefe von Leopold 2. und Friedrich Wilhelm 2., worin sie ihm meldeten, daß sie früher, als sie Anfangs gewollt, nämlich bereits am 25. August, in Pillnitz eintreffen und zwei Tage daselbst verweilen würden. In dem Schreiben des Kaisers vom 4. Aug. 1791 hieß es: „Pour suppléer en attendant autant que possible à la brièveté des momens précieux que j'y (à Pillnitz) consacrerai sans réserve à la confiance et à l'amitié, je crois néces-

saire de communiquer à Votre Alt. Ser. El. secrétement les dernières négociations et démarches les plus importantes, dont la connaissance peut l'intéresser. Mon envoyé extraordinaire Comte Hartig est chargé de s'acquitter sans délai de cette communication. Elle ne diminuera point, à ce que je me flatte l'opinion que j'espére avoir inspirée à V. A. S. El. de la loyauté, justice et modération de mes procédés et de mes vues, qui tendent constamment, soit à préserver et rétablir la tranquilleté publique de l'Europe, soit d'en assurer de plus à plus le maintien futur, par l'établissement et l'extension la plus générale de la bonne harmonie et d'un accord parfait entre les puissances, un des motifs qui contribuent le plus à encourager le zèle avec lequel je me livre à ce dessein salutaire, est la certitude de m'y rencontrer avec les sentimens et les principes de V. A. S. El., dont j'ambitionne l'approbation en toute chose."

Darauf antwortete der Churfürst dem Kaiser am 9. August: „À l'égard des communications secrètes que Votre Maj. Imp. se propose de me faire parvenir par Son Envoyé extraordinaire le Comte Hartig, je les recevrai, Sire, comme une nouvelle preuve des sentimens dont Vous m'honorez, et avec cette confiance parfaite que je dois à Vos vertus. Elles me confirment dans l'espoir consolant, que les mesures *que V. Maj. Imp. prendra de concert avec un Prince animé des mêmes sentimens de loyauté et de justice*, rétabliront dans l'Europe ce calme précieux, qui seul peut assurer la stabilité de son bonheur."

Kurz nach dem Abgange dieses Briefes nach Wien machte der kaiserliche Gesandte, Graf Hartig, die schriftlich versprochene Mittheilung, indem er dem Cabinets-

minister Grafen von Loß das précis de l'acte préliminaire vom 25. Juli 1791 überreichte. Allein die individuelle Denkart des Churfürsten war unvereinbar mit dem Zwecke des bevorstehenden Bündnisses zwischen Oestreich und Preußen. Dies erhellt aus folgender Stelle einer Instruction an seine Gesandten bei auswärtigen Höfen, welche in der That den bestimmtesten Ausdruck des von ihm angenommenen politischen Systems enthält, und insofern den wichtigsten Aufschluß über die Grundsätze giebt, die er nach seiner Stellung zu den auswärtigen Mächten befolgte: „Le système de S. A. S. El. est, de persister invariablement dans les principes une fois adoptés, de vivre autant que possible en bonne intelligence avec toutes les puissances de l'Europe, de prouver partout la droiture de ses intentions, la justesse de sa marche politique, et la sincérité de ses sentimens, de donner nulle part de justes sujets de méfiance, de contribuer, autant qu'il dépend d'Elle, à la conservation de la tranquilleté publique et de la paix générale, de ne songer qu'à la sureté et à la défense de ses états et au maintien de la constitution germanique, de ne se mêler d'aucune affaire qui n'a point de rapport avec ces objets, mais d'observer pour le reste aussi longtemps que possible la plus exacte neutralité, et par conséquent de ne se lier les mains par aucun traité formel, qui puisse l'entrainer dans des différents étrangers à ses intérêts et la détourner des soins qu'Elle donne au gouvernement de ses états. — L'accession de l'Electeur à l'association germanique n'est absolument pas à regarder comme un abandon de ce système.“

Am 25. August trafen sich der Kaiser Leopold 2. und der König Friedrich Wilhelm 2., begleitet von ihren

Kronprinzen, zu Pillnitz, wo sich auch von Seiten Rußlands der Prinz von Nassau, und, ohne Einladung, der Graf von Artois, der Marquis von Bouillé, Calonne und mehrere französische Emigranten einfanden. In der daselbst am 27. August von Oestreich und Preußen erlassenen Erklärung (mit sechs geheimen Artikeln)*) vereinigten sich beide Monarchen — nach der völligen Beseitigung der zwischen ihnen seit dem Congresse zu Reichenbach noch bestandenen Irrungen — in Beziehung auf Frankreich zu Maasregeln, „welche den König von Frankreich in den Stand setzen könnten, mit völliger Freiheit die Grundlagen einer monarchischen Verfassung zu befestigen, die den Rechten des Souverains und dem Wohle der Nation gleich angemessen wären. Für diesen Zweck wären der Kaiser und der König entschlossen, mit der nöthigen Macht zu handeln, und hätten daher ihren Heeren Befehl gegeben, bereit zu seyn, um sich in Thätigkeit zu setzen." — Diese Erklärung ward dem Grafen von Artois mitgetheilt; allein die geheimen Artikel, welche der Pillnitzer Convention beigefügt gewesen seyn sollen, haben Oestreich und Preußen desavouirt. — Nach den in seiner Antwort an den Kaiser Leopold ausgesprochenen Grundsätzen nahm der Churfürst von Sachsen an dieser Erklärung Oestreichs und Preußens in Beziehung auf die französischen Angelegenheiten, weder durch Unterhandlung, noch durch Beistimmung, noch durch Unterzeichnung, Antheil.

Ueberhaupt war diese Erklärung das einzige öffentlich bekannt gewordene Ergebniß der Zusammenkunft zu Pillnitz. — Als aber späterhin, sowohl in den französischen Nationalversammlungen, als in öffentlichen

*) de Martens, T. 5. p. 260. (hat auch die geheimen Artikel). — Schöll, T. 4. p. 187.

Blättern, ja selbst noch in neuerer Zeit, des „traité de Pillnitz" sehr häufig gedacht, und der Churfürst von Sachsen bald als Theilnehmer, bald sogar als Urheber der zu Pillnitz verabredeten Maasregeln gegen Frankreich geschildert ward; da fand es Friedrich August für nöthig, als er am 6. Aug. 1796 dem über die Neutralität des nördlichen Teutschlands zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrage beitrat, dem damaligen Directorium zu Paris auf mittelbarem Wege erklären zu lassen: „daß er an den Conferenzen von 1791 zu Pillnitz zwischen Oestreich und Preußen, in welchen die Angelegenheiten Frankreichs verhandelt worden wären, keinen Antheil genommen, sondern sich von denselben entfernt gehalten, und in der Folge blos sein Contingent als Reichsstand gestellt habe."

Der Zusammenkunft der beiden Monarchen zu Pillnitz folgte bald (7. Febr. 1792) die Unterzeichnung des Bündnisses *) zwischen Oestreich und Preußen zu Berlin, in welchem sie den gegenwärtigen Besitzstand ihrer Staaten gegenseitig sich gewährleisteten, und, auf den Fall eines Angriffes, zur Unterstützung sich verpflichteten. Die Verfassung Teutschlands sollte nach ihrer Integrität erhalten, und Rußland, Großbritannien, die Niederlande und der Churfürst von Sachsen eingeladen werden, dem Bunde sich anzuschließen. Zwar starb der Kaiser Leopold 2. (1. März 1792) kurz nach dem Abschlusse dieses Vertrages; allein sein Sohn und Nachfolger auf dem Throne von Ungarn und Böhmen, und — nach kurzem Zwischenreiche — auch auf dem Throne Teutschlands, Franz 2., setzte das politische System seines Vaters ohne alle Abänderung fort. — Der Churfürst von Sachsen ward von Oestreich und Preußen förmlich zum Beitritte zu ihrem Bünd-

*) de Martens, T. 5. p. 301.

nisse eingeladen. Er erklärte sich auch, unter gewissen Modificationen jenes Vertrages, zum Beitritte bereit. Die deshalb zu Dresden eröffneten Unterhandlungen dauerten aber noch fort, als, auf den Antrag des Kaisers, der Reichstag zu Regensburg (23. Nov. 1792) den Reichskrieg gegen Frankreich mit der Stellung des dreifachen Contingents (das im Jahre 1794 auf das Fünffache erhöht ward) beschloß, ihn aber erst am 22. März 1793 förmlich erklärte. Nach dieser Erklärung des Reichskrieges stellte der Churfürst von Sachsen sein Contingent als Reichsstand, ohne als Macht gegen Frankreich aufzutreten; doch schloß er über die Stellung dieses Contingents mit Preußen eine Convention *) zu Berlin am 7. Jan. 1793.

42.

Der Antrag der polnischen Krone.

Es waren die persönlichen Eigenschaften Friedrich Augusts, es war der zu allen gesitteten Völkern des Erdtheils gekommene Ruf seiner Weisheit, seiner Gewissenhaftigkeit, seiner Gerechtigkeit, seiner Milde und der in seinem Staate auf dauerhafte Unterlagen begründeten Staatswirthschaft, was im Jahre 1791 den polnischen Reichstag bewog, ihm die Krone Polens erblich anzutragen, die sein Urgroßvater und Großvater nur als Wahlkönige, und nicht ohne eine bedeutende Opposition vieler polnischer Großen, getragen hatten.

Allerdings hatte sich seit dem Jahre 1763, wo August 3. starb, Vieles in Polen umgestaltet. Der ihm auf dem polnischen Wahlthrone folgende König, Stanislaus Augustus, Graf Poniatowski, bestieg denselben

*) de Martens, T. 6. p. 312.

(1764) unter dem Einflusse der Kaiserin Katharina 2., und Friedrich 2. willigte, bei seinem mit der Katharina auf acht Jahre (1764) abgeschlossenen Bündnisse, in die Anerkennung der Fortdauer der damals in Polen bestehenden Verfassung. Die erste Theilung Polens im Jahre 1772 war eine Folge der im innern Staatsleben dieses Reiches fortdauernden Anarchie, der Regentenohnmacht und persönlichen Schwäche seines Königs, und des drückenden Gewichts dreier mächtiger Nachbarn auf das zwischen ihren Grenzen liegende Mittelland. — Waren nun gleich im Jahre 1788 bereits sechszehn Jahre nach dieser ersten Theilung verflossen; vergessen war sie nicht von dem edlern Theile der polnischen Nation. Endlich schien der (1787) zwischen der Pforte und Rußland beginnende Krieg, bei welchem Joseph 2. (1788) auf Katharina's Seite trat, so wie der gleichzeitig von Gustav 3. von Schweden (1788) gegen Rußland plötzlich eröffnete Kampf, die Kaiserin von Rußland so zu beschäftigen, daß die Polen unter diesen Verhältnissen den angemessensten Zeitpunct zu erkennen glaubten, den russischen Einfluß zu beseitigen, ihr inneres Staatsleben neu zu gestalten, und demselben durch eine feste Verbindung mit einer auswärtigen Macht, welche dieselben Besorgnisse mit den Polen über Rußlands Vergrößerungsplane theilte, innere Gewähr und äußere Haltung zu geben. So beschloß der versammelte Reichstag für die Wiedergeburt des innern Staatslebens eine neue Verfassung, und für die Gewährleistung der innern und äußern Sicherheit des Reiches ein Bündniß mit Preußen.

Es gehört nicht hieher, in eine politische Untersuchung einzugehen, welchen Einfluß die gleichzeitigen Vorgänge an der Seine auf die Gesinnungen des Volkes an der Weichsel behaupteten. Nur so viel darf dabei nicht übersehen werden, daß es in Polen nicht das Volk war, als Masse gedacht, welches die neue Ord-

nung der Dinge beabsichtigte, sondern der bessere, aufgeklärte Theil des Adels und des Bürgerstandes in den wenigen bedeutenden Städten des Reiches; daß die polnische Revolution zu keiner Volksherrschaft, zu keinem blutigen Bürgerkriege — als später unter fremdem Einflusse — führte, und daß die Mehrheit der Mitglieder des polnischen Reichstags die Nothwendigkeit der Eintheilung der Volksvertretung in zwei Kammern erkannte, während der an der Seine vorherrschende Begriff der Volkssouverainetät zu dem unhaltbaren Einkammersysteme, d. h. zu den sogenannten allgemeinen Nationalversammlungen, führte. Doch fehlte es auch dem polnischen Reichstage nicht an Reactionsmännern, die leidenschaftlich genug waren, für die Stützung des im innern Staatsleben durch seine Verderblichkeit als veraltet sich Ankündigenden, die Fahnen der Fremden ins Vaterland zu begleiten.

Preußen, das in damaliger Zeit nicht ohne Eifersucht und Befürchtung die genaue Verbindung der beiden Kaiserhöfe zum Untergange des dritten europäischen Kaiserreiches betrachtete, näherte sich Polen, und billigte durch seinen Gesandten die Vorschritte des Reichstages zur neuen Gestaltung, wenn gleich, durch Preußens Ansprüche auf die Abtretung Danzigs, die Abschließung des Freundschafts- und Bundesvertrages mit Polen bis zum 29. März 1790 *) verzögert ward. In diesem Vertrage gewährleisteten beide Theile einander gegenseitig alle ihre Besitzungen, verzichteten auf alle gegenseitige Ansprüche, und verpflichteten sich, im Falle eines Angriffes, einander zu unterstützen, selbst im Nothfalle mit ihrer ganzen Macht.

Nach der Erneuerung und Verstärkung des polnischen Reichstages (im Dec. 1790) durch eine bedeutende Zahl von Landboten ward der schon früher mit großer Stim-

*) de Martens, T. 4. p. 471.

menmehrheit vom Reichstage angenommene Vorschlag, den polnischen Wahlthron in einen Erbthron für die chursächsische Dynastie zu verwandeln, beibehalten, und als Grundgesetz in die neue Verfassung vom 3. Mai 1791 *) aufgenommen. Diese Verfassung erklärte den römisch = katholischen Glauben für die herrschende Religion Polens, sprach aber die Freiheit aller kirchlichen Bekenntnisse und Gebräuche aus. Dem Adel wurden seine Vorrechte und Freiheiten bestätigt; die Rechte der Städte waren durch den, der Verfassung (14. Apr.) vorausgegangenen, Freiheitsbrief gewährleistet. Bauern und Dorfgemeinden wurden berechtigt, mit ihren Grundherren Verträge einzugehen, und der Bauer ward unter den Schutz des Gesetzes gestellt. — Nach der Verfassung sollte die Regierungsform aus drei Gewalten bestehen: der gesetzgebenden, welche dem versammelten Reichstage, der vollziehenden, welche dem Könige und Staatsrathe, und der richterlichen, welche den einzusetzenden Gerichtshöfen beigelegt ward. Der Reichstag theilte sich, unter dem Vorsitze des Königs, in zwei Stuben: die der Landboten und die der Senatoren. Die Verfassung legte die vollziehende Gewalt in die Hände des Königs und seines Staatsrathes nieder, der aus dem Primas des Reiches, aus fünf Ministern und zwei Secretairen gebildet ward. Die vollziehende Gewalt sollte

*) Diese Verfassung steht in folgenden Schriften: Vom Entstehen und Untergange der polnischen Constitution, 2 Th. s. l. 1793. 8. Th. 1. S. 200. — Franz Jos. Jekel, Polens Staatsveränderungen und letzte Verfassung. Wien 1803. 8. Th. 1. S. 107. — **Dufau, Duvergier et Guadet, collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe etc. 6 Tom. Paris,** 1821 — 23. 8. **T. 4.** p. 58. — Europäische Constitutionen. 4 Th. Leipz. 1817 ff. 8. Th. 2. S. 16. — Vergl. **Mémoires de Michel Oginsky sur la Pologne depuis 1788. jusqu'à la fin de 1815. 4 Voll. Paris, 1826 sqq.** 8.

aber weder Gesetze geben noch auslegen, weder Abgaben noch Steuern auflegen, die vom Reichstage beschlossene Vertheilung derselben nicht abändern, keine Staatsanleihen machen, keinen Krieg erklären, und weder Friedensschlüsse, noch Verträge, noch diplomatische Urkunden definitiv abschließen können. Doch ward sie berechtigt, vorläufige Unterhandlungen mit dem Auslande, und vorläufige Anstalten für die innere Ruhe und Sicherheit zu treffen, welche aber dem nächsten Landtage vorzulegen wären.

In Hinsicht auf den Thron erklärte die Verfassung im Namen des Königs Stanislaus Augustus Folgendes: „Wir wollen und verordnen, daß der polnische Thron auf immer ein Familien-Wahlthron seyn soll. Die zur Genüge erfahrnen Uebel der, die Regierung periodisch zertrümmernden, Zwischenreiche; Unsere Pflicht, das Schicksal jedes Einwohners in Polen sicher zu stellen, und dem Einflusse auswärtiger Mächte auf immer zu steuern; das Andenken der Herrlichkeit und Glückseligkeit Unsers Vaterlandes zu der Zeit der ununterbrochen regierenden Familien; die Nothwendigkeit, Fremde von dem Streben nach dem Throne zurück zu halten, und dagegen mächtige Polen zur einmüthigen Beschützung der Nationalfreiheit zurückzuführen, haben Uns, nach reifer Ueberlegung, bewogen, den polnischen Thron nach dem Gesetze der Erbfolge zu vergeben. Wir verordnen daher, daß, nach Unserm der Gnade Gottes heimgestellten Ableben, der jetzige Churfürst von Sachsen in Polen König seyn soll. Die Dynastie der künftigen Könige von Polen wird also mit der Person Friedrich Augusts, jetzigen Churfürsten von Sachsen, ihren Anfang nehmen, dessen Nachkommen de lumbis männlichen Geschlechts Wir den polnischen Thron bestimmen. Der älteste Sohn des regierenden Königs soll dem Vater auf dem Throne nachfolgen. Sollte

aber der jetzige Churfürst von Sachsen keinen Nachkommen männlichen Geschlechts erhalten; so soll auf den Fall der vom Churfürsten, mit Genehmigung der versammelten Stände, für seine Prinzessin Tochter gewählte Gemahl die Linie der männlichen Erbfolge auf dem polnischen Throne anfangen. Daher erklären Wir die Maria Augusta Nepomucena, Prinzessin Tochter des Churfürsten, zur Infantin von Polen; behalten aber dabei der Nation das keiner Präscription unterworfene Recht vor, nach Erlöschen des ersten Hauses auf dem Throne, ein anderes zu wählen. — Jeder König wird, bei seiner Thronbesteigung, der Gottheit und der Nation den Eid leisten, auf die Erhaltung der gegenwärtigen Verfassung und auf die pacta conventa, die mit dem jetzigen Churfürsten von Sachsen, als ernanntem Thronfolger, werden abgeschlossen worden seyn, und die ihn eben so, als die alten, verpflichten werden."

Der Fürst Adam Czartoriski erschien, im Namen des polnischen Reichstages, zu Dresden, dem Churfürsten die Krone anzutragen. Allein der Churfürst nahm sich Bedenkzeit, weil Katharina 2., noch im Türkenkriege begriffen, ein tiefes Stillschweigen über alle Vorgänge in Polen beobachtete. Der chursächsische Gesandte von Völkersahm in Petersburg, nicht zu eigentlichen Unterhandlungen in dieser Angelegenheit, wohl aber beauftragt, die Gesinnungen der Kaiserin deshalb zu erforschen, erhielt auf seine Mittheilungen an die russischen Minister, nur die Versicherung, „daß die Kaiserin dem klugen Betragen des Churfürsten ihren vollen Beifall gäbe." Ueber die Hauptfrage erfolgte keine bestimmte Antwort. Diese lag erst in der russischen Declaration vom 18. Mai 1792, nachdem der Churfürst die ihm angebotene Krone bereits abgelehnt hatte. Denn seine Weisheit berechnete die Zukunft Polens aus der nächsten Vergangenheit seit dem

Jahre 1764, und täuschte sich nicht. Kaum hatte Katharina (Jan. 1792) den Frieden zu Jassy mit der Pforte abgeschlossen, worauf sie über ein schlagfertiges Heer gebot; so lehnte sie die Anträge Oestreichs und Preußens ab, dem von beiden Mächten abgeschlossenen Vertrage in Hinsicht Polens beizutreten, nach welchem Friedrich August den polnischen Thron besteigen sollte, ob sie gleich ihre Geneigtheit zu besondern Unterhandlungen mit beiden Mächten aussprach. Dies veranlaßte auch den preußischen Gesandten Lucchesini zu Warschau Anfangs zu ausweichenden Antworten in Hinsicht der von den Polen verlangten vertragsmäßigen Unterstützung des Königs von Preußen bei dem bevorstehenden Angriffe Rußlands, und am 4. Mai 1792 zu der Erklärung, sein König habe an der Verfassung vom 3. Mai 1791 keinen Antheil genommen, fände sich also auch zur Vertheidigung dieser Verfassung nicht verpflichtet. Gegen diese Verfassung trat am 14. Mai 1792, gestiftet von zwölf, mit der neuen Verfassung unzufriedenen, vornehmen Polen der Targowiczer Bund ins Leben, welchen Katharina zu beschützen versprach; die in ihrer Erklärung vom 18. Mai 1792 die neue Verfassung geradehin mißbilligte. Ihr Heer breitete sich über Polen aus; der schwache König Stanislaus Augustus erklärte am 23. Juli seinen Beitritt zum Targowiczer Bunde; die Urheber der Verfassung vom 3. Mai 1791 gingen ins Ausland; ein preußisches Heer zog (1793) gleichfalls nach Polen, und im März 1793 theilten Rußland und Preußen Polen zum zweitenmale, welcher Theilung die dritte und letzte im Jahre 1795 folgte, durch welche Polen völlig aus der Reihe der europäischen Mächte gestrichen ward. Bei dieser dritten Theilung kam die Stadt Warschau an Preußen, in welcher noch, aus den Zeiten der sächsischen Könige, ein von ihnen erbauter Palast mit einem sächsischen Dragonercom-

mando von 80 Mann und eine Niederlage des Meißnischen Porcellans sich befand. Nach der Besitznahme Warschau's von Preußen ward das — in der letzten Zeit nicht ergänzte — Commando entlassen, die Porcellanniederlage weggebracht, und der sächsische Palast, nebst den dazu gehörenden Grundstücken, von Preußen für 70,000 Ducaten erkauft.

43.

Sachsens Antheil an dem Reichskriege gegen Frankreich.

Die wichtigen Ereignisse in Polen im Jahre 1792 und 1793 standen mit dem gleichzeitig begonnenen Kampfe Oestreichs und Preußens gegen Frankreich in genauer Verbindung; denn während beide Mächte große Anstrengungen zur Herstellung der vorigen Ordnung der Dinge in Frankreich machten, fand Katharina keinen Widerstand bei der Verwirklichung ihrer Absichten auf Polen.

In dem gegen Frankreich erklärten teutschen Reichskriege nahm der sächsische Heerestheil, unter dem Oberbefehle des Herzogs von Braunschweig, Antheil an der Wiedereroberung der Festung Mainz, und focht mit Ehre bei Pirmasens und bei Kaiserslautern (Juli bis Nov. 1793). Als aber Wurmser bei Lautern (22. Dec. 1793) von Pichegru besiegt ward, sahen auch die Sachsen sich genöthigt, über den Rhein zurück zu gehen. — Die Mißverständnisse zwischen den Feldherren der Oestreicher und Preußen — die gewöhnliche Folge des Kriegsunglücks bei coalisirten Mächten — bewirkten, daß der Herzog von Braunschweig den Oberbefehl niederlegte, Preußen an dem Feldzuge im Jahre 1794 nur unbedeutenden Antheil nahm, und (5. Apr.

1795) zu Basel einen Separatfrieden [1]) mit Frankreich schloß. — Bald nach diesem Frieden vereinigten sich Frankreich und Preußen (17. Mai 1795) über eine Demarcationslinie [2]) im nördlichen Teutschlande, welche alle hinter dieser Linie liegende teutsche Staaten und Fürsten, sobald sie ihre Contingente von dem Reichsheere abriefen, unter preußischen Schutz stellte. Ob nun gleich in dem ersten Artikel dieser Uebereinkunft des ganzen obersächsischen Kreises gedacht ward, und mehrere der bedeutendsten Fürsten des nördlichen Teutschlands, selbst der Churstaat Hannover stillschweigend, der preußischen Demarcationslinie beitraten, und der Landgraf von Hessen-Cassel, nach Preußens Vorgange, sogar (28. Aug. 1795) einen förmlichen Frieden mit der Republik Frankreich abschloß; so betrachtete doch der Churfürst von Sachsen einen solchen Separatvertrag als unvereinbar mit der teutschen Reichsverfassung, und befahl, bei der Fortdauer des Reichskrieges, seinem Contingente (Sept. 1795), mit dem östreichischen, von Clairfait befehligten, Heere sich zu vereinigen. Zwar empfahl der Kaiser Franz, nach dem Abschlusse des preußischen Separatfriedens, dem teutschen Reiche zu Regensburg (19. Mai 1795) die Einleitung zum Reichsfrieden. Weil aber der Nationalconvent Frankreichs die Abtretung des linken Rheinufers, Teutschland hingegen die Bestimmungen des westphälischen Friedens als Grundlage des Reichsfriedens verlangte; so zerschlugen sich die Unterhandlungen, und der Krieg ward im September 1795 erneuert. Der Churfürst von Sachsen rief sein Contingent erst nach dem Uebergange der Franzosen über den Rhein zurück, sandte es aber im Jahre 1796 von neuem an den Rhein, wo

1) de Martens, T. 6. p. 495. — Schöll, T. 4. p. 294.
2) de Martens, T. 6. p. 503.

dasselbe (15. Juni 1796) an dem Siege des Erzherzogs Karl bei Wetzlar über Lefebvre Antheil hatte.

Bald darauf aber nahm der Kampf, nach dem neuen, vom Directorium genehmigten, Plane, einen andern Charakter an. Bonaparte drang siegreich in Italien, Moreau im südlichen Teutschlande, Jourdan in der Mitte Teutschlands bis in die Oberpfalz vor. Schon hatten Baden, Würtemberg und andere Reichsstände, bei dem erfolgreichen Vordringen Moreau's, besondere Waffenstillstandsverträge, und bald darauf selbst Friedensschlüsse mit der Republik Frankreich unterzeichnet, als auch der obersächsische Kreis (13. Aug. 1796) zu Erlangen einen Waffenstillstands- und Neutralitätsvertrag [1]) mit Frankreich abschloß, worauf der Churfürst von Sachsen, dessen Contingent, auf seinen Befehl, nicht den nach dem Breisgau sich wendenden Oestreichern folgen durfte, dasselbe an der südlichen Grenze des obersächsischen Kreises, zur Behauptung der Neutralität desselben, aufstellen ließ. Kurz zuvor (5. Aug. 1796) ward zwischen Frankreich und Preußen zu Berlin (von Caillard und dem Grafen von Haugwitz) ein Vertrag [2]) über eine neue Demarcationslinie zur Neutralität des nördlichen Teutschlands abgeschlossen.

Die an den Grenzen des obersächsischen Kreises eingenommene Stellung behielt der chursächsische Heerestheil, bis Oestreich mit der Republik Frankreich (17. Oct. 1797) den Frieden zu Campo Formio abschloß, in welchem die Eröffnung eines Congresses zu Rastadt zur Unterhandlung des Friedens mit dem teutschen Reiche verabredet ward. Der Churfürst, vom Kaiser und Reiche unter die Mitglieder der nach Rastadt bestimmten Reichsdeputation gewählt, beschickte den Congreß durch eine Gesandtschaft, welche von ihm

1) Posselts europ. Annalen, 1796. Sept. S. 335.
2) de Martens, T. 6. p. 650.

beauftragt ward, für die Erhaltung der Selbstständigkeit des teutschen Reiches nachdrucksvoll sich zu verwenden.

44.

Die auswärtigen Verhältnisse Sachsens von 1797 — 1805.

Der Rastadter Congreß lösete sich auf, nach der Wiedereröffnung des Krieges im Frühjahre 1799 zwischen Oestreich und der Republik Frankreich. Bei diesem Kampfe blieb das ganze nördliche Teutschland, und folglich auch der Churfürst von Sachsen, neutral. Als aber, nach dem Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801), eine Reichsdeputation gebildet ward, um zu Regensburg das Säcularisationsgeschäft, nach der im Frieden ausgesprochenen Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich, zu leiten; so ward auch der Churfürst von Sachsen von neuem zum Mitgliede dieser Deputation ernannt.

Ob nun gleich der Churfürst nicht ohne Schmerz die großen Veränderungen im innern Besitzstande des teutschen Reiches wahrnahm, welche, unter dem Einflusse Frankreichs und Rußlands, der beabsichtigte Reichsdeputationshauptschluß herbeiführte; so behauptete doch auch in dieser Angelegenheit die sächsische Gesandtschaft, in ihren Abstimmungen *), die Grundsätze der Gerechtigkeit, Mäßigung und Milde ihres Fürsten, so weit die Deputation das persönliche Schicksal der Fürsten und Reichsstände, namentlich der vormaligen geistlichen, lindern konnte, deren Länder in die Entschädigungs-

*) Man vergleiche namentlich das Votum des sächsischen Gesandten von Globig in der funfzehnten Sitzung der Deputation, in (J. V. Cämmerer's) Protocollen der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg, 1803. 4. Th. 1. S. 263.

masse für die, bei der Abtretung des linken Rheinufers verlierenden, teutschen Erbfürsten geworfen wurden. —

Bald nach dieser durchgreifenden Veränderung in den geographischen und staatsrechtlichen Verhältnissen Teutschlands nahm (18. Mai 1804) Napoleon die erbliche Würde eines Kaisers der Franzosen an. Obgleich der Churfürst dieselbe sogleich anerkannte; so vermied er doch, mit demselben irgend eine nähere Verbindung einzugehen. Der Churfürst hatte nichts bei dem mächtigen Kaiser zu suchen und zu wünschen; doch standen beide durch gegenseitige Gesandtschaften im freundlichen Vernehmen. Eben so erkannte der Churfürst in demselben Jahre (11. Aug. 1804) die neue Würde eines Erbkaisers von Oestreich an.

45.

Die Theuerung im Winter von 1804—1805.

Sogleich in den ersten Regierungsjahren des Churfürsten — in den Jahren 1771 und 1772 — traf Sachsen eine große Theuerung und Hungersnoth. Viele Tausende, besonders im erzgebirgischen und voigtländischen Kreise, sanken damals ins Grab, weil sie durch ihre Arbeit nicht so viel zu verdienen vermochten, als die aufs Ungewöhnliche getriebenen Fruchtpreise erforderten.

Etwas Aehnliches bedrohte Sachsen in dem Winter von 1804 auf 1805, wo die Getreidepreise, bei der unzureichenden Ernte des Jahres 1804, schnell eine ungewöhnliche Höhe erreichten.

Daß aber der im Frühjahre 1805 drohende Mangel nicht unter demselben nachtheiligen Charakter, wie im Jahre 1772, sich ankündigen konnte, verdankte Sachsen den umsichtigen und kräftigen Maasregeln seiner höchsten Behörden, und vor allem dem Ernste

und der Milde des Churfürsten, womit er bei den beabsichtigten Unterstützungen verfuhr. Der Vereinfachung des Geschäfts wegen, ward dasselbe nur drei würdigen Beamten übertragen: im voigtländischen Kreise dem damaligen Kreishauptmanne von Röder; im erzgebirgischen Kreise den beiden damaligen Amtshauptleuten von Nostitz (nachmaligem Obersteuerdirector), und von Watzdorf (dem im Jahre 1830 verstorbenen Obersteuerdirector). In Dresden aber ward deshalb eine besondere Commission eingesetzt, und an die Spitze derselben der damalige Conferenzminister Graf von Hohenthal-Püchau gestellt. Nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen waren es Unterstützungen, nicht Almosen, die gespendet wurden; denn der Bedürftige sollte vor Noth gesichert, nicht aber die Faulheit befördert werden. Deshalb ward selbst das Brod nur an bejahrte und kranke Personen ganz unentgeldlich vertheilt, in der Regel aber gegen Bezahlung, die nach dem Grade der Hülfsbedürftigkeit berechnet ward; so wie auch Reis und andere Lebensmittel. Zugleich wurden in den Gemeinden öffentliche Arbeiten gegen Bezahlung angeordnet, damit jeder Bedürftige Veranlassung zur Arbeit und zu einigem Verdienste erhielte. Arzneien aber wurden, wo sie nöthig waren, ganz unentgeldlich vertheilt.

Zur Verfügung der in Dresden niedergesetzten Commission wurden gestellt: die sämmtlichen Vorräthe bei den Aemtern und Kammergütern, und 500 Scheffel Korn, so wie 6000 Centner Mehl aus den Militairmagazinen. Als aber im Jahre 1806 die Verloosung der Capitalien bei der Steuercreditcasse, wie bei der Kammercreditcasse, ausgesetzt, und die dadurch ersparten Summen theils zur Hauptcasse, theils zu den außerordentlichen Militairbedürfnissen, theils zur Abhelfung des herrschenden Nothstandes bestimmt worden waren;

so wurden, von diesen Geldern, 920,717 Rthlr. 10 Gr. 11 Pf. zur Vergütung des Aufwandes beim Getreideeinkaufe bis zum Monate Juli 1805 an die Getreidegeldercasse abgegeben, und dahin noch im Jahre 1808 die Summe von 794,520 Rthlr. 14 Gr. bezahlt. Aus der Rentkammer selbst sind von 1805—1810 ungefähr 10,000 Rthlr. als Hülfsgelder zur Unterstützung des Erzgebirges und Voigtlandes geleistet, dagegen aber 560,000 Thaler Vorschüsse zu Getreideeinkäufen in der Rechnung fortgeführt worden, von welchen wenigstens die Hälfte nicht zurückgezahlt werden konnte. Es kann daher gewiß die Unterstützung der Bedürftigen in den Jahren von 1805—1810 zu 2 Millionen Thaler berechnet werden *).

46.

Sachsens politische Stellung im Jahre 1805.

Napoleon, der im Frieden von Lüneville Frankreichs Grenze bis an den Rhein erweitert, mit Rußland, mit der Pforte, selbst vorübergehend zu Amiens mit Großbritannien sich versöhnt, die neue politische Gestalt der Schweiz, der batavischen Republik, und in Teutschland den Reichsdeputationshauptschluß, im Einverständnisse mit Rußland, vermittelt hatte, setzte, ein Jahr nach angenommener Kaiserwürde Frankreichs, (26. Mai 1805) die eiserne lombardische Krone auf sein Haupt, sprach, bei seiner Anwesenheit in Mailand, die Einver-

*) Diese zuverlässigen Angaben mögen als Berichtigung der leidenschaftlichen Behauptung gelten, welche der anonyme Verfasser der Flugschrift: Blicke auf Sachsen ꝛc. S. 7. sich erlaubte: „der Churfürst habe den Erzgebirgern im Jahre 1805 blos 100 Thaler in Cassenbillets zur Erleichterung ihrer Noth auszahlen lassen.“ — Man vergleiche auch über diese Anschuldigung: Kohlschütter, a. a. O. S. 400.

leibung Genua's in Frankreich aus, und ordnete die Angelegenheiten mehrerer kleinerer italienischen Staaten mit schiedsrichterlichem Gewichte.

Nicht ohne Befremden und Befürchten blickten die größern europäischen Mächte auf den begonnenen Riesenbau seiner Größe. Schon hatte im Mai 1803 Großbritannien ihm von neuem den Krieg erklärt; worauf Napoleon Hannover besetzen ließ. England stand aber allein im Kampfe, bis Pitt im Jahre 1805 die dritte Coalition gegen Frankreich begründete, zur Beschränkung seiner bereits über Italien, die Schweiz und Batavien ausgedehnten, so wie durch das Bündniß mit Spanien und durch die Annäherung mehrerer südteutschen Fürsten gesteigerten Macht. Zuerst unterzeichnete Rußland (11. Apr. 1805) einen Vertrag [1]) mit Großbritannien; bald darauf (9. Aug. 1805) schloß Oestreich demselben sich an [2]). Durch besondere Verträge mit Großbritannien nahm auch der König von Schweden, Gustav 4., an dieser Verbindung Antheil, der, für englische Subsidien, 12,000 Schweden nach Pommern zu führen versprach. Nur Preußen war nicht zum Beitritte zu vermögen, weil der König das, seit dem Baseler Frieden von Preußen angenommene und selbst gegen Pauls 1. Anträge behauptete, System der Neutralität beizubehalten, und den Norden Teutschlands gegen neue politische Stürme zu decken gemeint war. —

In der Nähe eines Hauptkampfes und in der Mitte zwischen Frankreich und Rußland, konnte aber nur eine bewaffnete Neutralität mit Gewicht und Würde sich ankündigen. Deshalb rüstete sich Preußen, und am 7. Sept. 1805 eröffnete der preußische Staats- und Cabinetsminister Freiherr von Hardenberg dem

1) de Martens, Suppl. T. 4. p. 160.
2) Ebend. p. 169.

churſächſiſchen Geſchäftsträger von Helbig zu Berlin, der König werde, zur Behauptung der Neutralität des Nordens von Teutſchland, ein Heer von 80,000 Mann zuſammenziehen und daſſelbe, unter eintretenden Verhältniſſen, noch verſtärken. Er beauftragte den ſächſiſchen Geſchäftsträger, ſeinem Hofe dies zu melden; ähnliche Eröffnungen würde der preußiſche Geſandte von Brockhauſen zu Dresden machen. Darauf ward am 14. Sept. von Helbig befehligt, dem Miniſter von Hardenberg zu erklären: der Churfürſt wünſche die Behauptung der Neutralität, und deshalb eine nähere Verſtändigung mit Preußen. Am 15. Sept. machte der preußiſche Geſchäftsträger Lautier zu Dresden die Mittheilung der Abſchrift einer diplomatiſchen Note ſeines Hofes, worin derſelbe erklärte: der König habe den drei Kaiſerhöfen zu Wien, Petersburg und Paris ſeinen Entſchluß, neutral zu bleiben, bekannt gemacht, und deshalb von Frankreich verlangt, daß deſſen Heer nicht über die Stärke vom April 1804 vermehrt würde; daß die Laſt des Krieges nicht auf die Staaten des nördlichen Teutſchlands falle, die ſeinem Zwiſte mit Großbritannien fremd wären, und daß es keine Truppenmaſſen am Niederrheine zuſammenziehe, welche die Ruhe Nordteutſchlands bedrohen könnten. Frankreich habe dies alles ſo zugeſichert, daß es förmlichen Verſprechungen gleich käme; der König habe aber gegen Frankreich verſprechen müſſen, dafür zu ſorgen, daß, ſo lange Frankreich ſeine Verſprechungen erfüllte, die Ruhe des Nordens durch keine fremde Macht geſtört würde. Dieſe Erklärung habe der König den Höfen von Wien und Petersburg mitgetheilt, und ſeine Vermittelung angeboten. Seit dieſer Zeit habe er verſucht, durch den vom Kaiſer Napoleon nach Berlin geſandten Duroc einen Bruch zu verhindern, und ſich bemüht, die Unterhandlungen zwiſchen Frankreich, Rußland und Oeſtreich wieder anzuknüpfen. Dieſer Ver-

such aber sey mißlungen, und es sey die Erneuerung des Continentalkrieges zu befürchten. Daher habe der König sich entschlossen, seine Neutralität und die Neutralität des nördlichen Teutschlands zu sichern, für welchen Zweck er ein bedeutendes Heer zusammenziehen werde. Weil nun Sachsen bei diesem Systeme am meisten interessirt sey; so frage der König an: ob Sachsen, weil es an dem Schutze des nördlichen Teutschlands Theil nehme, geneigt wäre, nach einem richtigen Verhältnisse dabei mitzuwirken? ob es einen Heerestheil auf den Kriegsfuß setzen wolle, der sogleich da zusammengezogen werden könne, wo es die Umstände verlangten? wie stark dieser Heerestheil seyn werde, und welche Richtung ihm zu seinem künftigen Gebrauche angewiesen werden solle? Der König habe die drei Kaiserhöfe bereits von diesen Maasregeln, und mit dem Zusatze benachrichtiget, daß dabei von keinem feindlichen Zwecke, sondern blos von der Behauptung der Neutralität die Rede wäre; auch habe Preußen dieselben Anträge zu Kopenhagen und Cassel gemacht.

Auf diese Mittheilung ließ der Churfürst von Sachsen durch seinen Gesandten, den Grafen von Görtz, am 19. Sept. 1805 zu Berlin erklären: daß er an dem Neutralitätssysteme des teutschen Nordens Theil zu nehmen bereit sey, daß er aber zuvor, wegen des von ihm aufzustellenden Heerestheiles, theils den Umfang, welchen Preußen dieser Neutralität geben wolle, theils die darin begriffenen Staaten, theils die dem sächsischen Heerestheile zu gebende Bestimmung kennen zu lernen wünsche. Darauf antwortete (20. Sept.) der Minister von Hardenberg dem Grafen von Görtz, daß der König sein ganzes Heer auf den Kriegsfuß setzen werde, daß Churhessen seinen Beitritt bereits erklärt habe, daß aber die Bestimmung des sächsischen Heerestheiles noch nicht näher bezeichnet werden, sondern nur von den Umständen abhängen könne.

Preußens Entschluß, das ganze Heer auf den Kriegsfuß zu stellen, ward zunächst durch Rußlands Absicht bestimmt, den Durchzug seiner Heere durch die preußischen Provinzen mit Gewalt zu erzwingen, nachdem der General von Burhövden (19. Sept.) zu Berlin den freien Durchzug erfolglos nachgesucht hatte*). Dänemark verweigerte die nähere Verbindung mit Preußen, um seine eigene Neutralität nicht zu gefährden. Da veränderte der Durchzug des französischen, vom Marschalle Bernadotte aus Hannover geführten, Heeres durch das neutrale Anspachische Gebiet die bisherige Stimmung zu Berlin. Durch Ministerialschreiben vom 11. October verlangte Preußen den Durchzug zweier preußischer Heerestheile durch Sachsen nach den fränkischen Fürstenthümern, welchen der Churfürst am 14. October bewilligte. Darauf folgte am 17. Oct. eine Note des preußischen Gesandten zu Dresden mit der Erklärung: die Franzosen hätten, durch ihren Durchzug durch die Fürstenthümer, die Neutralität des Königs auf eine öffentliche und empfindliche Art verletzt; es müßten daher schleunige Mittel ergriffen werden, gegen ein ähnliches Unternehmen sich zu sichern. Der König wolle daher seinen Mitständen zu Hülfe kommen, und mit dem Churfürsten von Sachsen über die gemeinschaftliche Sache eine feste Uebereinkunft treffen. Er lade daher den Churfürsten ein, sogleich 20,000 Mann auf den Kriegsfuß zu setzen, und sie zwischen Freiberg und Zeitz cantonniren zu lassen. Der König aber werde in dem Fürstenthume Bayreuth ein Corps von 36 Bataillonen und 55 Escadronen mit der nöthigen Artillerie aufstellen, die zum Theile durch Sachsen ziehen sollten. Er erwarte daher von der Freundschaft des Churfürsten die nöthigen

*) Man vergl. über diese Zeit: (Manso) Geschichte des preuß. Staates, Th. 2. S. 82.

Befehle zur Aufnahme und guten Behandlung dieser Truppen. — Allein am 16. Oct. erklärte der Minister von Hardenberg dem Grafen von Görtz: der König beabsichtige, vier Heere aufzustellen, und er, der Minister, habe in einer Note *) vom 14. Oct. an Laforest und Duroc erklärt: der König müsse, nach den Umständen, eine Stellung nehmen, um seinen Völkern den Frieden zu sichern, und halte sich an keine früher eingegangenen Verbindlichkeiten und Gewährleistungen weiter gebunden.

Die Note des preußischen Gesandten zu Dresden beantwortete am 20. Oct. der Graf von Loß dahin, daß der Churfürst, überzeugt von der Nothwendigkeit, die Neutralität zu behaupten, bereits seine Mitwirkung an den zu ergreifenden Maasregeln zugesichert, und deshalb befohlen habe, von seinem Heere 4 Schwadronen Husaren, 16 Schwadronen Reiterei, 4 Bataillone Grenadiere und 14 Bataillone Fußvolk, mit 4 Batterieen, jede zu 8 Stück, auf den Kriegsfuß zu setzen. In Hinsicht der übrigen Verständigungen erwarte er die nöthigen Aufklärungen. Dies bestätigte der Churfürst am 20. Oct. in einem besondern Schreiben an den König.

Gleichzeitig mit diesen Unterhandlungen erfolgte die Katastrophe des östreichischen Heeres bei Ulm (14. Oct.), bevor noch die Russen mit den Oestreichern sich verbinden konnten. Allein im Norden drang ein gelandetes russisches Heer gegen das Lauenburgische vor, und der König von Schweden war in Pommern erschienen. Diese Vorgänge veranlaßten den König von Preußen, den von den Franzosen, bis auf die Festung Hameln, geräumten Churstaat Hannover (27. Oct.) einstweilen zu besetzen. Abgeordnete von Großbritannien und Oestreich erschienen in Berlin, um den König

*) Schöll, histoire etc. T. 8. p. 16.

zu einer entscheidenden Maasregel zu bestimmen; doch ohne Erfolg. Als aber der Kaiser Alexander von Rußland selbst gegen das Ende des Octobers in Berlin eintraf, ward am 3. Nov. 1805 der geheime Vertrag zu Potsdam*) zwischen Rußland und Preußen unterzeichnet, von welchem Anfangs nur so so viel bekannt ward, daß Preußen als Vermittler zwischen den kriegführenden Mächten auf die Unterlage der Bedingungen des Lüneviller Friedens auftreten, im Ablehnungsfalle aber am 15. Dec. an dem Kampfe, nach der Ankunft des neuen von der russischen Grenze aufgebrochenen Heeres, Theil nehmen wolle.

Der Vertrag von Potsdam, welcher von russischen und preußischen Bevollmächtigten unterzeichnet ward, enthielt folgende Bestimmungen: 1) Der König übernimmt die bewaffnete Vermittelung. 2) Der Vertrag von Lüneville bleibt unverändert. Der König von Sardinien wird durch eins von vier vorgeschlagenen Etablissements entschädigt; Unabhängigkeit Teutschlands, Hollands, der Schweiz und Neapels, die lombardische Krone wird von der französischen getrennt; Rußland verläßt Corfu; Frankreich soll gegen die Pforte versprechen, wegen ihrer Verbindung mit Rußland, sich nicht zu rächen. 3) Sendung eines vertrauten Unterhändlers an Napoleon mit diesen Anträgen. 4) Rußland will zufrieden seyn, wenn Napoleon diese Bedin=

*) Man vergleiche darüber, und über die gleichzeitigen Vorgänge, des, im Geiste des von Haugwitzischen Systems schreibenden, geheimen Cabinetsraths Lombard: Materialien zur Geschichte der Jahre 1805 — 1807. Frankfurt und Leipzig 1808. 12. — Schöll, T. 8. p. 19. — (Manso) Geschichte des preußischen Staates, Th. 2. S. 90. sagt davon: „An 3. Nov. ward zu Potsdam zwischen dem Kaiser und Könige ein Vertrag unterzeichnet, den die Staatsklugheit bis jetzt noch verheimlicht, das Gerücht aber, diesmal sicher nicht unglaubwürdig, in der Hauptsache verrathen hat.“ Nun folgen beim Manso die Hauptpuncte des Vertrages.

gungen annimmt, und den Kaiser von Frankreich und den König der Lombardei anerkennen. 5) Waffenstillstand, sogleich nach Annahme der Bedingungen; Position der verschiedenen Heere bis zum Definitivfrieden. 6) Der Zweck ist: Europa ein neues System zu geben; daher nöthiges Einverständniß über die aufgestellten Bedingungen. 7) Vier Wochen nach Abreise des Unterhändlers muß die Unterhandlung beendigt seyn, indeß die preußischen Truppen ihre Stellungen einnehmen. 8) Im Falle der Nichtannahme der Anträge, tritt Preußen mit 180,000 Mann und mehr, wo nöthig, ins Feld; es versichert gleichfalls den Beitritt der, seinen Schutz anerkennenden, Staaten. 9) Preußen stipulirt sich auf den Fall des Krieges, a) englische Subsidien für sich, Sachsen und Hessen, vom Tage der Verletzung des preußischen Gebietes an, und vier Monate für die Kosten der Mobilmachung, außerdem ein Arrondissement; b) Verproviantirung aus den russischen Staaten; c) beim Frieden eine sichere Grenze, durch Acquisitionen, oder durch Tausch, im Verhältnisse zu Preußens Anstrengungen. 10) Concertirung eines Operationsplanes, und Bestimmung eines Centralpunctes, von wo aus die großen Operationen geleitet werden sollen. 11) Genaues Einverständniß zwischen den beiden Mächten und Mittheilung aller Propositionen, die ihnen von Frankreich gemacht würden. 12) Ratification an demselben Tage der Unterzeichnung, und Vollziehung aller Artikel, die nicht eventuell sind.

Ein bedeutendes preußisches Heer (von 37 Bataillonen und 45 Escadronen mit 10 Batterieen), geführt von dem Fürsten von Hohenlohe, stellte sich zwischen der Werra und Saale, das sächsische zwischen der Saale und Schneeberger Mulde auf. — Weil nun durch die Vorgänge in Franken der anfängliche Zweck der Behauptung einer bewaffneten Neutralität in den Hintergrund getreten war; so ließ der Churfürst von

Hessen (22. Oct.) den Churfürsten von Sachsen über dessen Ansichten befragen, um übereinstimmend mit ihm zu handeln. Der Churfürst von Sachsen antwortete ihm (28. Oct.): daß er zwar einen Theil seines Heeres auf den Kriegsfuß gesetzt, übrigens aber seine politischen Grundsätze nicht verändert habe, welche auf die Erfüllung seiner Pflichten gegen seine Länder und gegen seine Reichsmitstände — wohin die verbrüderten Häuser vorzüglich gehörten, — sich beschränkten, und daß er dabei zu verbleiben wünsche. Bald darauf ladete der Churfürst die Herzoge des sächsischen Ernestinischen Hauses und die Fürsten von Schwarzburg ein, theils zur Verpflegung der aufgestellten Truppen mitzuwirken, theils selbst Truppen aufzustellen.

Wenige Tage nach der Abreise des Kaisers Alexander von Potsdam über Wittenberg, Leipzig und Dresden zu seinem Heere in Mähren, (8. Nov.) eröffnete der Minister von Hardenberg dem Grafen von Görtz: daß der Graf von Haugwitz nach Wien reisen werde, um dem Kaiser Napoleon, unter Preußens bewaffneter Vermittelung, Friedensvorschläge mitzutheilen, die in einem zu Potsdam zwischen Rußland und Preußen abgeschlossenen geheimen Vertrage verabredet worden wären; doch habe Graf Haugwitz den Befehl, nur langsam zu reisen, damit die Militairanstalten vollendet werden könnten. Der Minister Hardenberg glaube aber, daß Napoleon Preußens Anträge nicht annehmen werde, und der französische Gesandte Laforest habe gleichfalls geäußert, daß Friedensvorschläge, durch Heere unterstützt, bei Napoleon keinen Eingang finden dürften. —

Dem von Seiten Sachsens (16. Nov.) geäußerten Wunsche, daß die Verhältnisse des sächsischen Heerestheiles zu dem preußischen, welches der Prinz von Hohenlohe befehligte, nach dem Beispiele früherer Zeiten, durch eine Militairconvention bestimmt werden möchte, schien Preußen vor dem Ergebnisse der dem Grafen

Haugwitz übertragenen Unterhandlungen nicht entsprechen zu wollen; doch ward zwischen dem geheimen Kriegsrathscollegium zu Dresden und dem Grafen von Götzen eine Verabredung über die Verpflegung der preußischen Truppen unterzeichnet. Am 18. Nov. versicherte der Minister von Hardenberg dem Grafen von Görtz, daß der Graf Haugwitz, auf seiner Durchreise nach Wien, dem Churfürsten nicht allein den Potsdamer Vertrag, sondern auch die dem Kaiser Napoleon vorzulegenden Vermittelungsvorschläge mittheilen, und, für den Fall, daß diese nicht angenommen würden, auch über den militairischen Operationsplan mit ihm verhandeln würde. Zugleich verlangte Hardenberg die gegenseitige Aufhebung der Fruchtsperre zwischen Preußen und Sachsen, und daß der Graf von Görtz zur Theilnahme Sachsens an den von England angebotenen Subsidien bevollmächtiget werde. Darauf ward in einer Ministerialdepesche vom 23. Nov. der Graf von Görtz beauftragt, dem Berliner Cabinette zu eröffnen, daß der Graf von Haugwitz, in einer Privataudienz, dem Churfürsten die angekündigten Eröffnungen gemacht habe, daß aber der Churfürst Bedenken trage, dem Potsdamer Vertrage beizutreten, dafern er nicht förmlich mitgetheilt worden wäre. In Hinsicht der Subsidien sey übrigens der Churfürst nicht geneigt, dieselben anzunehmen; er würde vielmehr, im Falle eines Krieges, eine Uebereinkunft deshalb mit Preußen der unmittelbaren Unterhandlung mit England vorziehen. — Da nun im Potsdamer Vertrage festgesetzt worden war, daß, vier Wochen nach Haugwitzens Abreise nach Wien, über Krieg oder Frieden entschieden seyn müsse, je nachdem Napoleon die preußischen Anträge annähme, oder nicht; so war man preußischer Seits zum Kriege entschlossen, und selbst Hardenberg sah keinen andern Ausweg.

Der General von Zezschwitz ward zum Befehlsha-

ber des sächsischen Herrestheiles ernannt, und England erbot sich, für 10,000 Mann Truppen 125,000 Pfund Sterling, und vier Monate für die Ausrüstung derselben zu bezahlen. Der Feldmarschall Möllendorf sollte, zwischen dem zweiten und fünften December, in zwei Colonnen mit dem Heere nach Leipzig aufbrechen; in Berlin erwartete man nur den Bericht des Grafen von Haugwitz über die abschlägige Antwort Napoleons, um die kriegerischen Maasregeln zu ergreifen. Die Zögerung in diesen Maasregeln lag in der Persönlichkeit des Königs, der dem Kriege nicht geneigt war, während Hardenberg denselben wünschte. In diesem Sinne war das Schreiben des Königs (7. Dec.) an den Churfürsten, worin er diesem eine Uebersicht der aufgestellten Massen und deren Bestimmung mittheilte, und auf des Churfürsten Mitwirkung rechnete, dabei aber versicherte, daß er, ohne Noth, den Krieg nicht eröffnen werde. In einem zweiten Schreiben (12. Dec.) benachrichtigte der König den Churfürsten, daß er, nach der Schlacht bei Austerlitz und nach dem, zwischen Frankreich und Oestreich abgeschlossenen, Waffenstillstande, die Bewegung seines Hauptheeres gegen den obern Main einstweilen einstelle, und dasselbe eine Stellung nehmen lasse, welche zunächst die Sicherstellung seiner Staaten, Sachsens, und des gesammten nördlichen Teutschlands, bezwecke. Der Fürst von Hohenlohe werde daher nicht nach Chemnitz gehen, sondern sein Heer zwischen Erfurt und Eisenach cantonniren lassen und die weitern Begebenheiten abwarten. — Dieses Schreiben beantwortete (15. Dec.) der Churfürst dahin: daß er den Grundsatz der Neutralität in allen Fällen festhalte, wo es nicht auf die Sicherheit seiner Staaten und auf die Erfüllung seiner reichsständischen Pflichten ankomme; daß er sich daher nach Kräften zur Theilnahme an der Beschützung der Neutralität und Sicher-

heit theils der eigenen, theils anderer Staaten und des nördlichen Teutschlands, bereit erkläre. Sollten aber die Bemühungen des Königs zur Erhaltung des Friedens keinen Erfolg haben, und des Churfürsten Neutralitätssystem nicht länger behauptet werden können, sondern dazu ernstlichere und ausgedehntere Maasregeln erfordert werden; so wünsche der Churfürst, ohne Theilnahme an fremdem Interesse, mit dem Könige in nähere, vertrauliche Mittheilungen zu treten. — Zugleich ward der Graf von Görtz, durch Depesche vom 15. Dec., beauftragt, dem Minister von Hardenberg zu eröffnen: der Churfürst finde in dem Potsdamer Vertrage viele Stipulationen, die seinem und Teutschlands Interesse fremd wären; es stehe also nicht in seiner Macht, dem Vertrage beizutreten.

Die Schlacht von Austerlitz und deren Folgen blieben nicht ohne Rückwirkung auf die Politik des Königs von Preußen, der nun auf die Behauptung der Neutralität des nördlichen Teutschlands zu beschränken sich entschloß. Zwar hatte der Kaiser Alexander zwei russische Heerestheile, das von Tolstoy (zur Besetzung Hannovers bestimmt), und das von Bennigsen zu des Königs Verfügung gestellt; allein der König sandte, bei dem Außenbleiben aller Berichte von dem Grafen von Haugwitz, den General von Pfuhl an Napoleon mit dem Vorschlage, daß Hannover von Preußen besetzt werde, wobei der General zugleich beauftragt war, eine Art von Waffenstillstand, oder wenigstens die Neutralität des nördlichen Teutschlands, mit Napoleon zu unterhandeln. Während dieser Zeit eröffnete der Minister von Hardenberg dem Grafen von Görtz, und der König selbst schriftlich dem Churfürsten, gegen Ende des Decembers 1805, daß er auf die Behauptung der Neutralität des nördlichen Teutschlands sich beschränke, worauf ihm der Churfürst antwortete, daß dies mit

seinen Gesinnungen völlig übereinstimme, und er die nähern Mittheilungen darüber erwarte.

Allein, nachdem der Graf von Haugwitz mit den Vorschlägen Napoleons nach Berlin zurückgekehrt war, zu welchen besonders die Räumung Hannovers von den Franzosen und die Besetzung dieses Churstaates durch die Preußen gehörte, erhielt das politische System Preußens eine andere Gestalt. Hardenberg mißbilligte die Ansichten des Grafen von Haugwitz und Lombards, und beabsichtigte schon damals, sich zurück zu ziehen, blieb aber noch, nach dem ausdrücklichen Wunsche des Königs, auf seinem Posten.

Am 30. Jan. 1806 eröffnete der König von Preußen dem Churfürsten die mit Frankreich getroffene Uebereinkunft, nach welcher die Preußen Hannover bis zum Frieden besetzt halten sollten. Der größere Theil des preußischen Heeres (bis auf 50,000 Mann, wovon 25,000 Mann Hannover besetzten) ward auf den Friedensfuß gesetzt, und der König veranlaßte den Churfürsten, dasselbe zu thun. Der Herzog von Braunschweig erhielt, nach diesen Vorgängen, eine Sendung nach Petersburg, der Minister von Schulenburg nach Hannover, und der Minister von Haugwitz nach Paris, wohin Napoleon, nach dem Frieden von Preßburg, zurückgekehrt war. Hier sah der Graf von Haugwitz, daß er in den Bedingungen des von ihm am 15. Dec. 1805 zu Wien mit Napoleon abgeschlossenen vorläufigen Vertrags *), nach welchem das Bündniß zwischen Frankreich und Preußen erneuert werden, und Preußen — gegen die Abtretung von Anspach, Cleve und Neuenburg — den Churstaat Hannover eintauschen sollte, keine mildernden Bestimmungen zu vermitteln vermochte; vielmehr ward Preußen, in dem von Haugwitz (15. Febr.

*) Man vergl. darüber Schöll, T. 8. p. 26, u. Manso, Th. 2. S. 97.

1806) zu Paris abgeschlossenen Vertrage, genöthigt, am 1. April Hannover in Civilbesitz zu nehmen, die Mündungen der Flüsse, die in die Nordsee sich ergießen, den Britten zu verschließen, und in die Besitznahme der drei abgetretenen Fürstenthümer durch Napoleon, so wie in seine Verfügungen darüber, einzuwilligen [1]).

47.

Die politischen Ereignisse im Jahre 1806.

Allerdings veränderte der Friede zu Preßburg (26. Dec. 1805) [2]) Vieles im Staatensysteme Europa's, und in dem besondern Staatensysteme Teutschlands. Denn Oestreich verlor in demselben gegen drei Millionen Einwohner; darunter mehr als zwei Millionen Italiener, welche es im Lüneviller Frieden, gegen die Abtretung Belgiens, vom vormaligen Staatsgebiete Venedigs erworben hatte. Durch diese vergrößerte Napoleon das Königreich Italien.

Drei südteutsche Fürsten, die Churfürsten von Bayern, Würtemberg und Baden, welche im October 1805 mit Napoleon gegen Oestreich sich verbündet hatten, erhielten, aus andern Länderabtretungen Oestreichs, einen bedeutenden Zuwachs ihrer politischen Macht. So kamen Tyrol, mit Trient und Brixen, Vorarlberg, Burgau, der Salzburgische Antheil an Passau und Eichstädt, die Stadt Lindau und mehrere Herrschaften an Bayern; der größte Theil des Breisgau's an Baden,

1) Die Forderungen der königlich-sächsischen Cassen an Preußen wegen der Durchzüge der preußischen Heerestheile durch Sachsen in den Jahren 1805 und 1806, (welche zu 18 Millionen Thaler berechnet wurden [Vergl. Allgem. Zeit. 1817. St. 267.]), wurden, in der Hauptconvention vom 28. Aug. 1819 zwischen Sachsen und Preußen, niedergeschlagen.

2) de Martens, Suppl. T. 4. p. 212.

und an Würtemberg die Landvoigtei Altorf, die Landgrafschaft Nellenburg, die Grafschaften Hohenberg und Bonndorf, mehrere Städte und ein Theil des Breisgau's. Gleichzeitig ward, blos durch einen Militairbefehl Napoleons (19. Dec. 1805), die unmittelbare Reichsritterschaft in den Staatsgebieten dieser drei Fürsten mediatisirt. Außerdem gab der Preßburger Friede die Königswürde und Souverainetät an Bayern und Würtemberg, so wie an Baden die Souverainetät; doch sollten, nach den Worten des Friedens, diese Fürsten dadurch nicht aufhören, „dem teutschen Staatenbunde anzugehören." Unmöglich war es in der Sprache der Diplomatie ein bloßer Zufall, daß in dem Preßburger Vertrage nicht von einem teutschen Reiche, sondern von einem teutschen Staatenbunde die Rede war; daß in dem Eingange des Friedens der Kaiser Franz „Kaiser Teutschlands und Oestreichs," nicht römischer Kaiser genannt, und bereits von Napoleon, in einem Schreiben an den französischen Senat (12. Jan. 1806) aus München, geäußert ward, daß er die Bedingungen des gemeinschaftlichen Bandes „aller Föderativstaaten des französischen Reiches" sich vorbehalte.

In der That folgte die geschichtliche Erläuterung dieses Ausspruches in den nächsten Monaten. Durch Decrete vom 30. März 1806 ernannte Napoleon seinen Bruder Joseph zum Könige beider Sicilien; seinen Schwager Murat zum Herzoge von Cleve und Berg (nachdem er an Bayern das von Preußen gegen Hannover eingetauschte Anspach gegeben und Bayern ihm dagegen Berg überlassen hatte); und den Marschall Berthier zum Fürsten des (von Preußen abgetretenen) Neuenburgs. Zwei Monate später (24. Mai) ward Napoleons Bruder, Ludwig, König von Holland, Talleyrand (5. Juni) Fürst von Benevent, und der Marschall Bernadotte Fürst von Ponte Corvo. —

Ein bedeutendes französisches Heer blieb im südlichen Teutschlande zurück, und der Churerzkanzler Dalberg ernannte (27. Mai) den Oheim des Kaisers, den Cardinal Fesch, zu seinem Coadjutor. Mit England ward, nach Pitts Tode und nach Foxens Eintritte ins Ministerium, der Abschluß des Friedens eingeleitet, in welchem Napoleon sich geneigt zeigte, das an Preußen (gegen Anspach, Cleve und Neuenburg) überlassene Hannover an England zurück zu geben, und mit Rußland (20. Juli) der Friede unterzeichnet, dessen Ratification aber der Kaiser Alexander verweigerte.

Denn, gleichsam als Ergänzung des Preßburger Friedens und der seit demselben erfolgten mächtigen Veränderungen im europäischen Staatensysteme, ward am 12. Juli 1806 zu Paris die Urkunde des Rheinbundes [1]) zwischen Napoleon und 16 bisherigen teutschen Reichsständen abgeschlossen. Gegen neun Millionen Teutsche im westlichen und südlichen Theile des Reiches trennten sich dadurch von aller bisherigen Verbindung mit dem teutschen Reiche. Der Kaiser Napoleon nahm den Titel eines Protectors des Rheinbundes, der bisherige Churerzkanzler den eines Fürst-Primas des rheinischen Bundes an. Alle Mitglieder des neugestifteten Bundes erhielten die Souverainetät. Sämmtliche bisherige Reichsstände innerhalb des Rheinbundes, die nicht unter die Mitglieder desselben aufgenommen worden waren, wurden mediatisirt. Zu Frankfurt am Main sollte am 1. Sept. 1806 die Versammlung des Bundes in zwei Collegien — dem königlichen und fürstlichen — eröffnet werden, und zu Regensburg ließ (1. August) Napoleon durch seinen Geschäftsträger Bacher erklären [2]), daß er das Daseyn der teutschen Reichsverfassung nicht mehr aner-

1) de Martens, Suppl. T. 4. p. 313.
2) Schöll, T. 8. p. 153.

kenne, wohl aber die gänzliche und vollkommene Souverainetät derjenigen Fürsten, aus deren Staaten Teutschland **nunmehr** bestehe, und mit welchen er diejenigen politischen Verhältnisse beibehalte, wie mit den übrigen unabhängigen europäischen Staaten. Zugleich äußerten die neuen Mitglieder des Rheinbundes in ihrer gleichfalls am 1. August zu Regensburg überreichten **Denkschrift** [1]), daß jedem bisherigen Reichsstande der Beitritt zum Rheinbunde offen stehe. — Wenige Tage darauf (6. Aug.) legte der Kaiser Franz 2., in einer zu Regensburg mitgetheilten Denkschrift [2]), die **römisch-teutsche Kaiserwürde** nieder, erklärte den bisherigen Reichshofrath für ein östreichisches erbländisches Collegium, empfahl die Unterhaltung der Mitglieder des erlöschenden Reichskammergerichts den gewesenen teutschen Reichsständen, und sprach zugleich die Verbindung aller seiner bisherigen teutschen Länder mit dem Staatskörper der östreichischen Monarchie zu Einem politischen Ganzen aus. — Bald darauf (9. Sept.) vereinigte der König von Dänemark sein bisher zu Teutschland gehörendes Herzogthum Holstein nebst Altona mit der dänischen Monarchie.

48.

Sachsens politische Stellung im Jahre 1806.

Nach der Stiftung des Rheinbundes und nach der Niederlegung der teutschen Kaiserwürde blieb das **nördliche Teutschland** seinem eigenen Schicksale überlassen. Nächst Preußen, waren die Churfürsten von **Sachsen** und Hessen die mächtigsten Fürsten desselben. Zwar hatte Napoleon gegen Preußen erklärt, daß er

1) Schöll, T. 8. p. 156.
2) Ebend. p. 161.

der Stiftung eines nordteutschen Bundes keine Hindernisse in den Weg legen werde; allein Preußen befand sich noch — wegen der Besitznahme Hannovers — mit England im Kriegsstande, und wegen der Verdrängung der schwedischen Truppen aus dem Lauenburgischen in Spannung mit Gustav 4. Dazu kamen Mißverständnisse zwischen Frankreich und Preußen *), seit Napoleon die von Preußen mit Cleve abgetretene Festung Wesel Frankreich selbst einverleibt, und Essen, Elten und Werden, als angebliche Bestandtheile des Herzogthums Berg, militairisch besetzt hatte; auch konnte es nicht gleichgültig für Preußen seyn, daß Napoleon den Churfürsten von Hessen zum Rheinbunde einladen ließ, und ihm, auf diese Bedingung, das oranische Fürstenthum Fulda versprach, so wie er den drei Hansestädten verbot, dem nordteutschen Bunde beizutreten.

Bei solchen Verhältnissen war der Ausbruch eines Krieges zwischen Preußen und Frankreich vorauszusehen, obgleich der König Friedrich Wilhelm Anfangs noch durch seinen Gesandten, den Marquis von Lucchesini, und, nach dessen Abberufung, durch den General von Knobelsdorf zu Paris unterhandeln ließ. Mit Schweden erfolgte, nach einer Unterredung des Generals von Kalkreuth mit Gustav 4. (17. Aug.), eine halbe Aussöhnung; denn Preußen willigte darein, daß der König von Schweden das Lauenburgische wieder besetzte, und Gustav hob dagegen das Embargo auf die preußischen Schiffe in seinen Häfen auf. Zur Theilnahme aber an dem Kampfe gegen Napoleon war damals Gustav 4. nicht geneigt.

Nach Petersburg eilte von Berlin der Major von Krusemark. Der Kaiser Alexander verweigerte die Bestätigung des von Oubril mit Clarke zu Paris unter-

*) **Schöll**, T. 8. p. 336.

zeichneten Friedens zwischen beiden Mächten, und befahl seinen Heeren, zur Unterstützung Preußens aufzubrechen; doch eröffnete er gleichzeitig (Nov. 1806) einen Krieg gegen die Pforte. Großbritannien, aufmerksam auf die ernstlichen und großen Rüstungen Preußens, brach seine begonnenen Friedensunterhandlungen mit Frankreich ab, und sandte den Lord Morpeth an den König von Preußen, der aber erst im preußischen Hauptquartiere in Thüringen vor ihm erschien, nachdem Preußen englische Subsidien verlangt hatte [1]).

Gleichzeitig mit den preußischen Rüstungen begannen aber auch die diplomatischen Unterhandlungen [2]). Der Freiherr von Hardenberg war aus dem Ministerium zu Berlin getreten, und der Graf von Haugwitz leitete die auswärtigen Verhältnisse. Bereits am 25. Juli 1806 erließ der König ein freundschaftliches Schreiben an den Churfürsten von Sachsen, worin er ihn zu einem, dem Rheinbunde entgegen zu setzenden, Föderativsysteme einlud, welches das nördliche Teutschland retten könnte, und aus einer nähern Verbindung zwischen Preußen, Sachsen und Hessen bestehen sollte, wovon jedes eine Art von Protection über die kleinern Fürsten übernähme.

1) Der förmliche Friede zwischen England und Preußen ward erst am 28. Jan. 1807 zu Memel abgeschlossen, in welchem Preußen auf den Besitz Hannovers verzichtete. Denn — nach einer Angabe in den Götting. gel. Anz. 1826 St. 33. — beharrte Preußen, als seine Kriegserklärung gegen Frankreich erschien und es wegen brittischer Subsidien unterhandelte, auf dem Besitze Hannovers, wogegen England das, von beiden Mächten gemeinschaftlich zu erobernde, Königreich Holland erhalten sollte.

2) Nach der im Texte aufgestellten Darstellung muß Vieles in Manso's Geschichte ꝛc. Th. 2. S. 129. in Beziehung auf Sachsen berichtigt werden, der überhaupt über die Stiftung des Rheinbundes zu oberflächlich hinwegging, obgleich die Geschichte des Krieges im Herbste 1806 ausführlich und sachkundig von ihm entwickelt ward.

Der Churfürst ward veranlaßt, zur Abschließung dieses Bundes vertraute Personen nach Berlin zu senden, weil der Churfürst von Hessen — von Napoleon unter vortheilhaften Bedingungen zum Rheinbunde eingeladen — bereits seinen Minister von Waitz nach Berlin gesandt hatte. In demselben Sinne schrieb der Graf von Haugwitz an den chursächsischen Minister, Grafen vom Loß, mit der Bemerkung, daß keine Zeit zu verlieren wäre; und eben so wandte sich der Minister von Waitz an den Grafen vom Loß.

Am 30. Juli antwortete der Churfürst dem Könige: er sey bereit, eine durch die Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, und durch die teutsche Association bereits begründete, nähere Verbindung einzugehen; wünsche aber die Mittheilung des Planes derselben. Der Graf von Görtz, mit Instruction und Vollmacht versehen, werde unverzüglich auf seinen Gesandtschaftsposten nach Berlin zurückkehren. — Dieser Gesandte ward von seinem Churfürsten beauftragt, zunächst zu erfahren, in welchem Verhältnisse Preußen mit Frankreich stehe? weil Sachsen wohl die Behauptung der noch nicht ganz zerstörten teutschen Verfassung, und daher Erneuerung der Erbverbrüderung und der teutschen Association, nicht aber Frankreich, durch Abschließung eines andern Bündnisses, Verdacht zu geben wünsche. Der Churfürst glaubte, auch Oestreich müsse dazu gezogen werden, und Rußland Theil an dem Bündnisse nehmen, wenn es nicht durch den von Oubril zu Paris unterzeichneten Frieden daran verhindert würde. Der Churfürst könne aber auf keinen Fall seine Verbindlichkeit auf Hannover ausdehnen.

Nach der Mittheilung dieser Antwort des Grafen von Görtz an den Grafen von Haugwitz lehnte dieser, wenigstens für jetzt, jede Beiziehung Oestreichs und Rußlands ab; denn Preußen sey von Napoleon ein=

geladen worden, im nördlichen Teutschlande einen ähnlichen Bund zu stiften, wie der Rheinbund im südlichen bestehe, und Napoleon werde sich die Veränderung der fürstlichen Würden, als eine Folge davon, gefallen lassen. Der Churfürst ward, als Chef des sächsischen Hauses, veranlaßt, die sächsischen Herzoge zum Bunde einzuladen; auch wollte Graf von Haugwitz dem Grafen von Görtz den Entwurf des Vertrages mit Hessen vorlegen, um ihn, zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, bald abzuschließen; die neue Gestaltung der nordteutschen Verfassung aber, welche mehr Zeit erfordere, könne nachfolgen. Zugleich fragte Graf von Haugwitz, ob der Churfürst nicht sogleich die königliche Würde annehmen wolle, was als Artikel in den Bundesvertrag aufgenommen werden sollte. Dem Churfürsten von Hessen sey gleichfalls die königliche Würde angetragen worden; er habe aber geantwortet, daß er zunächst eine Ländervergrößerung wünsche, und wegen der angetragenen Würde nach Sachsen sich richten wolle. Späterhin versicherte Graf von Haugwitz dem sächsischen Gesandten, daß der König nicht auf die Gewährleistung Hannovers von Sachsen dringe, daß aber der Abschluß des Bundes, wegen der Stellung der Franzosen in Teutschland, beschleunigt werden müsse; so wie der Churfürst beim Cabinette zu Wien das Mißtrauen beseitigen solle, das vielleicht wegen der gegenwärtigen, ganz aus den Verhältnissen der Zeit erwachsenden, Unterhandlung entstanden seyn könnte. Am 9. Aug. legte Graf von Haugwitz dem Grafen von Görtz den Entwurf zum Bündnisse mit Hessen, und den Plan zum nordteutschen Bunde vor. Auf die Anfrage des sächsischen Gesandten, wie Napoleon in die Bildung eines nördlichen Bundes gewilligt habe, ward ihm folgende Stelle aus einer Depesche des Marquis von Lucchesini mitgetheilt: „Le Prince de Bénévent ajouta, que l'Empereur, en faisant part

à la Prusse de cet événement (la formation de la confédération du Rhin), voulait en même temps que je fisse connaître à Votre Majesté l'attente, où l'Empereur était de voir naître sous les auspices de la Prusse une pareille association pour le Nord de l'Allemagne; que Votre Majesté se plaçant à la tête de cette confédération prendrait et ferait prendre à ses principaux Coétats les titres et le rang qu'elle jugerait convenables."

So standen die Verhandlungen, als die Meldung des Marquis von Lucchesini aus Paris, Napoleon unterhandele mit England über die Zurückgabe Hannovers, und würde von Preußen noch weitere Abtretungen (Bayreuth) verlangen, das Berliner Cabinet zu dem Entschlusse brachte, die Beurlaubten einzuberufen, und die Truppen auf den Kriegsstand zu setzen. Von den zusammengezogenen Heerestheilen sollten die bei Magdeburg und Bunzlau stehenden bei ihrem Vorrücken Sachsen decken. Gleichzeitig ward dem Grafen von Görtz ein neuer Entwurf zur Organisation des nordischen Bundes mitgetheilt, und von Preußen die Annahme der neuen Titel verlangt, damit nicht Napoleon am 1. Sept. zu Frankfurt am Main, wo der rheinische Bund seine erste Sitzung halten sollte, den Titel eines Kaisers von Teutschland annähme. Zugleich rieth der Graf von Haugwitz, daß der Churfürst sein Heer, aus Vorsicht, bei Dresden zusammenziehen möchte.

Die Rüstungen Frankreichs und Preußens nahmen einen immer ernsthaftern Charakter an, obgleich Lucchesini fortdauernd versicherte, Napoleon billige die Bildung des nordteutschen Bundes, und Laforest in Berlin Napoleons Zufriedenheit über die von Preußen erfolgte Anerkennung des Rheinbundes bezeugte.

Nach wiederhohlten Besprechungen zwischen dem Herrn von Hänlein, dem Redacteur des Entwurfes zur Organisation des nordteutschen Bundes, und den Ge-

sandten v. Görtz und v. Waitz über diesen Entwurf, in welchem Preußen eine Art von Suprematie in Anspruch nahm, ward derselbe am 21. Aug. von dem Grafen v. Haugwitz dem Grafen v. Görtz unter dem Titel mitgetheilt: Vorläufige Grundlinien zu einer neuen Constitution für das nördliche Teutschland, unter dem Namen des nordischen Reichsbundes. Die einzelnen Artikel waren folgende: 1) Zweck des Bundes: Sicherheit von außen und im Innern. Die drei vorzüglichsten Glieder sind Preußen, Sachsen und Hessen. 2) Preußen nimmt die Würde eines Kaisers von Nordteutschland an, Sachsen und Hessen die Königswürde. 3) Die übrigen Mitglieder sind: a. Dänemark wegen Holstein; b. Schweden wegen Pommern; c. Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Coburg, Hildburghausen; d. Braunschweig; e. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz; f. Oldenburg; g. der Fürst von Fulda; h. die Reichsstädte: Hamburg, Bremen, Lübeck. 4) Den Titel Großherzog nehmen an: die älteste herzoglich-sächsische Linie, der Herzog von Braunschweig, die älteste herzoglich-mecklenburgische Linie, der Herzog von Oldenburg; der Fürst von Oranien-Fulda wird Herzog. 5) Das Berliner Cabinet ladet in seinem Namen, und im Namen der beiden Mitpaciscenten, sämmtliche Stände zum 15. October zu einem Congresse nach Dessau ein, um, unter preußischem Vorsitze, eine förmliche Verfassungsurkunde zu entwerfen. Vorläufig werden als Hauptpuncte derselben aufgestellt: 6) Preußen, Sachsen und Hessen bilden das Directorium des Bundes; alle Anträge werden an das Directorium, und von diesem zur Dictatur gebracht. Ueber die Stimmenzahl der drei paciscirenden Höfe wird man sich vergleichen. 7) Sämmtliche Bundeslande werden in drei Kreise getheilt: den brandenburgischen, sächsischen und hessischen. Der brandenburgische Kreis umschließt,

außer den eigenen preußischen Provinzen, Mecklenburg, Schwedisch=Pommern, Holstein, Oldenburg und Fürstenthum Lübeck, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Lübeck. Der preußischen Landeshoheit wird der südliche Theil der fürstlich= und gräflich=reußischen Länder unterworfen. 8) Der sächsische Kreis begreift, außer den eigenen chursächsischen Besitzungen, sämmtliche sächsische Herzogthümer, die Länder des Hauses Anhalt, die Grafschaft Henneberg. Der nördliche Theil der gräflich=reußischen Länder und die Grafschaft Schwarzburg werden der sächsischen Landeshoheit unterworfen. 9) Der hessische Kreis enthält, außer den eigenen Landen, das Fürstenthum Fulda, und die zugleich unter hessischer Landeshoheit stehenden Grafschaften Waldeck, Lippe=Detmold, Lippe=Schaumburg, die Grafschaften Schlitz, Pyrmont, Rittberg und Rheda. 10) Alle reichsritterschaftliche Besitzungen werden von den Landesherren, in deren Ländern sie liegen, mediatisirt. 11) Die Besitzungen der teutschen Ritterorden fallen den Landesherren, in deren Gebiete sie liegen, als Eigenthum zu. Die Präbendirten werden pensionirt; auch wird ein Pensionsfond für verdiente Männer gebildet. 12) Die Reichsstädte sind der höchsten Gerichtsbarkeit des Bundes und der oberherrlichen Aufsicht eben so unterworfen, wie vorher der des Kaisers und Reiches. Sie sind allezeit neutral und conscriptionsfrei, bezahlen aber dafür Charitativ=Subsidien. 13) Dem Oberhaupte des Bundes stehen alle Vorrechte des teutschen Kaisers in den ständischen Ländern zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Regenten üben Sachsen und Hessen abwechselnd die Rechte des Bundesoberhauptes aus. 14) Bei einem auswärtigen Angriffe sind sämmtliche Stände die ganze Masse ihrer Mittel dem Bunde schuldig; sie dürfen keine Verbindungen mit andern Staaten eingehen, welche dem Bunde gefährlich werden können. Die regulaire und gewöhn=

liche Militairmacht des Bundes ist 240,000 Mann. Dazu stellen:

a.	Preußen mit Mecklenburg und Braunschweig	165,000 Mann.
b.	Sachsen mit den herzoglichen Häusern und Anhalt	35,000 —
c.	Hessen mit Fulda	22,000 —
d.	Dänemark mit Oldenburg	12,000 —
e.	Schweden	6,000 —
		240,000 Mann.

15) Die Fürsten, welche in Absicht der Stellung der festgesetzten Militairmacht sich mit einander vereinigen, treffen ein gütliches Abkommen unter sich. 16) Der Congreß wird die Mittel bestimmen, die säumigen Stände zur Erfüllung ihrer übernommenen Verpflichtungen executorisch anzuhalten. 17) Die Militairmacht jedes Kreises stehet unter dem Commando des Standes, von welchem der Kreis den Namen führt. In Kriegszeiten stehet das ganze Bundesheer unter den Befehlen des Oberhaupts. Die ganze Militaireinrichtung wird auf dem Bundescongresse durch die von Preußen, Sachsen und Hessen beauftragten Militairpersonen näher bestimmt. 18) Die Polizei- und Justizverfassung soll, ohne unnütze Beschränkung der bereits bestehenden Anstalten, in den einzelnen Ländern eingerichtet werden. 19) Die Ausführung der Congreßbeschlüsse über allgemeine Polizeigegenstände wird jedem Landesherrn im Einzelnen, und jedem Kreisdirector im Ganzen überlassen. 20) Es soll ein nordisches höchstes Bundestribunal errichtet werden, mit dem Sitze in einer der drei Hausestädte. 21) handelt von den Klagen gegen die Regenten bei dem Bundesgerichte, und von dem Recurse von diesem an den Bundescongreß. 22) Die Execution der Urtheile, so wie die Regulirung des ständischen Schuldenwesens, werden, nach den Aufträgen des Bundes-

gerichts, von den Kreisdirectoren geführt und vollzogen. 23) Streitigkeiten der Stände unter sich sollen durch Compromißsprüche entschieden werden. Dem Congresse wird die Sache vorgelegt; der Beklagte wählt zwei Gesandte als Compromiß-Richter; der Kläger fügt den dritten hinzu. Diese drei entscheiden **pro arbitrio boni viri**, und, wenn sie sich nicht vereinigen können, durch einen vom Congresse gewählten Obmann. Die Ausfertigung des Spruches geschieht im Namen des Congresses; es findet keine Appellation statt. 24) Gleich nach Auswechselung der Ratificationen, die noch vor dem letzten August statt finden soll, soll diese Vereinbarung von den drei Höfen den Kaiserhöfen zu Wien, Paris und Petersburg bekannt gemacht, so wie den im dritten Artikel genannten Bundesständen, mit der im fünften Artikel festgesetzten Einladung zum Beitritte und zur Versammlung des Congresses, abschriftlich mitgetheilt werden.

Dem Churfürsten von Sachsen, welchem die Rechte seiner Reichsmitstände von jeher heilig waren, konnten mehrere Bestimmungen dieses Entwurfes nicht zusagen. Er verlangte deshalb vom geheimen Consilium ein Gutachten über diesen Entwurf, und befahl, ein Gegenproject zu dem angetragenen Allianztractate aufzustellen. Seine eigene persönliche Ansicht erhellte sehr deutlich aus seinem Schreiben vom 26. Aug. 1806 an den Herzog von Sachsen-Hildburghausen: „Die in Ew. Liebden geehrtestem Schreiben vom 15. dieses erwähnten Gerüchte, als ob einige fürstlich-sächsische Lande einer fremden Landeshoheit unterworfen werden sollten, sind allerdings allgemein. Bis jetzt aber haben Wir von einer solchen Absicht noch keine glaubwürdige Bestätigung erhalten. Was jedoch daran sey; so erweisen Ew. Liebden Unsern freundschaftlichen Gesinnungen Gerechtigkeit, wenn Dieselben nicht zweifeln, daß Wir an dem Wohle der herzoglich-sächsischen Häuser

lebhaften Antheil nehmen, Ihr Interesse als Unser eigenes betrachten, und für die Behauptung Ihrer wohlhergebrachten Besitzungen und Gerechtsame ernstlich besorgt sind ꝛc." *)

Während der Zeit, daß der Churfürst von Sachsen wegen seines Beitritts zum nordteutschen Bunde noch Anstand nahm, unterzeichnete der hessische Minister von Waitz, im Namen des Churfürsten von Hessen, einen Allianztractat, welcher folgende Artikel enthielt: 1) Zwischen Sr. K. Maj. von Preußen und Sr. Churf. Durchl. von Hessen bestehet von nun an und auf immer eine feste unauflösliche Allianz, deren Hauptzweck die gegenseitige förmliche Garantie der sämmtlichen Staaten und Besitzungen beider Souveraine seyn wird, ohne Ausnahme, und so wie selbige sich gegenwärtig in ihrem Besitze befinden. Da aber die Erhaltung des Ruhestandes und der Sicherheit im nördlichen Teutschlande beiden hohen Contrahenten vorzüglich am Herzen liegt; so versprechen sich dieselben im Besondern, darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, auch in diesem Falle, sich nicht nur gegenseitig von jeder den besagten Ruhestand

*) Es sey erlaubt, hier an eine Thatsache zu erinnern. Als mir im Jahre 1795 an dem sächsischen Cadettenhause, neben andern Wissenschaften, auch der Vortrag der Geschichte Sachsens übertragen ward, erklärte mir der Cabinetsminister von Gutschmid ausdrücklich, den Vertrag vom 24. Febr. 1554 ausführlich zu erklären, „bei welchem der Churfürst sich beruhige." — Dieser Vertrag ward aber, nach den in der Wittenberger Capitulation bewirkten Länderveränderungen in den beiden Linien des sächsischen Hauses, und, nach dem Tode des Churfürsten Moritz, von dessen Bruder und Nachfolger, dem Churfürsten August, unter dänischer Vermittelung abgeschlossen, in welchem, zur Ergänzung der in der Wittenberger Capitulation dem Ernestinischen Hause ausgesetzten Länder und Einkünfte, noch die Aemter und Städte Altenburg, Lucca, Schmölln, Eisenberg, Sachsenburg und Herbisleben von der Albertinischen Linie an die Ernestinische abgetreten und außerdem derselben 100,000 Gülden bezahlt wurden.

drohenden Gefahr zu benachrichtigen, und zu deren Abwendung mit aller Offenheit und im engsten Vertrauen zu concertiren, sondern auch, sobald die anzuwendenden Vorstellungs- und Unterhandlungsmittel dagegen unwirksam bleiben sollten, ihre Macht nach einem zur Vertheidigung des nördlichen Teutschlands abzuschließenden Plane, und, wo es die Umstände erheischen, in ihrem ganzen Umfange auftreten zu lassen, selbige auch nie anders, als in genauestem Einverständnisse, nach erreichter Absicht, zurück zu ziehen. Höchstdieselben verbinden sich zugleich und überhaupt, ihr und ihrer Staaten und Unterthanen Wohl und Vortheil gegenseitig, so viel immer in ihren Kräften stehen wird, zu befördern und zu vermehren, und einer des andern Nutzen stets als seinen eigenen zu betrachten. 2) Unter dem nördlichen Teutschlande verstehen beide Theile sämmtliche Länder Teutschlands, die innerhalb der Linie, „von der böhmisch-sächsischen Grenze an, längs der südlich-sächsischen Grenze, Bayreuth, die fürstlich-sächsischen Länder, die churhessischen Länder, Fulda mit inbegriffen; ferner längs der oberhessischen, paderbornischen, minden-ravensbergischen, märkischen und münsterschen Grenze, bis an die äußerste preußisch-holländische Grenze" begriffen sind, mit allen dahinter liegenden teutschen Ländern bis an die Nord- und Ostsee. 3) Se. Churfürstliche Durchlaucht von Sachsen werden sofort von beiden Theilen eingeladen werden, der gegenwärtigen Vereinigung in gleicher Absicht, durch Abschließung eines gleichmäßigen Tractats, oder wie Sie es sonst gut finden werden, beizutreten. 4) Demnächst werden die durch gegenwärtigen Allianztractat und die unter ihnen bestehende Erbverbrüderung vereinigten Höfe durch Bevollmächtigte in Berlin zusammentreten, um gemeinschaftlich für das nördliche Teutschland einen föderativen Bund, unter

preußischem Schutze, zur Verstärkung der politischen, so wie der militairischen Kräfte, auch, so viel es immer hiernach geschehen kann, zur Erhaltung der innern Ordnung und bis jetzt bestandenen innern Verfassung jedes Landes und dessen Vertheidigung, zu verabreden und festzusetzen. Zu dieser Conföderation des nördlichen Teutschlands sollen hierauf alle Stände desselben eingeladen werden: namentlich die fürstlich-sächsischen Häuser; die herzoglich-mecklenburgischen Häuser; die Anhaltischen Häuser; Braunschweig; Fulda; Oldenburg; die drei Hansestädte; Holstein; Schwedisch-Pommern, insofern die gegenwärtigen Irrungen zwischen Preußen und Schweden bis dahin beseitigt seyn werden. Obgleich dabei, da das föderative System im Norden nur auf Veranlassung und als nothwendige Folge des südlichen eingerichtet wird, die Trennung von dem nun wirklich aufgelöseten Reichsverbande mit allem Fuge zum Grunde gelegt werden kann; so behalten sich doch die hohen Contrahenten vor, sich über die möglichste Annäherung an die Formen der Reichsverfassung, insofern sie auf die gegenwärtigen Zeitumstände und auf die Absicht einer wirksamen Vertheidigung noch passen dürfte, desgleichen über die etwa dienlich erachtete Annahme höherer Titel und Würden, bei der obgedachten Zusammentretung, näher zu berathen."

Der Churfürst von Sachsen beauftragte, nach den vom Berliner Cabinette erhaltenen Mittheilungen, am 24. Aug. den Grafen von Görtz, dem Grafen von Haugwitz zu erklären: die Organisation des nördlichen Teutschlands erfordere Ueberlegung und Zeit; man werde sächsischer Seits ein Gegenproject geben; die Allianz aber betrachte der Churfürst als Erneuerung der Erbverbrüderung, und sey daher im Voraus mit derselben einverstanden. Zu den großen Rüstungen sehe

übrigens der Churfürst, bei Frankreichs freundschaftlichen Versicherungen, keine Nothwendigkeit. Wegen der Annahme des Kaisertitels von Seiten Preußens wären Sachsen und Hessen keine vorläufigen Mittheilungen gemacht worden; auch habe man keine Nachricht, daß Napoleon den teutschen Kaisertitel annehmen wolle, vielmehr behaupte man in Wien, es bestehe eine Acte, worin er sich verbindlich gemacht habe, den teutschen Kaisertitel nicht anzunehmen.

Allein an demselben 24. Aug. ward Graf von Götzen nach Dresden gesandt, um den sächsischen Hof von den militairischen Maasregeln Preußens zu unterrichten; so wie auch an demselben Tage der General von Knobelsdorf nach Paris reisete. Zugleich überreichte von Götzen dem Churfürsten einen Brief des Königs, worin derselbe auf die Instruction des Churfürsten für den Grafen von Görtz zur Abschließung des Allianztractats antrug. Darauf antwortete der Churfürst am 31. Aug., daß er zur gemeinschaftlichen Vertheidigung mitwirken, und seinen Gesandten in Berlin nächstens zum Abschlusse der erneuerten Verbindung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen instruiren lassen werde. Durch eine Depesche von demselben Tage ward der Graf von Görtz befehligt, dem Grafen von Haugwitz vorzustellen, daß der König doch so lange, als möglich, die Truppenbewegungen aussetzen möchte, um Frankreich keinen Argwohn zu geben; dies wäre auch der Grund, weshalb der Churfürst noch keine Bewaffnung befohlen habe, indem er ohnehin zur Vertheidigung seiner Staaten zu schwach sey.

Allein bereits am 27. Aug. meldete der Graf von Görtz nach Dresden, daß die preußischen Garden zum Aufbruche befehligt worden wären, und daß der in Schlesien aufgestellte Heerestheil näher nach Sachsen gezogen werden solle. Uebrigens versicherte der Graf von Haugwitz dem Gesandten, der König werde

den Kaisertitel nur auf Antrag von Sachsen und Hessen annehmen; Hessen habe die erste Idee deshalb gehabt, was aber der darüber befragte Minister von Waitz nicht zugestand; so daß diese Idee wohl zunächst vom Minister von Haugwitz ausgegangen war.

In Paris bewirkten die preußischen Rüstungen einen unangenehmen Eindruck, und Talleyrand sagte dem Marquis von Lucchesini: diese Rüstungen würden von der Parthei veranlaßt, welche Rußlands Bündniß wünsche, und in Frankreich eine feindliche Macht erblicke. In Hinsicht des nordteutschen Bundes sey der Kaiser jetzt gleichgültig dagegen; doch werde er in die Theilnahme der Hansestädte an demselben nie einwilligen.

Nachdem am 4. Sept. preußischer Seits für den Durchmarsch und Aufenthalt des von Schlesien aufgebrochenen preußischen Heerestheiles durch Sachsen nachgesucht worden war, erhielt am 5. Sept. der Graf von Görtz die Vollmacht zur Abschließung eines Allianztractats und das Gegenproject des Entwurfes zu einen nordteutschen Bunde, unter dessen Bestimmungen man preußischer Seits mit dem Vorbehalte der Garantie von Hannover nicht zufrieden war. Uebrigens täuschte sich der Minister von Haugwitz, als er, bei einem ausbrechenden Kriege, auf den Beistand Oestreichs rechnete; dagegen bot der Kaiser Alexander dem Könige seine Hülfe an, worauf der König dem Kaiser (6. Sept.) antwortete, er werde von seinen Forderungen an Frankreich nicht abstehen. Bereits am 8. Sept. brach die Feldequipage des Königs nach Halle auf, obgleich der französische Gesandte Laforest noch friedliche Gesinnungen äußerte, dabei aber erklärte, daß jede militairische Ueberschreitung der Linie des Rheinbundes der Kaiser als eine Kriegserklärung betrachten würde.

Der Aufbruch der Preußen veranlaßte den Churfürsten, daß er (12. Sept.) die Beurlaubten einzuziehen, und das sächsische Heer auf den Kriegsstand zu setzen befahl. Zugleich ließ aber der Churfürst durch seinen Gesandten zu Paris das französische Cabinet über seine friedlichen Absichten, und über seine blos auf Vertheidigung berechneten Maasregeln aufklären. Dagegen war der französische Gesandte Durant zu Dresden beauftragt, über den Entschluß des Churfürsten gar keine Erklärung zu geben, weil es dem Kaiser gleichgültig wäre, zu welcher Conföderation er treten, oder ob er König und independent seyn, oder ganz neutral bleiben wolle.

Desto dringender beabsichtigte Preußen das Vorrükken der Truppen über die Grenze, noch vor der durch Knobelsdorf erwarteten Antwort Frankreichs, wogegen aber der Churfürst (15. Sept.) Vorstellungen machte, weil ihn dies zum angreifenden Theile machen und seiner Erklärung zuwider seyn würde, daß seine Bewaffnung blos defensiv wäre. Demungeachtet kehrte der preußische Gesandte von Brockhausen nach Dresden zurück, um die Abschließung des Allianztractats zu betreiben, welchen der Churfürst von Hessen, aus Achtung gegen den Churfürsten von Sachsen, noch nicht ratificirt hatte. Der König selbst schrieb (16. Sept.) dem Churfürsten, worin er sich über die verzögerte Abschließung des Allianztractats beklagte, und einige Unzufriedenheit über das von Sachsen aufgestellte Contreproject zeigte. Der König wünsche daher die Annahme des Planes, den man später, nach des Churfürsten Convenienz, modificiren könne, indem der König dem Churfürsten alle Vortheile und Vergrößerung wünsche. In demselben Sinne erklärte sich (16. Sept.) eine Note des Grafen v. Haugwitz, in welcher er auf die Abschließung des Allianztractats drang, das sächsische Gegenproject, als für die Um=

stände nicht passend, verwarf, sich aber zu allen möglichen Modificationen erbot.

Nach einer von Knobelsdorf zu Berlin angekommenen Depesche, ward der Tag der Abreise des Königs nach Naumburg bestimmt; der Freiherr von Jacobi zur Unterhandlung mit dem brittischen Gesandten Thornton nach Hamburg, und Krusemark nach Petersburg gesandt. Denn über den Hauptpunct der preußischen Unterhandlungen zu Paris, daß die französischen Heere Teutschland verlassen sollten, erklärte Napoleon, daß dies wegen Oestreich und Rußland nicht möglich sey, vielmehr nöthigten ihn die Anstalten der letztern Macht, sein Heer noch zu verstärken.

Ob nun gleich der Churfürst am 20. Sept. den Entwurf zu einer Militairconvention mit Preußen genehmigte; so ließ er doch zugleich durch seinen Gesandten von Senfft zu Paris erklären: daß der Churfürst bei seinem Defensivsysteme beharre; daß er zwar einen Theil seiner Truppen zu dem preußischen Heere unter dem Fürsten von Hohenlohe habe stoßen lassen, aber nur unter der Bedingung, die sächsische Grenze nicht zu überschreiten, und sich von ihm zu trennen, wenn es offensiv gegen Frankreich verfahren sollte. — Am 22. Sept. verlangte der französische Gesandte Durant zu Dresden, wie gleichzeitig Laforest zu Berlin, seine Pässe, „weil er sie, nach dem Einrücken der preußischen Truppen in Sachsen, welches Napoleon für eine Feindseligkeit betrachte, habe fordern müssen." Er erhielt sie, obgleich der Churfürst deshalb seine Verhältnisse mit Frankreich noch nicht für abgebrochen hielt, und seinem Gesandten zu Paris befahl, auf seinem Posten zu bleiben. In der That erklärte noch am 19. Sept. Talleyrand dem sächsischen Gesandten im Namen Napoleons: der Kaiser wünsche, daß der Churfürst vollkommen frei handle, entweder zum nordteutschen oder zum

südteutschen Bunde trete, oder für neutral sich erkläre; doch könne der Kaiser keine Association anerkennen, die unter den Waffen gebildet worden wäre. Später äußerte Talleyrand gegen denselben: der Churfürst werde nun, nach dem Einrücken der Preußen in Sachsen, für eine fremde Meinung kämpfen müssen. Am 23. Sept. meldete der Churfürst dem Könige, daß er 25 Bataillone und 32 Escadrone seiner Truppen (zusammen gegen 22,000 Mann) unter die Befehle des Fürsten von Hohenlohe gestellt habe. Zugleich drückte er sein Bedauern über den Vorwurf der Verzögerung aus, und erklärte, daß Graf v. Görtz unverzüglich einen abgeänderten Entwurf zur Allianz erhalten würde, worin des Churfürsten Beitritt zum nordischen Bunde erwähnt wäre; nur wünsche er, daß das Detail dieses Bundes noch aufgeschoben werden möchte. Dies schien um so nöthiger, weil, in der zweiten Hälfte des Septembers, Dänemark, Oldenburg, Mecklenburg und die Hansestädte sich weigerten, dem nordteutschen Bunde beizutreten.

Noch am 23. Sept. ward der Graf v. Görtz zur Abschließung des Allianzvertrages, so wie kurz darauf zur Unterzeichnung einer Militairconvention mit Preußen beauftragt, und ihm befohlen, dem Grafen von Haugwitz in das preußische Hauptquartier zu folgen, wohin ihm auch der sächsische Gegenentwurf zum nordischen Bunde in 15 Artikeln nachgeschickt ward. Der Churfürst von Hessen, in Verlegenheit über die Anträge Frankreichs, neutral zu bleiben, erschien beim Könige von Preußen zu Naumburg, um auch von Seiten Preußens Neutralität für sein Land auszumitteln. Die Sache kam nicht zur Entscheidung. Allein später sandte er, auf das wiederhohlte Verlangen des Königs von Preußen, ihm beizutreten, seinen Minister von Waitz zu weitern Unterhandlungen nach Erfurt. Uebrigens ratificirte der Churfürst von Hessen den von Waitz zu

Berlin unterhandelten Allianztractat nicht, weil Preußen die vormaligen Rechte des Kaisers in Anspruch nähme, und nach dieser Weigerung ward auch (6. Oct.) der Graf v. Görtz beauftragt, den Allianzvertrag nicht zu unterzeichnen, weil, — wenn Hessen ihn nicht mit abschlösse — die Lage der Dinge sich völlig verändere. — In dieser Zeit war es, wo Oestreich, auf dessen Mitwirkung der Graf v. Haugwitz mit Bestimmtheit gerechnet hatte, dem preußischen Gesandten zu Wien (2. Oct.), und später auch dem Cabinette zu Dresden erklären ließ: daß der Kaiser, in seiner gegenwärtigen Lage, in den Streit zwischen Preußen und Frankreich nicht sich mischen wolle, daß er aber in Böhmen ein neutrales Heer von 70,000 Mann aufstellen werde.

Als nun die Tage der Entscheidung kamen, sah der Churfürst von Sachsen sich genöthigt, in Preußens Forderung einzuwilligen, und das sächsische Heer unbedingt an Preußen zu überlassen, welches auch der Gesandte von Senfft zu Paris anzeigte.

49.

Sachsens Antheil am Kriege im Spätjahre 1806.

Schon standen die preußischen und sächsischen Heerestheile in Thüringen aufgestellt unter dem Oberbefehle des hochbejahrten Herzogs von Braunschweig, dessen Schwanken in Hinsicht der zu ergreifenden Maasregeln im Voraus die günstigen Erfolge hinderte. Doch sollte der Heerestheil unter Tauenzien Dresden vor dem Vordringen der Franzosen, und die Reserve unter dem Herzoge von Würtemberg Leipzig decken. Schon war der Kaiser Napoleon (25. Sept.) zu seinem Heere in Teutschland aufgebrochen, als (1. Oct.) der General von Knobelsdorf zu Paris dem Fürsten Talleyrand

das preußische Ultimatum [1]) vorlegte, in welchem Preußen verlangte, daß alle französische Truppen, ohne Ausnahme, Teutschland verließen, und von Seiten Frankreichs kein Hinderniß irgend einer Art der Bildung des nordischen Bundes entgegengesetzt würde, welcher, ohne Ausnahme, alle die teutschen Staaten (folglich auch Chursachsen) in sich begreifen sollte, die in der Fundamentacte des Rheinbundes nicht ausdrücklich genannt wären. Zugleich verlangte er, daß Napoleons Antwort bis zum 8. October im preußischen Hauptquartiere einträfe. Dieses Ultimatum ward dem Kaiser Napoleon nachgesandt, auf dessen Veranlassung bereits der Churfürst Ferdinand von Würzburg [2]), der Bruder des Kaisers von Oestreich, (25. Sept. 1806) dem Rheinbunde sich angeschlossen hatte.

Am 8. Oct. begann der Kampf, als der Großherzog von Berg bei Saalburg über die Saale ging, und die daselbst stehenden Preußen und Sachsen zurückdrückte. Am 9. Oct., an welchem Tage das preußische Manifest im Hauptquartiere zu Erfurt erschien [3]), sah der preußische General Tauenzien, umgangen von den französischen Heerestheilen unter Bernadotte und Murat, an der Spitze von 6000 Preußen und 3000 Sachsen sich genöthigt, nach bedeutendem Verluste sich zurück zu ziehen. Bei Saalfeld, wo der Prinz Ludwig von Preußen die Vorhut des Hohenlohischen Heeres befehligte, erlitten (10. Oct.) die Preußen und Sachsen einen neuen Verlust. Der Prinz, der sich nicht gefangen geben wollte, fiel auf dem Felde der Ehre. Nach diesen Gefechten ward das preußische Heer

1) Das wichtigste Jahr der preußischen Monarchie. (Berlin 1808. 8.) Th. 1. S. 105. — Winkopp, der rheinische Bund, Heft 2. S. 315.

2) Winkopp, Heft 5. S. 291.

3) Das wichtigste Jahr rc. S. 156 — 198. — Winkopp, Heft 5. S. 322.

in seinen Stellungen überflügelt. Davoust stand bereits am 12. Oct. zu Naumburg, und vertheidigte am 14. Oct. die Engpässe von Kösen gegen das Andringen der Preußen mit solchem Erfolge, daß er an demselben Tage den Sieg über das von dem Herzoge von Braunschweig, und — nach dessen Verwundung — von dem Feldmarschalle von Möllendorf befehligte Heer, bei welchem der König von Preußen persönlich sich befand, bei Auerstädt und Hassenhausen erfocht. Allein an demselben Tage schlug auch Napoleon mit den Hauptmassen seines Heeres das Heer des Fürsten von Hohenlohe bei Jena, das seinen Rückzug nach Weimar antrat, während über 6000 auf der Schnecke aufgestellte, und im Verfolge der Schlacht ohne weitern Befehl gebliebene Sachsen in französische Gefangenschaft geriethen. Napoleon haranguirte sie (15. Oct.) zu Jena, und entließ sie in ihr Vaterland, nachdem 122 sächsische Officiere die ihnen vorgelegte Erklärung unterschrieben hatten, daß sie ihr Ehrenwort gäben, nie gegen Frankreich zu dienen [1]). Die Officiere behielten ihre Equipage, und die Gemeinen ihre Seitengewehre und Mantelsäcke. Doch mußten die Pferde der sächsischen Reiterei, mit Ausnahme der Pferde der Officiere, nachdem über den Rückzug der Sachsen eine Convention abgeschlossen worden war, abgegeben werden [2]).

Schon vor diesem entscheidenden Schlachttage erließ Napoleon, aus seinem Hauptquartiere zu Ebersdorf (10. Oct.) einen Aufruf an die Völker Sachsens [3]): „Sachsen! die Preußen haben euer Land überfallen; ich betrete dasselbe, euch zu befreien. Sie haben gewaltsam das Band eurer Truppen aufgelöset, und ihrer Armee angeknüpft. Ihr sollt euer Blut vergießen, nicht nur für ein fremdes, sondern sogar für

1) Das wichtigste Jahr rc. S. 317.
2) Kohlschütter, am a. O. S. 406.
3) Das wichtigste Jahr rc. S. 257. — Winkopp, Heft 3. S. 465.

ein euch entgegengesetztes Interesse. Meine Heere waren eben im Begriffe, Teutschland zu verlassen, als euer Gebiet verletzt ward; sie werden nach Frankreich zurückkehren, wenn Preußen eure Unabhängigkeit anerkannt, und den Planen entsagt haben wird, die es gegen euch im Schilde führt. — Sachsen! Euer Fürst hatte sich bis jetzt geweigert, solche pflichtwidrige Verbindungen einzugehen. Wenn er sie seitdem einging; so ward er durch den Einfall der Preußen dazu gezwungen. Ich war taub gegen die eitle Herausforderung, welche Preußen gegen mein Volk richtete, so lange taub, als es nur auf seinem Gebiete in Waffenrüstung trat; dann erst, als es euer Gebiet verletzte, hat mein Minister Berlin verlassen. — Sachsen! Euer Loos liegt jetzt in eurer Hand. Wollt ihr im Zweifel stehen zwischen denen, die euch unterjochen, und denen, die euch schützen wollen? Meine Fortschritte werden die Existenz und Unabhängigkeit eures Fürsten, eurer Nation befestigen. Die Fortschritte der Preußen würden euch ewige Fesseln anlegen. Heute würden sie die Lausitz, morgen die Ufer der Elbe verlangen. Doch, was sage ich? Haben sie nicht alles verlangt? nicht schon längst versucht, euern Beherrscher zur Anerkennung einer Oberherrschaft zu zwingen, die, unmittelbar euch aufgelegt, euch aus der Kette der Nationen reißen würde? — Eure Unabhängigkeit, eure Verfassung, eure Freiheit würden dann ein bloßer Gegenstand der Erinnerung seyn; und die Manen eurer Vorfahren, der tapfern Sachsen, würden sich entrüsten, euch, ohne Wiederkehr, von euern Nebenbuhlern unter das Joch so lange vorbereiteter Knechtschaft gebeugt, und euer Land zu einer preußischen Provinz herabgewürdigt zu sehen."

In stürmischer Eile entwickelten sich die Folgen der Doppelschlacht vom **14.** October. Bereits am **16.** Oct. übergab Möllendorf die Festung Erfurt auf Capitulation; am **17** Oct. ward die Reserve des Herzogs von

Würtemberg bei Halle geschlagen. Die nach Thüringen zerstreuten Reste der preußischen Hauptheere sammelten sich bei ihrem Rückzuge über die Elbe; nur Blücher und Kalkreuth, die nicht zum Schlagen gekommen waren, gingen, aber unabhängig von einander, mit ihren Reserven über diesen Fluß. In unerklärbarer Schnelle ergaben sich die wichtigsten preußischen Festungen. Nach der Niederlage des Herzogs Eugen von Würtemberg, der Sachsen zu decken bestimmt gewesen war, behauptete Napoleon das ganze linke Ufer der Elbe. Davoust, der am 18. Oct. Leipzig besetzte, wo der französische General Macon sogleich Beschlag auf die vorhandenen englischen Waaren legte [1]), zog von da nach Wittenberg, wo sein Heer von ungefähr 30,000 Mann (20. Oct.) über die, von den abziehenden Preußen in Brand gesteckte, Elbbrücke ging [2]), und wo Napoleon selbst, über Dessau, am 21. Oct. ankam, und sogleich die dasigen Festungswerke, durch 6000 aufgebotene Schanzarbeiter, unter Kirgeners Leitung zu erneuern und zu verstärken befahl.

Der Churfürst von Sachsen, benachrichtigt von dem Ausgange der thüringischen Schlachten und von den französischen Colonnen, welche, schon vor der Schlacht bei Jena, bis in die beiden thüringischen Stifter und

1) In einer, mit dem französischen Intendanten Villemanzy am 17. Apr. 1807 abgeschlossenen, Uebereinkunft, mußte die Leipziger Kaufmannschaft dieselben — mit Einrechnung einiger Rückstände — für 7 Millionen Franken loskaufen.

2) Davoust erklärte, nach seinem Uebergange über die noch brennende Elbbrücke, bevor er noch in die Stadt Wittenberg ging, den ihm entgegen gegangenen Deputirten der Wittenbergischen Behörden, unter welchen auch ich mich befand: „Mein Kaiser wird Ihrem Churfürsten die Krone aufsetzen." Gegen 2 Stunden verweilte er im kleinen Hause des Thorschreibers vor dem Elbthore, um nach den, auf einer Tafel vor ihm ausgebreiteten, Landcharten, mit dem General Dautanne (Chef seines Generalstabes) die Vertheilung seines Corps in der Stadt und der Umgegend anzuordnen.

selbst nach Leipzig streiften, ließ für den möglichen Fall seiner und seiner Familie Abreise von Dresden in die östreichischen Staaten die nöthigen Anstalten treffen. Als aber der sächsische Major von Funck, nach der Schlacht bei Jena, von Napoleon an den Churfürsten mit der Erklärung geschickt ward, „er werde, wenn der Churfürst Dresden verließe, dies als ein Zeichen persönlicher Feindschaft ansehen [1]);" so entschloß sich der Churfürst, in Dresden zu bleiben. Darauf ward (17. Oct.) in einem Ministerconseil beschlossen, daß, nachdem Preußen Sachsen nicht mehr schützen könne, die Allianz und die Militairconvention noch nicht unterzeichnet sey, auch Churhessen nicht mehr beitreten könne, man auf Selbsterhaltung denken müsse. — Gleichwohl wollte der Churfürst seine Truppen noch nicht von den Preußen zurückrufen. Dies erfolgte erst, nachdem der Major Thielmann mit der Erklärung Napoleons erschien, daß, wenn die sächsischen Truppen nicht augenblicklich von den Preußen getrennt würden, das Land feindselig behandelt werden würde. Darauf ertheilte der Churfürst den Befehl zum Rückzuge, und meldete dies dem Fürsten von Hohenlohe [2]). Demungeachtet mußte der Graf von Görtz dem Könige von Preußen folgen, um ihn zu überzeugen, daß der Churfürst nicht anders habe handeln können. — Gleichzeitig befahl Napoleon, alle Feindseligkeiten gegen Sachsen einzustellen, und Berthier ließ Tafeln auf sächsischem Gebiete errichten mit der Aufschrift: „Territoire de Saxe, pays neutre." Aus seinem Hauptquartiere zu Kropstädt (23. Oct.) sandte Napoleon [3]) den Kammerherrn und Oberstlieu-

1) Kohlschütter, S. 407.

2) Völlig ungegründet ist, was Manso Th. 2. S. 180 sagt, daß der Churfürst schon am 23. Oct. einen Vertrag mit Napoleon abgeschlossen habe.

3) Napoleon hatte erwartet, daß der Churfürst ihn in Wit-

tenant Thiard [1]) nach Dresden, um, im Namen des Kaisers, das Gouvernement der Stadt zu übernehmen, und bayrische Truppen besetzten die Thore und das Zeughaus; allein im Innern des Schlosses verrichtete die churfürstliche Leibwache den Dienst. Alle Behörden in sämmtlichen Provinzen des Staates, selbst die der Polizei, blieben in ihrem Wirkungskreise; sogar alle Abgaben und Steuern wurden, wie bisher, an die eingesetzten sächsischen Behörden entrichtet; die aus der Gefangenschaft und aus dem preußischen Lager zurückgekehrten sächsischen Soldaten wurden beurlaubt, und einstweilen in ihre Standquartiere entlassen.

Für die Vertheilung und Erhebung der von Napoleon auf Sachsen gelegten Contribution von 25 Millionen Franken (7,053,358 Thaler), wovon aber die in Leipzig besonders ausgeschriebenen Summen ausgeschlossen waren, so wie für die Ausmittelung der höchst drückenden Requisitionen, theilte die oberste französische Kriegsbehörde den Churstaat (doch mit Ausnahme der Lausitzen) in vier Kreise oder Arrondissements, deren Mittelpuncte die Städte Dresden, Leipzig, Wittenberg und Naumburg waren, in welchen Intendanten angestellt wurden, die unter dem französischen Oberintendanten Daru zu Berlin standen [2]). Die beiden Lausitzen wurden erst später zur Theilnahme gezogen.

tenberg bewillkommnen würde. Die Empfindlichkeit darüber ließ er besonders in Berlin merken, wo der zum Abschlusse des Friedens abgesandte sächsische Bevollmächtigte Anfangs mehrere Schwierigkeiten fand. — Man vergleiche über diese Einzelnheiten: die Minerva 1819. April, S. 177; und von Gagern, mein Antheil an der Politik, Th. 1. S. 158. Gagern berichtet S. 161, daß der Churfürst von Sachsen ihm in Berlin, in Beziehung auf Napoleon, gesagt habe: „Zweimal stand es in der Hand dieses mächtigen Mannes, mich zu verderben; und er that es nicht. Dessen werde ich immerdar eingedenk seyn.“

1) Das wichtigste Jahr rc. S. 400.

2) Hierzu die Beilage C., die französischen Requisitionen in Wittenberg betreffend.

Der Churfürst befahl, zur möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Contribution und der Requisitionen, das Zusammentreten der Kreisdeputationen in den einzelnen Kreisen; er selbst übernahm, auf dem zu Dresden versammelten Ausschußtage der sächsischen Stände, von der Gesammtmasse der 25 Millionen Contribution ein Drittheil; zwei Drittheile wurden vom Lande aufgebracht. Schon früher milderte der Churfürst den Druck der eingetretenen Verhältnisse durch besondere Vorschüsse aus seinen Cassen, und durch Naturallieferungen von den Kammergütern.

Bei der durch alle diese Vorgänge herbeigeführten Veränderung des bisherigen von Sachsen behaupteten politischen Systems [1]), erfolgte (19. Nov.) die Entlassung der Cabinetsminister, des Grafen vom Loß und von Low. Der Oberkammerherr Graf von Bose ward (3. Nov.) von dem Churfürsten nach Berlin gesandt, um mit Napoleon den Frieden für Sachsen abzuschließen. Da die Unterhandlung desselben nicht rasch vorrückte; so entschloß sich der Churfürst selbst, gegen das Ende des Novembers nach Berlin zu reisen, und den Kaiser persönlich zu sprechen. Dieser hatte aber, benachrichtigt von der Ankunft der Russen an der Weichsel, Berlin bereits verlassen, und sein Hauptquartier nach Posen verlegt. In dieser Stadt war es, wo am 11. Dec. 1806 der Friede zwischen Frankreich und Sachsen [2]) von dem französischen Marschalle Duroc und der sächsischen Oberkammerherrn Grafen von Bose unterzeichnet ward.

1) Vergl. von Gagern, mein Antheil an der Politik. Th. 1. S. 158.

2) de Martens, recueil etc. Suppl. T. 4. p. 384. — Winkopp, rheinisch. Bund, Heft 3. S. 467.

50.

Der Posener Friede.

Die Bedingungen dieses Friedens waren folgende:

1) Der Churfürst tritt dem Rheinbunde bei, und „macht, durch diesen Beitritt, alle Gerechtsame und Verpflichtungen des Vertrages vom 12. Juli zu den seinigen, in gleicher Maße, als wenn er gleich Anfangs bei besagtem Tractate ein integrirender Theil gewesen wäre." (Art. 2.)

2) Der Churfürst nimmt den königlichen Titel an, und wird in dem Collegium der Bundesversammlung und in der Reihe der Könige seinen Sitz nach der Ordnung seiner Einführung erhalten*). (Art 3.)

3) Der König von Sachsen verspricht, ohne die vorgängige Einwilligung der Mitglieder des Rheinbundes, in keinem Falle, und es sey aus welcher Ursache es wolle, irgend einigen Truppen, irgend einem Corps, oder einer Abtheilung von Truppen einer Macht, die nicht zum Bunde gehört, den Durchzug durch das Königreich Sachsen zu verstatten. (Art. 4.)

4) „Da die Gesetze und Acten, welche das in Teutschland bestehende wechselseitige Recht des Gottesdienstes bestimmen, durch die Auflösung des ehemaligen teutschen Reichskörpers abgeschafft, und übrigens nicht mit den Grundsätzen verträglich sind, auf welche die Conföderation gegründet ward; so soll die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Königreiche Sachsen der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes ganz gleich

*) Die Eröffnung der Bundesversammlung ist nicht erfolgt; folglich unterblieb auch die Einführung der Mitglieder des Rheinbundes. — Im Almanac impérial wurden aber die Könige des Rheinbundes chronologisch, nach der Zeit ihres Beitritts zum Bunde, aufgeführt.

gestellt werden, und die Unterthanen beider Religionen, ohne Einschränkung, die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen. Se. Maj. der Kaiser macht dies zu einer ganz besondern Bedingung." (Art. 5.)*).

5) Der Kaiser der Franzosen verbindet sich, dem Könige von Sachsen durch den zukünftigen Frieden mit Preußen den Cottbusser Kreis abtreten zu lassen. (Art. 6.)

6) Dagegen tritt der König von Sachsen dem Fürsten, welchen der Kaiser noch bezeichnen wird, in dem Theile Thüringens zwischen den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurt ein Gebiet ab, welches, an Bevölkerung und sonst, jenem des Cottbusser Kreises gleich seyn wird. Dieses Gebiet soll dazu dienen, die genannten Fürstenthümer zu verbinden, und von dem zu bezeichnenden Fürsten mit vollem Eigenthume und mit vollkommener Souverainetät besessen zu werden. Die Grenzen dieses Gebiets werden durch von beiden Seiten ernannte Commissarien, nach Auswechselung der Ratificationen, bestimmt. (Art. 7.)

7) Das Contingent des Königreiches Sachsen soll, für den Fall des Krieges, 20,000 Mann von allen Arten der Waffen seyn. (Art. 8.)

8) In Rücksicht der stattgehabten Ereignisse, soll, für den gegenwärtigen Feldzug, das sächsische Contingent in 1500 Mann Reiterei, 4000 Mann Fußvolk, 300 Mann Artilleristen und 12 Kanonen bestehen. (Art. 9.)

9) Alle Contributionen sollen vom Augenblicke der Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedensschlusses aufhören. (Art. 10.)

*) Vergl. K. Gottlieb Weber, systemat. Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipz. 1818. 8. Th. 1. Abth. 1. S. 178.

Uebrigens hatte der Posener Friede **keine geheimen Artikel.** Ein **Separatartikel** aber betraf die Zahlung der früher festgesetzten Contribution und die Aufhebung der französischen Verwaltung.

Bekanntlich erhielten die meisten der südteutschen Staaten, bei ihrem Beitritte zum Rheinbunde, im Verhältnisse zu ihrem frühern Länderbestande, bedeutende neue Ländererwerbungen. Wäre eine ähnliche Ländervergrößerung mit den Grundsätzen **Friedrich Augusts** vereinbar gewesen; sie würde ihm im Posener Frieden zugefallen seyn. Dies bestätigt folgende Stelle in der unten angezogenen Schrift*): „Es wäre dem Könige unter den damaligen Conjuncturen ein Leichtes gewesen, die Souverainetät über die sächsischen Herzogthümer und einige andere angrenzende Gebiete zu erlangen; **ja man hatte sogar im französischen Hauptquartiere den sächsischen Abgesandten auf den Gedanken einer solchen Vergrößerung zu führen gesucht.** Allein der König, dessen Denk- und Gemüthsart ein solcher Plan widerstrebte, blieb weit entfernt, darauf einzugehen." Denn ausdrücklich befand sich in der Instruction des Grafen von Bose vom 1. Nov. 1806 zur Unterhandlung des Friedens mit Napoleon folgende Stelle: „Si à l'occasion du 12me article (du projet du traité proposé par la Saxe), ou de son propre mouvement le Plénipotentiaire françois faisait d'abord des offres de quelques avantages à procurer à la Saxe, il est à observer, que l'Electeur n'a jamais ambitionné ni n'ambitionnera d'agrandissement au dépens d'autrui" etc. — Selbst als ein Ungenannter die frühere Stellung der beiden Schwarzburgischen Häuser zu Chursachsen in Anregung brachte (Recherche des rélations de la maison regnante

*) „Der König von Sachsen ꝛc." S. 11.

de Saxe avec la maison des Princes de Schwarzbourg-Sondershausen-Rudolstadt, et de ce qu'il en suit, d'après que la dernière a accédé à la confédération du Rhin — in Winkopps rhein. Bunde, Heft 14. S. 161), führte der König über diesen Aufsatz bei dem Fürst-Primas des Bundes (dem Landesherrn Winkopps) Beschwerde, „daß darin der ungenannte Verfasser nicht nur zum Theile ganz unrichtige Thatsachen voraussetze, sondern auch seinen Gegenstand in einem eben so unziemenden als anmaßlichen Tone ausführe," und verlangte, daß diese seine Erklärung im nächsten Hefte des Journals aufgenommen würde. Dies geschah auch im rhein. Bunde, Heft 17. S. 323. —

Wenige Tage nach dem zwischen Sachsen und Frankreich zu Posen unterzeichneten Frieden, traten die fünf Herzoge des sächsisch-Ernestinischen Hauses (15. Dec. 1806) gleichfalls zu Posen zum Rheinbunde *), von welchen Napoleon bereits früher den Herzogen von Gotha-Altenburg und von Meiningen den auf ihre Länder gelegten Antheil an der Kriegscontribution erließ, weil sie keine Truppen zum preußischen Heere gestellt hätten. Der Herzog von Weimar, der, bei dem Anfange des Krieges, noch als General in preußischen Diensten stand, gab seine Entlassung bei dem Könige, noch vor der Aufnahme in den Rheinbund. — Bevor aber der Herzog Franz von Coburg-Saalfeld den Posener Vertrag ratificiren konnte, starb dieser, und sein Sohn und Nachfolger, der Herzog Ernst, befand sich in Weimar bei dem Könige von Preußen, so daß ihn die Schlacht bei Jena an der Rückkehr nach Coburg hinderte. Er sah sich daher genöthigt, den Preußen nach Küstrin zu folgen, von wo er zu seiner Schwester nach Riga ging, auf der Reise

*) Winkopp, Heft 4. S. 41.

aber zu Königsberg von einem Nervenfieber befallen, und, während dieser Zeit, sein Land in Napoleons Namen von dem französischen Commandanten Parigot (seit dem 22. Jan. 1807) in Besitz genommen und verwaltet ward. Hierauf verwendete sich der König von Sachsen *) für den Herzog bei Napoleon, der im Tilsiter Frieden die völlige Herstellung des Herzogs Ernst in seinem Lande unterzeichnete.

*) Vergl. „Der König von Sachsen ꝛc." S. 11.

Beilagen

zum ersten Theile.

A.

(Beilage zu §. 8.)

Dem Wohlwollen des am 2. Februar 1830 verewigten Conferenzministers, Freiherrn von Gutschmid, verdankte ich die Mittheilung der Abschrift der beiden Hefte, wornach dessen Vater dem minderjährigen Churfürsten die Vorträge über Naturrecht und über Staatsklugheit hielt. Diese Manuscripte bestehen aus streng logisch geordneten, in Paragraphen eingetheilten, Uebersichten über alle einzelne Theile und Gegenstände der genannten Wissenschaften, welche wahrscheinlich beim mündlichen Vortrage weiter ausgeführt und erklärt wurden. — Als Belege der darin von dem verewigten v. Gutschmid aufgestellten Grundsätze und der bei der Ausarbeitung befolgten Methode, folgen hier einige Abschnitte aus der Staatsklugheit, welche der Verewigte aber in unmittelbarer Verbindung mit dem Staatsrechte vortrug, so daß jedesmal die rechtlichen Grundsätze vorausgehen, und die politischen Regeln daran angereiht werden. Uebrigens folgte der Verfasser dem, in seiner Zeit in den Wissenschaften der practischen Philosophie und in den Staatswissenschaften vorherrschenden, Systeme des Eudämonismus.

Vorbereitung zur Staatsklugheit.

Die Staatsklugheit ist die Wissenschaft der besten Mittel zur Beförderung der Glückseligkeit des Staates.

a) Die Privatklugheit hat die Glückseligkeit einzelner Personen, die Staatsklugheit die Glückseligkeit ganzer Staaten zum Zwecke und Geschäfte.

b) Das Staatsrecht bestimmt, was in Ansehung der Angelegenheiten des Staates recht oder unrecht sey; die Staatsklugheit, was nützlich oder schädlich.

c) Staatsrecht und Staatsklugheit machen zusammen die wahre Staatswissenschaft aus.

d) Staatswissenschaft, Staatsrecht und Staatsklugheit sind: allgemeine, insofern sie die Grundregeln enthalten, die in Ansehung aller Staaten beobachtet werden müssen;
besondere, insofern sie gewisse einzelne Staaten zum Gegenstande haben.

e) Die Kenntniß der Staaten (notitia rerum publicarum) beschäftigt sich mit dem wirklichen Zustande der Staaten in Ansehung der Dinge, die in einem Verhältnisse zu ihrer Glückseligkeit stehen.

f) Alle Theile der Staatswissenschaft erfordern: Theorie und Praxis.

Uneingeschränkte und eingeschränkte Monarchieen.

Uneingeschränkte Monarchieen sind diejenigen, in welchen die Ausübung der obersten Gewalt durch keine Grundgesetze und Verträge eingeschränkt ist. Uneingeschränkte Monarchieen müssen gleichwohl die Schranken der natürlichen Gesetze erkennen und beobachten, und im Uebrigen

a) von dem Mangel willkührlicher Einschränkungen den vortheilhaften Gebrauch zur wirksamen Beförderung der Glückseligkeit des Staates machen;

b) zur Vermeidung des allzuleicht möglichen Mißbrauches, die Gewalt durch festgestellte Regeln selbst mäßigen.

Eingeschränkte Monarchieen sind diejenigen, in welchen die Ausübung der obersten Gewalt durch Grundgesetze und Verträge eingeschränkt wird.

Die Gerechtigkeit und die Staatsklugheit erfordern, daß die Grundgesetze und Verträge genau beobachtet werden; insbesondere aber muß die Staatsklugheit dafür sorgen, daß die daraus erwachsenden Einschränkungen

a) nicht über die Gebühr ausgedehnt und zur Behinderung des Guten gemißbraucht,

b) sondern dadurch die Kräfte, die zur Glückseligkeit des Staates arbeiten, in ein gehöriges Gleichgewicht gesetzt werden, welches den Mißbrauch hindert und den guten Gebrauch zuverlässiger macht.

Eine Monarchie, welche die oberste Gewalt, ohne Rücksicht auf natürliche oder verbindlich errichtete Gesetze und Verträge, nach der bloßen Willkühr des Regenten ausübt, ist Despotismus, Tyrannei, die Schande der Menschheit, und das Unglück des Tyrannen und seiner Unterthanen.

Staatsausgaben.

Zu Ansehung sämmtlicher Staatsausgaben muß

a) keine Bezahlung, ohne vorher die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit derselben untersuchet und den Betrag wirthschaftlich festgestellt zu haben, angeordnet, noch weniger ohne Anordnung bewerkstelligt werden. Wenn dringende Umstände etwas, ohne vorgängige Anordnung, zu bezahlen erfordert haben, muß solches baldmöglichst zur Untersuchung und Genehmigung angezeigt werden.

b) Wenn die Einnahme zur Bestreitung der Ausgaben nicht mit einem Ueberschusse zureichet, muß sehr sorgfältig untersuchet werden, welche Ausgaben, mit mindestem Nachtheile des Staates, entweder ganz wegfallen oder vermindert werden können.

c) Allemal muß man sich bemühen, etwas zu erübrigen und auf künftige Nothfälle oder zu Gelegenheiten, wo man dem Staate besondere Vortheile dadurch verschaffen kann, zu sammeln. Dieser Schatz ist theils sicher aufzubewahren, theils, um nicht vieles Geld müßig liegen zu lassen und der Circulation zu entziehen, sicher und nutzbar anzulegen.

Auswärtige Angelegenheiten.

Der Staat kann von andern Staaten Vortheil oder Schaden haben; daher ist die Bemühung, gegen andere Staaten sich so zu verhalten, damit alle Vortheile, die man von andern Staaten erlangen kann, wirklich erlanget, und aller Schaden, den man von andern Staaten zu befürchten haben könnte, sicher abgewendet werde, ein wichtiger Gegenstand der Staatsklugheit, und sowohl der Zweck, als die Richtschnur der auswärtigen Staatsgeschäfte.

Man muß in den auswärtigen Staatsgeschäften niemals auf ein bloßes Ungefähr, und eben so wenig nach Leidenschaft verfahren, sich auch nicht begnügen, in einzelnen Fällen Entschließungen

zu fassen, sondern man muß einen vollständigen Plan, ein zusammenhängendes System, in Ansehung der gesammten auswärtigen Staatsgeschäfte feststellen. In dieser Absicht muß man

a) das Verhältniß des Staates gegen andere Staaten richtig einsehen;

b) die Mittel, dieses Verhältniß vortheilhaft zu machen, richtig bestimmen.

Um das Verhältniß des Staates gegen andere Staaten richtig einzusehen, muß man

a) den eigenen Staat gründlich kennen, und zwar

α) nach seinen Kräften,
die er hat,
die er haben kann;

β) nach seinem Interesse, wobei das wahre und scheinbare, das vorübergehende und beständige Interesse wohl zu unterscheiden sind;

γ) nach seinen aufhabenden Verbindlichkeiten.

b) fremde Staaten ebenfalls nach ihren Kräften, ihrem Interesse und ihren Verbindlichkeiten gründlich kennen, und zwar

α) sowohl die, mit welchen der eigene Staat in einem unmittelbaren Verhältnisse steht,

β) als auch diejenigen, die zwar in keinem unmittelbaren Verhältnisse mit dem eigenen Staate stehen, sich aber in einem Verhältnisse mit den Staaten befinden, die dem eigenen Staate nützen oder schaden können.

c) das Verhältniß zwischen dem eigenen Staate und fremden Staaten darnach beurtheilen,

α) ob und wie der eigene Staat fremden Staaten nützen oder schaden kann;

β) ob und wie fremde Staaten dem eigenen Staate nützen oder schaden können.

Um die Mittel richtig zu bestimmen, durch welche das Verhältniß des eigenen Staates gegen andere Staaten dem eigenen Staate vortheilhaft gemacht werden kann, muß man

a) Gerechtigkeit, Wohlgewogenheit und Dankbarkeit in seinem Betragen gegen andere Staaten allemal zum Grunde setzen, aber niemals darauf rechnen, daß man dadurch allein das Verhältniß sich auf immer vortheilhaft mache;

b) von der Gerechtigkeit, Wohlgewogenheit und Dankbarkeit anderer Staaten allemal guten Gebrauch machen, und sie gegen den eigenen Staat zu unterhalten suchen, aber niemals auf deren beständige Dauer und alleinige Zulänglichkeit zur Erlangung eines vortheilhaften Verhältnisses rechnen;

c) von einzelnen glücklichen Anschlägen und Vorfällen des eigenen Staates, von Fehlern und nachtheiligen Vorfällen anderer Staaten, von zufälligen Verhältnissen der Verwandtschaft oder besonderer Freundschaft zwar klüglichen Gebrauch machen, aber ebenfalls weder auf beständige Fortdauer rechnen, noch darauf allein die Erlangung eines vortheilhaften Verhältnisses gründen; sondern

d) durch den Besitz eigener Kräfte und durch die auf ein gemeinschaftliches Interesse gegründete Vereinigung derselben mit den Kräften anderer Staaten bewirken, daß andere Staaten ihren eigenen Vortheil befolgen, wenn sie den Vortheil unsers Staates befördern, und sich selbst schaden, wenn sie unserm Staate schaden.

Auf diese Kenntnisse und Bestimmungsgründe muß der Plan, das System des Betragens gegen andere Staaten gebaut, und dabei

a) das Verhältniß der Kräfte, der Widerspruch oder die Uebereinstimmung des Interesse, und die wirklichen vorhandenen Verbindlichkeiten niemals aus den Augen gesetzt;

b) die Absicht der Selbsterhaltung und innern Verbesserung dem Bestreben nach auswärtigen Vergrößerungen allemal vorgezogen, jedoch die, der Selbsterhaltung und innern Verbesserung unnachtheilige, Möglichkeit gegenwärtiger oder künftiger Vergrößerungen sorgfältig in Obacht genommen werden.

Wenn der Plan, oder das System der auswärtigen Staatsgeschäfte festgesetzt worden ist; so ist nothwendig,

a) alle einzelne Entschließungen und Untersuchungen darnach abzumessen;

b) alle in einzelnen Fällen dagegen vorgefallene Fehler darnach zu verbessern. Wenn aber

c) die Umstände eine Abweichung erfordern, die sich nicht blos auf einen einzelnen Fall einschränket, es nicht bei Abänderungen in einzelnen Entschließungen bewenden zu

lassen, sondern den Plan und das System nach den veränderten Umständen einzurichten. Daher

d) fleißig die einzelnen Entschließungen nach dem Plane und Systeme, hingegen den Plan und das System nach dem jedesmaligen Zusammenhange aller einer Veränderung unterworfenen Umstände zu untersuchen.

Je wichtiger und schwerer die auswärtigen Staatsgeschäfte sind; desto nöthiger ist, daß

a) die Landesregenten selbst fleißig darin arbeiten;
b) das Departement der auswärtigen Geschäfte gut besetzen;
c) wenn es die Umstände erfordern, — jedoch in den Fällen, wo Geheimhaltung und Verschwiegenheit vorzüglich nöthig sind, mit der dießfalls anzuwendenden Vorsicht, — auch andere Departemente und Collegia zu Rathe zu ziehen nicht unterlassen.

Auswärtige Staatsgeschäfte in Friedenszeiten.

Der Stand des Friedens ist der wahre, der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts gemäße, Zustand der Völker. Sowohl Recht als Klugheit fordern, daß die Staaten sich bemühen, solchen zu erhalten, und sich darin so viel Gutes zu thun, als ohne Nachtheil des eigenen Besten möglich ist. Dazu gehöret

A) Klügliches Betragen ohne vorhandene Verträge und Bündnisse;

a) daß man andere Staaten nicht beleidige, und den Gelegenheiten, von Andern beleidigt zu werden, möglichst ausweiche;
b) daß man durch Gefälligkeit, Wohlthätigkeit und Dankbarkeit sich allgemeine Wohlgewogenheit und Freundschaft erwerbe;
c) daß man durch den Besitz und klugen Gebrauch eigener Kräfte sich Achtung bei Auswärtigen erwerbe, und seinen Freunden nützlich werde;
d) daß man die eigene Glückseligkeit so wenig als möglich von Andern abhängig mache, aber auch so wenig als möglich auf Ausschließung Anderer und Aufhebung gemeinnütziger Verhältnisse gründe;
e) daß man in Rang=, Ceremoniel= und andern, den wah=

ren Wohlstand eigentlich nicht betreffenden, Sachen, zwar Anstand und Würde beobachte, jedoch Verdruß und Widerwillen darüber mit äußerster Vorsicht vermeide;

f) daß man die wirklich vorhandene, und insonderheit die auf ein natürliches Interesse gegründete, Freundschaft vorzüglich unterhalte; außerdem aber sich aller, zu nichts führender, Partheilichkeiten für oder wider andere Staaten enthalte;

g) daß man niemals Schritte thue, die uns oder unsern Freunden nichts nützen, hingegen bei Andern Verdacht und Widerwillen erwecken;

h) daß man, bei entstehendem Mißvergnügen oder Streitigkeiten mit andern Staaten, gütliche Auskunftsmittel zur rechten Zeit suche, und ihnen die Hand biete; hingegen

i) alle unnöthige und unnütze Einmischungen in fremde Händel und Streitigkeiten sorgfältig vermeide.

B) Klügliches Benehmen in Ansehung der Verträge und Bündnisse.

a) Durch Verträge werden zwischen Staaten vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten erlanget und übernommen, und kann daraus sowohl Vortheil, als Nachtheil, entspringen.

b) Es ist also besondere Klugheit nöthig, daß man sich dadurch nicht schade, sondern nütze. Daher muß

1) ehe man in Unterhandlung sich einläßt, wohl untersucht werden: ob es überhaupt nützlich sey, einen Vertrag zu schließen, oder ob man sich dadurch, ohne wirklichen Nutzen, die Hände binde, oder wohl gar in Gefahr setze;

ob es wahrscheinlich sey, daß man gute und vortheilhafte Bedingungen erhalten werde.

2) Bei der Unterhandlung muß man sich bemühen,

gute und vortheihafte Bedingungen zu erlangen;

solche mit einem gemeinschaftlichen Interesse zu verknüpfen und dadurch zu befestigen;

die Dauer von Verträgen, die, ihrer Natur nach, auf gewisse Zeit geschlossen werden können, auf einen gewissen Zeitraum einzuschränken, in welchem

eine Abänderung der Umstände, die den Vertrag nachtheilig machen können, nicht zu befürchten ist,

das Verhandelte, so vollständig, deutlich und bestimmt, als es nur immer möglich ist, auszudrücken,

den Abschluß verbindlich einrichten und ratificiren zu lassen.

3) Nach geschlossenem Vertrage erfordern Recht und Klugheit,

den Vertrag ehrlich und unverbrüchlich zu beobachten;

davon nicht abzugehen, bis

sich der Vertrag von selbst endigt,

oder durch beider Theile Einverständniß aufgehoben wird,

oder des andern Theiles eigenes Verhalten davon abzugehen berechtigt,

oder der sonst nicht zu vermeidende Ruin des Staates dazu zwinget, welches doch allemal schadet, und einen Mangel an Klugheit entdecket.

So lange der Vertrag dauert, ist es das Geschäft der Staatsklugheit,

daraus allen möglichen Vortheil zu ziehen,

den daraus etwa entspringenden Schaden möglichst abzuwenden und zu verhindern.

Auswärtige Staatsgeschäfte in Ansehung des Krieges.

Der Krieg ist ein Uebel und eine Quelle vieler Uebel, deren Umfang und Dauer niemals mit Gewißheit übersehen werden kann. Die Staatsklugheit erfordert daher eben so sehr, als die Gerechtigkeit,

a) daß man den Krieg so lange, als möglich, vermeide;

b) im Kriege selbst die Uebel, so gut als möglich, vermindere;

c) den Krieg so bald als möglich beendige.

Wenn man im Frieden in einer guten Kriegsverfassung sich

befindet; so ist es leichter, den Krieg zu vermeiden, und, wenn er nicht zu vermeiden ist, dessen Uebel zu vermindern, und die Beendigung zu befördern. Es ist also ein Hauptstück der Staatsklugheit

a) sich im Frieden in eine gute Kriegsverfassung zu setzen und darin zu erhalten;

b) die, den Kräften des Staates proportionirte, beständige Kriegsverfassung so einzurichten, daß sie im Nothfalle nicht nur allemal brauchbar sey, sondern auch vortheilhaft verstärkt werden könne.

Weil keines Staates eigene Kräfte zureichend sind, in allen Fällen durch sich selbst den Krieg von sich abzuhalten, und, wenn er gleichwohl entstehet, dessen Uebel zu vermindern und die Endschaft zu bewirken; so ist nöthig, im Frieden solche Maasregeln zu erwählen, damit man, auf den Nothfall, des Beistandes Anderer zur Abwendung oder glücklichen Führung und Beendigung des Krieges versichert sey.

Wenn man aber auch eigene Kräfte besitzet, und des Beistandes Anderer versichert ist; so muß man dennoch alle Klugheit anwenden, um Kriege, so lange sie vermieden werden können, zu vermeiden, und zwar

A) eigene Kriege: durch

a) Vermeidung aller, zu vermeiden möglichen, Streitigkeiten und Mißverständnisse;

b) Gebrauch gütlicher und rechtmäßiger Mittel zur Beilegung der gleichwohl entstehenden Streitigkeiten und Mißverständnisse;

c) besondere Vorsicht in der Anwendung der oft zu größerem Nachtheile ausschlagenden Repressalien und Retorsionsmittel.

B) Einmischung in fremde Kriege: durch

a) Vermeidung der Einmischung in fremde Streitigkeiten und Mißverständnisse, so lange weder die Verbindlichkeit, noch die Gefahr, dazu zwinget;

b) Erlangung und Behauptung einer sichern und vortheilhaften Neutralität.

Wenn

A) ein eigener Krieg

a) zur Vertheidigung wider einen wirklichen Angriff

b) zur Abwendung eines mit Grund zu befürchtenden, und nicht ohne Gefahr zu erwartenden, Angriffs,

c) zur Behauptung eines gegründeten und wichtigen Rechts, welches man ohne Krieg nicht erlangen kann, hingegen durch den Krieg zu erlangen gegründete Hoffnung hat,

oder

B) die Theilnahme an einem fremden Kriege

a) zur Erfüllung eines verbindlichen Vertrags,

b) zur Einschränkung einer unrechtmäßigen Gewalt, die sich durch Unterdrückung des Einen den Weg zur Unterdrückung des Andern bahnt,

c) durch Verweigerung der Neutralität,

nach den Regeln des Staatsrechts und der Staatsklugheit, unternommen werden kann und muß; so sind alle Kräfte anzustrengen, aber auch alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, damit man den Zweck erreiche, und sich nicht unglücklicher mache, als man außerdem gewesen seyn würde.

Es ist gut und nützlich, die Welt zu überzeugen, daß nicht nur die Ursache des Krieges gerecht sey, sondern daß man auch vorher alles Mögliche gethan habe, den Krieg abzuwenden, und daß man allemal bereit sey, auf billige Bedingungen die Wiederherstellung des Friedens zu befördern. Dieß geschieht durch Manifeste, Deductionen, Reclamationen, in welchen man die Gründlichkeit mit der Mäßigung verbinden muß.

Im Kriege selbst erfordert die Rücksicht auf die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts und den eigenen wahren Nutzen,

a) gerecht und billig zu verfahren, mithin Andern nicht mehr Uebels zu thun, als zur Erreichung der Absicht des Krieges nothwendig ist, und so viel Gelindigkeit und Wohlthätigkeit zu erweisen, als ohne Nachtheil dieser Absicht geschehen kann. Demnächst beruhet das Hauptwerk

b) auf der glücklichen Verbindung der Kriegskunst mit der Staatsklugheit

1) in den eigentlichen Kriegsoperationen;

2) in dem während des Krieges zu beobachtenden Verhalten

α) gegen feindliche Lande, Unterthanen, Kriegsgefangene, Bundesgenossen,

β) gegen die eigenen Lande, Unterthanen und Kriegsvölker,

γ) gegen freundschaftliche Mächte und Bundesgenossen, und deren Lande, Unterthanen und Kriegsvölker,

δ) gegen neutrale Staaten, deren Lande, Unterthanen und Kriegsvölker.

Während des Krieges entstehen nicht selten Gelegenheiten, durch Conventionen die Uebel des Krieges zu vermindern. Es ist nöthig, dergleichen

a) mit großer Vorsicht zu schließen, alsdann aber

b) sie genau zu beobachten, und nicht einseitig davon abzugehen.

Der einzige, dem Rechte und der Klugheit gemäße, Zweck des Krieges ist ein baldiger guter Friede. Daher muß

a) im Kriege der Weg zur Versöhnung nicht versperrt oder erschwert, sondern möglichst offen behalten und erleichtert,

b) wenn sich eine Gelegenheit zu Friedensunterhandlungen zeiget, solche geprüft und mit Vorsicht, ohne im Glücke übermüthig und im Unglücke kleinmüthig zu werden, benutzt,

c) bei den Friedenshandlungen und den abzuschließenden Präliminar- oder Definitiv-Tractaten mit Billigkeit und Mäßigung, aber auch mit äußerster Klugheit und Vorsicht zu Werke gegangen werden.

β) gegen die eigenen Lande, Unterthanen und Kriegsvölker,

γ) gegen freundschaftliche Mächte und Bundesgenossen, und deren Lande, Unterthanen und Kriegsvölker,

δ) gegen neutrale Staaten, deren Lande, Unterthanen und Kriegsvölker.

Während des Krieges entstehen nicht selten Gelegenheiten, auch Conventionen die Uebel des Krieges zu vermindern. Es ist nöthig, dergleichen

a) mit großer Vorsicht zu schließen, alsdann aber

b) sie genau zu beobachten, und nicht einseitig davon abzugehen.

Der einzige, dem Rechte und der Klugheit gemäße, Zweck des Krieges ist ein baldiger guter Friede. Daher muß

a) im Kriege der Weg zur Versöhnung nicht versperret oder erschweret, sondern möglichst offen behalten und erleichtert,

b) wenn sich eine Gelegenheit zu Friedensunterhandlungen zeiget, solche geprüft und mit Vorsicht, ohne im Glücke übermüthig und im Unglücke kleinmüthig zu werden, benutzt,

c) bei den Friedenshandlungen und den abzuschließenden Präliminar- oder Definitiv-Tractaten mit Billigkeit und Mäßigung, aber auch mit äußerster Klugheit und Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Ueberſicht

A)

B)

Uebersicht der in Sachsen befindlic = Maschinenspinnerei
und der

Orte.	Spindeln.
A) Meißner Kreis.	
Bischoffswerda	
Hayn	
Oschatz	1320
Großdrebnitz	
Weikersdorf	
B) Erzgebirgischer Kreis.	
Burgstädtel	2,284
Chemnitz	43,856
Crimmitzschau	7,040
Frankenberg	768
Oederan	7,640
Penig	2,500
Schneeberg	2,400
Werdau	4,220
Wiesenthal	140

Orte.	Spindeln.
Mohsdorf . . .	1,530.
Mühlau . . .	9,000.
Plaue	9,500.
Schloß Porschendorf	11,300 Baumw. } Sp. 240 Schafw. }
Rittersgrün . .	210.
Ruppersgrün . .	ungangbar.
Schönau . . .	1,195.
Schedewitz . . .	ungangbar.
Stein	4,500.
Steinpleiß . . .	300.
Thiemendorf . .	420.
Wingendorf . .	1,000.
Wittgendorf . .	3,500.
Witzschdorf . . .	6,912.
Wolkenburg . .	8,368.
C) Schönburg. Rec	
Glauchau . . .	1,200.
Hohenstein . . .	4,000.
Lichtenstein . . .	10,000.
Hermsdorf . . .	1,100.
Mülsen	12,000.
D) Leipziger Kreis	
Colditz	1,200.
Döbeln	mit 10½ Sätzen.
Leißnig	mit 11 Sätzen.
Mitweida . . .	8,533.
Ro[illegible]	
E) [illegible]	

B.

(Beilage zu §. 16.)

Uebersicht der in Sachsen befindlichen Baumwollen-, Schafwollen- und Flachs-Garn-Maschinenspinnereien, und der dabei gangbaren Spinnmaschinen und Spindeln.

Orte.	Zahl der Baumwollen- Maschinenspinnereien	Zahl der Schafwollen- Maschinenspinnereien	Zahl der Flachs- Maschinenspinnereien	Spinnmaschinen.	Spindeln.
A) Meißner Kreis.					
Bischoffswerda	—	3	—	9 Krämpel-, 9 Vorspinn-, 36 Feinspinn- Maschinen.	
Hayn	—	2	—	16 Krämpel-, 39 Spinn- Maschinen.	
Oschatz	—	2	—	8 Krämpel-, 3 Vorspinn-, 12 Feinspinn- Maschinen.	1320
Großdrebnitz	—	1	—	1 Vorspinn-, 4 Feinspinn- Maschinen.	
Weikersdorf	—	1	—	1 Vorspinn-, 4 Feinspinn- Maschinen.	
B) Erzgebirgischer Kreis.					
Burgstädtel	2	—	—	— —	2,284
Chemnitz	14	—	—	— —	43,856
Crimmitzschau	—	6	—	— —	7,040
Frankenberg	1	—	—	— —	768
Oederan	2	1	—	— —	7,640
Penig	1	—	—	— —	2,500
Schneeberg	1	—	—	— —	2,400
Werdau	—	7	—	— —	4,220
Wiesenthal	—	—	—	1 Spitzenzwirnmaschine.	140
Zschopau	4	2	—	— —	18,240 Baumw., 960 Schafw. Spind.
Alt-Chemnitz	4	—	—	— —	10,744.
Braunsdorf	1	—	—	— —	6,144.
Cunnersdorf	1	—	—	— —	1,800.
Draisdorf	1	—	—	— —	1,520.
Dittmannsdorf	—	1	—	— —	31,800.
Einsiedel	4	—	—	— —	11,500.
Erfenschlag	1	—	—	— —	9,040.
Erdmannsdorf	2	—	—	— —	9,000.
Falkenau	1	—	—	— —	2,500.
Flöha	1	—	—	— —	8,000.
Furth	1	—	—	— —	7,488.
Görbersdorf	—	1	—	— —	600.
Harthau	1	—	—	— —	17,027.
Hennersdorf	2	—	—	— —	8,000.
Leubnitz	—	1	—	— —	1,160.
Mohsdorf	1	—	—	— —	1,530.
Mühlau	1	—	—	— —	9,000.
Plaue	1	—	—	1 Krämpelmaschine.	9,500.
Schloß Porschendorf	2	1	—	— —	11,300 Baumw., 240 Schafw. Sp.
Rittersgrün	—	—	—	4 Spitzenzwirn-Spinnmaschinen.	210.
Ruppersgrün	—	1	—	— —	ungangbar.
Schönau	1	—	—	— —	1,195.
Schedewitz	—	1	—	— —	ungangbar.
Stein	1	—	—	— —	4,500.
Steinpleiß	—	1	—	— —	300.
Thiemendorf	—	1	—	— —	420.
Wingendorf	—	1	—	2 Krämpel-, 1 Locken- Maschine.	1,000.
Wittgendorf	1	—	—	— —	3,500.
Witzschdorf	2	—	—	— —	6,912.
Wolkenburg	—	1	1 (ungangbar)	— —	8,368.
C) Schönburg. Receßorte.					
Glauchau	—	1	—	— —	1,200.
Hohenstein	1	—	—	— —	4,000.
Lichtenstein	4	—	—	— —	10,000.
Hermsdorf	1	—	—	— —	1,100.
Mülsen	5	—	—	— —	12,000.
D) Leipziger Kreis.					
Colditz	1	—	—	6 Spinnmaschinen.	1,200.
Döbeln	—	3	—	— —	mit 10½ Sätzen.
Leißnig	—	5	—	— —	mit 11 Sätzen.
Mitweida	2	—	—	— —	8,533.
Rochlitz	1	—	—	— —	(nicht angegeben.)
E) Voigtländischer Kreis.					
Lengefeld	2	4	—	93 Spinnmaschinen.	4,244.
Mylau	1	—	—	127 Spinnmaschinen.	14,400.
Plauen	3	—	—	82 Spinnmaschinen.	14,688.
Reichenbach	—	2	—	— —	1,260.
Alaunwerk	1	—	—	62 Spinnmaschinen.	— —
Crietzschwitz	—	1	—	— —	120.
Leubetha	1	—	—	16 Spinnmaschinen.	3,392.
Mühlwand	1	—	—	— —	7,008.
Neuensalz	1	—	—	12 Feinspinnmaschinen.	— —
Obermylau	1	—	—	— —	2,402.
Rotzschau	1	—	—	— —	4,804.
Schönberg	1	—	—	10 Spinnmaschinen.	— —
Thoßfell	1	—	—	30 Spinnmaschinen.	5,568.
Weischlitz	1	—	—	40 Spinnmaschinen.	7,200.
F) Oberlausitz.	Vacat.	Vacat.	Vacat.	Vacat.	Vacat.
	85	51	1	629	

C.

(Beilage zu §. 18.)

Geschichtlich-statistische Uebersicht des sächsischen Bergbaues.

Der sächsische Bergbau genoß, wegen seines großen Einflusses auf die Wohlfahrt des Landes, zu jeder Zeit des besondern Schutzes der Regierung. Sein Ursprung fällt in das letzte Viertheil des zwölften Jahrhunderts; doch fehlt es in den ersten viertehalbhundert Jahren fast ganz an Nachrichten; alles beruht auf Traditionen. Erst seit dem Jahre 1529 sammelte man Nachrichten über Ausbringen und vertheilte Ausbeute; und erst seit dem achtzehnten Jahrhunderte kann darüber aus Rechnungen bestimmte Auskunft gegeben werden.

Wenn man auf die Verbindung des Bergbaues mit andern Gewerben sieht; so kann man ihn eintheilen:

a) in solchen, dessen Producte, sobald sie zugute gemacht sind, sogleich einen gewissen Werth haben (wie das Silber), und

b) in solchen, dessen Producte, wenn sie auch zugute gemacht sind, doch noch einer weitern Verarbeitung bedürfen, um einen commerziellen (steigenden und fallenden) Werth zu erhalten. Der letzte wird auch, ohne daß aber dadurch ein wesentlicher Unterschied begründet wird, **Fabrikbergbau** genannt, weil er gewöhnlich mit hüttenmännischen Anstalten zur Verbreitung seiner Producte unmittelbar verbunden ist. (Hieher gehört der Bergbau auf Kobalt, Zinnerz, Eisenstein, Vitriol-, Schwefel- und Arsenikkieße rc.)

Der sogenannte **Fabrik-Bergbau** besteht zunächst im Obergebirge, namentlich in den Bergamts-Revieren Annaberg, Johanngeorgenstadt, Marienberg, Schneeberg und Altenberg; er überwiegt in manchen dieser Reviere den Silber-Bergbau. Dagegen ist der **Bergbau auf Silber** im Bergamtsreviere Freiberg einheimisch.

Betrachtet man die Gewerken und Eigenlöhner der Reviere als ein Ganzes, ohne ihre Theilnahme an den verschiedenen Gruben; so haben sie in dem Freiberger Reviere in den fünf Jahren von 1810—1814 102,649 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. baares Geld in den Bergbau verwendet, dafür aber 187,354 Thlr. 15 Gr. Ausbeute und wieder erstatteten Verlag, also für 1 Thlr. Zubuße 1 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. wieder erhalten.

Die Gewerken und Eigenlöhner im Altenberger Revier haben in den Jahren 1810—1814 nur 32,634 Thlr. 8 Gr. 8 Pf. in den Bergbau verwendet, dafür aber 56,470 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. Ueberschuß bezogen; folglich im Durchschnitte auf 1 Thlr. Zubuße 1 Thlr. 17 Gr. 6 Pf. wieder erstattet erhalten. Dies zeigt, wie der Bergbau selbst noch in der neuesten Zeit, wenn er in Einer Hand wäre, wahrhaften Ueberschuß gewähren würde, und daß die großen Reichthümer, welche er in den frühesten Zeiten seinen Unternehmern gewährte, wenigstens noch nicht ganz erschöpft sind.

Weit wichtiger aber ist der Einfluß, welchen der sächsische Bergbau auf den Staat im Allgemeinen, auf den Gewerbsfleiß und auf die Vermehrung des Nationalvermögens, behauptet. Es sind in den Jahren von 1793—1815 (mit Ausschluß der im Jahre 1808 abgetretenen Mansfeldischen und Thüringischen, so wie der im Jahre 1815 abgetretenen Neustädter und Hennebergischen Bergwerksreviere) folgende Producte geliefert worden:

1,221,725	Mark 12 Loth 1½ Qu. Silber.
3,403¼	Centner Kupfer.
195,990⅝	Centner 4⅞ Pf. Blei.
59,101½	Centner 9 Pf. Zinn.
359,594	Fuder Eisenstein.
794	Centner 65 Pf. Wismuth.
182,399	Centner Kobalt.
4,301	Centner Braunsteine oder Mangan.
795,892	Centner Arsenik-Schwefel und Vitriolkieße.
102,289¼	Fuder Eisensteinflöße.
17,012	Centner Schmirgel, Quarz und Thon.

Die wirkliche Bezahlung, welche die verschiedenen Hüttenwerke für diese rohen Producte geleistet haben, betrug, während dieser Zeit,

16,527,535 Thlr. 19 Gr. 8 Pf.

also im Durchschnitte jährlich

718,588 Thlr. 12 Gr. 4 Pf.

An dieser Bezahlung haben die Gruben folgender Bergämter Theil genommen:

das Bergamt	Altenberg	mit	1,726,680	Thlr.	12	Gr.	2	Pf.
= =	Annaberg	=	734,173	=	3	=	2	=
= =	Freiberg	=	9,688,560	=	16	=	2½	=
= =	Johanngeorgenstadt	=	1,229,007	=	14	=	5	=
= =	Marienberg	=	821,436	=	1	=	—½	=
= =	Schneeberg	=	2,213,870	=	15	=	5	=
= =	Voigtsberg	=	113,807	=	5	=	3	=
			16,527,535	Thlr.	19	G.	8	Pf.

Wie viel aber diese rohen Producte durch ihre Bearbeitung zu Kaufmannsgut in den Hütten= und Siedewerken am Werthe gewinnen, ergiebt sich aus folgender Uebersicht.

In dem Zeitraume von 1793—1815 sind ausgebracht und verkauft worden für:

15,759,939	Thlr.	23	Gr.	6½	Pf.	Silber,	durch die General=Schmelz=administration zu Freiberg.
431,981	=	23	=	11	=	Blei, Glätte und Schrot	
1,241,462	=	22	=	10½	=	Silber= und Kupferwaaren durch die Saigerhütte Grünthal.	
7,284,866	=	17	=	3	=	Eisenwaaren aller Art, durch die Eisenhüttenwerke im Erzgebirge und Voigtlande.	
6,692,121	=	19	=	6	=	Blaufarben, aus den Schneeberger und Annaberger Kobalten, durch das Blaufarben=Consortium.	
1,172,175	=	14	=	—	=	Vitriol, Schwefel und Arsenik, durch die, in den Bergämtern Altenberg, Annaberg, Johanngeorgenstadt, Marienberg, Schneeberg und Voigtsberg gelegenen, Privathütten und Siedewerke.	
32,582,549	Thlr.	1	Gr.	—¼	Pf.		

Nach diesem Maasstabe kommen auf das Jahr:

1,416,632 Thlr. 13 Gr. 7¼ Pf.

Der Werth der rohen Producte wird folglich durch ihre erste

Bearbeitung zu Handelswaaren fast zum Doppelten, oder genau um $97\frac{1}{10}$ p. C. erhöht.

(Der Werth des producirten **Alauns** ist deshalb nicht angesetzt, weil das wichtige Alaunwerk zu Schwemsal an Preußen kam, die übrigen Alaunwerke aber von zu geringer Bedeutung und zum Theil eingegangen sind.)

Wenn über das Ausbringen des sächsischen Bergbaues in seinen ersten Jahrhunderten zuverlässige Nachrichten vorhanden wären; so würde daraus ein überraschendes Ergebniß hervorgehen. Dies erhellt schon daraus, daß der Bergbau zu Freiberg allein in den zwei Jahrhunderten von 1601—1800

4,092,747 Mark Silber

und von 1801—1815

702,466 Mark 5 Loth Silber

4,795,213 Mark 5 Loth

lieferte, die, nach dem gegenwärtigen Ausmünzungswerthe, die Mark zu $13\frac{1}{3}$ Thlr. gerechnet, das im Lande circulirende baare Geld um die Summe von

63,936,177 Thlr. 12 Gr.

vermehrt haben. Auch hat sich das Silberausbringen dieser Reviere in neuerer Zeit nicht vermindert, sondern gegen die frühere Zeit **vermehrt**, wie daraus erhellt, daß in den beiden Jahrhunderten von 1601—1800, im Durchschnitte, die jährliche Production

20,463 Mark, 11 Loth, 3 Quentchen,

in den Jahren von 1801—1815 aber jährlich

46,831 Mark, 1 Loth, $1\frac{1}{3}$ Quentchen

betragen hat. —

Der **Johann-Georgenstädter Bergbau** producirte, seit seinem Entstehen im Jahre 1661 bis 1774 (folglich in 114 Jahren)

324,766 Mark 8 Loth 1 Qu. Silber,

und außerdem eine große Masse Kobalt, Zinn, Eisensteine, Kieße und andere Mineralien. Die ganze Production in diesem Zeitraume ist den Gewerken mit

3,673,303 Thlr. 23 Gr. 6 Pf.

bezahlt worden, wovon ihnen

987,175 Thlr. — Gr. 11 Pf.

oder ungefähr 26 p. C. Ueberschuß zu gute gegangen sind. —

Von vorzüglicher Wichtigkeit für Sachsen ist der **Kobaltbergbau**, welcher das Material zu den Blaufarben liefert. In den 65 Jahren von 1751 — 1815 hat die Loosung für die verkauften **Blaufarben** die Summe von

17,652,415 Thlr. 14 Gr. 6 Pf.

erreicht, welche, dem größten Theile nach, aus dem Auslande gekommen sind. —

Ob nun gleich das, wie viel der Bergbau dem Staate jährlich nütze, und um welche Summe er das Nationalvermögen jährlich in der That vermehre, in Zahlen sich schwerlich ausdrücken läßt; so behauptet er doch unter den vaterländischen Gewerben eine der ersten Stellen. Denn

a) er vermehrt die baaren Zahlungsmittel durch sein Silberausbringen jährlich um **eine halbe Million**, und wird dadurch die kräftigste Stütze des sächsischen Handels, und des Credits der Staatspapiere;

b) er bringt, durch die, nur durch ihn bestehenden, Blaufarben-, Arsenik-, Vitriol- und Schwefelwerke, so wie durch die Zinnproduction, eine Summe, die man jährlich ebenfalls gegen eine halbe Million Thaler berechnen kann, aus dem Auslande nach Sachsen;

c) er deckt diejenigen Bedürfnisse des Staates und seiner Einwohner, welche aus dem Mineralreiche befriedigt werden müssen, und die, bei ihrer Ermangelung im Inlande, aus dem Auslande eingeführt werden müßten, wenigstens zum größten Theile;

d) fast alles, was zu seinem Betriebe erfordert wird, mit Ausnahme des Hanfes, des Stahls, des Salpeters, des Quecksilbers und der Pottasche, wird im Staate selbst erzeugt;

e) er ernährt in den ärmsten und volkreichsten Gegenden Sachsens, theils eine beträchtliche Volkszahl mit ihren Familien unmittelbar, wenn auch dürftig; theils verschafft er mittelbar einer weit größern Anzahl von Professionisten, Handarbeitern, Fuhrleuten und u. a. Nahrung und Unterhalt, und bringt dadurch beträchtliche Summen in den Umlauf, in den Verkehr, und in die Steuercassen;

f) er hat in den holzreichsten und uncultivirtesten Gegenden Sachsens dem Holze erst Werth gegeben, und die Einkünfte aus den Waldungen begründet und erhöht;

g) er erweckte von jeher eine Masse intellectueller und in-

dustrieller Kräfte, und trug dadurch wesentlich zur Vermehrung der practischen Kenntnisse und selbst zum Anbaue der Wissenschaften bei.

Die Menschenzahl, welche bei dem Berg- und Hüttenwesen durch Arbeit unmittelbar ernährt wird, betrug im Jahre 1815 8130 Individuen, wovon

4769	Mann	beim gewerkschaftlichen Bergbaue,
995	=	beim Eigenlöhner Bergbaue,
1202	=	auf den königlichen Stölln und Gruben,
363	=	auf den königl. Hütten- und Siedewerken,
616	=	auf den Eisenhüttenwerken, und
185	=	auf den gewerkschaftlichen Blaufarben-, Vitriol-, Schwefel- und Arsenikhüttenwerken,

in Arbeit standen.

Wie bedeutend der Einfluß des Bergbaues auf die übrigen Gewerbe im Staate ist, ergiebt sich schon daraus, daß nur die sechs Hauptgruben im Freiberger Reviere (Himmelsfürst, Beschert Glück, Alte und Neue Hoffnung, Churprinz, Friedrich August, und Segen Gottes) jährlich ungefähr

24,290	Thlr.	für Pulver,
4,560	=	für Eisenwaaren,
3,430	=	für Steinkohlen,
18,550	=	für Holz und Breter,
12,860	=	für Handwerkswaaren aller Art, und
10,840	=	für Fuhrlohn
74,530	Thlr.	

ausgeben.

Die Unterstützung, welche der Staat durch Abgabenfreiheit der Bergwerksmaterialien, durch Accisermäßigung, durch Land- und Tranksteuerbeiträge, durch baare Zuschüsse, so wie durch unentgeldliches Grubenholz dem Bergbaue zufließen läßt, ist an sich keineswegs unbedeutend, doch aber nicht so groß, daß dadurch der Vortheil, welchen der Bergbau dem Staate gewährt, wesentlich vermindert oder sogar aufgehoben würde. So hat z. B. die in den Bergbau verwendete halbe Land- und Tranksteuer in den Jahren von 1793—1815 in sämmtlichen Bergamtsrevieren nur die Summe von

276,430 Thlr. 6 Gr. 3 Pf.

folglich im jährlichen Durchschnitte 12,018 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. betragen, und macht daher noch nicht ganz ein Procent des Productenwerths der Berg- und Hüttenwerke aus. — Eben so beträgt

die Unterstützung, welche der Bergbau durch wohlfeilere oder unentgeldliche Grubenhölzer aus den Staatswaldungen erhält, bisher, im jährlichen Durchschnitte, nicht mehr als 10 bis 11,000 Thaler.

Außerdem sind allerdings beträchtliche Zuschüsse zu einzelnen Berg- und Hüttenwerksanlagen, zur Unterhaltung der landesherrlichen Stölln, der Wasserversorgungs- und überhaupt der allgemeinen Bergwerksanstalten aus den landesherrlichen Bergwerkscassen zu den Bergmagazinen geliefert worden; allein demungeachtet hat das Berg- und Hüttenwesen ansehnliche Ueberschüsse zu den Staatscassen geliefert.

Diese reinen Einkünfte stiegen von 1768 bis und mit 1815, mit Inbegriff der Ueberschüsse, welche die königliche Münze zu Dresden durch den wohlfeilern Einkauf der Bergbrandsilber von der General-Schmelzadministration und von der Saigerhütte Grünthal bezieht, gemeinjährig bis auf

100,937 Thlr. 18 Gr. 1 Pf. —

Dieser interessante vaterländische Bergbau verdankt seine Erhaltung vorzüglich:

1) der systematischen Verbindung zu einem Ganzen, das sich stets einer weisen Leitung und Unterstützung der Staatsbehörden erfreute;
2) der mit gewissen Befugnissen verbundenen Theilnahme von Privatunternehmern (Gewerken und Eigenlöhnern);
3) den gesetzmäßigen Freiheiten des Bergmannstandes, namentlich der Befreiung von der Militairpflichtigkeit, so wie dem Genusse eigener Gerichtsbarkeit und eigener weiser Bergordnungen und Berggesetze;
4) den auf gewisse Abgaben von der Production fundirten allgemeinen Bergwerkscassen;
5) den für landesherrliche Rechnung betriebenen Haupt-Revierstölln;
6) den allgemeinen Wasserversorgungsanstalten;
7) den General-Schmelzadministrationen für Silber, Blei, Kupfer und zum Theile selbst für Zinn;
8) den Anstalten zur Bildung geschickter Arbeiter und Aufseher, so wie wissenschaftlicher Beamten, durch die Einrichtungen der Bergakademie und der Bergschulen, und
9) dem Grade der Ausbildung, welche die Technik des Berg-, Hütten- und Maschinenwesens in Sachsen nach und nach erreichte.

Was die unter dem vierten Puncte bemerkten allgemeinen Bergwerkscassen betrifft; so wird von jeder ausgebrachten Mark Silber im Freiberger Reviere 1 Thaler, in den Obergebirgischen Revieren aber nur 16 Gr. oder 8 Gr., so wie von den andern Metallen ein verhältnißmäßiger Beitrag abgezogen und in den sogenannten Gnaden-Groschen- und Schurfgelder-Cassen vereinnahmt. Aus diesen werden diejenigen Gruben mit Vorschüssen unterstützt, welchen es zur Ausführung einzelner wichtiger Unternehmungen an eigenen Mitteln fehlt.

Die königlichen Stölln, welche seit Jahrhunderten mit großer Zweckmäßigkeit und Beharrlichkeit betrieben und erhalten werden, sind als die Hauptschlüssel des Erzgebirges anzusehen. Die Hauptstölln in dem Freiberger Reviere hatten, bis zum Schlusse des Jahres 1803, eine Länge von 57,377 Lachter; eine Länge von 15 teutschen Meilen, wenn sie an einander fortliefen.

Die Bergakademie zu Freiberg endlich hat, außer ihrer wohlthätigen Wirksamkeit für den inländischen Bergbau durch Ausbildung geschickter Officianten, auch einen großen Ruf im Auslande sich erworben, weil auf ihr ebenfalls eine Menge Ausländer von sämmtlichen, den Bergbau betreibenden, Staaten gebildet wurden — Uebrigens muß sich der Mann vom Fache von der Wichtigkeit des Amalgamirwerkes und der Schmelzhütte zu Freiberg, von der Bedeutsamkeit der, mit großer Sachkenntniß und Kunst angelegten, Maschinen an Ort und Stelle selbst überzeugen; denn dieses sind Anstalten, die mit der Vervollkommnung des Bergwesens in der genauesten Verbindung stehen.

In den sechs sächsischen Bergrevieren sind 487 verschiedene Berggebäude oder Zechen, und 56 Hüttenwerke gangbar nach folgender Uebersicht:

Bergreviere.	Gruben auf					Hüttenwerke auf										
	Silber, Kupfer, Blei und Kobalt.	Zinn.	Eisenstein und Flöße.	Kieße.	Gesammtsumme.	Silber, Blei und Schwarzkupfer.	Gar-Kupfer.	Zinn.	Wismuth.	Blau-Farbe.	Eisen.	Vitriol, Schwefel.	Arsenik.	Alaun.	Glaubersalz.	Gesammtsumme.
Altenberg	9	13	1	—	23	—	—	3	—	—	1	1	—	1	—	6
Annaberg	55	5	14	1	75	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	5
Freiberg	115	—	—	—	115	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Johann-Georgenstadt	31	19	44	4	98	—	—	1	—	—	10	2	—	—	—	13
Marienberg	19	38	5	2	64	—	1	4	—	—	3	1	1	—	—	10
Schneeberg	57	9	21	6	93	—	—	1	2	4	8	2	1	1	—	19
Hierüber königliche Stölln .	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	286	84	85	13	487	2	1	9	2	4	26	6	3	2	1	56

NB. für den Buchbinder. — Nach Seite 324 zu heften.

„Schließlich ist noch zu bemerken, daß sich Fälle finden müssen, wo denen z. B. Taglöhnern, ihr Brod von anderen Leuten erlangen, ihr Salz-Quantum ein ganz erholen; sollten sie nach dem Mandate behandelt werden, so würden sie hart gedrückt werden, da ihnen der Beweis daß sie ihr Quantum nicht gebraucht haben, sehr schwer wird, und daß auch sonsten viele Personen die von den Factoren nicht weit sind ihr Salz bey Gelegenheit selbst von den Factoren mit einem ansehnlichen Ersparniß erholet haben, und anjetzo vielleicht in einer weiteren Niederlage erholen müßten; und es wäre wohl zu wünschen, daß in beyden Fällen den Unterthanen eine billige Erleichterung angedeihen könnte.“

Berichtigungen

im ersten Theile.

Seite	XXV	Zeile	2	von unten lies statistisch
:	58	:	23	von oben lies beabsichtigt
:	74	:	3	v. u. l. die Zahl 5 statt 1.
:	153	:	13	v. o. l. 200 Thaler.
:	159	:	13	v. o. l. verwandelt statt verwendet
:	161	:	6	v. o. l. ihrer statt derer
:	162	:	15	v. u. l. Malerei=
:	173	:	11	v. o. l. befolgt
:	214	:	14	v. o. l. 1680
:	296	:	28	v. o. l. und dem.

zu den Bergregalien gerechnet, seit dem Mandate von 1743 aber, so wie seit dem spätern Mandate vom 17. September 1782 stehen sie nicht mehr unter den Bergämtern, sondern unter den Ortsobrigkeiten. Der Betrieb und Haushalt der darauf angelegten Werke ist, doch unter Beobachtung der bergpolizeilichen Vorschriften, den Eigenthümern selbst überlassen.

D.

(Beilage zu §. 49.)

Es ist nicht ohne Interesse, eine Uebersicht der französischen Forderungen im Wittenberger Kreise, seit der ersten Ankunft der französischen Truppen unter Davoust am 20. Oktober 1806 in Wittenberg, zu geben. Da mir, mit dem damaligen Wittenberger Professor, jetzigen geh. Rathe D. Zachariä in Heidelberg, gemeinschaftlich die akademische Deputation, theils bei der Ankunft der französischen Militair-Behörden, theils bei dem in Wittenberg einige Wochen darauf gehaltenen Kreistage der Wittenbergischen Kreisstände, übertragen war; so sind folgende Nachrichten amtlich beglaubigt. Man muß bei den bedeutenden Forderungen zugleich die verhältnißmäßige Armuth der Bewohner des Wittenberger Kreises sich vergegenwärtigen.

Es wurden sogleich alle churfürstliche Cassen mit Beschlag belegt; die spätere, auf den Wittenberger Kreis gelegte, Contribution betrug 2,121,350 Franken.

Am 20. October 1806 mußten in Wittenberg geliefert werden:

6000 Flaschen Wein,
30,000 Rationen Brod,
100 Stück Ochsen und Kühe.

(Weil die Lieferungen in natura nicht völlig aufgebracht werden konnten; so mußten, zur Erfüllung derselben, 2385 Thlr. baar bezahlt werden.)

Außerdem wurden mehrere Reitpferde, Geschirre, Tuch, Leinewand ꝛc. requirirt, selbst theilweise weggenommen.

Am 21. October schrieb der Kriegscommissair Burget aus:

20,000 Portionen Brod,
20,000 Rationen Hafer, Heu und Stroh,
200 Stück Ochsen,
2000 Flaschen Wein.

(Die erstern Forderungen wurden erfüllt; nur der Wein konnte nicht ganz aufgebracht werden.)

Am 26. und 27. October requirirte Drouet:

6000 Centner Weizen,
6000 = Heu,
6000 = Stroh,
11,000 Scheffel Hafer.

Am 15. November forderte der Generalintendant Coutelle für die Garnison der Festung Wittenberg, für die durchmarschirenden Truppen und das Hospital:

5200 Scheffel Hafer,
9686 = Weizen,
65 = Erbsen,
260½ Faß Bier,
414 Eimer Wein,
26¾ Scheffel Salz,
810 Stück Ochsen,
450 Stück Schöpse,
7587 Centner Heu,
505 Schock Stroh,
482 Klaftern ⁶⁄₄elliges Brennholz,
1350 Pfund Licht,
525 Pfund Oel,
2315 Pfund gebackene Pflaumen,
17½ Centner Reis.

Für die Anlegung eines Reservemagazins zu 150,000 Mann und 40,000 Pferden requirirte der Generalintendant Coutelle:

18,456 Scheffel Weizen, à 180 Pfund,
7,099 Scheffel Korn, à 156 Pf.
447½ Scheffel Reis, à 110 Pf.
437½ Scheffel Salz, à 180 Pf.
37,500 Pinten Weinessig,
140,625 Pinten Brantewein,
54,000 Pinten Wein, (½ Pinte täglich für 1200 Kranke.)
2,328,191 $\frac{6}{10}$ Kannen Bier,
3,214 Stück Ochsen, à 350 Pfund,
8,600 Centner Heu, à 110 Pfund,
5,250 Schock Stroh, à 1250 Pf.,
33,819 Scheffel Hafer,
7,380 Klaftern ⁶⁄₄elliges Scheitholz,
1,050 Pfund Lichter,
525 Pfund Oel.

Andere Lieferungen und Ausgaben:

Für die Einrichtung von mehreren Häusern zu Casernen	440 Thlr.	16 Gr.	9 Pf.
für die Aufwärter i. d. Casernen	262 =	13 =	6 =
für die Reinigung der Casernen	28 =	9 =	— =
für die Geräthschaften . . .	45 =	21 =	— =
für Waschgeld	40 =	7 =	9 =
zur Einrichtung von Pferdeställen	118 =	10 =	— =
zum Baue der Baraquen . .	75 =	11 =	— =
in die Apotheke für das Hospital	1,820 =	8 =	— =
Baukosten wegen der Stadtthore	249 =	21 =	— =
für das Artilleriecorps . . .	71 =	12 =	9 =
für das Pulvermagazin . .	6 =	20 =	— =
für die Feldschmieden . . .	36 =	8 =	— =
zur Anlegung der Bäckerei und Schlächterei	579 =	19 =	— =
Schifferlohn zur Herbeischaffung des Holzes	254 =	19 =	— =
Holzaufseherlohn	16 =	22 =	— =
Fuhrlohn	49 =	— =	— =
Bäckerei	977 =	9 =	— =
Schlächterei	54 =	18 =	6 =
an Tafelgeldern und Präsenten circa	10,000 =	— =	— =
Druckerkosten	113 =	18 =	— =

(Dabei sind nicht gerechnet die täglichen Einquartierungen der durchmarschirenden Truppen; circa 400 Pferde, die täglich zu Fuhren gebraucht wurden, von welchen viele nicht zurückkamen; die ausgeschriebenen Boten, 6000 Schanzarbeiter, u. a.)

Für das Feldlazareth zu Wittenberg:

1) täglich:

6 Dutzend Eier,
24 Töpfe Milch,
4 Pfund Butter,
10 = Reis,
6 = Pflaumen,
6 Dutzend Aepfel,

10 Pfund Brennöl,
30 Flaschen rother Wein, „und vom besten."

2) auf einmal:

50 Bruchbänder,
1 Kiste Amputationsinstrumente,
1 Kiste Trepanirinstrumente,
2 Dutzend Filzsohlen,
3 Dutzend Schienen,
750 hölzerne Bettstellen,
700 Strohsäcke,
1200 wollene Mäntel,
1500 wollene Mützen,
2000 Stab Leinwand,
2800 Hemden,
2850 Paar Betttücher, jedes 8 französische Fuß lang, 5 Fuß breit,
150 Wischtücher,
144 Vortücher für Chirurgen und Krankenwärter,
12 Badewannen,
1 Kessel zu 1000 Nösel,
3 Kessel zu 500 Nösel,
4 Kessel zu 200 Nösel,
850 wollene Decken, 6 franz. Fuß lang, 5 Fuß breit.

Leipzig, gedruckt bei F. A. Brockhaus.

„Schließlich ist noch zu bemer
müssten, wo denn z. B. Tagel
den Leuten verlangen, ihr S
erholen; sollten sie noch der
der, so würde sie Gott gnä
der Gemeinde dass sie ihr Qua
geben sehr schwer wird, m
viele Personen die von den L
ihr Holz bey Gelegenheit hol
mit einem ansehnlichen Ver
und entgelt verkauft in einem
erholen müssten; und es wäre
in beyden Fällen der Unterthan
nung angedeihen könnte."

Leipzig, gedruckt bei F. A. Brockhaus.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig,

Die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen nach den Quellen dargestellt

Bd.: 1

Leipzig 1830

Germ.sp. 356 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020863-7